N12<526935615 021
ubTÜBINGEN
UB Tübingen

# Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 13. Band (1955)

Preetz / Holstein 1955

Buchdruckerei J. M. Hansen

# Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 13. Band (1955)

Preetz / Holstein 1955
Buchdruckerei J. M. Hansen

# Inhaltsverzeichnis


| | Seite |
|---|---|
| Dr. Thomas Otto Achelis, Vom gesamtstaatlichen zum nationalen Denken, dargelegt an Studenten der Theologie aus dem Herzogtum Schleswig vom Kieler Frieden 1814 bis zum Wiener Frieden 1864 | 77 — 93 |
| Pastor i. R. Otto Clausen, Das „Kieler Pastorenbuch" und der alte kirchliche Raum | 146 — 152 |
| Pastor Erwin Freytag, Magister Gerhardus Vechtmann, ein Lebensbild eines Pfarrers aus der Zeit des Nordischen Krieges | 139 — 145 |
| Pastor i. R. D. Dr. Jensen, Die kirchlichen Verhältnisse der Propstei Eiderstedt um 1700 | 30 — 46 |
| Hans Lochmann, Clemens Selter | 152 — 153 |
| Studienrat Franz Michaelsen, Die Kirche zu Krempe bis zum Beginn der Reformation | 1 — 29 |
| ders., Nachtrag | 158 |
| Dr. Hans Rothe, Die politische Wirksamkeit Theodor Kaftans in der Weimarer Republik | 94 — 138 |
| Bischof i. R. D. Voelkel, Ein kirchliches Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert | 47 — 76 |
| Buchbesprechungen | 154 — 158 |
| Register, bearbeitet von stud. theol. Schwandt | 159 — 162 |

Gh 3916

# Die Kirche zu Krempe bis zum Beginn der Reformation*)

von Studienrat a. D. Franz Michaelsen in Glückstadt

## *I. Die Geschichte*

Daß die Kirche St. Petri zu Krempe bereits im Jahre 936 erbaut ist, ist eine Sage und ebenso unbegründet wie die Behauptung, die Süderauer Kirche sei um 936 als älteste Kirche der Kremper Marsch gegründet. 1237 aber ist sie sicher vorhanden. Damals wird Pfarrer Gottschalk aus

*) Die Arbeit hat sich hauptsächlich aus meiner Kenntnis des alten Kremper Stadtbuches ergeben. Aber auch andere Quellen sind für sie sehr wichtig geworden; ich nenne aus neuerer Zeit besonders das von Pastor D. Dr. Jensen edierte Register der hamburgischen Dompropstei von 1540, so wie die Arbeit von Pastor Emil Holst und die von Dr. E. A. Meinert, die im folgenden Verzeichnis näher bezeichnet werden. Allen drei Herrn danke ich herzlich für manche Hilfe und Anregung.

Als Hauptquellen dürfen also zuerst genannt werden:

1. Dat Stadtbok oder Stadtdenkelbok tor Crempen. 1488 — 1602. Abgeschrieben, beim Landesarchiv und bei der Stadt Krempe niedergelegt von Franz Michaelsen, Studienrat in Glückstadt, 1929.
2. Im Anhang des Stadtbuches 13 lose Urkunden aus der Zeit des Stadtbuches (wie unter 1.)
3. Ein Brief des Hamburger Domkapitels wegen eines Streites um ein Kremper Kirchengut aus dem Jahre 1533, eingeleitet und herausgegeben von Franz Michaelsen (in den Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, 9. Band, 1932)
4. W. Jensen, Register der Einkünfte der hamburgischen Dompropstei (um 1540) in den Schriften für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, 18. Heft, (1934) Seite 122 ff..
5. Emil Holst, Die alte, 1814 abgebrannte Kirche in Krempe (nicht gedruckter Vortrag, 1950).
6. E. A. Meinert, persönliche Mitteilungen aus seiner Dissertation über mittelalterliche Hospitäler in Holstein (1951)
7. Als Quellen seien genannt die Arbeiten von dem verstorbenen Bürgermeister Hermann Ruhe, und zwar:

Krempe Propst vom Kloster Uetersen. Schon 1240 und 1255 wird Krempe als Stadt bezeichnet. Das Lübsche Recht erhielt Krempe im Jahre 1260. Nach der Verordnung des Grafen Gerhard zu Holstein vom 30. Mai 1271 wird der Stadt Krempe das lübesche Recht formell verliehen. Einen Freibrief erhielt Krempe 1307, in dem der Zehnte der Stadtkasse bewilligt wurde. Schon in jener Zeit dürfen wir einen Bestand von 600 bis 700 Bürgern annehmen. 1460 kommt die Stadt in den Besitz des Königs Christian I. —

Nun aber zu den ersten urkundlichen Nachrichten über die Kirche. 1277 wird die Hamburger Kantorstelle eingerichtet [1]; zu ihrer Erhaltung hatte Krempe 12 Mark abzugeben, (diejenige Kirche, die zuerst vakant würde, entweder Krempe oder Heiligstedten oder Nortorf). Die Abgabe von 12 Mark blieb an der Kremper Kirche haften. Der Kantor ist der collator gewesen. Bestätigt wird diese Abgabe auch in dem Register von 1540, in dem die Zugehörigkeit der Kremper Pfarrkirche neben der von Rellingen zur Hamburger Kantorei wiederholt betont wird [2]. Öfter wurden aus Krempe stammende Geistliche in Hamburg Kantoren, außer Marquardt Olde, den wir gleich kennen lernen werden, auch ein Nicolaus Huge. Als das Kirchenvermögen durch die Reformation in Gefahr war, mochte sich Olde im Recht fühlen, eine Stiftung, die zum Vermögen der Pfarrkirche in Krempe gehörte, zu beschlagnahmen. Das wird noch ausgeführt werden.

Die Einkünfte des Kremper Pfarrers kennen wir aus einer Tabelle über die Einkünfte des Hamburger Dompropsten aus dem Jahre 1343 [3]. Dieser sollte, falls der ihm unterstell-

---

A) Chronik der Stadt Krempe, 1938

B) Aus der Vergangenheit der Stadt Krempe, ed. Caspers, Krempe

C) Die Besiedlung der Marsch im Gebiet der Krempau und Stör 1930

D) Krempe (im Heimatbuch des Kreises Steinburg III, 1926)

8. D. Detlefsen, Geschichte der Holsteinischen Elbmarschen I u. II, 1891/92.
9. Richard Haupt, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, besonders Band II 1888 und Band VI 1925

[1]) Hasse, 2 — Pauls 534

[2]) siehe Seite 20 dieser Arbeit

[3]) Hasse, 4 — Pauls 263; Anh. S. 977. Zur Datierung der Taxis benef. pr. vergl. „Hammaburg" 2 (1949), 141.

te Pfarrer zu Krempe stürbe, den 4. Teil von dessen Einkünften, und zwar 41 Mark, erhalten. Also betrugen die Einnahmen 164 Mark.

Ein weiteres festliegendes Datum ist das Jahr 1350 [4]). Damals haben einige Bürger Krempes 18 Mark Einkünfte gestiftet zur Errichtung einer Vikarie für Vicerektor Johan von Luttekense, er habe, ohne den Tod zu scheuen, sich der von der Pest Befallenen angenommen (29. September). Am 21. November desselben Jahres [5]) überträgt der Propst diese Rente von 18 Mark an den Vicerektor Johannes Bucholt, der, als alle anderen Priester vor dem schwarzen Tod flohen, unverzagt bei den Krempern aushielt und das geistliche Amt unerschrocken verwaltete.

Für die Gründung eines Aussätzigenhospitals sind 2 Daten überliefert: 1361 und 1392. In dem erstgenannten Jahr tritt zum ersten Male der Name St. Georg auf, in dem zweiten der des St. Nicolaus. Die Vikarie in der neu zu erbauenden Kapelle ad leprosarium vor Krempe wurde dem Presbyter Detleuus van der Wellen verliehen, seine Einkünfte beliefen sich auf 9 1/2 Mark [6]).

Noch einmal hören wir von der Stiftung einer Vikarie, und zwar aus dem Jahre 1402, wieder im Zusammenhang mit einem großen Unglück. Als damals die Kirche von Nygenstad oder Grevenkroch und damit der ganze Ort (in der Glückstädter Marsch) im Elbstrom untergegangen war, rissen die Einwohner die Reste der Kirche nieder und verkauften das Holzwerk derselben durch den Pfarrer J Borsvlet nach Billwärder bei Hamburg, sie lösten dafür und aus Stein und Glas 40 Mark; mit dieser Summe stifteten sie eine Vikarie in der Kirche zu Krempe, die zuerst der Pfarrer Borsflet erhalten, später aber die Grafen von Holstein vegeben sollten [7]).

Auch der Einrichtung des Gast- und Armenhauses zum Heiligen Kreuz muß hier schon kurz gedacht werden. Das nachweisbare Datum einer privaten Stiftung für dieses Gasthaus ist das Jahr 1430, damals gab Claues van der Burk

---

[4]) Hasse, 4 — Pauls 446

[5]) Hasse, 4 — Pauls. 456

[6]) Vgl. unten III, Nr. 4 und 5 (S. 12) und VII, Nr. 18 und 19 (S. 26f.)

[7]) Urkunde bei Lappenberg, s. Detl. I, 205.

2 000 Gulden, aber sie knüpfte schon an eine frühere Stiftung aus derselben Familie an [8]).

Aber auch der Hauptgeistlichen ist mehrere Male in der Frühzeit Krempes gedacht worden. 1449 schenkte der Kremper Einwohner Andreas Färber (aus Merseburg) an die Kirchengemeinde 28 Morgen Landes zur Nutznießung für den Hauptprediger [9]).

Wann endlich die Stiftung, von der oben die Rede war, die Peter Bentzenstiftung, einzufügen ist, ist unbekannt, doch ist es wohl berechtigt, sie vor 1488 anzusetzen. Von diesem Jahr an übersehe ich das Stadtbuch von Krempe; ich bezweifle nicht, daß der Pfarrer Bentzen, der große Stifter, in ihm benannt worden wäre. Es handelt sich um ein Kapital, aus dem dem Pastor zu Krempe 21 Mark Einkünfte zuflossen. Wir dürfen vielleicht annehmen, daß diese 21 Mark, ebenso wie die Färbersche Stiftung, die kirchlichen Einnahmen des Pfarrers, wie wir sie aus dem Jahre 1343 kennen gelernt haben, gesteigert haben.

Nun versetzen wir uns schon in die Zeit der Reformation.

In einem Brief [10]) vom 26. Februar 1533 durch das Domkapitel an Johan von Monckhusen, Drost in Pinneberg, wird dieser gebeten, er möge mit dem Amtmann von Steinburg Johann Rantzau verhandeln, um dem Domkapitel zur Rechtssprechung über den Domherren und Kantor Marquart Olde zu verhelfen, die bestritten werde von Rat und Bürgermeister zu Krempe.

Olde hatte die Stiftung, die der Kremper Kirche vom ehemaligen Pastor Peter Bentzen vermacht worden war, *„abhändig“* gemacht. Er war der Sohn des Bürgermeisters Johan Olde in Krempe. Er hat eine Kommende für den St. Andreas Altar im Dom zu Hamburg gestiftet, desgleichen einen silbernen Kelch und eine silberne Patene, beide vergoldet. Die Einkünfte aus dieser Komende betrugen 20 Mark. Zum Bau der Hamburger Domkirche hat er in seinem Testament [11]) 20 Mark gestiftet, zu seiner ewigen Memorie um seiner Seelen Seligkeit willen 4 Mark. In seinem Testament

---

[8]) Näheres unten III, Nr. 3 (S. 10 f.) und VII, 20 (S. 28).

[9]) s. H. Ruhe, Chronik S. 259. Näheres III, Nr. 3 (S. 10 f.).

[10]) s. Schriften 2. Reihe, 1932, S. 347 ff.

[11]) Staphorst I, 2 S. 352

hat er seine Seele Gott befohlen und danach der Gottesmutter und allen Heilgen Gottes, sie möchten bei Gott fürbitten für ihn. Sieben Jahre (bis zu seinem Tode) ist er im Exil gewesen, *„im Elend"*, sagt er. *„To Reddinge der Kercken"* ging er von Amt und Brot. Ebenso wie etlichen Amtsbrüdern, die wegen ihres Beharrens an der katholischen Lehre 1528 aus Hamburg ausgewiesen worden waren, hatte Buxtehude (offenbar das Alte Kloster) Herrn Marquart Olde Asyl gegeben. Er ist dort im Jahre 1535 gestorben.

Wahrscheinlich hatte Marquart Olde unter dem Eindruck der Reformation seine Macht als Domherr und Kantor geltend gemacht und die Siegel und Briefe der Bentzenstiftung nach Hamburg genommen; zumal der Kantor in Hamburg eine Art Patronstellung über die Kirche zu Krempe besaß.

Mit dem Fall des Herrn Marquart Olde, den wir etwa den letzten Katholiken Krempes nennen können, beschließe ich den Abriß über die Geschichte der alten Kremper Kirche.

## *II. Das Gebäude St. Petri und seine Ausstattung*

Haupt (in seinen Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Schleswig-Holstein, Band II, Seite 494) sagt: *„Die Kirche war bedeutend, mit Schnitzwerk, Fahnen und Gemälden reich verziert."* Ein Bild der schönen alten Kirche ist a. a. O. Seite 494 zu finden. Der Turm hat dort freilich schon einen barocken Helm. Wie man sich den ursprünglich gotischen Turm von Krempe vorzustellen habe, ergibt sich aus dem bekannten, dem Ende des 16. Jahrh. entstammenden Braunschen Bilde, das auch im Kremper Rathaussaal und bei Haupt Seite 504 wiedergegeben ist. Der Turm war 1493 bis 96 von Zimmermeister Andersen erneuert zu einer Höhe von 63,50 m. Die „Spitze" allein hatte 40 m. Der Turm, der weit berühmt war, galt als Signal für die Elbschiffahrt. 1648 wurde der Turm durch einen Orkan niedergelegt und 1654 durch Zimmermeister Pape aus Neuendorf zu einer Höhe von 76,20 m neu aufgebaut. Friedrich III. schenkte dafür 100 Eichen.

Wie der Turm, so waren bekanntlich die Glocken Krempes berühmt. *„Kremper Mädchen, Turm und Glocken, können Männer an sich locken."* Die Glocken werden die besten des Landes genannt. Es handelt sich um die große Marienglocke und die kleinere St. Antoniusglocke. Näheres über dieselben bringt Haupt a. a. O. Seite 497.

Eine kurze Weile darf die Sage das Wort haben. Für die Marienglocke habe der Hamburger Magistrat eine goldene Kette geboten, die um ganz Krempe reichte. Im Jahre 1506 war angeblich der Glockengießer Jüns Braun aus Itzehoe in Krempe. Dort wurde ihm eine Werkstatt eingerichtet, damit er eine große Glocke gieße. Gleichzeitig mit ihm kam der Maler Johannes Laas, vermutlich ein Niederländer, nach Krempe um ein Altarbild zu malen; er forderte ein schönes Modell für die Mutter Gottes. Weil er solches nicht fand, wollte er abreisen. Da sah er Brauns Tochter Maria. Er begehrte sie als Vorbild und auch gleich zur Gemahlin. Der Vater war einverstanden. Er wollte, sie und der Maler sollten das Silber in die Glockenmasse schütten, das wäre ja ein Mittel, die Herzen ewig aneinander zu binden. Der Lehrling aber meinte, es stecke Gottlosigkeit dahinter, und er beschloß, Maria vor dem Satan zu beschützen. Er kam den Liebenden zuvor und stieß, um den Zauber zu brechen, den Zapfen aus für den Guß. Er gestand dem Meister was er getan hatte. Dieser stieß ihm ein Messer in die Brust. Er starb. Da gelobte die Braut vor Gram, Braut des Himmels zu werden. Sie ging ins Kloster zu Itzehoe. Laas zog weg aus Krempe. Auf der Glocke aber glänzte der Name Maria. Dem Meister klang immer, wenn die Glocke läutete, ins Ohr: „Schad um das Kind, schad um das Kind". Er wurde vom Blitz erschlagen. —

Soweit die Sage. Merkwürdigerweise finde ich im Stadtbuch eine Urkunde, die zugleich von der Herstellung einer Glocke als auch von der einer Tafel (d. i. eines Bildes) spricht. Freilich scheint das Jahr von dem der Sage abzuweichen. Nämlich 1498, als die Vicarie der Heiligen drei Könige in Krempe an Herrn Johan Hertige verlehnt (verliehen) worden war, hatte sein Vater Symon Hertiges 50 Mark gegeben:

*„Dar schal me* (man) *ene tafele mede tügen up dat altar ofte wor dat den Lenhern best duncket an to kerende to dess leness besten vort up de sulue tyd gaf Symen 35 mr. to ener Glocken hier vor Crempen dat dit so gheschen is was in jegenwardighheit des Rades und der swaren* (später:) *vor sodane 50 mr. is de tafel tuget de upp dem altar steyt un ok dat pannel un de 35 mr. de sin ok betalt de quemen tor Klocken* (also Zuschuß zur Glocke). Ob ein Zusammenhang besteht zwischen der Sage und der urkundlichen Nachricht?

Auf die Gefahr hin, daß ich zunächst von der katholischen Zeit zu sehr abrücke, möchte ich hier noch eingehen dürfen

auf einen Streit der Bürger mit dem Magistrat um das Läuten mit der großen Glocke. Peter Hobe aus Wewelsfleth schreibt in seinem Gedenkbuch [12]): Bürgermeister und Rat der Stadt Krempe hätten sich einstmalen unterstanden und unter sich beschlossen, daß dem gemeinen Mann die große Glocke nicht sollte nachgeläutet werden, und haben eine starke Kette darum gemacht und mit einem großen Schloß an den Ständer geschlossen. Darauf, als das Kind eines Schusters gestorben wäre, habe es sich begeben, daß die Bürger sich eins wurden und das Schloß davon schlugen. Wegen solcher Haltung der Großen und wegen des Aufstands der Kleinen habe der König ein nahezu salomonisches Urteil gefällt. Er bestrafte beide Parteien mit je 1 000 Reichsthalern, Bürgermeister und Rat hätten sich eigentätiger Weise unterstanden, die große Glocke festzuschließen, und die Bürger hätten das Schloß mit Gewalt abgeschlagen. Wie die Sache geregelt wurde, kann ich im einzelnen nicht nachweisen. Noch aus der Zeit um 1620 findet sich ein Kladdeblatt in dem Kremper Rathausarchiv, das überschrieben ist: Van ordnung des Klockenlüdens. Diese Niederschrift möchte ich hier wiedergeben, weil sie Auskunft gibt über den Preis der großen Glocke und weil sie auch eine schon auf Herkunft beruhende Ordnung des Glockengeläuts, ob nun durch die große oder kleine Glocke, enthält, endlich auch, weil sie Dinge erzählt, auf die im Verlauf dieser Arbeit über die Kremper Kirche hinzuweisen sein wird:

*Nachdem vele unordnung, van tyth der latesten pest mit dem Klockenlüden Ingereten de Balcken und stender dar de klocken anhangen daglikes buwfelliger werden, so willen hirmit ein Erbar Rath und Kerckschwaren sodane Unordnung affgestellet, und den gebruck so unse vorfahren geholden wedder vorniet und angestellt hebben der gestalt dat de*

*de doden wen de Klocke 1 sleit also fort hen gedragen werden, und schal hirmit den scholemesters upgelecht und befalen sin dat se seiers* (Uhr) *ein, wen schon enen solckes van den fruwens nicht angesecht, mit den scholers na des doden behusing ghan,*

*What ouerst den buten lüden belanget, wen de herin gebracht, scholen de scholemesters, ith sy vor oder na einem slage, also balde dar dat lick* (die Leiche) *is ane vertoch erschinen.*

*Ith scholen ock nene Klocken ehr angetagen und geludet werden, ehr den de Schoeler angefangen tho singen, dar van de Koster ock de*

---

[12]) s. Detl. Elbm. II, S. 135

*Klockeluders stets Kuntschop van hebben Könen dorch einen Jungen oder einen anderen.*

*Dat Klocken ludent schal uphoren also balde wen de fruwen und Mans auer der trallien* (Gitter) *oder van dem Kerckhause sin.*

*Wen einer in der Kercken wert begrauen und der lick, und dat folck in der Kercken is also balde schal men vam ludende up horen, und schal nicht ehr wedder geluth werden beth de lick in de erde gesettet. Dit ludent schal ock nicht lenger waren, beth dat volck so dem like gefolget und de scholer van dem Kerckhaue sin.*

*De wile ock der Durchluchtige und grothmechtige Her Christian weiland Konig tho Dennemarken* (König Christian III. (1533—59) *hochst und loffliker gedechtnis sambt sinen seligern Her Broderen Forsten tho Sleswick und Holstein, in der Kercken ordnung constituert und gesettet mit disen worden, wen einer van den gelöuigen in Godt vorscheden is, und Nu schal begrauen werden, mach men de Klocken lüden und de solck lüdent begoren de sint schuldlich tho underholding des Kercken gebuwtes gelt darauer tho geuende, So sehen ith ein Rath und Kerckenschwaren vor guth un Rathsam an. (De wile de Kercke geringe heuing* [Einnahme] *hefft, und de groteste Klocke mehr alse in de dortehalff dusent marck gekostet und dat gebuwte des thorns und da de Klocken in hangen dachlikes beide an Isern und holte buwfelliger werden) dat dar etwas, van des begrauenenen Eruen gegeuen werde, und ist sodans desto billiger dat alhir vele frombde, (so der Kerck nicht in geringsten in gebuwte hulplich oder bystendich gewesen) begrauen werden.*

*Ith schal ouerst der Armoth so dar nichts nalaten in acht genamen werden, der gestalt dat ene de Kleneste und negest der grotesten Klocke fry sin schal,* (daß dem einen die kleinste Glocke und dem nächsten die große Glocke zustehen soll) *wo ock allen aneren so nicht de grothe Klocke lüden laten willen, So ouerst Jemands de grote Klocke wil lüden laten, de schal tho dem Kercken gebuwte (welckes gade tho eren van unsern vorfaren fundert ist worden) geuen."*

Die Niederschrift hat uns nicht nur eine Illustration von der Wichtigkeit einer Regelung des Geläuts in Krempe gebracht, sondern auch Bemerkungen über das Gebäude und über die Kirchenordnung, bei welcher es sich offenbar handelt um die evangelische Kirchenordnung vom 9. März 1542. Das Gebäude war damals sehr in Verfall. Haben wir auch eine Vorstellung aus der Zeit seiner Unversehrtheit? Leider besitzen wir nur eine geringe. Ich verweise aber zunächst doch auf die Bilder, die schon wegen des Turms erwähnt wurden. Einiges kann ich noch hinzufügen. Zunächst die Bemerkung Haupts, nach der es sich bei der Kremper Kirche um eine Basilika und zwar einen Vierpfeilerbau gehandelt habe. Er sei nicht gewölbt gewesen. Eine sogenannte „Neue Kirche", d. h. ein Anbau im Süden, war nach Haupt im 17. Jahrh. vorhanden. Ich kann ihre Existenz durch das Stadtbuch jedoch aus früherer Zeit festlegen. Im Jahre 1530 ist Hinrich Gudekerl 100mr. schuldig. *„Dit Gelt kumpt nu thom leen In der nyen Karcken..."*

An einzelnen Gegenständen der Kirche sind aus alter Zeit noch heute in Krempe vorhanden: Zwei Altarleuchter, deren

Abbildung sich bei Haupt a. a. O. Seite 497 findet. Ihre Höhe ist 0,50 m, sie ruhen auf drei katzenartigen Löwen. Die von Haupt weiter angeführten Kelche, Dosen, Kannen sind a. a. O. Seite 498 beschrieben.

Ich finde überdies aus dem Stadtbuch bezeugt zweimal einen agnus dey, d. i. das Lamm Gottes mit der Siegesfahne. Erstens ist ein solches in dem Jahre 1501 dem Lehen St. Nikolaus zugehörig. Es sei aus Silber gewesen und habe eine silberne Kette gehabt, es habe 3½ Loth und 1 quentin gewogen. Auch das andere wird aus dem Jahre 1501 genannt. Es habe zum Altar der Heiligen drei Könige gehört und sei vergoldet gewesen. Ich erfuhr von einem katholischen Geistlichen, daß schon in alter Zeit und auch noch heute solche Lämmer Gottes (gewöhnlich in Wachs gearbeitet) vom Papst an Rompilger, und zwar am Samstag der Osterwoche verliehen werden. Vermutlich haben also Kremper Rompilger solche Heiligtümer mitgebracht und den Altären verehrt. Sie müssen kostbar ausgeführt gewesen sein, denn sie werden in den Vermögensverzeichnissen der Lehen geführt.

Aus dem Jahre 1498 wird bezeugt, daß der Geistliche Mauritius witte für sein Lehen selbst Kelche, Meßgewand und Buch zu halten habe. Daß für den Altar der Heiligen drei Könige im Jahr 1496 eine Tafel gezeugt worden ist und daß gleichzeitig auch eine Glocke neu hergestellt worden ist, haben wir anläßlich der Stiftung des Symon Hertiges bereits vernommen. Endlich darf ich diesen Mann, der offenbar zu den großen Spendern gehörte, noch einmal nennen; denn er gab im Jahre 1494 15 mr. *tho unser leuen vrowen krone to lichten.* Also gab es eine Marienkrone.

Ebenso wird ein Leuchter auf dem Marienaltar genannt.

An Altären finde ich in der Kremper Kirche außer dem Hauptaltar, der St. Peter gewidmet war, einen Altar der heiligen drei Könige, einen zum heiligen Leichnam, einen für St. Andreas und „unser leuer Frowen Altar" und wahrscheinlich einen für den Evangelisten St. Johannes. Es mögen noch mehr vorhanden gewesen sein, aber die eben genannten sind feststellbar. Wenn jedes Lehen einen Altar hatte, gab es außer den genannten noch wenigstens 7—9 weitere Altäre (Näheres unter Abt. VII. Dort wird auch auf

das Verzeichnis der Lehen in dem Register von 1540 eingegangen werden).[13])

Aus jüngerer Zeit weist Pastor Holst-Barmstedt einige Kunstdenkmäler nach, die mit dem Brande der Kirche 1814 vergangen sind. So wird 1679 als besonderer Schmuck „der große Christoffer" in der neuen Kirche genannt, und 1677 ein Kronleuchter, der von einer Syle Frauen geschenkt worden sei. Auch auf die Größe der Kirche weist E. Holst hin, wenn er feststellt, daß 1654 allein 945 beanspruchte Kirchenstände vorhanden waren.

### *III. Die kirchlichen Häuser und ihre Namen*

1. Die Kremper Kirche war eine St.-Petri-Kirche. Das wird im Stadtbuch oft bezeugt. *1494 gab Katteryne mattyess umme er seele salycheit 100 mr. sunte peter to dem tornen to der spissen to helpe.* Aus dieser Urkunde ergibt sich nicht nur eindeutig der Name, sondern auch die Tatsache der Wiederherstellung der alten Turmspitze[14]). 1507 gibt der Bürgermeister hynrich make dem gadeshus Sunte Peter 300 mr. 1513 bekennt sich hans barghstede um 36 mr. schuldig gegenüber sunte Peter in der Kercke tor Krempen unsem Patronen dem gadeshueß. 1518 wird von St. Peterswaninge gesprochen, 1542 von St. Peters wordt; also liegt die Kirche offenbar auf einer alten Wurt.

2. Dewedeme, d. i. das Pfarrhaus. Es liegt noch heute an der ursprünglichen Stelle, abseits von der Hinterstraße. Es wird 1496 genannt; aus dem Jahre 1536 ist eine Eintragung vorhanden über die Lage des „wedem gude". Das Wort „wedem" (wittum) bezeichnet eine Dotation der Kirche, gewöhnlich mit Grundeigentum für den Pfarrer. Es gehört zu dem Wort „widmen", nicht zu „Witwe".

3. Mit dem Gasthaus zum heiligen Kreuz geraten wir schon in das Gebiet der Fürsorge für die Armen und Hilfsbedürftigen, die im alten Krempe einen breiten Raum eingenommen hat und die die heutige Stadt mit Stolz auf das Werk ihrer Väter erfüllen darf.

---

[13]) s. Schriften I Band 18, S. 134 ff.

[14]) s. S. 5 dieser Arbeit.

Das Gasthaus mit dem an Holland gemahnenden Namen diente der Aufnahme von *„frame Nothdürftige Arme uth de Crempe"*. Dem Zweck dient es noch heute, aber es gehört nicht mehr der Kirche, so ist die Bezeichnung „zum heiligen Kreuz" in Krempe wohl in Vergessenheit geraten, nicht aber der Name „Gasthaus". Daß es schon aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. stammen soll, ist eine nicht zu belegende Sage. Aber daß es etwa im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts gestiftet ist, ist nachweisbar. Auch den Namen des privaten Stifters kennen wir, es war der gebürtige Holländer und nachmalige Kremper Bürger Drewes van der Burk. Diese Angaben sind bekannt aus einer noch vorhandenen Urkunde des Jahres 1430, in welcher der Enkel, namens Claues van der Burk, die Schenkung wesentlich, nämlich um 2 000 Gulden erweiterte. Beide Verwandte haben die großen Stiftungen offenbar im Zusammenhang mit den Nöten gemacht, die durch die Pest-Epidemien über die Stadt gekommen waren. Ja, Claues van der Burk sagt ausdrücklich, seine Liebste und seine 2 Kinder seien ihm in Holland *„afgestorven"*, und nach seiner Rückkehr aus Holland nach Krempe habe er hier seine *„Nechsten Frynde nicht vorgefunden"*, weil sie in der *„Pest-Sück und Krieg verstorven"*. — *„Wat baven de twe dusend Gulden, schall angewendet werden, half vor de armen Jungens und half vor de ermen Dernkens, so dat se fry Lesen und Schrieven lehren!"* Der väterliche Stifter dachte an die Erwachsenen und die Kinder, auch an die Pflege der Kranken und das Begräbnis der Toten. —

Schon im Jahre 1449 findet sich ein neuer Stifter, der Kremper Einwohner Andreas Färber aus Merseburg, der an die Kirchengemeinde eine schon genannte große Schenkung macht und in der Urkunde hinzufügt: *„Dat överige von mynen Güdern soll zu Gelde gemaket werden und davon eine Hälfte zur Bauung der im Kriegsfüer afgebrannten Armenhüser"* etc. fallen [15]). —

Nunmehr einige Angaben aus der Folgezeit. Nach dem Stadtbuch I gibt im Jahre 1512 Ghese Mester 30 mr. den *Vorstendern to dem Gasthuse*. Und so finden sich weitere

---

[15]) Die über das Gasthaus gemachten Ausführungen gehen wesentlich zurück auf die Chronik von Krempe von Hermann Ruhe, Seite 258 ff.

und reichliche Zuwendungen aus jüngerer Zeit, die Hermann Ruhe verzeichnet hat. —

Die Reformation machte Neuordnungen nötig. Nach dem Stadtbuch wurde in einer Verhandlung zwischen dem Bürgermeister Pawel Kol und den acht Bürgern vor dem Herrn Amtmann (wohl i. J. 1578) im siebten Artikel eine Einigung erzielt *„wegen der beiden stugke Landes so pawel Kol und Hans steffens alß Vorstender deß Gasthuses hebben"*. Bestimmt aus dem Jahre 1578 findet sich abermals eine Einigung zwischen Rat und Gemeinde folgenden Wortlauts: *Van dem karcken Almissenn und Gasthußgelde hebbenn ein Raedt und de burger bewilliget, wen ein burger benodiget, und dat sulue genochsam vorwissen kan, so schal ehme sollichß vor andern gedaen und se darmit entsettet werden*[16]).

4. Die St.-Nicolai-Kapelle. Bisher war kaum bekannt, ob diese Kapelle ad leprosarium, d. h. ein Spital zur Aufnahme der Aussätzigen, das außerhalb Krempes liegen sollte, wirklich gebaut worden war. Für diese Kapelle ward 1392 u. 93 eine Vikarie bestätigt. Daß aber die Kapelle wirklich gestanden hat, geht hervor aus einigen Nachrichten des Stadtbuches, die auch ihre Lage kennzeichnen. Die älteste Nachricht und zwar von 1493 finde ich über einen *sunte nycolawes Acker by sunte peters Acker*. Dann werden 1538 4 Stücke Landes genannt, belegen *„achter St. Nicolaus"*. Ebenso vom Jahre 1544 vier Morgen Landes *„achter St Nicolaus de sick strecken uth dem olden borchgrauen wente in de wetteringe"* (es handelt sich um die Grevenkoper Wettern)[17]).

5. Endlich ist auch ein St.-Georgen-Hospital, desgleichen für Leprose, nachweisbar. Es ist wahrscheinlich schon älter als das St.-Nicolai-Hospital; zuerst genannt wird es 1361[18]).

### *IV. Beziehungen zum Kloster Bordesholm*

Ich habe hier einige Auszüge aus Urkunden zu bringen.

1. 1498 kommt Anneke rughehars mit dem prokurator her pawel wichman van dem Bordesholm und der molenmester her albert

---

[16]) Über die spätere Entwicklung siehe noch VII, Nr. 20 (S. 28).

[18]) Näheres unten VII, Nr. 18 (S. 26).

[17]) Näheres über das St.-Nikolaus-Lehen s. VII, Nr. 19 (S. 27 f.).

pren vor den Sittenstol des Rades und bekennt, daß sie ihrem Bruder her Johan reborch schuldig ist 100 mr.

2. 1502 die 100 mr. der anneke reborges kommen nach ihrem Tode zu den Herren tom bordessholm.
3. 1502 kommt der Probst von Bordesholm her alberth preen (er wurde eben „molenmester" genannt) und her Johan Reborch mit Anneken reborges und verfügen, Anneken soll 300 hunt landes und 2 morgen landes, die dem Kloster thohorich sind, gebrauchen die Zeit ihres Lebens, dann mach sick dat Kloster des ackers to nutte maken so se best willen.
4. 1502: Dieser Acker kommt dem Kloster to dem bordesholm zu von wegen ihres seligen Vaters. Anneke soll den Acker Zeit ihres Lebens gebrauchen. Nach ihrem Tode soll der Rat den Zehnten davon geben „um gunste willen de dat kloster by uns ghedan hebben".
5. 1528 ist dieser Acker dem Bürgermeister hans screuer und seinen Erben verkauft.
6. 1528: Der Prokurator Herr Johann Gude und Herr Volckmarusz nigenhuß sowie die Gebrüder Clawes Krye und hermen Krye bekennen, daß Clawes Krye mit freiem Willen all syn negelaten gudt nach seinem Tode dem Kloster Bordesholm geben wird. Dafür soll er frei Brot und Kost zeit seines Lebens haben (Claus war Klostervogt).
7. 1548: Von wegen Bernhardi prawestes und gantzen Convente kommt Her wolter procurator des Klosters Bordesholm und verkauft einen Morgen Landes für 75 lübsche Mark an Ratmann Direk hoborch, desgelichen 1 Morgen an den ers. Marcus grotinck, desgleichen 1 Morgen an den ers. Clawes wychemann und zwar „ewiges erfflikes kopes".
8. 1558 bekennt Marcus grotinck, daß er den Moneken tho Bordesholm 75 mr. schuldig sei.
9. Auch 1559 wird noch von den Monneken thom B. gesprochen. Damals kauft Carsten thor Molen von ihnen einen Acker für 175 mr.

Wie wir sehen, kommt der Einschnitt in die Geschichte des Klosters infolge der Reformation in den Akten zur Erscheinung durch den Verkauf von Klostergütern an weltliche Stellen. Merkwürdig, daß noch 1558 von den „monneken" gesprochen wird [19]).

## *V. Beziehungen zum Kloster Ütersen*

Aus Hermann Ruhes Aufsatz über die Stadt Krempe im Heimatbuch des Kreises Steinburg in Band III, Seite 90, entnehmen wir, daß der Graf von Holstein, als er 1381 in Geldverlegenheit war, seinen alten Anspruch an Krempe gegen eine einmalige Zahlung von 600 mr. an das Kloster Ütersen abgetreten habe. Krempe habe dem Handel zugestimmt und sich verpflichtet, die jährliche Abgabe von 60 mr. an das Kloster Ütersen zu zahlen. Ich finde im Stadtbuch nur eine

---

[19]) vergl. zu Kloster Bordesholm Ztschr. 13, 156—67, 199—227.

Eintragung, die zu den Zahlungen an Ütersen Beziehungen haben wird: *1492 qwam de prawest to uttersten un settede kattryne mattyges 58 mr. de he Jarlykes schattes heft myt dem rade to der Krempen vor 100 mr. hoftstoles.*

### *VI. Einrichtungen für das allgemeine Wohl*

Neben dem schon angeführten Gasthaus und den Spitälern St. Georg und St. Nicolaus, die noch näher untersucht werden, sind die Almissen thor Crempen zu nennen. Ob die beiden Einrichtungen getrennt verwaltet wurden, kann ich nicht feststellen. Manchmal sind sie jede für sich genannt, manchmal zusammen genommen. So z. B. in der Vereinbarung des Rats mit der Bürgerschaft vom Jahre 1578, in der es heißt: *„Van dem Karcken Almissenn und Gasthuß gelde hebbenn ein Raedt und de burger bewilliget...* Damals mußten manche Unklarheiten und Uneinigkeiten geregelt werden, das hing wohl noch mit der vorausgegangenen Reformation zusammen. Die Almissen an sich sind durchaus eine alte katholische Einrichtung. Ihre Vorsteher werden frühzeitig selbständig genannt, ebenso wie die des Gasthauses. Zum ersten Mal namentlich erwähnt finde ich sie 1490 gelegentlich einer Stiftung von 15 mr. 1496 gibt Bürgermeister Clawes witte *50 mr. to den almissen und 50 mr. vor arme Jungfrowen.* Seine Verwandten bekennen, daß sie zufrieden damit sind, daß er Güter gebe *in de ere gades umme siner selen salichkeit.*

Die Stiftungen an die *vorstenderen ton almyssen* laufen reichlich fort. Ich zähle bis 1514 mindestens 9 mit einem Vermögen von im ganzen 435 mr. Darunter befindet sich die des Herrn Marquardt olde von 1499, den wir bei der Reformationsgeschichte kennen gelernt haben, von 30 mr.; darunter ist auch die Stiftung einer wipke schünemans für eine metke vasken: sie geben zusammen 50 mr.; wofür die *Vorstender der almyssen den vorbenannten frowen alle Jar 3 mr. binnen Lübek* schicken sollen. Nach ihrem Tode sollen die 50 mr. *bliuen bi den almissen tho euigen tiden.*

Die Stiftungen seit der Reformationszeit habe ich für sich gezählt. Die Gebefreudigkeit ist vielleicht noch gewachsen. Die Institution ist der Kirche erhalten geblieben. Es heißt 1541, eine Stiftung von 80 mr. sei den *Vorstendern to den*

*Almissen in der Kercken tho Crempen* gemacht worden. Von 1530 bis 1576 zähle ich 1 160 mr. —

Eine weitere sehr nahe Verbindung besteht zwischen den Almissen und anderen Einrichtungen zur Pflege der Armen. Vielleicht sind auch die verschieden benannten Organisationen in Wirklichkeit nur eine. 1546 heißt es bei einer Stiftung von 30 mr.:

„*Schuldig den armen Lüden tho den allemyssen.*" [Doch trenne ich wieder um der Klarheit willen.] 1498 überweist *Silige olden 30 mr. dar men arme lude mede kleden schall un heft en herkament van zelige matties scroder.* 1497: Aus dem Vermächtnis desselben mathies schroder werden 50 mr. gegeben, *arme lude mede to kleden to ewigen tiden. Dyt vorscr. sall men mede anleggen na radé des rades.* 1514: Jacob struue gibt 20 mr. Dafür soll *armen lüden alle Jar vor 8 schilling brot* zukommen. Auch aus dem Jahre 1543 findet sich ein diesbezügliches Vermächtnis. Aus dem Nachlaß des Domherren zu Lübeck und Bardowyck Herrn Mauricius Witte (aus Krempe) werden jährlich 3 mr. gegeben *dar van arme lüden to kledende.*

Gesondert aufgeführt werden gelegentlich auch Stiftungen für arme Jungfrawen; so sind von 1496 schon die 50 mr. des Clawes witte *vor arme Jungfrowen* genannt. Auch aus den Jahren 1500 und 1501 finde ich noch ebenso benannte kleine Gaben.

Allgemeiner wieder ist die Bezeichnung von Vermächtnissen zur Ehre Gottes (auch zum Gotteskasten). Nach den Forschungen von Pastor E. Holst, Barmstedt, tritt der „Gotteskasten" auch als juristische Person auf, denn er erhält Legate und besitzt Häuser, Gärten und Kapital, das zum Besten der Armen ausgeliehen und verzinst wird. Im Stadtbuch finde ich nur einen Beleg von 1557.

Damals bekannte sich Harmen Wittehoue schuldig „*tor gades kisten um 24 mr.* 1495 vermachen *Maties speruorke un sin werdinne tale nach ihrem Tode 100 mr. an Sunte Peter — in de ere gades geuen.* (Damit finden wir urkundlich aus Krempe den Namen Sperforke, der für die Blomsche Wildnis und die Erbauung Glückstadts ein so wichtiger Name geworden ist). Und 1500 vermachen *hinrich winkens effte* (oder) *Hinrich von swolle und seine Wirtin Eltze all er nalaten gud in de ere gades.* Auch 1513 werden verschiedene Spenden in de ere gades gegeben.

Auch die sogenannten Stiftungen to wege un stege dürfen hier angeführt werden. Der Ausdruck wird in städtischen Testamenten gern gebraucht für Förderung des Gesundheitswesens. Ich finde in den Jahren 1498 bis 1501: vier kleinere so benannte Vermächtnisse.

Eine besondere Beliebung zwischen Rat und Bürgern auf der bursprake von 1527 mag hier ihren Platz finden. Wer unter 100 mr. besitzt, soll an einem Abend und am nächsten Tage einem Menschen eine Mahlzeit geben, wer mehr besitzt, soll abends und zwei Tage danach eine Mahlzeit geben. Beim Kirchgang (der Frauen nach dem Wochenbett) sollen nicht mehr als 12 Familien eingeladen werden, auch soll der Bräutigam (= Ehemann) zum Kirchgang nicht selbst umgehen, sondern einen Boten schicken. —

Endlich zur Schule. Bei der Untersuchung über das Gasthaus (III,3) lasen wir schon, daß der Stifter von 1430 auch die *„armen Jungens und Dernkens* bedachte, *so dat se fry Lesen und Schrieven lehren."* — Nach Haupt hatte aber das alte Krempe auch eine Gelehrtenschule. Bemerkungen sind im Stadtbuch verhältnismäßig selten. Aus der vorreformatorischen Zeit kann ich nur melden, daß im Jahre 1518 Werbolt hessel 75 mr. stiftete: *vor sodane gelt schall de Kerchere myt sinen capellanen mester unde koster alle sonnauende singen en salue regina.* (Der Notar bestätigt, daß der Pastor eine Mark, der Kaplan eine Mark, der Küster und der Rektor der Schüler eine Mark empfangen haben. Auch eine Quittung ist vorhanden).

1527 bekennt sich heine balke um 100 mr. schuldig (Rente 6 Mark). *Dyt het eyn herkament von seligenn mester nyclaweß honegen deken* (Dekan) *to Hamborch und de rente scal Jarlikeß de scolmester dar von boren.*

Wenn die beiden Stiftungen noch in die katholische Zeit hineingehören, so sind die folgenden wahrscheinlich abhängig von der neuen Lehre.

1534 erklärt Tymme redegelt, er sei schuldig 100 mr. Davon soll man jährlich 6 freie Schüler halten. (Das ist, so will mir scheinen, eine Bestätigung für die Gelehrtenschule.)

Den Stifter Clawes witte haben wir schon öfter kennen gelernt. So heißt es nun auch aus dem Jahre 1548: *Clawes witte sel. dechtnisse hat funderet und gestiftet ein lene in der Karcke to Crempe. Ratke bunger schuldet dem len 44 mr. hanns nygeman schuldet dem len 36 mr.*

Clawes jr. bekennt 1548, daß er nach dem Tode seines Vaters Patron der Vikarie geworden und daraus zeit seines Lebens den Locaten (zweiter Lehrer) *to der Schole binnen der Crempe* halten wolle.

In der weiter oben (Seite 7) schon mitgeteilten Ordnung des Klockenludens, die freilich schon in die Zeit um 1620 gehört, wird bestätigt, daß die Schüler mit den Schulmeistern bei der Beerdigung zu singen haben.

### *VII. Die geistlichen Ämter und Lehen*

Wir kommen endlich zur eigentlichen Kirche. Ihr Name und ihr Ort, auch ihr Gebäude und ihre Ausstattung sind schon untersucht worden. Es geht nun um die innere Einrichtung der Kirche, d. h. ihre Ämter und Lehen und damit zugleich um ihr eigentliches Leben.

1. Wieviel Geistliche angestellt waren, will mir nicht klar werden. Sicherlich standen neben dem Kirchherrn ein älterer Kaplan und ein jüngerer (Hilfsgeistliche). Wahrscheinlich außerdem mehrere Vikare. Ich werde gleich die verschiedenen Kaplanien und Vikarien nachweisen, nur weiß ich nicht, ob nicht mehrere Vikarien in einer Hand vereinigt sein konnten oder vereinigt waren. Der Besitzer des Lehns to dem hilligen lichame aber erklärt 1515 feierlich, daß er an keinem anderm Altar Messen lesen werde. — 1505 ist Peter bolte 15 mr. schuldig den Heren Kerckhern und vicarien. — 1528 erklärt der Bürgermeister hans screuer seine Schuld von 50 mr. *den vicarien thor Crempen* gegenüber, *de kamen to dem Kalande darsuluest;* ebenso erklärt sich Wilm schulte um 30 mr. Und 1530 kommen *die Vicarien vor den Sitten Stol* und bezeugen den Empfang von *4 Schillinck, welchere to wyne und brode quemen.* Die Bezeichnungen Vikar und Kaplan scheinen auch durcheinander gebraucht zu werden.

Der Kirchher (kerchere) mit seinem Kapellanenmester ist schon genannt (Seite 16). Letzterer ist der plebanus, der Leutepriester einer katholischen Stadtkirche. 1548 ist Gerth Kron der oldeste Cappelanie schuldig 100 mr. 1500 schuldet Wilm nieman 45 mr. der jungesten Kappellanie. Sicherlich gehen also beide Kapellanien auf die alte kath. Zeit zurück. Dazu kommen die Vikarien an den einzelnen Altären. Auch in der nachreformatorischen Zeit finden wir tatsächlich 3 Pfarrstellen in Krempe. Erst unter der Einwirkung des Rationalismus ist 1802 das Archidiakonat aufgehoben. Die Vikarstellen sind offenbar aufgelöst und ihr Vermögen ist in die Pfarrstellen übergeleitet-

Dagegen spricht wohl auch nicht eine Niederschrift aus dem Jahre 1541. Nach ihr legt Vith van Telgeten vor dem Sittenstol des Rades als Pfand fest *„ver stige mr.* (also 80mr.) *to St. Johans Lene, dat by de Jungesten Cappelanige gelecht ist."* Ich nehme das Wort „gelecht" im Sinne unseres „zugelegt" und meine daher, das alte kath. St. Johannes Lehen sei nach der Reformation zu der „jüngsten" Kaplanenstelle hinzugelegt worden. — Die einzelnen Vikarien sollen weiter unten (unter den Nr. 6—20) aufgeführt und untersucht werden.

2. Im Zusammenhang mit den Vikarien habe ich schon einige Male den Kaland erwähnt. Es handelt sich bei ihm bekanntlich um eine Bruderschaft andächtiger Personen, die sich zur Fürsorge für Begräbnis und für das Seelenheil Verstorbener und auch zu gemeinschaftlichem Mahle zu versammeln pflegte. Ich setze sie hierher, weil der Kaland wohl hauptsächlich als Institution von Geistlichen anzusehen ist. Der Kaland in Krempe reicht bestimmt in die katholische Zeit. Anno 1500 gibt beke hertrude all ihr Gut nach ihrem Tode *„dem kalande to der Crempe in Gegenwärtigkeit des Deken her peter lowens und her mauritius witten kalandes heren."* Dieser Mauritius Witte war der uns schon bekannte Geistliche, dem der Rat das Lehen, das er zu verleihen hatte, anno 1498 übertrug, der aber, wie wir hörten, Kelch, Meßgewand, Buch und Hauswesen selbst zu halten hatte. Im Jahre 1543 wurde er uns auch schon als verstorbener Domherr zu Lübeck und Bardowyck genannt. — Weitere Kalandstiftungen: Aus der alten Zeit noch eine von 30 mr. im Erbe von hinrich Kraen, 1507 und 1509. Aus der jüngeren Zeit: 1532 Wilm schulte ist schuldig 30 mr. den Vicarien, sie kommen zu dem Kalande. Desgleichen 1528 Stiftung des Bürgermeisters hans screuer von 50 mr., und 1533 die des Symon huge von 30 mr.; und 1552 die des Laurenß Luneborgh von 30 mr. —

3. Besonders buchgeführt ist auch über die Stiftungen to der memorie. Sie sind natürlich alte Einrichtungen, aber sie bleiben bis in die evangelische Zeit bestehen. 1501 werden 30 mr. verzeichnet *tor memorien to ewigen tiden vor Zeligen hinr. maken* (Hinrich make war 1500 Bürgermeister). 1508 ist einer schuldig den presteren to der memorie 15 mr. Weitere Stiftungen finde ich bis 1536

für den fykarygen tor memorygen in Höhe von 100 mr. Und noch 1552 erklärt sich Laurens Luneborgh *schuldig to der memorien mit 20 mr.* —

4. Die Stiftungen zur ersten Messe (misse oder auch fromysse) sind reichlich, aber naturgemäß nur in der katholischen Zeit, nachher verlöschen sie. 1500: *Die vorstender von der fromysse geben hans schreuer* (Bürgermeister) *80 mr., dafür soll er Zinsen geben 5 mr.* — Von 1500 bis 1513 finde ich 12 Spenden mit insgesamt 445 mr. Die letzte Spende ist von 1527. Sie lautet: *heine balke ist 60 mr. schuldig den vorstendern van der ersten mysse wegen.* —

Aufschlußreich ist eine Niederschrift von 1540, die die Einkünfte der Pastorie und auch die Quittung des Geistlichen enthält; es finden sich da noch unter anderem

*20 mr. Einkünfte von der Memorien*
*5 mr. Einkünfte von der tydenn (hora)*
*1 mr. van de Salue to geuende (also für das Salvesingen)*
*12 schil. von der Donnersdages Station* (vermutlich sind die Donnerstagsgebete im Anschluß an das 1260 gestiftete Fronleichnamsfest gemeint). — Also hat der Geistliche, entsprechend der Verordnung, aus den Stiftungen zur Verbesserung seines Gehalts Einkünfte erhalten. Der Gottesdienst ist seit 1530 ganz evangelisch gewesen, und die Einrichtungen der kath. Zeit sind organisch in das neue Kirchenwesen übergegangen.

5. Sunte Feter-Stiftungen zu Sunte Peter unsern patrone sind natürlich reichlich verzeichnet, und zwar aus der Zeit vor und der nach der Reformation. Häufig wird *alles nalaten gudt vermacht, so 1498 von ghese pruters, so 1501 von Detleff schroder. 1498 do quam anneke rughehars vor den sitten stol des rades un ghaff sunte peter veer stige mr. (80 Mark) uth erem redesten ghude up eren doth. 1496 gibt Klaves witte 100 mr., das ist* derselbe Stifter, der ein Lehen in der Kirche gegründet hat, der auch den *almyssen und den armen Juncfrowen* je 50 mr. vermachte. — 1500 gibt arndt maties 30 mr. — 1514 Hans titge 30 mr. — 1501 vermachen *Simen ratge und sine werdinne all er nalaten gud,* im gleichen Jahr hans hertich 50 mr., desgleichen Jacob struue 50 mr. — Aus der späteren Zeit sind folgende Stiftungen eingetragen: 1534 Claus hadeler mit 50 mr., 1556 Hans von Minden mit 50 mr. und Hans bare 1559 mit 100 mr.

Auf einem Kladdeblatt habe ich eine Zusammenstellung der Schuldner der Kirche gefunden, ich habe sie abgeschrieben (Anhang X zum Stadtbuch), darf sie hier aber veröffentlichen, zumal allgemein interessierende Namen genannt werden (Lübbeke in Wewelsfleth und Henneke wulf in Beidenfleth):

*„Reimer mor Im Carpsel tho S. Margreten im Fleth se is schuldich 30 mr. Anno 1538 — Jacob Lübbeke tho Wefelsflete up der lutken wisch und Henneke wulf tho beienflete ter 45 mr. Anno 1512 — Claus Unrow thor Wislter in der Nestdocht te 90 mr. Ao 1504 — Henneke Mor Jm Fleth Carspel thom buttel ter 80 mr. Ao 1523 — Peter Bolling tho bosflete ter 15 mr. — borgen pawel Mor hinrich Snel* (oder Suel) *1523 — Noch Henneke Mor 60 mr. Ao 1519 — Peter Snolle Jm Carspel tho borsflete ter 15 mr. — borgen Claus Kock Claus snelle Matties snelle 1504 — Johan Titke Im Carspel und Dorpe Brockdorp te 20 mr. Ao 1512 — Marquart heineman ter 50 mr. Ao 1496 — Claus Holler ter 100 mr. Ao 1506 — Hinrich Deling Im Carspel tho Wevelsflete ter 100 mr. 1542 — Marquart Eggert wanafftich Im Carspel thor horst thom Schöne Mor ter 20 mr. Ao 1531 — Hans bolling tho bosflete tho den oken ter 15 mr. Ao 1502 — Hinrich Jorden tho gronlande ter 50 mr. 1458 —"*

Verschreibungen, die an die Karkswaren gerichtet sind, habe ich nicht herausgesucht, sie sind aber auch feststellbar.

Als letzter Inhaber (novissimus possessor) der kath. Pfarrkirche St. Petri ist nach dem Register von 1540 (S. 134) Herr Joh. Hartiges genannt. Er war unter dem Namen H. Johann Wittehartig noch 1525 im Amt, (nach Jensens Anmerkungen a. a. O. S. 148). Nach dem Wortlaut des Registers hat er die Pfarrkirche vor seinem Tode in die Hände des H. Jakob Henning, Kantors der Kirche in Hamburg, als des wahren Patrons vor Notar und Zeugen abgegeben, weil dem oben erwähnten Kantor jährlich 12 mr. immer zum Osterfeste aus den Bezügen und Einkünften derselben Kirche als ein Zubehör der Kantorei geschuldet wurden. (s. o. S. 2)

Auf einem zusammengefalteten Foliobogen des Stadtbuches stehen nun aber folgende Eintragungen, Einkünfte der pastorie. Sie sind besonders interessant, weil die errechneten Posten sich nach dem Preis des Hafers richten und weil ersichtlich wird, wie die Einkünfte der Pfarrei nach der vollzogenen Reformation verrechnet und verwendet wurden. (Anm.: „wytten" sind Vierlinge als Scheidemünze).

*„Clawes vicke* *3 himpten*
*Clawes wittens hoff* *12 Himpten*
*Pawell witte* *dortich Himpten*
*Noch 1 1/2 mese*
*Acker huere*
*Johann vicken* *8 Schilling*
*Drewes Redegelt* *8 Sch.* (Von anderer Hand darunter)
*Somma 21 mr. 16 wytte Is de hafer 8 wytte.*
*Passche cluuer*
*Item vanndenn tydenn* *5 mr.*
*Item van der Memorien by* *20 marcken*
*Item Annecke Schulten* *2 mark*
*Item Clawes huge* *1 mark*
*Item Hans vagell* *3 mark*
*Item de Kemeners* (Kämmerer) *alse Clawes hertiges van dem Salue togeuende 1 mr.*
(Stiftung des Cl. hertiges, um das Salve regina singen zu lassen, s. S. 19)
*Item van der Donnersdages Station 12 sch.* (s. S. 19)
(Darunter von anderer Hand) *Somma 32 mr. 12 sch.*

(Auf der Rückseite der Eintragungen steht dann folgende Quittung des Kirchherrn:)

*Int Jare unsses hern 1540 dess drudden sondach nha paeschen hebben de eerhaftyghen vorweßeress dess pastores renthe tho erheuen (alss noemlick Dirick hoberch, paesche Kluuer, Jacob struuinck, Peter Kluuer, Karsten langhe, albert Meyer) reckenschap gedaen van de upkamende guedere der pastorie, und hebben bauen de hundert gl de se den Kerckhern gegeuen hebben, auer geholden 36 mr., des hebben ße de hauer up 8 witte gerekent, Dith yss gescheen yn Jhegenwardicht dess eerhaftygen borghermeisterss Karsten Nest. Dith heb ick heer Johan anthony van Zwoll Kerckheer geschr. yn Jeghenwardicht der ubenoempten eerhaftygen und fromer mener. —*

*Dith bauen geschreuen auer gelt yss Dyrick hoberch un paesche Kluuer beualen un ße hebben Dath yn der Kerken gebracht.*

*Dith bauen geschreuen gelt hebben de Eerafty gen Dirick un paeschen Den Pastoer auerantwort In Jegenwardicheit dess weerdygen borgemeisterss un yss zo vele affgegaen, dath men de hauer afgeslagen hefft up 2 Sch., zo entfeng de pastor 26 mr. minn 3 Sch.*

6. Ein unbenanntes Lehen. *„Clawes witte sel. dechtnisse hat funderet und gestiftet ein lene in der Karcke thor Crempe. Ratke bunger schuldet dem len 44 mr., hans nygeman desgleichen 36 mr., beide im Jahre 1548“.* Clawes witte jun. bekennt 1548, daß er nach dem Tode seines Vaters Patron der vikarie geworden sei und daß er daraus Zeit seines Lebens den Locaten (s. o.) *to der Schole bynnen der Crempe halten wolle.* — Hier ist also feststellbar, daß das Vermögen einer Vikarie für den Schuldienst verwendet worden ist. Das wären letztlich Nachrichten aus der Zeit der Reformation. Aber das Lehen ist älter, und schon im Jahre 1502 hat sich offenbar die Bezeichnung des nach der Reformation nicht mehr benannten Lehens ergeben. In diesem Jahre kommt *Borgermester Clawes witte mit wibken schünemans wanende to Lübek. Sie gibt 50 mr. houetstoles to dem*

*nygen Lene dat ghewiget is in de ere des lidendes unss hern gades und de medelidinge unß leuen frowen und in de ere sunte annen.* Z. Zt. ist Besitzer des Lehens Herr hermen wegekint. Weitere 50 mr. sollen nach dem Tode der wibke dem Lehen zufließen.

Im Jahre 1516 ist Besitzer des Lehens Herr nicolaus struuingk. Weiter heißt es, freilich ohne Datum: *Dusses lenes is nu eyn besitter her Jo. bandelow.* — In dem Register von 1540 werden 2 Vikarien *compassionis Beate Virginis,* d. h. des Mitleidens der seligen Jungfrau, genannt. Ein Besitzer des Lehens wird nicht mehr verzeichnet.

7. Dat lene der 10 000 ridder. Ich komme von dem soeben genannten Lehen zu diesem neuen eigentlich aus dem Grunde, weil her Joh. Bandelo im Jahre 1528 als *Besytter tho dem lene der teyn dusent rydder* genannt ist. Es handelt sich offenbar um eine Stiftung zu Ehren der thebaischen Legion, jener römischen Soldaten, die mit ihrem Anführer Mauritius die Teilnahme an der Christenverfolgung verweigerten und darum ihr Leben lassen mußten. Daß diese Heiligenlegende ihren Weg von Köln nach Krempe gefunden hat, liegt offenbar an der alten Seeverbindung zwischen den beiden Orten. Das Lehen der 10 000 Ritter ist von dem Bürgermeister Hinrich make gestiftet worden: *„Anno 1528 am daghe dyonisii Bokande hinrick bulcke datt he schuldich ys 50 mr. houetstols de kamen tho dem lehne der teyn dusent rydder des her Johan Bandelo ytzunt eyn besitter ys, dat de Erßame hinrick make eyn Borgermester gemaket hefft.“* Hinrich make wird 1494 als Bürgermeister genannt, auch noch 1515.

Auch später bekennen sich noch einige Personen dem Lehen gegenüber als Schuldner, so 1528 Gert poterouw um 30 mr. und 1537 hans wichmann um 50 mr. Und im Jahre 1530 ist von einer Summe Folgendes geschrieben: *dit bauen scr. gelt kumpt nu thom leen in der nyen Karcken, welck nu her Johan Bandlo besittet* (Datum fraglich, weil Nachtrag). In dem Register von 1540 ist dieses Lehen nicht verzeichnet.

8. Das Lehen des heiligen Leichnams. Zu ihm gehörten ein Haus, ein Altar und eine Bruderschaft, also offenbar eine Totengilde. Das Stadtbuch enthält auf Fol. 154 u. 155 die ausführliche Verpflichtung — heute würden wir sagen die Vereidigung — zweier Inhaber dieses Lehens und zwar aus den Jahren 1505 und 1516. Die von 1505 lautet folgendermaßen:

*„ick hinricus plateman Besitter deß lenhes to dem hilligen lichames altar In der Kercken tor Crempe Bekenne und betuge apenbaren myt dusser myner eghen handschrifft vor alleßwemm Szo denn de Erßamen und vrommen menner Clawes witte Borgemester und Oldermann Carsten einbecke Marquard hartyghes Radmann Marquard schrewer und peter willem Borger und Swaren Deß hilligen lichames Broderschup tor Crempe my mit der vicarien to dem hilligen lichames altare belenet hebben, hebbe ick my vorwilkoret* (mich verpflichtet), *darsuluest bynnen der Crempe na lude der fundatien tor stede to sittende und gode almechtich mit missen to dhenende. Ock anders nene officiatien bynnen der Kercken und vor anderen altaren missen to holdende, antonemende, Wanner darembauen von my anders gheschut Scholen oldermann und Swaren de nu tor tydt mechtych syn, datsulueste lehn eynen andern darto bequeme to vorlenende, dar Ick eller*

*nemand von myner wegen wedderspreken willen, und bauen dath hebbe ick gegeuen und togekendt 2 mr. gheldes Jarlike rente de Claweß vrinck tom vlethe my und hebben deß vorschreuen olden brewes darup gegeuen schuldich is. Ock wo Ick ein bositter des vorbenomten lenhes soß Jar lank bhyn und bynnen den soß Jaren nicht vorsterwe, schal Ick alle myne testamentarien, dat lehne noch mit ener mr. gheldes In mynem dode uth menen redesten gudern vorbetern vor dyth alle vorschr. hebben gelauet und gudgesecht stedeß vast to holdende de Erhafftigen her Johan mathie vicarius und hanß schrewer Radmann tor Crempe. Geschehen am Jare unseß herrn vefteinhundert und viff Jahre und daghe Willehadi ipr. et Confessoris."* Nach der Verpflichtung des hinricus platemann im Jahre 1501 erfolgte im Jahre 1516 die des theodericuß houelyngk, der gleichzeitig 50 mr. stiftete, die man dem Lehen zum Besten anlegen soll. — Überdies enthält das Stadtbuch in Folio 155a ein Verzeichnis des Vermögens dieses Lehens:

*„Dyth nahschrewen kumpt to deß Hilgen Lichammes altar u. iß geschreuen yn dit Bock in dem 1500 Jar un ene dyt vorschr. len hefft to uorlenenn de olderman myt den swaren In deß hilgen lichames ghilde tor Crempen.*

*Item int erste iß dar en hus to belegen int osten van der Kercken. It. Clawes Kock is ter hundert mr. houetstoles dar iß en besegelt breff up un he want to borstflete. — It. peter meyer in dem cremtorpe iß ter hundert mr. houetstoleß dar is en besegelt breff up. — It. Claw myne in dem cremptorpe ys ter 30 mr. houetstole dar iß en besegelt breff up. — It. titge pruter iß ter sostich mr. houtstoleß dar steyt sin arue vor in der Stath boke schr."* — An weiteren Eintragungen finde ich folgende: 1504 bekennt sich Hans geuenkop um 10 mr. schuldig den Vorstendern des hilligen lichames. 1513 wird des hilligen lichames wort (Wurt) genannt; auf ihr lag das oben genannte Haus. Das Register von 1540 nennt die vicaria Corporis Christi. Ein Besitzer der Vikarie ist damals unbekannt.

9. Sehr vermögend war offenbar das Lehen, das zu dem Altar der heiligen 3 Könige gehörte. Fol. 156a findet sich darüber eine Niederschrift, die ich hiermit wiedergebe:

*„Dyt naschreuenn Kumppt to dem altar der hilghen dre Konynghenn unde iß geschreuen In dyt bock In dem iare vofteynhunderth und en jar Dyt vorschr. len hebben to vorlenen de rath un de Karckßwaren tor Crempen.*

*Item Int erste is dar to en huß by dem Karckstege int osten und by her Johan mathies int westen und strecket van Karchaue went in de crempen.*

*Item hans tomes iß hundert mr. und 5 mr. houetstoleß dar steyt sin arue vor un iß hyr schr. vor in dyt bock.*

*Ite marquart sist to borstvlete iß ter 100 mr. houet-stoleß dar iß en besegelt breff up: (ite dusse 100 mr. iß claweß holder auer der stoere nu schuldich und hefft dat wedder vorsegelt.)*

*Ite hanß goltsmit is ter 200 mr. h. dar steyt sin arue vor in dyt bock schreuen.*

*In dem 1501 jar quam Her Johan hertigeß und Detleff schroder auer en van ener wort de belegen iß achter Detleues arue So dat Detleff her Johan effte en bositter deß leneß alle Jar geuen schal 12 sch.*

*Dyt vorschr. schach in Jegenwardicheyt deß radeß und desse vorschr. wort schal ewich bliuen by dem arue dar se endest to licht und denne dat vorschr. arue to kumpt schal sodanen vorschr. 12 sch. up allen Paschen dem besitter des lenes geuen.*

*Item So iß dar ock en vorgulden agnus dey tom lene*

*It. de 200 mr. de hanß goltsmydt schuldich waes de sind wedder bolecht*

*It. up Tymme redegeldes arue 100 mr. dar vor to rente 6 mr.*

*It. up Karsten enbeke u. Johan redegeldes spiker 30 mr.*

*It. up laurens Boeges hoff 50 mr. dar iß en besegelt breff up*

*It. up Johan warneke hoff 20 mr. dar iß en besegelt breff up*

*It. up Johan garstenbarches arue Iß veerestige mr. dar ist en besegelt breff up un is dat ghelt dat up hans tomes arue stunt dat Id mynn is dat wert vorlaren im houetstol*

*It. mester pawel 1 mr rente dar steyt syn halue arue vor by hans framen."*

Die in diesem Verzeichnis gegebenen Namen der Schuldner werden durch frühere Eintragungen im Stadtbuch bestätigt, so die des Hans tomas vom Jahre 1496. Tymme redegelt bekennt seine Schuld von 100 mr. noch im Jahre 1534. Der Sohn des Stifters symon hartich, der 1494 100 mr. *to der hilgen drei Konninck lene* gab, wurde 1498 besitter des Lehns. Wir haben schon im anderen Zusammenhang von Vater und Sohn Hartich gehört. Doch darf ich die vorhandenen Urkunden hier noch einmal aufführen, weil sie ein lebendiges Bild abgeben von der Bereitschaft einer Kremper Familie, Gott und den Heiligen zu dienen. Zuerst erwähnt wird symen hartighes i. J. 1489. 1494 gibt er eine Spende *to unser leuen vrowen krone to lichten.* Im selben Jahr gibt er 100 mr. *to der hilgen drei konninck lene.* 1498: *So hefft symon hertiges gegeuen 50 mr. up de sulue ryd do Synem Sone her Johan hertige vorlenet dat len dar schal me ener tafele mide tügen up dat altar ofte wor dat den lenhern best duncket an to kerende to dess lenes besten vort up de sulue tyd gaf Symon 35 mr. to ener klocken hier tor Crempen dat dit so gheschehn is was in jegenwardicheit des Rades und der swaren vor sodane 50 mr. is de tafel tüget de upp dem altar steyt un ok dat pannel un de 35 mr. de sin ok betalt de quemen tor klocken."* (s. S. 6)

Es folgt hier im Stadtbuch das Gelöbnis des Herrn Johan hartiges, als er mit der vicarie der hilgen drei konninge belehnt worden ist. 1501 weist er 30 mr. an für sein eigenes Lehen. Zur gleichen Zeit gibt Marquart hartige (sein Bruder) *die wort, dor dat hus up steyt, to unser leuen frowen tide.* 1518 gelobt her Johan hertiges für sich und seine Nachkommen, er werde mit seinem Kappelanenmeister und seinem Küster alle Sonnabend eine salue regina singen. Dafür erhält jeder 1 mr. Als Besitzer der vicaria trium Regum (der 3 Könige) wird 1540 Herr Johannes Struve genannt. —

In dem Register von 1540 wird auch eine Kommende zu demselben Altar gleichzeitig aufgeführt, ihr letzter Besitzer sei Herr Johann Hartiges gewesen. Derselbe wird im gleichen Verzeichnis auch als prester to unser leuen frowen tyde und auch als Kirchherr genannt (s. o. Nr. 5).

10. Wir untersuchen nunmehr die unserer lieben Frauen gewidmeten Heiligtümer. Die Krone war schon genannt. Symon Hartich gab 1494 15 mr. für die Lichter auf der Krone. 1507 wird der Altar

genannt. Bürgermeister Hinrich make verschreibt einen Acker, davon soll ein Licht von 2 Pfund gehalten werden, das täglich zu brennen hat auf diesem Altar auf einem Leuchter *to ewigen tiden.*

Besonders häufig finden sich Stiftungen to unser leuen frowen tyde. Tyde ist die kanonische hora, also die Gebetsstunde, die der Gottesmutter geweiht ist. — *1498 ist Reymer schroder schuldig den vorstenderen to unser leuen frowen tyde: 85 mr.* — 1501 wird die Wurt genannt, *dar dat hus up steyt de hort unser leuen frowen tyde. De prester to uns. l. fr. tyde is her Johan hartige* (s. oben unter Nr. 9). — 1508 *ist Marten moelsinck 75 mr. schuldig den presteren to uns. l.* fr. t. — 1509 kommen 100 mr. zu uns .l. fr. t. — 1512 ist Hans Jorden 40 mr. schuldig *den presteren dede unser leuen vrowen tyde singet* (also wurde die hora gesungen) — aber auch noch 1530 bekennt sich Borchert nigenbroch um 40 mr. schuldig den *vicarien de tho Marien tyde horen.* — Auch noch 1534 bekennt hartich kule seine Schuld für die Stiftung mit 100 mr. und hans redegelt die seine mit 50 mr., — und ebenso wird 1541 noch eine Schuld von 49 mr. anerkannt. Immer noch heißt die Stiftung: uns. leuen frouwen tyde.

Es hat sich ergeben, daß es sich in Krempe um mehr handelte als um eine Stiftung für das Ave-Maria-Läuten. Vorsteher, Priester, Haus der Stiftung werden genannt, auch haben wir eben gehört, daß der Priester die Tyde singt. Es war also ein besonderes Lehen, dessen Vermögen eingesetzt wurde, um besondere Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes neben den üblichen Horen beten zu lassen.

Im Register von 1540 fehlt diese Pfarrstelle.

11. Ein weiterer Altar war St. Andreas geweiht. Besitzer dieses Altars in der Kercken tor Crempen ist 1514 Baltazar Kule und seine Nachkommen. Hans Kule hat dem Besitzer einen versiegelten Brief darauf gegeben. Auch 1528 bestätigt hans kule, daß 100 mr. *tho sunte andreas lene thoscreuen stan.* Nach dem Register von 1540 war Herr Gerhard Kule, Schreiber aus Stade, Gründer dieser Vikarie gewesen. Jetzt aber, so heißt es, sei die Vikarie gemäß dem Wort der Stiftungsurkunde den Herren von Klitzing zugefallen (die Übersetzung aus dem Lateinischen ist hier etwas fraglich). Der Hamburger Dompropst Joachim Clytzink trat 1528 vor dem Reichskammergericht zu Speyer für die aus Hamburg verwiesenen kath. Priester ein. Unter ihnen hatte sich der Kremper Marquard Olde befunden (s. S. 2 und 4).

12. Ob auch ein St. Jacobus lehen bei der Kirche eingerichtet war, kann ich nicht nachweisen. Wohl aber gab es in Krempe die auch sonst sehr bekannte Sunte Jacobus broederschap, also eine Bruderschaft zur Veranstaltung von Pilgerreisen. Hans vrame ist ihr 15 mr. schuldig im Jahre 1507.

13. Die Niederschriften über das St. Johanns Lehen sind merkwürdigerweise allein aus der Reformationszeit: 1526: Joh. Dytmer ist schuldig 75 mr. houetstols, der Besitzer des Lehens ist nun Herr hinrich witte. — Bestätigt wird dieses Lehen, ebenso wie dieser Besitzer aus dem Register von 1540. Es handelt sich danach um eine Vikarie des Evangelisten St. Johannes. *Anno in dem 15 u. 30 Jahre kam Joh. van Telchte myt her Johan Struuen* (nach Register 1540 Besitzer der Vicaria Trium Regum) *und Herr joh. schulten* (nach Register 1540 Besitzer der Vicaria Sancte Margarete) *vicarien und 2 Bürgen und bekanden dat Ide balcke sel. Dechtnisse hefft Johans sinem sone yth vorlenet Sunte Johannis*

*leen de tydt synens leuendes belegen in der Karcken thor Crempen.* — 1530: *Hartig kule ist dem lene schuldig 50 mr.* — 1538 u. 1540: *Vith van Telgeten setzt 80 mr. zu Pfande to Sunte Johans lene, dat by de Jungesten cappelanige gelecht is.* (s. S. 17)

14. 1528 ergibt sich ein deutlicher Hinweis auf die Existenz eines sunte Margareten lene, des *nu thor tydt eyn besitter ys her Johan Schulte.* Clawes Wulffs bekennt in der Urkunde, daß er dem Lehen 100 mr. houetstols schuldig sei. Bestätigt werden Lehen und Besitzer im Register von 1540.

15. Unverständlich erscheint mir in dem eben genannten Register die Bemerkung über eine Vikarie, deren Existenz ich aus dem Stadtbuch nicht nachweisen kann. Während der Name St. Peter für die Pfarrkirche nicht genannt wird, wird eine Vikarie St. Petri angeführt, deren letzter Besitzer Magister Johannes Clot gewesen sei. Dr. Jensen berichtet a. a. O. S. 148, daß selbiger als Vikar am Hamburger Dom sich sehr für die Wiedererlangung der vom Kremper Rat eingezogenen Einkünfte der Vikarie eingesetzt habe.

16. Im Register von 1540 wird auch eine Vikarie der Heiligen Maria Magdalena genannt, deren Besitzer sei unbekannt. Ich kann dieses Lehen aus dem Stadtbuch nicht belegen.

17. Ebenso wird dort eine Vikarie Aller Heiligen erwähnt, die ich sonst nicht nachweisen kann. Ihr Besitzer sei Herr Jacobus Titken gewesen.

18. Nach den Forschungen von Dr. Meinert-Olixdorf erscheint der Name St. Georg zum ersten Mal am 20. Mai 1361 in einem Testament eines Kieler Ratsherrn Tonor, in dem es — freilich unklar — heißt: *„Item do ... sancti Georgii in palude dicta Krempermarsch duas marcas"* [20]. Eine Urkunde von 1392 ist etwas deutlicher [21]. Danach bestätigen Dekan und Kapitel der Kirche zu Hamburg, der Rektor Johannes Gerbode und der Rat von Krempe die Errichtung einer Vikarie in der neu zu erbauenden Kapelle „ad Leprosarium" vor Krempe. Kaplan war der Presbyter Detleuus van der Wellen, die Einkünfte beliefen sich auf 9½ mr. aus dem Dorfe Rethwisch. Das ius patronatus wurde dem Kremper Rat zugestanden. Bernhard von Schauenburg, Propst zu Hamburg, genehmigte im nächsten Jahre den Bau der Kapelle und die Einrichtungen der Vikarie an derselben, 1393, 18. Oktober. Die Kapelle sollte dem Heiligen Nikolaus geweiht werden. Also ein dem H. Georg geweihtes Leprosarium mit einer dem H. Nikolaus geweihten Kapelle! Eine auffällige Erscheinung. — E. A. Meinert hält holländischen Einfluß für möglich, denn in Holland und am Niederrhein sei der H. Nikolaus ein beliebter Schutzpatron der Aussätzigenhäuser gewesen.

Leider ergibt das Stadtbuch kaum etwas zur Klärung der Frage nach dem St. Georgs Hospital. Doch wird seine Existenz einmal vor der Reformation bestätigt in einer Eintragung von 1519: *Marquarth Kennynck is schuldich den Vorstenderen Sunte Jürgens tor Krempenn 30 mr. houetstoles dar he upp allen paschen vor tho renthe geuen schall*

---

[20]) Hasse-Pauls Nr. 915.

[21]) Original im Landesarchiv Schleswig, Abt. 137, Urk. N. 2, 1932, Dez. 5.

*2 mr.* In dem Register von 1540 ist St. Jürgen nicht mehr genannt. Das erkläre ich mir so: Falls 2 Spitäler (St. Georg und St. Nikolaus) bestanden haben, aber auch falls St. Georg und St. Nikolaus eine einzige, jedoch beiden Heiligen geweihte Einrichtung gewesen ist, so ist ihre Zusammenlegung und Vereinheitlichung nach der Reformation unter dem Namen des H. Nikolaus vollzogen worden. Von diesem wissen wir jedenfalls mehr zu berichten als von jenem.

19. Das Sunte Nikolaus lene ist im Stadtbuch und auch schon in dieser Arbeit öfter genannt worden. Auch das Register von 1540 verzeichnet die Vicaria Sancti Nicolai, ihr Besitzer sei Joachim Stubbe gewesen. Unter Kap. III, Nr. 4 dieser Arbeit habe ich gemeint, ich könne die Lage der Nikolaus-Kapelle ad leprosarium in ungefähr nachweisen. Ich habe die St. Georg- und St. Nikolaus-Vikarien an diese letzten Stellen der Untersuchung gesetzt, weil ich vermutete, daß sie nicht direkt zur St. Peters-Kirche gehörten, sondern mit eigener Kapelle auch eine selbständige Existenz hatten. Ebenso wie dem Rat der Stadt Krempe das Patronat für St. Georg zuerkannt worden war, so war auch die Vikarie St. Nikolaus vom Rat zu verleihen. Ihr Kapital war erheblich. Nähere Kenntnis über ihr Vermögen schenkt uns das Stadtbuch I Fol. 156. Es heißt dort wörtlich:

*„Dyt naschreuen kumpt to sunte nicolaus lene und is geschreuenn yn dyt bock in dem Jar 1561 Dyt len hefft to uorlenen de radt to der Crempen. Item in erste 6½ Morgen landeß belegen im lüb. rechte, de 4½ morgen synt belegen int norden van der stadt und strecket van dem borchgrauen an wenth an de nygenbroker wetteringe und iß belegen negest by deme wege in dat westen und de anderen 2 morgen synt belegen by Claw hilman int westen und by hinrik hoben int osten un strecket an van der greuenkoper wetteringe went an de nygenbroker wetteringe.*

*Item Detleff wichman in dem Karspel to beyenflete ter sostich mr. houetgudes dar iß en besegelt breff up.*

*It. arndt sasse is ter 15 mr. houetstoleß dar steyt en stucke landeß vor by der olden wyntmolen.*

*It. peter woldenbarch 15 mr. dar vor 1mr. upp paschen is de dach borge Claw woldenbarch Jacob wylde und Johan vrouwen lauet unn secht myt samender hand anno 1519. — nu clawes helleman by dem markede.*

*It. Hermen Kreye ter vertich mr. houetstoleß dar steyth syn arue vor schreuen in der stadt bock.*

*It. mathies speruorke ter 10 mr. houetstoleß dar steyth sin arue vor.*

*It. hinrik hobe ter 4 hempten haueren de gifft he van sinem haue alle iar.*

*It. Ramke runge to urendorpe ter 38 mr. houetstoleß dar iß en besegelt breff up: It. hans runge auer der stor 20 mr. h., dar iß en besegelt breff up.*

*It. So iß dar ok en sulueren agnus dey to myt ener sulueren Kede dat wecht 3½ loth un 1 quentin.*

*It. Katherine hoben gyfft de twe hympten haueren de stan upp eren twen enden landes de hyr bauen schrewen stadt.*

*It. marten heseke ter 58 mr. houetstoles dar gyfft he vor to rente 4 mr. up paschen Anno 33: Borgen Clawes schake, Johan schinkell, pawel wylm, Gert poterow, peter sticht, marquart heseke, Wilken witte*

*und Clawes bylenbarch gelauen mit sameder handt, thor Crempen yn den Kroch, offte eyn vorstaruet, ßo schall Marten eynen anderen nachafftigen Borgen yn de stede setten. Szo settet Marten den borgen to pande de beteringe synes erues negest dat Symen make dar uppe hefft dar to syn Faren gudt he kope uth effte yn. Dyt yss geschen am sondage mytfasten Anno 32."*

Auch über die Lage der Güter St. Nicolaus finden sich im Stadtbuch noch einige Niederschriften in Fol. 41a. — 1540 wird genannt *des Rades acker alße den 4 Stucken de to St. Nicolaus lene kamen...* Und aus dem Jahre 1558 (Fol. 100a) wird *des Rades lenacker von St. Nicolaus* wegen verzeichnet. Eine Schuld St. Nicolaus gegenüber bekennt der Kirchherr im Jahre 1532: *„Item de Kercherr ys schuldich 15 mr. to sunte Nicolaus lene Borgen Euert sprenger und Jacob tor molen de hebben gelauet myt samder hanth; dyt vorschreuen gelt krech der Kercherr up paschen Anno 32 / dyt heft de Karkher betalt."*

20. Zum Beschluß der Untersuchung über die geistlichen Ämter und Lehen darf noch einmal auf das freilich außerhalb der Vikarien stehende Gasthaus zum heiligen Kreuz (S. 10) hingewiesen werden, zumal es auffällt, daß in der tüchtigen Stadt Krempe allein drei Kranken- bezw. Armenhäuser gewesen sein sollen. Bei den oben (S. 10) gemachten Angaben über das Gasthaus waren wir zuletzt schon in die Zeit der Reformation geraten. Damals waren Aussätzigen-Krankenhäuser nicht mehr nötig. Auch aus Gründen der Vereinfachung sowie wegen Geldersparnis ergab sich offenbar die Zusammenlegung der damals vorhandenen Pflegeheime. Das St. Georg Hospital, das wir schon zuletzt mit dem Namen des Hl. Nicolaus belegt hatten, ist (nach H. Ruhe) 1584 in das Gasthaus zum heiligen Kreuz überführt worden. Damit erklärt sich auch wohl — so meint E. A. Meinert — die Vielzahl der Vorsteher, die also aus den beiden Vorstehern von St. Nicolaus und den beiden vom Gasthaus bestehe.

## *VIII. Namen der Geistlichen*

Vor der Ausbeute aus dem Stadtbuch seien 6 Namen wiederholt, die sich aus der Zusammenstellung der Geschichtsdaten des 1. Kapitels ergeben (siehe Seite 1—4); und zwar:

Pfarrer Gottschalk 1237, wird Propst in Utersen

Johann Luttekense } beide Vicerektoren genannt und gerühmt wegen ihres Verhaltens während der Pest im Jahre 1350
Johannes Bucholt }

Detleuus van der Wellen, Presbyter, Vikar im Leprosenheim, 1392

J. Borsvlet, Vikar 1402

Peter Bentzen, der große Stifter der Kremper Kirche, vermutlich vor 1488.

Ich gebe nun hierunter eine Liste der im Stadtbuch (1488 bis 1601) aufgeführten Geistlichen, freilich nur mit dem Datum der Urkunde versehen, in der ich sie fand. Dazu treten 3 Namen aus dem Register von 1540. Ich trenne die Listen nach denen, die ich für Kirchherrn, und denen, die ich für Vikare halte:

Kirchherrn:

Her Johan beyenulete, 1488 (seliger dechtnisse)
Her Marqwert olden, 1493, später Kantor in Hamburg
Her Peter hoborg, 1499
Her peter loewe, Deken, 1500 } kalendes heren
Her mauricius witten, 1500 }
Her Johan reborch, 1502
Her bartelt grympe, 1513
Her Joh. Hartiges, auch Wittehartig genannt, war noch 1525 im Amt, er war der letzte kath. Inhaber (s. S. 20)
Her hinrick van Essen, 1528
Her Johan Anthony van Zwoll, 1540
Her Johan Stint, 1542
Her Nicolaj Thoden, 1574
Her Cristianus sol, de wolgelerte 1589
Her Marcus Simens, 1590

Vikare:

Her mauricius witte (lene dat de rath tho vorlenende hefft), 1498
Her Johan hertiges (drei Könige Altar), 1498, im Register von 1540 [genannt
Her hermen wegekint (lene de lidendes unses hern), 1502
Her Henricus plateman (lene des hilligen Lichame), 1505
Her Johan mathie, vicarius, 1505
Her Baltazar kule (sunte Andrewes altar), 1514
Her nicolauss struuingk (lene in de karcken), 1516
Her theodericuß houelyinck (hillige lichame), 1516
Her hinrich wytte (St. Johans lene), 1526
Her Johan Bandelo (lene der 10 000 ridder), 1528
Her Johan Struue } zugleich vicarien 1530
Her Johan schulte }
Her Johan Bolte, vicarius, 1540
Her Joachim Stubbe, Besitzer der Vikarie St. Nicolai (Reg. 1540)
Her Jacobus Titken, Besitzer der Vikarie Allerheiligen (Reg. 1540)

Den Pastor Joachimus Vißbeke, der schon 1522 in Krempe evangelisch gepredigt haben soll, aber nach seiner Versetzung nach Hamburg wieder kath. geworden sein soll, kann ich im Stadtbuch nicht finden. —

Nach der eben nochmals gefallenen Feststellung über Herrn Joh. Hartiges müßte also Herr Hinrick van Essen der erste evangelische Pfarrer Krempes gewesen sein. Sicher ist evangelisch gewesen Vikar Johan Bolte; er macht im Jahre 1540 für seine Frau Gretken geb. Pape ein Testament.

Auswärtige Geistliche, deren eine ganze Zahl in dieser Arbeit genannt sind, brauche ich hier nicht zusammenzustellen, nur nenne ich noch Herrn Johann Bockholte, Kerkhern to Süderouw, und zwar aus dem Jahre 1542, den Geistlichen, der als erster evangelischer Prediger in unserer Landschaft bekannt ist. Ihm gegenüber bekannte sich der Kremper Bürger Johan van Essens, daß er 100 mr. houetstols schuldig sei.

# Die kirchlichen Verhältnisse der Propstei Eiderstedt um 1700

von

Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen in Hamburg-Wandsbek

---

Die Landschaft Eiderstedt, umfassend die drei alten Landesteile Eiderstedt, Everschop und Utholm und seit der Landesteilung vom Jahre 1544 zum herzoglich-gottorfischen Anteil gehörig, war seit der Ernennung des Pastors Johannes Becker (Pistorius) [1]) zum Propsten im Jahre 1584 eine selbständige Propstei. Seit dem Jahre 1591 hatte sie auch das Recht, ihren Propsten aus der Mitte ihrer Pastoren selbst zu wählen. Dies geschah durch den Staller (Amtmann) und das „Ministerium", die Vereinigung sämtlicher Geistlicher, der Pastoren und Diakone, bis zum Jahre 1854. Auch hatte der Eiderstedter Propst durch fast zwei Jahrhunderte das Recht der Ordination (1624—1816) [2]). Die Propstei zerfällt in einen Oster- und einen Westerteil und umfaßt von Anfang an 18 Kirchspiele [3]).

In der Zeit größter politischer Verworrenheit anläßlich der Besetzung des Herzogtums durch den dänischen König [4])

---

[1]) Pastor zu Tetenbüll 1558—1605, vergl. O. Fr. Arends, Gejstligheden i Slesvig og Holsten (1932) 1, 38 und E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 2 (1938), S. 262. Er war einer der „vornehmsten unter unsern Philippisten", dem gottorfischen Generalpropsten und Melanchthonschüler D. Paul von Eitzen nahe verbunden.

[2]) Vergl. E. Feddersen S. 231 und Anm. Neben Eiderstedt hatten das Recht der Ordination der Geistlichen durch den Propsten auch die Propsteien Norder- und Süderdithmarschen. Norderdithmarschen hat es gewahrt bis auf diesen Tag.

[3]) Vergl. E. J. F. Michler, Kirchliche Statistik der ev. luth. Kirche in Schleswig-Holstein (1886), S. 498 ff.

[4]) Vergl. R. Hansen, Kurze Schlesw.-Holst. Landesgeschichte (1924) S. 68f.

wurde auch das Vorrecht der Propstenwahl im Jahre 1687 aufgehoben, aber nach kurzer Unterbrechung wiederhergestellt. Im Jahre 1700 kam es dann zur Wahl des Pastors Nicolaus Laurentii, seit dem Jahre 1668 Diaconus und seit 1680 Pastor zu St. Peter [5]) und mit den kirchlichen Verhältnissen der Propstei wohl vertraut. Der Ordnung gemäß hielt er zusammen mit dem schon länger im Amt befindlichen Staller Nicolaus von Graffen eine Visitation über die ganze Propstei und im Anschluß daran gaben beide unter Tönning, den 12. Juni 1702, über die kirchlichen Verhältnisse in der Propstei einen mit ernstlichen Vorstellungen und Weisungen verbundenen Bericht, der uns in einer zuverlässigen Abschrift vorliegt. Wir geben ihn im Folgenden unverkürzt wieder [6]):

---

[5]) Nicolaus Laurentii war in St. Peter im Amte bis zu seinem Tode im Jahre 1708, vergl. Arends 2,20 und 3,77, Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 4 (1879), S. 117. Sein Nachfolger wurde der Propst Johannes Wilhelm Beselin, Pastor zu Vollerwiek, bis im Jahre 1713 der dänische König abermals das Land besetzte und die Propstei auf seinen Generalsuperintendenten Theodor Dassow übertrug. Erst im Jahre 1731 durften die Eiderstedter nach altem Landesrecht wieder ihren eigenen Propsten wählen.

[6]) Der Bericht findet sich als „Visitationis Recessus" in einer Abschrift des Rendsburger Geistlichen und Konsistorialassessors Andreas Erich Eilers, an der Altstädter St. Marienkirche 1728—40 (vergl. Arends 1,219), im zweiten Bande seiner umfangreichen, aber leider nicht zum Abschluß gebrachten (er starb im Alter von 45 Jahren!) Aufzeichnungen „Königlich dennemarkische, auch zum Teil Gemeinschaftliche und Fürstlich Schleswig-Holsteinsche Constitutiones, Mandata, Rescripta, Edicta, Gesetze, Fundationes, Verordnungen, Befehle, Resolutiones und Decreta Synodalia, nebst anderen Miscellaneis und Verfassungen, welche zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Königen und Fürsten, auch von Städten, Consistoriis, Magistratspersonen und Beamten, Generalsuperintendenten und Pröpsten herausgegeben und eingeholet, in zwei Bänden von vielen Jahren her mit unbeschreiblicher Mühe, vieler Arbeit, großer Correspondence, unverdrossenem Fleiß und Unkosten zusammengesucht und nebst beygefügten accuraten Register (fehlen leider!) in folgende Ordnung gebracht". Die beiden Foliobände umfassen 2 840 eng beschriebene Seiten. Die älteste Eintragung gibt die Aufzeichnungen des Königl. Generalsuperintendenten Johs. Hudemann (1668—78) über die Geschichte des MünsterdorferKalands seit dem Jahre 1304 wieder, die jüngste eine Verordnung des Königl. Generalsuperintendenten Georg Johannes Conradi (1729—47) vom 18. December 1739 für die Beichthandlungen in St. Marien zu Rendsburg. Unser Visitationsbericht steht auf den Blättern 765—80. Beide Bände befinden sich im Pastoratarchiv zu Kirchsteinbek in der Propstei Stormarn. Sie sind besonders für die kirchengeschichtlichen Verhältnisse in den Herzogtümern an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert (Geschichte des Pietismus, der besonders im königlichen Gebiet hart verfolgt wurde) von großem Wert.

*Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit. Amen.*

Es ist männiglichen aus der Erfahrung bekannt, und bei allen Vernünftigen unstreitig auch aus dem göttlichen Worte erweißlich, daß wohl eingerichtete Visitationes der Kirchen und Schulen von ganz augenscheinlichem Nutzen sein. Dahero auch dieselbe bei denen Evangelischen Ständen für höchst nötig erachtet werden. Inmaßen zu solchem Zweck nicht allein unserer lieben Kirchen Vater Lutherus seliger ein eigen Büchlein geschrieben[7]) und anderen, dem gebrochenen Eise zu folgen[8]). Gelegenheit gegeben hat, sondern es auch ad praxin dergestalt gekommen ist, daß fast jährlich, sowohl außer- als innerhalb dieser Fürstentümer, wie wohl nicht eben in allen Provinzen, dergleichen Visitationes obrigkeitlicher Ordnung gemäß angestellet werden. In diesen Eyderstättischen Landschaften ist es allemahl so gehalten worden, daß, sooft eine Veränderung der sogenannten Kirchen-Visitatorum, entweder des Stallers oder Probstes vorgehet, eine solche durchgehende Visitation gehalten wird, damit also der Novitius (der Neuling) eine Connoissance (Kenntnis) jeder Gemeine haben möge. Worauf dann auch einige Veranstaltung gemachet und alles denen Statuten gemäß wiederumb eingerichtet wird[9]).

Diesemnach und da wir, dero zu Schleswig-Holstein regierenden Durchlaucht in diesen Landschaften jetzo verordnete Kirchen-Visitatores bei meiner jetzigen Präpositur eine abermalige Visitation auf besondere Weise angestellet und ganz specialiter um der Kirchen und Schulen und deroselben Diener, Vorsteher und Eingepfarrten Beschaffenheit inquiriret, auch die proponirte vielfältige Frage Articulen auf nichts anderes als die Kirchen- und Polizeyordnung, auch dann und wann ausgelassene hochfürstliche Constitutionen und decreten[10]) gegründet und also ex fonte ipso (aus der Quelle selbst) herausgezogen. Und aber bei solcher Particulier-Untersuchung einer jeden Partei à part (für sich) vernommen und dem Protocollo visitatoriali inseriret haben, welcher Gestalt viele Inconvenientien und Unordnungen eingerissen, ja gar einige hochfürstliche Constitutiones, der Kirchen Zustand betreffend, in desuetudinem, Abgang und Vergessenheit geraten. So selbsten haben wir zu Abschaffung jenes und Wiedereinführung dieser hochpreißlichen Anordnungen, auch einigen etwa besorglichen Streitigkeiten bestmöglichst vorzubauen, gegenwärtiges Mittel ergreifen wollen, diesen Visitations-Receß publiciren zu lassen. Nicht, als wenn wir eine vollenkommene Kirchenagenda vorstellen oder etwas neues, beschwerliches und unnötiges der Kirchen aufbürden wollten / welches unser Absehen nicht sein kann /, sondern nur, die respektive vorgefundenen Kirchenmängel, Gebrechen, Ärger-

---

[7]) Der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum zu Sachsen", Weimarana 26, 195—240.

[8])Wir sind an der Nordsee bei St. Peter!

[9]) Hier werden dann citiert Machiavelli „de autoritate Majestatis circa leges" und die dem „Eiderstedter Landrecht" von 1591 angehängte „Reformation und Polizeyordnung" (Corpus Statutorum Slesvicensium, 1794) Part. 1, Art. 10, Paragr. 5.

[10]) Auf diese bezieht der Bericht sich immer wieder. Sie finden sich zusammengefaßt in Eilers, Bd. 2, 818—828, vergl. auch Feddersen S. 516 f.

nissen, Klagten und Mißbräuche zu ändern und denen Kirchen- und Polizeiordnungen, hochfürstlichen Institutionibus et Decretis, ja auch der Billigkeit und unsträflichen Gewohnheiten gemäß zu reguliren, die übrigen aber, so mehrerer Wichtigkeit, der Hohen Landesobrigkeitlichen Verordnung unterthänigst anheimstellend, vermöge der Polizei-Ordnung, loco citato [11]).

Werden demnach hiemit alle und jede Prediger- und Schulbediente und jegliches, sofern er von Kirchensachen diverso respectu (in verschiedener Hinsicht) participiret, hiemit ernstlich ermahnet, und einem jedem im Namen Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Landesherrn ernstlich anbefohlen, dieser wohlgemeinten Anordnung in denen erforderten Stücken nachzuleben, darüber zu halten und zu sehen, daß alles ehrlich und ordentlich ohne Ärgernis auch in unserer Kirchen zugehen möge.

Wir wünschen allen und jeden hiezu einen eifrigen Gewissenstrieb, gehorsame Folge und ein solches Verlangen, mit einem dergleichen Hertzen die Ehre Gottes und seiner Kirche Wohlfahrt in seiner Maaße zu befodern, daß es ihnen hiemit im Namen des dreieinignn Gottes erinnert und vorgeschrieben worden. Gott gebe dazu Geist und Gnade um unsers obersten Seelenbischofs Jesu Christi Willen!

(Classis 1).

## *Betreffend die Lehrer der Kirchen und die zu ihrem Amte gehörigen Schuldigkeiten*

1. Werden die Prediger allerseits ihnen fortan angelegen sein lassen, die Vermahnung Art. 1. Eyderstedter Landes Recht wohl zu beobachten, insonderheit da jetz allerhand neue Opiniones sich hervortun, sich dafür zu hüten, auch selbst dergleichen unabgetane, pro et contra zu ventilirende, die Haupt-Artikel unseres Glaubens nicht angehende Fragen pro contione (vor der Gemeinde) nicht vorzutragen und damit die Gemeine irre zu machen, sondern alles zur Besserung und Erbauung geschehen zu lassen [12]).

2. Die gewöhnliche Predigten bleiben unverändert. Und ob schon am Sonntage, wenn Leichen sind, die Veränderung der Nachmittagspredigten in Leichpredigten der Landesgewohnheit halber nicht wohl zu evitiren (vermeiden) stehet, so muß doch so wenig solcher wegen, als wann auch sonsten in der Wochen eine Leichpredigt einfällt, keine andere Wochenpredigt, sonderlich am monatlichen Buß- und Bettage, deshalb im geringsten eingestellet werden.

3. Am Grünen Donnerstage muß, der Kirchenordnung zufolge, wenn es nicht Dominica Palmarum geschehen, die Lehre von dem heil. Abendmahl aus der Epistolischen Lection 1. Kor. 11 geprediget und am Stillen Freitage die ganze Passionshistorie dem Volke vorgelesen werden.

---

[11]) Vergleiche Anm. 7.

[12]) Offenbar sind hier die pietistischen Lehren gemeint, die damals im Königl. Anteil auf das heftigste bekämpft wurden und auch nach Eiderstedt drangen. Auffallend ist die überaus milde Form der Abwehr, entsprechend der Haltung des Gottorfer Generalsuperintendenten Caspar Hermann Sandhagen und seines Nachfolgers, vergl. Feddersen S. 359 ff.

4. Auf denen großen Festen müssen am ersten Festtage, insonderheit wo zwene Prediger sind, auch zwo Predigten, die eine Vor-, die andere Nachmittags gehalten und dabei, altem Gebrauch nach, die ordinaire Fest-Episteln oder, da dieses nicht gebräuchlich, ein sonst sich auf das Fest schickendes und dazu gehöriges Biblisches Sprüchlein erklärt werden.

5. Wann befunden worden, daß in Haltung der Katechismuspredigten eine große Ungleichheit in diesen Landen ist, und zwar, daß einige Prediger verschiedene Jahrgänge mit deren Absolvirung zubringen, andere dieselbe gar wenig oder auch garnicht treiben, so ist zwar an denen, daß hiebevor in der Allgemeinen Kirchenordnung sowohl der Predigten als Examinum halber eine hohe Landesobrigkeitliche Verordnung geschehen, so aber, sonderlich in diesen Marsch-Ländern, nicht practicabel erfunden worden. Deswegen man diesen Passum bis zur anderweitigen Vergleich- und Anordnung unsers gnädigsten Summi Episcopi (des Landesherrn) lässet hinausgestellet sein. Inmittelst und damit gleichwohl allen schädlichen Unordnungen vorgebauet werde, als wird nicht allein das gesamte löbliche Ministerium (die Geistlichkeit) dahin vermahnet, daß ein jeder an seinem Orte sich befleißige, damit solche Predigten, soviel immer möglich, in einem Jahrgange absolviret werden, sondern auch ernstlich befohlen, an denen Örtern, wo nur ein Prediger ist, dennoch zum wenigsten einmal im Jahr, zu der Zeit, welche sie für die zu habende Versammlung für bequem achten, den Catechismum in Predigten zu treiben. Auch dabei dieselbe in möglichster Kürze also einzurichten, damit der Catechismus innerhalb solcher Zeit jedesmal ganz durchgegangen werde. Und hindert hierinnen nichts, daß die Catechismusexamina getrieben werden; denn wie sie beide ihres Nutzens halber nicht zu unterlassen, also haben auch ein jedes sein Absehen auf die habitualem et actualem scientiam [13]). Aber die Predigten, neben dem, daß sie den habitum scientiae befodern, weisen zugleich den Praxin und treiben mit ihren argumentis hart darauf. Welches alles in dem Examine nicht wohl tun lässet, und daher diese beiden actus in nostris ecclesiis allemal distiguiret und separiret werden.

6. Maßen denn auch ferner die öffentlichen Catechismusexamina in den Kirchen, weil dadurch nicht allein die Jugend geübet, sondern auch die Alten erinnert und bei ihnen das Erkenntnis erneuert wird, denen Predigern solche nach eines jeden Orts Gelegenheit (wie dann ihnen eben keine gewisse Zeit vorgeschrieben, sondern dieselbe zu vernünftiger Disposition heimgestellet wird) fleißig und selbst, nicht aber durch die Schulbedienten zu treiben und dabei eine kurze Erklärung sowohl zu der Jugend als ganzen Gemeine Nutzen und Besten einzurichten, aufs höchste recommendiret werden.

7. Obgleich man das Ministerium in ziemlichem Verständnis, Gott Lob, befunden, so kann doch bisweilen unter Collegen leichtlich einige Mißverständnis entstehen. Weshalb dann dieselbige, bei welchen dergleichen sich hinkünftig eräuget, vermahnet, auch ernstlich ihnen verboten wird, nichts davon, weder directe noch per indirectum, auf die Kanzel zu bringen, besonderen, so sie sich nicht vergleichen können, solches der ihnen vorgesetzten Obrigkeit vorzubringen und sich alles

---

[13]) Zum Katechismusexamen vergl. Feddersen S. 494 ff.

dessen, was einigermaßen dabei zu der Gemeine Ärgernis gereichen könnte, insonderheit des einseitigen Verfahrens in dergleichen Amtsaffairen, die eine Communication mit dem Collegen erfordern, zu enthalten.

Wie denn ebenfalls, da sich etwann zwischen dem Prediger und einem oder andern Zuhörer einige private Zwistigkeit oder Mißverständnis und Irrungen hervortun möchten, die Prediger sich zu enthalten haben, solches im geringsten nicht als judices in propria causa (Richter in eigener Sache) pro concione (vor der Gemeinde) zu berühren und also durch erkenntliche Affecten die Gemüter der Zuhörer zu abalieniren (befremden) oder erbittern, vielmehr dieselbe mit der ihnen von dem Apostel Paulo so hoch recommandirten Sanftmut zu begegnen, nach fernerem Einhalt der Polizeiordnung, Art. 5. Wodurch gleichwohl dem ordentlichen Strafamte an sich, wann es nemlich zur rechten Zeit und in solcher Maaße gebraucht wird, daß es nicht anzüglich ist, sondern in christlichen schriftmäßigen terminis beruhet, und die habende Liebe und Verlangen der Besserung zu erkennen giebet, nichts benommen wird.

8. Wann auch bei einigen Gemeinden geklaget worden, daß teils Kirchen-, teils Schulbediente die Accidentien über die Gebühr steigern sollen, also werden selbige allerseits vermahnet, mit denen ordinairen Accidentien sich zu begnügen und außer denen, es sei denn, daß jemand aus bloßem freiem Willen ein Mehreres verehren wollte, nicht zu fordern noch zu verlangen.

9. Die öffentliche Kirchenbuße muß, vermöge der alten Kirchenordnung im holsteinischen Kirchenbuche extrahiert und wiederholet, auch in unserer Polizeiordnung und in andern Spezialbefehlen erwehnet und anbefohlen, insonderheit aber der Hochfürstlichen Constitution, de dato den 3. Februar 1698 zufolge, des frühzeitigen Beischlafs halber allerdings und unangesehen einer oder andern Kirchen vormaligen Gebrauchs, salva tamen Serenissimi dispensatione, observiret werden, da dann nicht undienlich wäre, daß bei gegebener Gelegenheit die Gemeine erinnert würde, daß solche Kirchenstraffe nicht sowohl zu öffentlicher Beschämung der großen Sünder, sondern vielmehr zur Aussöhnung mit der geärgerten Gemeine, wofür sie sich des Satans nur billig schämen, da sie sich doch noch nicht geschämet, Gott zu erzürnen und ihren Nebenchristen zu ärgern. Und insonderheit zu ihres eigenen Gewissens Befriedigung, auf dessen Vorwurf und alle etwa in der letzten Todesstunde concurrierenden Anfechtungen zu heben angesehen seyn; und was sonsten etwa mehr deshalb anzubringen wäre, den rechten Zweck und das Absehen dieses actus (der öffentlichen Kirchenbuße) erkenntlich zu machen.

10. Weiln auch viele Beschwerungen eingekommen, daß mit Anfang des Gottesdienstes an den Predigttagen sehr ungleich verfahren werde; als werden die Prediger aller Orten ermahnet, hierinnen eine gebührende Maaße zu halten, nach Größe und Gelegenheit ihrer Kirchspiele gewisse Stunden nach der Jahreszeit zu determiniren, auch dabei beständig zu verbleiben und die Zuhörer, daß sie sich zeitig einfinden, ernstlich zu erinnern.

11. Das große, von der hohen Obrigkeit verordnete Kirchengebet muß, absonderlich an Sonn- und Festtagen, allemahl gelesen; nicht aber daß das also genannte kleine Kirchengebet zum meistentheil nach Belieben und ohne Notursache substituiret wird.

12. Die Fürbitten für die Feldfrüchte bei angehender Ernte, item wegen Teich (Deich) und Dämme, insonderheit das Gebet bei Sturmwinden und die Danksagung nach deren unschädlicher Endigung, desgleichen die Erinnerung der großen Wasserflut in der Burchardisnacht mensis Octobris, die Danksagung wegen gesegneter Ernte am Michaelistage, die öffentliche Verlesung des Extracts aus dem holsteinischen Kirchenbuch, die Gottesfurcht betreffend, dominica 4. Adventus et Palmarum, findet man als sehr nötige, löbliche und christliche Ordnungen fast bei denen meisten Kirchen verfallen oder doch in Vergessenheit gebracht. Dahero man allerseits Prediger ernstlich erinnert und vermahnet haben will, solche allesambt wieder in usum (Brauch) zu bringen.

13. Es müssen keine Frembde und aus andern Kirchspielen herkommende ohne genugsames Gezeugnis ihres vorhin geführten Christentums, Lebens und Wandels, auch daß sie sich anderwerts nicht verlobet ad Proclamationem. vielweniger Copulationem; desgleichen auch keine frembde ankommende junge Leute ohne produciertem attestato ihrer empfangenen Firmung, oder auch frembde ankommende junge Eheleute ohne offerirtem Gezeugnis der Zeit und des Orts ihrer Copulation, noch auch solchen, die anderswo gefallen und mit der geärgerten Gemeine sich nicht der Kirchenordnung gemäß ausgesöhnet, in dem Beichtstuhl admittiret werden.

Wie denn auch die Prediger bei Ausgebung der Attestatorum an Leute ihrer Gemeine, so sich anderswo hinbegeben, in Nehmung der Gebühr sich moderat zu bezeigen, keinen gewissen Text darauf zu setzen, besondern mit einer solcher geringen Mühewaltung und der Personen Condition conformen freiwilligen Discretion, auch wohl einem Gottes-Lohn armer Leute, zu begnügen haben.

14. Also auch müssen die aus einem Kirchspiel in das andere ziehende Häursleute und andere unbekannte frembde Einkömlinge, sie sein, wer sie wollen, vor dero Admittirung zum Heil. Abendmahl ihre sogenannte Beichtzettel oder ein Testimonium Christianismi von dem Pastore, aus dessen Kirchspiel sie kommen, produciren oder nicht admittiret werden. Jedoch soll solcher ihnen jeden Orts ohne Entgelt abgefolget werden.

15. Es ist auch dahin zu sehen, daß bei allen Kirchen ein Tauf-, Ehe-, Toten- und Communicanten-Register gehalten und von Jahren zu Jahren continuiret werde, sodaß dieselben allemahl auf Erfordern können produciret werden.

Die Stuhl- und Begräbnisregister werden zwar bei denen in jedem Kirchspiel gelassen, welche die unstreitige possessionem derselbigen haben. Unterdessen haben dieselbige doch dahin zu sehen, daß die nomina (Namen) der neuen possessorum (Besitzer) zu rechter Zeit und zwar jedesmahl nicht à part, sondern bei der gewöhnlichen Versammlung des Kirchencollegii in Jahresfrist unfehlbar umgeschrieben werden.

16. Wie dann auch ferner dahin zu sehen, daß die Hauptbücher, worin die Kirchen- und Armenkapitalia verzeichnet, in gutem Stande erhalten, die Capitalia wohl versichert und die Namen der Debitorum zu rechter Zeit, allemahl bei einiger mutation (Veränderung), in Gegenwart der gesambten Kirchenfürsteher und nicht privatim umgeschrieben werden.

17. Bei allen Kirchen soll eine gute, wohlverwahrte Kirchenlade sein, und wo sie annoch nicht sind, angeschaffet, in dieselbe die Kirchenbücher und sonsten der Kirche zugehörige Schriften und Documenten an einem trockenen Orte verwahrlich beigeleget werden, und davon zwei ordentliche Register verfertigt, das eine in der Lade verwahrlich beigeleget und das andere dem ältesten Kirchenfürsteher zugestellet werden, damit man in casum mortis, belli vel incendii (im Falle des Todes, des Krieges und des Feuers), das Gott verhüte, wissen könne, was dazu gehöre oder nicht.

Inmaßen dann auch solchen Falls halber wohl nötig, daß ein Extract der Kirchen- und Armencapitalien sambt der Beschreibung ihrer Vergewisserung in ein besonders Buch eingetragen und im Hause des ältesten Fürstehers deponiret und jährlich mit dem Hauptbuche conferiret werde.

18. Wenn an denen meisten Orten ein großer Defect der zu der Kirchen gehörigen Bücher und Autorum befunden, als haben die Prediger eine wichtige Verzeichnis der vorhandenen zu verfertigen, dieselbe in die Kirchenlade denen andern Schriften beizulegen oder in der Kirchen Hauptbuch einzutragen und nach den abhandenen bestmöglichst zu erkundigen, auch zu befleißigen, daß solche wieder herbeigebracht oder an deren gänzlich verlornen Stelle nach und nach andere neue wieder angeschaffet werden mögen.

19. Die Beichtstühle müssen von Niemand anders, als von denen Predigern betreten werden und ferner zum Beichtsitzen emploiret; sonsten aber als einen andern Kirchenstand zu betreten, zu Vermeidung anderer Leute Ärgernis, niemand verhäuret werden. Wie denn solches hiemit gäntzlich verboten wird.

20. Es sollen auch hinfüro jährlich zwei Schul-Examina, das eine um Ostern, das andere um Michaelis in Gegenwart der Prediger, auch Rath- und Lehnsleute gehalten und dabei der Kinder profectus (Fortschritte) observiret werden. Wie dann außerdem die Pastores, die Schulen fleißig zu visitiren, sich werden angelegen sein lassen.

21. Die Schulhalter in denen Nebenschulen sollen allemahl vor deren Annehmung dem Pastori zum Examina (!) präsentiret und ohne dem nicht angenommen werden. Wie dann auch die Prediger ermahnet werden, auf die vergönnete Nebenschulen fleißige Obsicht zu haben, damit auch denenselben die Jugend nicht versäumet werde.

22. Weil auch nötig ist, daß wenn Kirchen- und Schulbediente außerhalb dieser Provinzen auf einige Zeit reisen, die Vistatores wissen, wie in deren Abwesenheit Kirchen und Schulen bestellet sind, und aber sich eine Zeithero einige unterstanden, dem alten, vormals strikte observirten Gebrauch zuwider ohne einige Beurlaubung und geschehene Apertur ausreisen, als haben alle, sowohl Prediger als andere Kirchen- und Schulbediente sich hinkünftig zum wenigsten bei einem der Visitatorum, welcher ihnen am nechsten ist, vorhero anzumelden, ohne expresse Beurlaubung aber nicht abzureisen.

23. Man findet auch hochnötig zu erinnern, daß in allen Kirchspielen die pastores die Wehemütter, insonderheit wenn sich neue finden, der Kirchenordnung (von 1542) zufolge unterweisen, wie sie sich bei Schwangern und Gebärenden in der Vermahn- und Tröstung, auch insonderheit der Nottaufe wegen verhalten sollen.

(Classis 2).

## *Von dem Verhalten der Zuhörer*

1. Die Advent-Fastenzeit muß der Kirchenordnung zufolge mit keinen Hochzeiten und andern öffentlichen Lustbarkeiten verunruhiget, sondern sowohl die erste als die letzte Woche darinnen, heilig gehalten werden.

2. Nachdem man auch mit nicht geringem Leidwesen vernehmen muß, daß die monatliche, von hoher Landesobrigkeit vor vielen Jahren [14]) angeordnete und durch oft wiederholete hochfürstliche und auf selbige sich gründende, öfters erneuerte obrigkeitliche Mandata so hoch anbefohlene Buß- und Bettage an denen meisten Orten mit schlechtem Cultu gefeiret, an teils Orten aber in desuetudinem gekommen sind; als wird hiemit ernstlich befohlen [15]).

3. Es werden auch die Zuhörer insgesamt, Kinder und Gesinde, ermahnet, sich denen Catechismus Examinibus nicht zu entziehen, sondern fleißig und unnachlässig hinzuzutreten und sich solchen zu unterwerfen, nach dem Befehl der Polizeiordnung de anno 1638, a. 3. b (confer Extract von der Gottesfurcht, im Holsteinischen Kirchenbuch, in fine).

4. Es ist auch in der Kirchenordnung (vom 9. März 1542, sub rubrica „Wo men de Lüde berichten schall") [16]) heilsamlich versehen und verordnet worden, daß die Confitenten, sonderlich fremde und dem Prediger unbekannte, sich vorher bei dem Pastore angeben und daselbst ihres Christentums, Lebens und Wandels halber Rede und Antwort abstatten sollen. Welcher hochnützlicher christlicher Gebrauch an einigen Orten gar schlecht in acht genommen wird, an etlichen auch gar in Abgang kommen ist. Wenn aber gleichwohl solche Angabe nicht der Kirchenordnung gemäß, sondern auch, wie die Erfahrung giebet, von großem Nutzen und selbst denen Zuhörern bei befundenem solchen Nutzen aus dieser vertraulichen und beichtväterlichen Conferenz sowohl Lehr- als particulier-Trostes halber nicht anders kann als angenehm und erfreulich sein. Als wird allen und jeden Predigern dieser Landschaften anbefohlen, niemand, der sich freitags vorhero bei dem Pastoren, der solches seinem Collegen vorher zu notificiren, entweder, da es nötig, in Person, oder durch andere nicht angemeldet hat oder anmelden lassen, zum Beichtstuhl zu admittiren, deswegen auch niemand, etwas zu fodern, bemächtiget sein soll. Was aber die Städte dieser Provinzen anlanget, sollte dieses wegen der Menge und Weitläuftigkeit oder der vielfältigen Arbeit der Prediger nicht practicabel sein, sondern wie bishero alles auf der Eilfertigkeit des Beichtstuhls muß ankommen; will man solches in so weit bis auf eine Conference und Überlegung, was für ein medium und remedium hierin zu treffen, hinausgestellet haben.

5. Die Verächter des Heil. Abendmahls, insonderheit diejenigen, welche der Trunkenheit und einem unordentlichen, fast

---

[14]) Scriptum primum, anno 1634, den 10. Juli.

[15]) Polizeyordnung, anno 1636, a. 3.

[16]) Vergl. E. Michelsen, Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 (Schriften 1. R., 10. H., 1920), S. 57 ff., vergl. auch S. 62 ff. „Wo men de Bademömen underwisen schall".

säuischen Leben ergeben und daher fast selten nüchtern sind und sich also selbst ungeschickt machen zum heilsamen Gebrauch der Communion, worüber viel Klagens geschehen, werden ebenfalls ernstlich und um ihres eigenen Seelenheils willen ermahnet, sich dazu fleißig zu halten und bußfertig anzuschicken. Widrigenfalls der Kirchen- und Polizeiordnung zufolge mit ihnen wird verfahren und sie, nach Hintansetzung aller ordentlichen Verwarnungen, endlich in öffentlichen Bann getan werden. Wie dann der Prediger jeder Gemeine darüber sich mit dem praeposito und Consistorio zu besprechen, außerdem aber für sich nicht damit zu verfahren haben.

6. Desgleichen ist zu observiren, daß man sich der Communion halber an keine Gewißheit zu binden, besonderen einem jeden darin die Freiheit gelassen werde. Wie dann alle irgend bei einigen Kirchen eingerissene Gewohnheiten, zu gewissen Zeiten zu kommuniciren, gänzlich abgeschaffet, und es nach Hochfürstlicher in Anno 1698, den 18. August erteilten Mandato gehalten werden solle.

7. Indem auch, ungeachtet aller sowohl generaliter publicirten, als in specie bei denen Kirchen gemachten Verordnungen fast allgemeine Klagten einkommen, wie unfleißig die Kinder von denen Eltern zur Schule geschicket werden, da teils dieselbe bald schicken, bald um geringer Ursache willen wieder zu Hause halten, teils wenn ein oder zween Festtage in eine Woche einfallen, dieselbe solche Woche durch gar zu Hause behalten oder doch nur das halbe Schulgeld schicken, teils Privat-praeceptores für ihre Kinder halten und noch andere Kinder außerhalb des Hauses zu Schaden der Hauptschule an sich ziehen, teils ihre Kinder, wann sie schon dazu geschickt sind, doch später zur Schule halten, teils allzu früh wieder daraus nehmen, teils in Jahr und Tag, teils garnicht in die Schule schicken.

Als werden die Eltern ernstlich ermahnet, ihrer christlichen Gebühr um des Gewissens Willen zu Gott sich zu erinnern und nach diesem ihre Kinder fleißig zur Schulen zu schicken, und zwar, damit hierinnen etwas Gewisses gesetzet werde, so sollen die Jahren von 7 bis 13 inclusive zu solchen Schuljahren gewidmet, und ein jeglicher, der capable Kinder hat, gehalten sein, immer solcher Zeit seine Kinder zur Schule zu halten, damit sie in ihrem Christentum, Lesen, Rechnen und Schreiben ziemlich und gehörig perfectioniret werden mögen. Mit der Verwarnung, falls jemand so gar nachlässig und ungehorsam sich hierin würde erweisen und währenden solchen Schuljahren sein Kind ein ganzes Jahr oder vier Quartalen zu Hause und dennoch aus der Schulen halten würde, die Schulmeister gehalten sein sollen, jährlich auf'n Herbst solche zu notiren, die Namen davon dem Pastori zu übergeben, dieser aber solche auf Matings-Dinge[17]) mit anzugeben, da sie dann ihre suffisante Ursache vorzubringen oder darüber zu leiden haben.

Die aber das Quartal oder die Woche anfangen und hernacher eigensinnig zurückziehen oder decourtiren wollen, sind dennoch schuldig vermöge hiebevor ergangenen Verordnungen, das volle Quartal- oder Wochengeld nach jeden Orts Gebrauch zu erlegen. Wozu, um solches einzutreiben, das Kirchspiel-Recht denen Lehrern soll unversaget sein.

---

[17]) „Mating" ist „Genossenschaft, Verband", eine Eiderstedt eigentümliche Bezeichnung. Mating — Ding ist das Kirchspielsgericht, vergl. O. Mensing, Schlesw.-Holst. Wörterbuch (1931), Bd. 3, Sp. 600.

Hat aber der einer oder der andere über der Praeceptorum Disziplin oder Nachlässigkeit oder Parteilichkeit sich zu beschweren, kann er solches am gehörigen Orte zur Untersuchung und Remedirung anmelden.

8. Was anbelanget die Nebenschulen, so ist's zwar an dem, daß die Hauptschulen in ihrem esse zu unterhalten seien; und doch ist dieses oder jenes Kirchspiel so beschaffen, daß einige Nebenschulen müssen vergönnet werden; gleichwie sie auch bisher sind vergönnet und durch obrigkeitliche Concession autorisiret woden, als

Im Osterteil:

Kirchspiel Tönning hat eine vergönnete Nebenschule in Groß Oldersum,
Kirchspiel Oldenswort in Haarbleck und auf Uffenbüll Teich.

Im Westerteil:

Kirchspiel Garding beim Westerteich.
Kirchspiel Tetenbüll in Sieversfleth, Warmhörn, Kocksmöhl und Früddenbüll.
Kirchspiel Poppenbüll zu Winterszeit auf Nickelswarff.
Kirchspiel Tating in Ehst, Otter-Esing, Medehopp und Süderdiek.
Kirchspiel Westerhever in der Schantze.
Kirchspiel St. Peter in der Böhl und zu Brosum [18]).

So nun überdem die Zahl der Kinder zuweilen an diesem oder jenem Orte dergestalt sollte anwachsen und die Nothdurft erforderte, daß annoch vor angehenden Schuljahren solche Kinderchen einem Informatori zu untergeben, hat man hierüber zu conferiren und zu untersuchen, was der gemeinen Kinderzucht zum Besten und ohne sonderlichen Schaden der Hauptschule geschehen könne.

Ist aber jemand des Vermögens, seinen Kindern in seinem Hause zu deren besseren und bequemeren Erziehung einen eigenen Praeceptorem zu halten, bleibet solches unverwehret, jedoch keines Weges vergönnet, zum Praejudiz der Schulen andere fremde Kinder ohne Zufriedenheit des Informatoris ordinarii mit heineinzuführen und unterrichten zu lassen. Bei diesem Passu ist endlich noch zu erinnern der armen Schulknaben halber, die aus der Armen-Cassa informiret werden, daß niemand solche zu seinen häuslichen Geschäften oder Feldarbeit gebrauchen solle, damit sie nicht an der Information versäumet, sondern unturbieret gleich andern Kindern genießen können.

9. Der gewöhnlichen Kirchenfuhren muß sich niemand weigern, besonderen dieselbe auf Erfordern des Baumeisters sowohl denen Predigern zu Liebe, als auch zu der Kirchen und der Kirchen- und Schulhäuser Behuf unweigerlich prästiret werden. Wie dann auf den verweygernden Fall der Baumeister Macht hat, einen andern Wagen für Geld zu mieten und durch gewöhnliche Exekutionsmittel dasselbe von solchen Renitenten wieder einzutreiben. Die Fuhren aber zu Feuerung müssen zwischen Pflugzeit und Heuernte geschehen. Wie sich dann die

---

[18]) Die hier verzeichneten „Nebenschulen" sind später fast alle zu Distriktsschulen erhoben worden und heute Gemeindeschulen, vergl. Fr. Feddersen, Beschreibung der Landschaft Eiderstedt, Altona 1853.

Prediger und (wo es gebräuchlich) Schulbediente mit Einkaufung ihrer Feuerung danach zu richten wissen werden, damit die Gemeinden bei impassablen Wegen und zur Unzeit nicht beschweret werden mögen.

10. Man muß auch mit nicht geringer Betrübnis erfahren, daß sich an etlichen Orten, denen scharffen hochfürstlichen Constitutionen zuwider, verbotene und verdächtige Bücher hervorthun sollen, darinnen nicht allein etliche gemeine Leute, die eben nicht allzuwohl gegründet sein möchten, für sich selbst fleißig lesen und sich damit verdächtig machen, sondern auch einige den andern fürlesen, recommendiren und erklären. Dahero jeder männiglich sich deren zu enthalten verwarnet wird. Widrigenfalls man auf erhaltene Nachricht sothanen Constitutionen gemäß verfahren wird.

11. Es kommen auch verschiedene Klagten ein, teils von den Kirchenbedienten, daß wann Leichen, so in dem einen Kirchspiel gestorben und in dem andren begraben, die von Alters gewöhnliche Gebühren an die Kirche und dero Bediente nicht abgestattet werden wollen, teils auch von denen Einwohnern, daß hiermehr an denen Orten, wo es noch in viridi observantia ist, die Leute eigenen Gefallens taxieret und mit starken Ausgaben belastiget werden.

Wann nun das erste in der Gewohnheit fast aller evangelischer Kirchen gegründet, das andere aber der Billigkeit zuwider ist, als wird hiermit, um allen dieserwegen bisher vorgefallenen und ferner sich eräugenden Streitigkeiten abzuhelfen, von Amts wegen verordnet, daß hinfüro aller Orten, wo Leichen anderswohin abgeführet werden, der Kirchen, denen Predigern, auch anderen Kirchen- und Schulbedienten das gewöhnliche accidens und nichts weiter als was ordinair für die Glocken, eine ordinair Leichpredigt, die Folge und den Gesang gegeben wird, entrichtet; dabei auch auf die Condition der Leiche, und ob sie auch etwa geringer dort zur Stelle wäre begraben worden, Achtung gegeben. Sonsten aber an Discretion und über gedachte ordinaire Gebühr nichts gefordert werden solle.

12. So aber eine Leiche zur Beisetzung anderswoher gebracht wird, ist allerdings nötig, daß davon dem Pastori Nachricht gegeben und ordentlich ihm angemeldet werde. Derhalben die Küster hierauf Achtung geben und kein Grab zu machen verstatten sollen, bis die Permission vom Pastore erlanget worden, welchem dafür eine beliebige honeste Discretion abzustatten. An denen Orten auch, wo es gebräuchlich, etwas pro apertura (für die Öffnung) des Grabes der Kirchen zu geben, bleibt es zwar bei solchem Herkommen; jedoch wird alle unbillige Übersetzung dabei verboten und bei Vorfall einigen Disputs dieselbe zur obrigkeitlichen Decision verwiesen.

13.[19]) Da auch öfters nötig ist, daß die Prediger mit jemand privatim sprechen müßten, solches aber in eigenen, der Zuhörer Häuser nicht füglich und so confident geschehen kann. Als soll sich niemand entlegen, wenn er amtshalber gefordert wird, bei dem Prediger zu erscheinen. Und gleich wie die Anrede mit geziemender Bescheidenheit geschiehet, also er auch mit gleicher Bescheidenheit von demjenigen, darüber er von Amts wegen befraget wird, Rede und Antwort zu

[19]) Dieser Paragraph gründet sich auf Herzog Friederichs Befehl propria manu, datiert Gottorf, den 3. Juli 1623.

geben. Inmaßen diejenige, so sich dessen weygern, nach beschehener Angabe deshalben werden bestrafet werden. Wobei jedoch auch die Prediger sich in ihren Amtsschranken zu halten und vor Eingriff in die jurisdictionalia zu hüten wissen werden.

14. Als auch die Erfahrung bezeuget, welcher Gestalt zuwider der Intention der wegen öffentlichen Verlöbnissen gemachten hochfürstlichen Verordnung man zwar privatim sich verlobe, die öffentliche Verlöbnissen aber, als zu Recht gültig, fast bis auf die letzte Zeit der Proclamationen und Copulationen hinausstelle, mitlerweile aber sich für ordentliche Verlobte halten, als Bräutigam und Braut in der Conversation sich aufführen, nachmals aber um geringer Ursache willen, auch wohl aus Liederlichkeit und Eigensinn, nach genossene solcher Conversation einen Rücksprung nehmen und keiner versprochenen Ehe geständig sein wollen, zu auch nicht geringem Schimpf der verschmähten Person und Ärgernis anderer frommen Christen, ja seines selbeigenen Gewissens Beschwerung. Solchem Unwesen vorzukommen wird allen und jeden ehrlich contrahirenden Personen und die Aufsicht hierüber denen pastoribus hiemit anbefohlen, daß sie nach ergriffener Resolution und beschlossener Eheberedung sofort als möglichst den actum der öffentlichen Verlöbnis bei denen pastoribus intimiren und vollenziehen. Widrigenfalls sie von der Obrigkeit als Mißdeuter der hochfürstlichen Constitutionen werden angesetzet und gestrafet werden.

15. Wann auch eingeklaget wird, daß zuweilen Bräutigam und Braut an ihrem Hochzeittage fast späte, und da schon der Prediger auf der Cantzel und mehrmalen in procinctu (in Bereitschaft) ist, mit der Gemeine zu beten und zu singen, unter dem Trompetenklang in die Kirche kommen und ihnen die Kirchenstellen mitten unter der Andacht räumen lassen, woran viele, auch selbst der Prediger zuweilen in seiner Rede geirret und mancher geärgert wird. Als wird solches nicht sowohl hiemit untersaget, als vielmehr angedeutet, daß solche Unordnung vermöge hochfürstlicher Anno 1615 edirter Polizeiordnung durch einen absonderlichen Paragraphum bei gewisser dictirter Strafe allbereit verboten worden, auch da schon bei einem Teil allein nur der Mangel sein sollte, man solches zu dulden nicht gesonnen sei, besonderen es nach geschehener Angabe ernstlich werde bestrafet werden.

16. Wann auch Eltern gefunden werden, welche mit ihren Kindern dermaßen zärtlen, daß sie dieselbe garnicht gezüchtiget wissen wollen, in die Schule laufen, dem Schulmeister oder praeceptori mit Schelten und Dräuen allerhand molesté machen oder auch wohl gar die Kinder eigenmächtig aus der Schule nehmen, solches aber unverantwortlich, als werden solche Eltern ermahnet, sich dessen durchaus zu enthalten. Inmaßen sie auf Anzeige des Schulbedienten ohnfehlbar werden gestrafet werden. Da aber jemand vermeinet, daß der Schulbediente zuviel getan, hat er solches dem nechsten von uns Visitatoren anzumelden, da dann Verfügung hierunter geschehen soll.

(Classis 3).

## *Die Kirchenfürsteher mit angehend*

1. Die Testamentgelder, Legata und Donationes müssen ex mente Testatoris oder Donantis dem buchstäblichen Verstande nach dispensiret, darinnen im geringsten keine Veränderung gemachet, auch

die Register davon richtig gehalten und jährlich in pleno, auch auf Erfordern denen Visitatoribus, sondern bei Aufrechnung der Kirchenrechnungen produciret, ja ebenso mit den Kirchenländereien und Dotibus ecclesiae gehalten werden. Jedoch, so der Kirchen zum Besten einige Veränderungen oder Umtauschung geschehen könnte, solche gleichwohl absque consensu Visitatorum auf vorgegangene Remonstration der Verbesserung nicht vorgenommen werden.

2. Die Kirchen- und Armengelder und Zinsen müssen nicht anders als in pleno dispensiret, auch die Kirchenländereien ebenfalls in der Prediger und gesamten Kirchenfürsteher Gegenwart verheuret werden.

3. Wann auch einige Schulhäuser in schlechtem Stande befunden werden, als werden die Kirchenfürsteher solcher Kirchspiele erinnert, solches zu remediren, damit nicht nötig sei, auf ferner wiederholeter Klage eine Besichtigung und obrigkeitliche Verordnung deswegen anzustellen.

4. Als auch viele Streitigkeiten wegen Kleiung der zu denen Predigerdiensten gehörigen Ländereien, nicht weniger des Grede-Brechens [20]) halber entstehet. Als wird solchem vorzukommen hiemit verordnet, daß hinkünftig dergleichen ohne expressen Consens der Kirchenfürsteher nicht vorgenommen, mit denen selben eine schriftliche Vereinbahrung darüber auf gewisse Jahre und conditiones in casum mortis (für den Todesfall) aufgerichtet und sogleich hernach denen Visitatoribus ad confirmandum produciret werden solle. Wo dann nechst diesem solches verabsäumet worden, sollen die Witwen und Erben derjenigen, die solches negligiret, wegen der Melioration nichts ferner zu prätendieren haben, den aber durchs Gredebrechen erweislichen Schaden zu erstatten angehalten werden.

5. Wann auch befunden wird, daß bei dem Kirchencollegio teils neue, teils alte Beliebungen vorhanden, solche aber nicht obrigkeitlich confirmiert worden und daher viele contradictiones entstehen, als werden diejenige Beliebungen, welche nicht a visitatoribus ordentlich confirmiret, hiemit abrogirt und für Null und Nichtig erkandt. Da aber die gesambten Vorsteher einer oder andern Kirche hinfüro einige schon vorhin gemachte oder noch zu machende Beliebungen unter sich errichten wollen, haben sie solche denen Visitatoribus vorzustellen und, daß es ihrer aller Consens, darzuthun. Alsdann befundenen Umständen nach und insoweit solche Beliebungen der Kirchen- und Polizeiordnung, denen Hochfürstlichen Constitutionen und der Billigkeit nicht zuwider, die Confirmatio erfolgen soll.

6. Der in jedem Kirchspiel von Alters her gewöhnliche Numerus der Kirchenfürsteher soll ungesäumet nach Publication dieses innerhalb vierzehn Tagen ergänzet, auch jedesmal bei vorfallender Vacance innerhalb vier Wochen ersetzet und dieselbe durch die Prediger und Kirchenfürsteher ordentlich und ohne Absicht auf Verwandt- und Freundschaft oder anders etwas, also unparteiisch, und zwar christlich verständige und im Kirchspiel wohlgesessene Männer dazu erwehlet werden.

---

[20]) „Grede-Brechen" = Altes Weideland (Grede, Gröde) aufbrechen. Das tut man ungern, da es zu wertvoll ist, vergl. O. Mensing 2, 474.

(Classis 4).

## *Der Schul-Bedienten*[21])

1. Nachdemmahlen hiebevor große Klagen wegen Unfleiß einiger Praeceptorum vorgekommen und man deswegen öftere scharfe Verwarnungen ergehen lassen, bei letzt vorgenommener Schulvisitation auch bei einigen zwar ziemliche Besserung, bei einigen aber annoch nicht geringer Mangel sich eräuget, als werden alle und jede Schul-Bediente dieser Landen hiemit ernstlich vermahnet, forthin sich solcher Gestalt in ihrem Ambte ihrer Vocation, der hiebevor gemachten und jetzo zu erneuernden Schulordnung gemäß, unverdrossen zu bezeigen, damit sie vor Gott und seinem strengen Richterstuhl, desgleichen in ihrer letzten Not in ihrem Gewissen keinen Vorwurf, sondern vielmehr eine Freudigkeit und bei ihren Gemeinden einen guten Nachruhm haben mögen. Gegenteils wird ihnen hiemit expresse angedeutet, daß bei nicht erfolgender Besserung und auf Vorhalt fernerer Klagen und befundenen beharrlicher Nachlässigkeit und Eigensinn, und dahero entstehender Versäumnis der Jugend und übeler Anwendung der Schulzeit und Jahren, man mit unverantwortlichem Nachsehen sich nicht weiter beladen, besondern ohne Ansehen der Person alle Umbstände der in Art. 9 der Polizeiordnung[22]) erhaltenen Verordnung allerdings nachleben und procediren werde.

2. In specie aber wird denen Schulbedienten das viel Ausreisen oder Absein von ihren Schulen gänzlich verboten. Und da jemand notsächlich innerhalb Landes auszureisen hätte, solches allemal seinem Pastori, außerhalb Landes aber den Visitatoribus anzumelden befohlen.

3. Wie auch bei einigen Kirchen die Vespern in Abgang kommen und doch gleichwohl nötig und erbaulich, daß sonderlich um derjenigen willen, die selber nicht lesen können, auch zuweilen woll schlecht genug von andächtiger Vorbereitung sind, einige Aufmunterung zu Sammlung bußfertiger Gedanken vorhero geschehe. Als sollen hinfüro dieselbe in allen Kirchen, wenn Confitenten sind, ordentlich und solcher Gestalt gehalten werden, daß erstlich der Schulmeister einen Bußpsalm singe, nachmals von dem Prediger vor dem Altar das in dem Holsteinischen Kirchenbuche (in Rubrik „Vom Kirchengebete", pag. 8, Num. 10 und 11), enthaltene Gebet öffentlich vorgelesen und mit dem Gesange „Christe, du Lamm Gottes..." geschlossen werden.

4. Bei Administration der Heiligen Communion ist man auch wahr geworden, daß mit Ausgang der Communicanten, da etwa ein Psalm vorher angehoben, dennoch derselbe gleich abgebrochen, der sensus also interrumpiret (unterbrochen) und das hierin mit Gott zu haltende Gespräch oder die Andacht abgebrochen werde, davon man nicht sagen kann, daß man solcher Gestalt im Geist und in der Wahrheit Gott diene. Derhalben ermahnen wir die Cantores, daß sie bei der Communion entweder die Psalmen völlig in unzerstörter Andacht aussingen oder aber, da es die Zeit nicht leiden würde, und der übrigen Communicanten nur wenig sein möchten, den Psalm „O Lamm

---

[21]) Vergl. Eiderstedter Schulverordnung von 1658, bei H. Rendtorff, Die Schlesw.-Holst. Schulordnungen( Schriften 1. R., 2. H. (1902), S. 56 ff).

[22]) Die Polizeyordnung von 1591 (Corp. Stat. Slesv. (1794) 1, 152), Rendtorff S. 252 ff.

Gottes unschuldig" zuletzt anstimmen und denselben nach Gelegenheit und Anzahl der letzten Communicanten wiederholen und damit schließen.

5. Denen Schulbedienten wird zwar gerne vergönnet, wenn sie durch Briefeschreiben und Copiren etwas verdienen können, jedoch aufs schärfste ihnen verboten, solches währender Informationsstunden zu tun, auch wie verschiedentlich geschieht, die Frauen oder Dirnen inmittelst informiren lassen.

6. Der Disziplin halber werden allerseits Schulbediente erinnert, sich derselben also zu gebrauchen, daß sie ihre Autorität und geziemende Furcht bei denen Kindern unterhalten, die Maaße aber auch nicht dabei überschreiten, damit die Liebe zu ihnen bei den Kindern nicht erlösche.

7. Weiln auch der Ferien halber viel Klagten eingekommen, als daß man am Mittwochen morgen, in der Fasten, bei erwartender Leiche an den Informationstagen die übrigen Stunden vor angehender Predigt zu Feierstunden machet, ja leichtlich durch alle Jahrmärkte oder andere öffentliche Lustbarkeiten und Vorfälle Gelegenheit nimmt, Urlaub zu geben und die Information einzustellen, dadurch mannigmal viele Stunden, Zeit und Tage im Quartal unverantwortlicherweyse darauf gehen. Als wird hiemit solches ernstlich verboten, ein jeder Lehrer zu seinen gewöhnlichen Informationsstunden angewiesen, damit Niemand Ursache gegeben werde, des völligen Schulgeldes halber einige Quaerelen (Klagen) zu machen. Sollte demnach außer den gewöhnlichen einige extraordinaire Ferien verlanget werden, hat man solches dem Pastori loci anzudeuten und er die Erheblichkeit dessen zu examiniren und dahin zu sehen, daß bei gegönnter Recreation es gleichwohl nicht gar zu ofte geschehe.

8. Ohne Consens, Revision und Vorwissen des Pastoris soll kein Schulbedienter Macht haben, so wenig bei dem gewöhnlichen Gottesdienst, als insonderheit bei Leichen einige neue, ungewöhnlche und unbekannte Gesänge zu singen oder zu introduciren. Wie dann auch alle Krämerei mit denen neuen Gesängen bei Leichbegängnissen expresse verboten wird.

9. Es sollen auch die Nebenschulmeister sich sambt ihren Knaben, so es anders der Raum leiden kann, absonderlich denen, so da singen können, alle Predigttagen, zum wenigsten des Sonntages und an den hohen Festen zur Kirchen im Chor einfinden. Auch daselbst solche Disziplin halten, daß kein Tumult nach Boßheit vorgehe. Wie dann der ordinaire Schulmeister Macht haben soll, in Abwesenheit des einen oder des andern, auch deren Kinder, wann sie sich nicht gebührlich verhalten, zu züchtigen [23]).

(Classis 5).

## *Von den Küstern*

1. Es ist der Polizeiordnung expresse zuwider, daß die Kirchhöfe mit Elten, großen Bleichen und andern unziemlichen Usibus profaniret werden. Dahero wird solches alles hiemit jedermann ernstlich untersagt, insonderheit den Organisten und Küstern anbefohlen, weder selbst dergleichen zu tun, noch solches von andern zu gedulden,

[23]) Hier folgt eine Lücke. Es sollte wohl noch ein Zusatz eingefügt werden.

das (gräsende Vieh)[24]) zu schütten und das ausgelegte Leinen auf geschehene und nicht attendirte Verwarnung ohne Ansehen der Person aufzuheben, und sonst den Kirchhof allezeit reinlich, der Kirchenbaumeister aber selbigen ringsherum wohl verwahret und geschlossen zu halten.

2. Die Uhren müssen, sonderlich an den Predigttagen, von ihren Küstern, unter was Prätext es auch sein möchte, nicht verzogen, sondern gute Achtung darauf gegeben werden und bei eräugendem Sonnenschein nach verspürter Unrichtigkeit allemal unnachlässig wieder eingeholet werden. Wie denn bei Befindung des Gegenteiles auf wieder einkommende Klagten der Küster deswegen angesehen werden soll.

3. Die Küster sollen aller Orten die Kirchen nach geendigtem Gottesdienste fleißig zuschließen, damit dem Armenkasten und Kirchen-Zierathen kein Schade durch Kirchendiebstahl geschehe. Wie sie dann solchen Falls zur Verantwortung sollen gezogen werden.

4. Dergleichen ebenfalls vom dem Glockenturm zu verstehen, und daß derselbe reinlich gehalten, demselben ein tüchtiges Schloß vorlegen.

Und dieses ist's, was wir bei jetzigem Zustand der Kirchen dieser Provinzen und obliegenden Pflichten erinnerlich anzuordnen für nötig befunden. Zweiflen nicht, ein jeder werde an seinem Orte, seiner Schuldigkeit gemäß, der anvertrauten Kirchen Bestes zu beobachten wissen, damit nicht durch eine unbefugte Caprice allerhand Ungelegenheit verursacht und andern ein böses Exempel zur Nachfolge gegeben werden möge. Sollte aber jemand seines Kopfes geleben und denen Statutis gemäß sich nicht bezeigen wollen, sondern sich zu trennen suchen, werden wir Uns sodann, auf geschehene vergebliche Abmahnung gemüßigt befinden, das Interesse Fisci oder auch der Armen ohne Ansehen der Person zu beobachten, wornach sich männiglich zu achten.

Tönning, den 12. Juni Anno 1702.

N. von Graffen m. p.[25]) Nicolaus Lorentz m. p.

Dieser Visitationsbericht vom 12. Juni 1702 ist vielleicht der letzte „Visitationis Recessus" der Landschaft Eiderstedt unter fürstlich-gottorpischem Regiment. Inzwischen war der „Nordische Krieg" ausgebrochen, der auch für Eiderstedt von den verheerendsten Folgen wurde, besonders als der schwedische, von übermächtigen Gegnern verfolgte General Steenbock in der Festung Tönning im Jahre 1713 Zuflucht suchte und hier kapitulieren mußte. Das Land kam unter die Herrschaft des dänischen Königs. Die folgenden Visitationsberichte sind von den königlichen Generalsuperintendenten erstattet. Erst im Jahre 1731 erhielt Eiderstedt wieder einen eigenen Propsten.

---

[24]) Offenbar liegt hier ein Lesefehler vor. In der Eiderstedter Landordnung von 1591 ist von den, den Friedhof aufwühlenden Schweinen die Rede. Hier heißt es „das eltende Krich"; „Krich" (Krick) ist ein altes, stakeliges Pferd.

[25]) manu propria = mit eigener Hand.

# Ein kirchliches Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert (I)

*Von Bischof i. R. D. Völkel in Bordesholm*

Nach Akten, Dokumenten und Briefen aus dem Bordesholmer Kirchenarchiv

---

*Einleitung: Pastor und Amtmann und ihre persönlichen Verhältnisse.*

Pastor Philipp August Dreyer war erst 25 Jahre alt, als er 1738 sein Amt als erster Pastor der selbständig gewordenen Gemeinde Bordesholm antrat. Schon in den ersten Jahren seines Amtes hat der junge Pastor Eindruck gemacht. Darüber haben wir in den *Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 12. Band (1953/4) S. 35 ff.*" berichtet. Wir führten am Ende dieses Berichtes aus, daß nach den fehlgeschlagenen Berufungen nach Kirchbarkau und in das Hauptpastorat Neumünster weitere Berufungen nicht erfolgt sind. Dreyer hat sich, soweit unser Archiv darüber Auskunft gibt, auch nicht selbst um ein anderes Pfarramt bemüht. Er ist während seiner ganzen 45jährigen Amtszeit von 1738 bis 1783 in Bordesholm geblieben. Über seine Predigten wissen wir leider aus seinem Nachlaß oder aus dem Archiv nichts. Keine einzige Predigt von ihm ist im Druck erschienen. Er ist auch sonst, soweit wir feststellen können, literarisch und schriftstellerisch nicht tätig gewesen. Ohne Zweifel aber war er ein treuer und gewissenhafter Seelsorger. Darüber liegen auch Nachrichten im Archiv vor, u. a. wie er für einen Landmann seiner Gemeinde eine Antwort auf einen Brief verfaßte, den dieser Bauer von seinem Bruder erhalten hatte, der zu den Herrnhutern übergetreten war und in Pilgersruh bei Oldesloe mit seiner Familie lebte. Die Antwort zeugt von

der Nüchternheit einer echten lutherischen Frömmigkeit gegenüber der damals noch bei den Herrnhutern zu Tage tretenden überschwenglich süßlichen Jesusliebe. Oder: ein hervorragendes Zeugnis weiser und bei allem tiefen Ernst doch milder Seelsorge legte der Pastor in einem Fall der Blutschande ab, der sich in seiner Gemeinde ereignete. Am Schluß unserer Ausführungen werden wir einen Beweis dafür kennen lernen, wie er über dem heiligen Ernst von Beichte und Abendmahl wachte. Seiner theologischen Haltung nach gehört er in die Zeit der ausgehenden Orthodoxie. Weder von Einflüssen des Pietismus oder gar des Rationalismus ist in seiner Geisteshaltung Entscheidendes zu verspüren. Unter seinen Amtsbrüdern nahm er eine hochgeachtete Stellung ein. Die benachbarten Amtsbrüder haben in schwierigen amtlichen Fällen seinen Rat gern erbeten und bekommen. Mit den Generalsuperintendenten seiner Amtszeit stand er in bestem Einvernehmen, ja, in brüderlicher Vertrautheit. Er begann sein amtliches Wirken unter dem Generalsuperintendenten Abt. D. Engel. Ihm folgte der Gen. Sup. D. Hosmann, mit dem er durch Jahrzehnte seines Amtslebens alljährlich bei Beginn eines neuen Jahres herzliche Wünsche und Grüße wechselte. Dieses Verhältnis freundschaftlicher Verbundenheit wurde auch dadurch nicht getrübt, daß die Konflikte des Pastors mit seinem Amtmann für den Gen. Sup. nicht immer ganz leicht zu glätten waren. Aus einem Dankesbrief des Gen. Sup. für einen Neujahrsglückwunsch des Pastors 1754 können wir entnehmen, daß D. Hosmann erwog, den Pastor in Bordesholm in ein anderes, und wie es scheint, höheres Amt zu versetzen.

„Insonderheit empfehle ich Gottes Vorsehung mit herzlichem Bethen die Förderung meines Planes, den ich bisher nur mündlich können gehörigen Orts zu erkennen geben, weil mein Erachten annoch nicht erfordert worden. Wenn nicht ein anderes für Sie und die Gaben, damit er Sie mildiglich begnadet hat, in hiesiger oder dortiger Nachbarschaft von ihm beschlossen ist, davon der Herr Kirchenrat Seelhorst mir seine Vermuthung geäußert hat, Jenes wie dieses wäre Ihnen vorteilhaft; an dem Ort aber, der mein Augenmerk ist, könnte von Ihnen durch Gottes Gnade und Segen vielmehr Gutes geschehen ....."

D. Hosmann wollte damit offenbar den Pastor den beständigen Quälereien entziehen, mit denen der Amtmann den Pastor geradezu verfolgte. Auch im *„hochpreislichen Oberkonsistorium"* in Kiel schätzte man den Mann und seine

Arbeit und leistete ihm allen erdenklichen Beistand, wenn die Wogen des Kampfes herüber vom Amtshaus und hinüber ins Pfarrhaus hochgingen, und es auch nicht immer einfach war, den Pastor in seinem Widerstand zu zügeln oder gar ihm beizupflichten. Dabei muß schon hier gesagt werden, daß der Pastor nie den Streit vom Zaun gebrochen hat. Aber jeder Herausforderung stellte er sich zum Kampf. Und wenn es so scheinen möchte, daß der Pastor in der Sache des unpünktlichen Beginns des Gottesdienstes in unnachgiebiger Sturheit bei seiner Lässigkeit beharrte, so liegt auch dieser Haltung, die einer oberflächlichen Betrachtung einfach unverständlich ist, die innere Auflehnung des Pastors gegen alle unbefugten Eingriffe staatlicher Art in den inneren Bezirk des geistlichen Amtes zugrunde. Wenn die Haltung des Pastors in der Frage des rechtzeitigen Beginns des Gottesdienstes immer wieder Gegenstand der Beschwerde des Amtmanns ist, so hören wir hin und her in den Äußerungen des Pastors die innere Abwehr: was geht den Amtmann, zumal er nicht von „unserer Religion" ist, unser Gottesdienst an?! Diese Versteifung war natürlich vom Standpunkt der Ordnung aus unmöglich, aber sie beruht letzten Endes nicht auf Schlamperei und Lässigkeit, sondern erwächst aus dem Widerstand gegen jede wesensfremde Gewalt im Bereich der Kirche. Pastor Dreyer war im übrigen ein Mann der Ordnung. Er hat für seine Amtszeit ein vorbildlich geführtes Archiv hinterlassen.

Ein ganz besonders inniges Freundschaftsverhältnis verband den Pastor mit dem Generalsuperintendenten Hasselmann, der als Konsistorialrat, Propst und Hauptpastor in Neumünster nach dem 1766 erfolgten Tode des Generalsuperintendenten D. Hosmann zunächst die kommissarische Verwaltung der holsteinischen Generalsuperintendentur innehatte, aber dann bald zum holsteinischen Generalsuperintendenten unter Beibehaltung seiner Ämter in Neumünster ernannt wurde. Diese innige Freundschaft schloß auch ein offenes Wort ein, wie wir am Schluß unserer Darstellung sehen werden, ein offenes Wort der Mahnung und der Seelsorge.

Die Vertreter der staatlichen Gewalt, mit denen Pastor Dreyer sich auseinander zu setzen hatte, waren der Reichsgraf des Heiligen Römischen Rei-

ches, Gerhard von Dernath, der dem Pastor geradezu zum Schicksal seines Lebens geworden ist. Ihm folgte 1766 als Amtmann des Amtes Kiel-Kronshagen der Graf von Saldern-Günderoth, mit dem der Pastor 12 Jahre in gutem Einvernehmen gestanden hat, bis im Jahre 1778 durch den schon unter dem Grafen von Dernath sehr maßgeblichen und in seinem Einfluß unheilvollen Amtsschreiber Nasser eine heftige Fehde entbrannte, von der das Schlußkapitel unserer Abhandlung Bericht erstatten wird.

Wer war Reichsgraf Gerhard von Dernath? Die Dernaths stammen aus Holland und waren ursprünglich bürgerlicher Herkunft. Nach einer Mitteilung unseres „Landesarchivs" müssen wir eine holsteinisch-dänische und eine ungarische Linie unterscheiden. Der Reichsgraf Gerhard von Dernath, mit dem wir es zu tun haben, stammte aus der holsteinisch-dänischen Linie. Sein Vater, Johann Georg von Dernath, war Amtmann in Trittau. Er hatte vom Vater Sierhagen geerbt, geriet aber in Konkurs und mußte 1730 das Gut abgeben, nachdem er vorher wegen nachlässiger Amtsführung seines Amtes in Trittau entsetzt worden war. Sein Sohn war der Widersacher des Pastors Dreyer in Bordesholm, Reichsgraf Gerhard von Dernath. Da er 1729 Amtmann in Bordesholm wurde, hatte er bei seinem Tode 1766 nichts mehr mit Sierhagen zu tun, auch Hasselburg, das seinem Vetter gehörte, stand nicht mit ihm im Zusammenhang. Es hatte seine besondere Bewandtnis, daß er Amtmann in Bordelholm wurde. Das Landesarchiv in Schleswig hat aus Akten über ihn festgestellt, daß der Reichsgraf Gerhard von Dernath 1719 nach Wien geschickt wurde, um die Restitution des Herzogtums Holstein zu erwirken, und daß er den Auftrag erfolgreich durchgeführt hat. Hierzu teilt das „niedersächsische Staatsarchiv Oldenburg in Oldenburg" aus den dortigen „Acta Schleswig-Holstein", einem Teil des vormaligen „Gottorper Conseil-Archiv" weiter mit, daß der Reichsgraf Gerhard v. D. für seine großen Verdienste um die Belange des Herzogs Carl Friedrich von Holstein belohnt wurde. *„Er konnte indes nicht die von ihm erstrebte Amtmanns-Charge zu Tondern erhalten"*, die anderweitig vergeben war. Stattdessen erhielt er am 23. 1. 1720 *„zum Recompens seiner geleisteten Dienste"* die Versicherung, daß er *„gleich nach*

*erfolgter Restitution der hochfürstlich holsteinischen Länder eine jährliche Pension von 1 000,— Reichsthalern aus der Rente-Cammer solange zu genießen haben soll, bis sich das erste vacante, ihm anständige Ampt eräuget".* Graf v. Dernath hat dann ohne Zweifel solange *„geäuget"*, bis Bordesholm vakant wurde. Von 1726 bis 1727 war er als Gesandter des Herzogs Carl Friedrich in Spanien. 1729 hat er das Amt Bordesholm übernommen und ist bis an seinen 1766 erfolgten Tod hier Amtmann gewesen. Gestorben ist er in Kiel. Nach einer Mitteilung des Stadtarchivs in Kiel sind zwar die Glockengelder nach Ausweis des Glockenbuchs für seinen Sterbefall bezahlt, aber er ist nicht dort beeerdigt. Das Bordesholmer Sterberegister erwähnt nicht einmal seinen Tod, geschweige denn, daß es über seine Bestattung Auskunft gibt. Die Kirchenbücher in Altenkrempe, zu dem Hasselburg und Sierhagen gehören, haben auch keine Auskunft geben können. Sie beginnen erst mit dem Jahre 1770. Immerhin ist festgestellt worden, daß eine Tochter des Grafen, die Konventualin des Klosters Preetz, Maria Elisabeth Sophie Comtesse von Dernath, im v. Dernath'schen Erbbegräbnis in Altenkrempe beigesetzt worden ist. Somit darf mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß auch ihr Vater und ihre Mutter, Graf von Dernath und Gräfin Anna Dorothea von Dernath geb. von Buchwaldt, im Dernath'schen Erbbegräbnis in Altenkrempe ruhen. Wir haben im hiesigen Pfarrarchiv nur ein Schreiben mit der Unterschrift „Ipsen" vom 22. Mai 1766 an Pastor Dreyer, das über das Sterben des Amtmanns in Kiel berichtet (am Rande die Bemerkung „in großer Eil"):

„Hochwohlehrwürdiger, hochgelahrter Herr Pastor!

Demnach es dem Höchsten gefallen, den Weiland Großfürstl. Conference-Rath und Amtmann, H. Grafen v. Dernath, diesen Abend um 11 Uhr aus der Zeitlichkeit abzufordern. So nehme ich mir die Ehre, Ew. Hochwohlehrwürden hierdurch gantz ergebenst zu ersuchen, diesen Sterbefall der gnädigen Comtesse auf die beste Weise, als nur geschehen kann, beyzubringen, und derselben einliegenden Brief einzuhändigen. Der ich mit vieler Hochachtung verharre Ew. Hochwohlehrwürden ganz ergebenster Diener."

Demnach lebte die Frau des Grafen bei seinem Tode nicht mehr.

Von irgend einer Verbindung der Familie mit dem Gemeindeleben lesen wir nichts. Der Klostervorstand des ad-

ligen Klosters Preetz hat uns mitgeteilt, daß nach dem Einschreibungsprotokoll vom 21. Oktober 1732

„der Graf Gerhard v. d. Nat (diese Schreibweise findet sich auch vereinzelt in den kirchlichen Akten), Hochfürstlicher Amtmann zu Kiel und Bordesholm, wegen seiner Töchter, als Fräulein Dorothea Elisabeth, Fräulein Marie Elisabeth Sophie und Fräulein Anna Albertina Friederica die Ordensgelder für die Einschreibung in das Kloster Preetz entrichtet hat". Da es sich um ein evangelisches Kloster handelt, so schreibt der Kolstervorstand, müssen die genannten Töchter des Grafen evangelischer Konfession gewesen sein."

Der Graf selbst, das steht eindeutig fest, gehörte der katholischen Kirche an. So hat er auch nicht an der Einweihung der wiederhergestellten Kirche in Bordesholm (1738) teilgenommen, bei der der Herzog, also der Landesfürst, mit seinem ganzen Hofstaat, wie es in unserm Inventar heißt, zugegen war. Der Amtmann fehlte in dem großen Festzug, der sich mit dem Herzog in der Mitte, nicht vom Amtshause, der Wohnung des Amtmannes, sondern von der Wohnung des damaligen Amtsschreibers, Michael Goldbeck, in die Kirche bewegte. Ganz einwandfrei geht die katholische Konfession des Amtmanns aus einer Anfrage hervor, die Pastor Dreyer am 6. März 1752 an den Generalsuperintendenten D. Hosmann richtet. Sie lautet:

„Der Herr Amtsschreiber Nasser, dessen Frauliebste mit einem jungen Sohn entbunden worden ist, hat den Herrn Grafen von Dernath zum Gevatter gebeten, mich aber gefragt, ob dasselbe wohl angehen können, da der Herr Graf bekanntlich nicht von unserer Religion, sondern katholisch ist. Weil ich hierin für meinen kopf etwas zu tun nicht befugt bin, zumal in unserm rituali, daran wir Prediger gebunden sind, dies mit ausdrücklichen Worten verfügt ist, daß ordinaire abzulehnen und zu meyden sey, daß nicht fremde Religions-Verwandte zu Pathen erkannt werden. So habe bey Ew. Magn. mich erkundigen sollen, ob ich den Herrn Grafen zu dieser Taufhandlung als Pathe zulassen könne oder nicht? Würde es zu erlauben seyn, so sehe wohl, daß es dem Herrn Amtsschreiber angenehm seyn würde. Wie ich durch diesen Expressen einer kleinen Antwort begierigst entgegensehe, also habe die Ehre, Dero fortdauernder Gewogenheit mich zu empfehlen . . ."

Der Generalsuperintendent antwortet darauf mit einem längeren Schreiben, in dem er dem Pastor die mündlich gegebene Entscheidung des Herzogs in anderen Fällen, wo es sich um Paten für Kinder aus griechisch-katholischen Ehen handelte, mitteilt. Danach hat der Herzog sich dahin geäußert,

„daß nicht alle Gevattern frembder Religion seyn sollten, und übrigens das Ablehnen wegen einer solchen Person mit guter Art und

zumahl dann nur geschehen sollte, wenn sie vilioris conditionis (!) wäre... Demnach haben mein vielgeehrtester Harr Pastor keine Bedenken zu nehmen, zuzulassen, daß Ihro Reichsgräfliche Excellence das Kind zur Taufe halte, und ich verspreche, die Verantwortung, die Sie daher besorgen möchten, auf mich zu nehmen."

Demnach bleibt nur die Annahme übrig, daß der Graf in einer Mischehe gelebt hat, da seine Töchter Konventualinnen des adligen Klosters Preetz waren. Wir erfahren aber auch an keiner Stelle in den Akten, daß sich die Gattin und Töchter des Grafen am kirchlichen und Gemeindeleben beteiligt hätten. Das Familienleben des Grafen liegt völlig im Dunkeln. Das Geburts- und Taufregister verzeichnet nur für das Jahr 1742 unter Nr. 13, daß die älteste Tochter des Grafen, Comtesse Dorothea Elisabeth von Dernath, am 23. Juni einen unehelichen Sohn, Johann Niklas Günther Hamm, geboren hat, der am 24. Juni getauft worden ist, eine Bestätigung dessen, daß die Ehefrau des Grafen evangelisch gewesen sein wird. Der Vater des Kindes ist ein Christian Hamm, über den wir nichts Näheres erfahren. Als Gevattern sind eingetragen: Niklas Jensen, Student der Theologie, Anton Günther Claßen, Schreiber, und die Frau Hausvoigtin.

Die Frage, wie es überhaupt zu der Berufung eines Amtmanns katholischer Konfession in ein Amt mit 100%ig evangelischer Bevölkerung kommen konnte, zumal der Herzog selbst ein überzeugter evangelischer Christ war, dem unsere Gemeinde bleibenden Dank für seine warmherzige und opferfreudige Fürsorge schuldig bleibt, ist dennoch unschwer zu beantworten. Das Gottorpsche Herzogshaus war diesem Mann durch seine Verdienste um die Wiederherstellung seiner Landesherrschaft in Holstein aufs tiefste verpflichtet. Wir werden dieser Bindung des Herzogshauses an diesen Mann noch öfter begegnen. Für die kirchlichen Verhältnisse ergab sich nun die heute unvorstellbare und untragbare, vielleicht auch damals in Schleswig-Holstein einzig dastehende Ungeheuerlichkeit, daß das Kirchenvisitatorium für die Gemeinden des Amtes Bordesholm, zu dem die evangelischen Kirchengemeinden Flintbek, Brügge, Bordesholm und zunächst auch noch Neumünster gehörten, aus dem evangelisch-lutherischen Generalsuperintendenten und dem katholischen Amtmann bestand. Diese Situation erforderte Männer von höchstem persönlichen Takt und tiefstem Ver-

antwortlichkeitsgefühl. Aber diese Voraussetzung fehlte für das Kirchenvisitatorium des Amtes Bordesholm, soweit die Persönlichkeit des Amtmanns einem geschichtlichen Urteil unterworfen wird. Der heimgegangene Prof. Dr. Pauls wies uns in einem Brief darauf hin, daß in der „Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte Bd. 27 1827 S. 107" sich eine Mitteilung findet, daß *„der Amtmann Graf v. D. ein höchst eigenwilliger Mann gewesen sei, der mit Untergebenen, Gleichgestellten und Vorgesetzten ständig in Unfrieden gelebt habe"*. Diese Charakteristik wird durch einen Brief des Rechtsanwalts Dr. Benisch in Kiel bestätigt, der dem Pastor in seinen vielen rechtlichen Schwierigkeiten und Prozessen als Rechtsbeistand zur Seite trat. Er nennt in diesem Brief vom 2. April 1753 den Amtmann den *„fürchterlichsten Mann in Holstein"*. Aus demselben Brief ist ersichtlich, daß sein Amtsschreiber Nasser (nächst dem Amtmann der angesehenste und einflußreichste Mann in der Verwaltung des Amtes) sich seinem Amtmann für seine Intrigen gegen den Pastor zur Verfügung stellte. Dr. Benisch schreibt:

„...wobei die Niederträchtigkeit des Herrn Amtsschreibers N. zu admiriren, welcher dem Herrn Grafen von allen Sonn- und Festtagen ein Diarium eingeliefert, womit derselbe beweisen wollte, daß die Predigt allemahl 15—20 Minuten später angefangen, als es von dem Oberkonsistorio vorgeschrieben worden. Gewiß Herr N. verdient, zärtlich dafür begegnet zu werden. Er ist Dero Controlleur und Denunziant, ein solcher Freund von Pastoren, welcher meritieret, daß Sie sich demselben zu Füßen werfen. Sed transeat! In praesenti kahm es nicht darauf an, indessen heißt es wohl recht von ihm: fuga ceu pestem!"

Das war freilich unchristlich gedacht.

Unter diesen Verhältnissen hat der Pastor Dreyer 28 Jahre (1738—1766) seines Amtes als Pastor gewaltet. Sein Wandel war vorbildlich für die Gemeinde, wenn gewiß auch seine persönliche Härte und Unnachgiebigkeit, wo es um sein Recht und um die Freiheit der Kirche ging, herausfordernd gewesen sein mag. Sein Familienleben war gesund, wie schwer er auch unter den ständigen Unfreundlichkeiten und Bedrückungen des Amtmanns um seine Existenz kämpfen mußte, der ihn mit seinen Intrigen nie zur Ruhe kommen ließ, bis der Tod des Amtmanns 1766 den Pastor von diesem „Übel" erlöste.

## *Teil I.*

## *Grund und Ursache der Entfremdung zwischen beiden Männern*

### *1. Der Gottesdienst und die Klagen des Amtmanns. 1740*

Der junge Pastor hat ganz gewiß mit den besten Vorsätzen für ein friedliches Einvernehmen mit seinem hochgestellten Nachbarn und mit der Absicht einer guten Partnerschaft sein Amt angetreten. Ein Brief, vielleicht der erste in seinem jungen Amtsleben an den Amtmann, vom 10. Okt. 1738, läßt das erkennen .Er lautet:

Hochgebohrner Herr Graf!

Ew. Exzellenz statte zuvörderst untertänigen Dank ab, daß dieselben mir jederzeit soviel grace erweisen, wie ich denn neulich noch davon die deutlichste Probe gesehen. Und da Ew. Exzellenz mir befohlen, wegen des meiner Wohnung nahegelegnen Häusgens (eines kleinen Stalles) Nachricht einzusenden, so habe solches hiermit gehorsamst bewerkstelligen wollen und versichere also, daß ich mit der Proposition, so der Herr Graf, Dero Herr Schwager, selbst zu tun beliebt, völlig zufrieden bin. Könnte ich also nur so glücklich seyn und die Hälfte des Hauses, deren Türe nach meiner Wohnung geht, überkommen, so würde davor unendlich verbunden leben. Übrigens empfehle mich Dero ferneren hohen Geneigtheit und bin Ew. Exz. untertäniger Diener: Phil. Aug. Dreyer.

Noch am Ende des ersten Amtsjahres wurde die erste leise Spannung durch einen Vergleich behoben. Pastor und Amtmann waren mit ihren Dienstwohnungen und Gartengrundstücken unmittelbar benachbart. Die Grenze zwischen beiden Amtssitzen bildete ein „Mistpfuhl", über den es die erste Differenzen gab. Zur Hälfte gehörte dieser zum Amtshause, zur anderen zum Pastorat. Die Hühner beider Partner kannten leider die Grenzscheide zwischen den beiden Anteilen nicht, und so kamen Klagen herüber und hinüber, doch wurde dieser Streitfall bald bereinigt. Dem Pastor wurde der Mistpfuhl ganz belassen, dafür trat der Pastor eine kleine Grenzparzelle des Gartens an das Amtshaus ab.

Die erste schwere Differenz zwischen Amtmann und Pastor kam 1741 zum Ausbruch. Wir haben aus der Feder des Pastors im Reskriptenbuch eine genaue Darstellung dieses Vorfalls im Gottesdienst. Sie hat eine sehr feierliche Einleitung.

„Gleichwie in dem Predigtamt immer verdrießliche Umstände mit vorfallen, so gehöret nachfolgende Begebenheit gewiß darunter, die

ich umso viel lieber habe hier anführen wollen und müssen, je zu einem besseren Ende sie gediehen."

„Der itzige Amtmann, Graf Gerhard v. Dernath, ein Mann von vielem Verstande, aber gefährlichem Willen, suchte, ich weiß nicht aus welchen Ursachen, Gelegenheit, wie er seine Unart gegen mich mit einigem Schein zu Tage legen könte. Dieser, wie er den wohl sonst verfängl. Reden hie und da ausgestoßen hatte, konte mir dennoch, wofür ich Gott preise, nichts in meinem Amt zur Last legen, als daß ich, wie er vorgab, den Gottesdienst zu spät anfinge, und zwar wider herrschaftl. Verordnung. Ob nun zwar ihm dies nichts hindern könnte, zumahl da er katholischer Religion war, in niemahls in die Kirche kam, so war ihm das wegen seines unruhigen und feindsel. Gemüths doch sehr zuwieder; und brauchte noch zum kahlen Vorwande, seine Leute und Haushaltung, insbesondere wegen des Mittags-Essen, kämen dadurch in Verwirrung. Er versuchte es demnach sehr listig, auf allerhand Art und Weise, mich nach seinem Willen zu kriegen; wie es denn wohl die Haupt-Ursache war, daß, da der große Priesterfreund, der gottsel. Herzog Carl Friedrich, als bei dessen Lebzeiten er mir auch niemals deswegen ein Wort gesagt, gestorben, der Priester nach des Amtmann Pfeife aus Menschenfurcht tanzen solte. Er sagte nehmlich zu denen davon, die oft mit mir umgingen, und mir also seinen Willen hinterbringen möchten. Er brachte den Conference-Rath Muhlius auf, ders mir sagen müsse, ja er verbot seinen Leuten, daß, die nicht um 12 Uhr aus der Kirche wären, nichts zu essen haben sollten. So listig nun dies alles war, und so gern ich ihm auch, wenn es hätte geschehen können, gewillfähret hatte, so erhielt er dennoch seinen Zweck nicht. Ich fing wie einmahl, so allemahl an, und wie soviel darüber gesprochen wurde, so setzte ich einmahl nieder und verfertigte eine Vorfrage, in willens sie dem Inhalt nach dem Oberkonsistorio zu übergeben. Allein die Sache wurde wieder Stille, und ich ließ mein Vorhaben auch ruhen. Wir waren indeßen nach wie vor, wenigstens vor Augen, Gute Freunde. Und ich hätte auch nichts lieber gesehen, als daß ich ungestört geblieben wäre. Allein auf einmahl, Gott weiß es, was ihn getrieben, fing er an, mir einige Sonntage nacheinander, durch seinen Diener allerlei Grüße entbieten zu lassen, und mir sozusagen zu befehlen, daß ich den Gottesdienst eher anfangen sollte, und sendete mir die hochfürstl. Verordnung zu, da die Worte, wenn man auf die Canzel seyn sollte, höhnischer Weise unterstrichen waren. Die Sache verdroß mich, und ich lies ihm demnach wieder sagen, was die Höflichkeit geboth. Allein wie ich den 25. post Trinitatis auf der Canzel stund, und kaum den ersten Teil meiner Predigt geendigt hatte, so schlug die Klokke 12, und auf einmahl stunden die Leute des Grafens in der Kirche, und gingen ungescheut, und ohne Schaam zum Tempel hinaus. Denn das hatte der boshaftige Herr mit vielen Flüchen und Teufeln gebothen, welche Sünde ihm Gott nicht behalten wolle! Wie ein jeder leicht erachten kann, so entsetzte ich mich sehr auf der Canzel, indem mir die Umstände beyfielen; doch danke ich Gott, daß er mich vor allem fleischlichen Eifer bewahrte. Wie ich denn nichts that, als (daß wir) für die Sabbats-Störer, Gottes Verächter, und

meine Feinde betheten. Ich konnte unterdessen dazu nicht schweigen, und so ließ ich mich darauf bei ihm melden, um ihm meine Meinung zu sagen. Anstatt daß ich zu ihm kommen wolte, kam er zu mir. Da mir denn Gott viele Freymüthigkeit gab, ihm ohne einige Furcht die Wahrheit zu sagen. Ich hielt ihm Insonderheit vor, wie er als hiesige Obrigkeit, die Unterthanen, und seine Leute nicht zur Störung, sondern zur Beobachtung des Gottesdienstes anhalten müsse, wie er sich nichts herausnehmen müße, wodurch die Ehre Gottes und die Erbauung des Nächsten gehindert werde; wie er meine Obrigkeit nicht sey, und wenn ich was Unrechts thäte, er mich mit Vernunft besprechen und bey meinem foro, wenn er je Fiscal seyn wolte, mich belangen könte. Er könne versichert seyn, daß ich in Sachen, da ich Recht hätte, keinen Teufel fürchtete, und wenn er mir drohe Schaden zu thun, ich das für nicht großes ansähe, er dahingegen es verantworten solte, wiewohl ich nichts mehr wünschte, als mit ihm in guter Nachbarschaft und Friede zu leben. Man kann leicht erachten, daß er nicht geschwiegen, sondern auch wohl mit Fluchen und Pralen vieles erwiederte, welches mich aber so wenig erschreckte, daß, wie ich mich mit Gott vorgenommen, bei aller Bescheidenheit blieb. Ich reisete darauf nach Kiel, und nachdem ich mich mit den Herrn Räthen des Oberkonsistorii besprochen, so gab ich angelegte Vorfragen ein."

Die Besprechung in Kiel hatte offenbar den Pastor nicht befriedigt, und so richtete er an den damaligen Administrator und Vormund für den noch unmündigen Sohn Herzog Carl Friedrichs, an Herzog Adolf, Bischof von Lübeck, über das Oberkonsistorium in Kiel eine Vorfrage, in der er seine angeblichen Versäumnisse im rechtzeitigen Beginn des Gottesdienstes begründete und zu rechtfertigen suchte.

„Hochwürdigster Herr Bischof, Durchlauchtigster Hertzog und Administrator, gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Dchl. habe hierdurch in aller Unterthänigkeit vorstellen wollen, wasmaßen ich seit 1738, solange ich hier in Bordesholm meinem Amte als Prediger vorgestanden, in der Gewonheit, da man hier und in allen Nachbarschaften auf dem Lande im Sommer gegen 9 Uhr und im Winter gegen 10 Uhr den Anfang mit dem Gottesdienst gemacht, fortgefahren.

Wann aber in der Hochfürstl. Verordnung de dato Kiel, den 19. Novemb. 1735 befohlen worden, das der Gottesdienst auf dem Lande jedesmahl an den Sonn- und Festtagen praezise um 9 Uhr, im Winter aber um 10 Uhr der Prediger auf der Cantzel stehen und mit der Predigt den Anfang machen könne; und ich, der ich den Befehl meines gnädigsten Landesfürsten und H. gehorsamste Folge zu leisten, unterthänigst verbunden bin, daher einige Verantwortung besorgen möchte, als habe hierdurch unterthänigste Vorfrage und höchstderoselben Verhaltungsbefehl hierüber einholen wollen.

Unterdessen, ob ich zwar die höchstfürstliche Verordnung gern gantz genau und in der höchsten Strenge hatte beobachten mögen und sollen, so werden mich dennoch wichtige Gründe entschuldigen

und Ew. hochfürstl. Dchl. wollen in Gnaden geruhen, die Uhrsachen zu vernehmen, die mich zu einem scheinbaren Ungehorsam bewogen haben. Denn 1) ist es eine Unmöglichkeit, daß man zur verordneten Zeit und Stunde auf dem Lande auf der Cantzel seyn kann. Denn a) ist es denen Schwangeren, Säugenden, Kranken und alten Persohnen erlaubt worden, am Sonntag Morgen zu beichten. Wann nun diese Leute wegen ihres Unvermögens, auch Weite des Weges und Mangel einer Uhr, zumahl im Winter, da das Wetter unfreundlich und die Wege tief und besonders von Martini bis Lichtmeß die Tage sehr kurtz sind, unmöglich auf den Klocken Schlag des Kirch-Orts seyn können, auch b) unterweilen am Sonntag Morgen Krankenfuhren kommen, die insgesamt abzuwarten sind; und daher die Billigkeit und christl. Liebe erfordert, daß die Gesunden und Starken nach den Schwachen warten, als diese nach jenen, ferner c) nicht zu vermeiden ist, daß die meisten, wenn man die befohlene Stunde so gantz genau beobachten sollte, nicht erst unter der Predigt kommen würden, da doch der Gottesdienst nicht allein im Lehren und Hören, sondern auch im Singen und Bethen besteht, und der Mensch nicht um des Sabbaths, sondern dieser um des Menschen willen gemacht worden. Geschweigen daß d) alle Gesetze und Verordnungen zwar in der höchsten Schärfe und Strenge gegeben werden, dennoch k. Regel ohne alle Ausnahme, und die Absicht eines jeden weisen Fürsten bey seinen Gesetzen nicht auf den Schaden, sondern Vorteil und wahren Nutzen der Unterthanen abziehle: So will hieraus die Unmöglichkeit, daß ein Prediger auf dem Lande nicht allemahl so genau die vorgeschriebenen Stunden halten könne, dahingegen die Notwendigkeit erhellen, wie man alle Unordnung und Schaden abzuwenden den Anfang des Gottesdienstes zu öftermahlen verzögern müße. Überdem

2) So haben S. in Gott ruhende Königl. Hoheit, da sie im Sommer sowohl als im Anfang des Herbstes auf dem Lande mehrentheils sich aufzuhalten geruheten, ja allezeit die oben angeführte Gewohnheit gesehen, und keinen Prediger jemahl, soviel mir wissend, zur Verantwortung gezogen, daher denn Höchstdieselben als Ober-Bischoff und Uhrheber des Gesetzes dieselbe Gewohnheit zu billigen, wenigstens nicht zu misbilligen oder zu verbiethen allergnädigst geruht haben. Und endl. 3) So kann ich beweisen und betheuern, daß ich der Hochfürstl. Verordnung so genau nachzukommen mich bestrebe, als es mir meine Umstände erlauben wollen, und darum mehrenteils um die Zeit auf der Cantzel bin, da wohl an andern Orten allererst der Anfang mit dem Gottesdienst gemacht wird.

Bey so bewandten Umständen habe ich Ew. Hochfürstl. Dchl. nicht allein unterthänigst bitten wollen, mich keineswegs für strafbar anzusehn, sondern auch eine gnädigste Antwort, und allenfalls huldreiche Bestätigung obiger Gewohnheit, daran sich die Gemeinden so lange und nothwendig gebunden haben, allergnädigst zu ertheilen."

Auf diese Erklärung für seine Säumigkeit an den Sonntagen erhielt der Pastor unter dem 25. Nov. 1741 eine Antwort, die erkennen läßt, daß auch die kirchliche Obrigkeit sich nicht ganz von der Stichhaltigkeit der Entschuldigung und Recht-

fertigung des Pastors überzeugt fühlte. Die behauptete Inanspruchnahme des Pastors gerade an den Vormittagen des Sonntags durch allerlei körperlich Gebrechliche usw. vor dem Gottesdienst ließ eine nicht geringe Übertreibung durchblicken. So lautete zwar die Antwort noch freundlich und verständnisvoll, aber der Pastor konnte deutlich zwischen den Zeilen lesen, daß man im Grunde für die Unbekümmertheit um die Pünktlichkeit im Beginn des Gottesdienstes kein Verständnis hatte.

Die Antwort des Oberkonsistoriums hatte folgenden Wortlaut:

„Der hochwürdigste dchl. Fürst und Herr Adolf Friederich, Bischof zu Lübeck, tutoris nomine des vielgeliebten Vettern, des dchl. Fürsten, u. H. H. Peter Ulrichs Kön. Hoheit beyde Erben zu Norwegen Hertzoge pp. ertheilen auf die Abseiten Ehrn Philipp August Dreyer Pastoris zu Bordesholm wegen des Anfangs zum dortigen Gottesdienst bey Sonn- und Festtagen eingereichte hier cop. beygefügte unterthänigste Vorfrage, und Bitte m. Gnaden hiermit den Besechid, daß dem Supplikanten bey sich ereignenden, von ihm angeführten und sonst nöthig findenden Umständen, als welche alle seine gewissenhafte Beurteilung zu überlassen. Zwar der Aufschub des Sonntägl. Gottesdienstes, was die determinierte Zeit des Anfangs betrifft, verstattet werde, er jedennoch dahin so viel möglich zusehen, daß der Gottesdienst des Sommers um 9 Uhr, des Winters um 10 Uhr seinen Anfang nehme, auch die etwa unumgänglich nöthig seyende Aufschub nicht über rd. eine Stunde daure. Weswegen denn Supplikant die Gemeinde zu ermahnen, daß sie den Verzug des Gottesdienstes durch Krankenfuhren außer in höchsten Nothfall nicht zu veranlassen, wie auch daß alle, denen es nur immer möglich, sich am Sonnabend einfinden sollen. Decretum unter Ihro höchstfstl. Dchl. vorgedruckten Ober-Consistorial Insiegel gegeben Kiel, d. 25. Nov. 1741.

E. S. v. Westphalen. F. H. v. Saldern."

Bedeutsamer fast noch als dieser Bescheid ist das Begleitschreiben, mit dem der Konsistoralassessor Seelhorst dem Pastor die Antwort des Oberkonsistoriums zustellte.

„Hochwürdiger pp.

Ew. Hochwohlehrwürden werden mit heutiger Post eine Antwort aus dem Oberconsistorio auf Dero Vorfrage erhalten. Wie nun selbige gewissenhaft eingerichtet, so werden Sie sich derselben gewissenhaft bedienen. Übrigens alle nur ersinnliche Behutsamkeit gebrauchen, dem H. Grafen kein Anlaß zu rechtmäßigen Klagen zu geben. Ich vermeine, daß Sie Sr. Exzellenz diese Resolution nicht eher vorzeigen, bis etwan dieselben daher fernerweitige Anerinnerungen den Gottesdienst früher anzufangen, ihnen dazu Gelegenheit geben, und daß auch alsdann diese Vorzeige mit

aller Leutseligkeit geschehe. Denn auf solche Art haben sie immer eine gute Sache und behalten den Nahmen eines Friedfertigen. Sie nehmen mir diese wohlgemeinte Erinnerung nicht übel. Wir grüßen sie insgesamt freundlichst und ich verbleibe Ew. Hochwohlehrwürden pp. I.-C. Seelhorst."

Kiel, den 1. Dez. 1741.

Der Pastor legte dann die Resolution des Oberkosistoriums und die mahnenden Worte des Konsistorialassessors mit dem wohlgefälligen Bemerken zu den Akten:

„Ich dankte dem H. Assessor hierauf schuldigst und erkennete seine Erinnerungen als besondere Proben seiner Gewogenheit. Der Herr Graf war indessen gantz stille und fuhr mit seinem angefangenen Verfahren um so viel weniger fort als mehr Nachrede er von s. Übereilungen hatte und man genug merken konte, daß es ihm selber verdrießen mußte. Unterdessen wurde er dadurch nicht gütiger gegen mir, sondern er ließ hie und da eine Neigung sich bei bequemer Gelegenheit zu rächen von sich blicken. Ich lebe unterdessen unter Gottes Schutz und Schirm und begegne dem H. Amtmann mit allem Respekt und Höflichkeit, damit ich nach dem Exempel des Heylandes dch. Gottes Beystande meinen Feind mit Sanft-Muth überwinden möge."

## 2. *Eine erneute Klage über die Unpünktlichkeit des Gottesdienstes 1751*

Der Bescheid des Oberkonsistoriums vom 25. November 1741 in der Frage des pünktlichen Beginns des Gottesdienstes war sehr entgegenkommend gehalten. Wir können aber annehmen, daß er doch zu großzügig von dem Pastor gehandhabt worden ist. Freilich dauerte es noch volle zehn Jahre, aber dann brach der Sturm aufs neue in verstärkter Heftigkeit aus.

Am 28. Oktober 1751 gibt der Generalsuperintendent D. Hosmann Pastor Dreyer in einem ausführlichen Schreiben davon Kenntnis, daß der Amtmann persönlich bei dem Generalsuperintendenten wegen Verspätung im Beginn des Gottesdienstes vorstellig geworden ist. Sehr freundlich und schonsam bittet D. Hosmann den Pastor, diese erneute Beschwerde des Amtmanns zur Kenntnis zu nehmen, und zugleich bittet er, möglichst dem Amtmann in seinem Anliegen entgegen zu kommen.

„Wohlehrwürdiger und wohlgelehrter Herr Pastor, vielgeehrtester Herr und sehr werther Freund!

Ich bin von des Herrn Amtmannes Reichsgräfl. Excellence mit einer Visite beeehrt worden und mündlich ersuchet, Euer Wohlehrwürden zu persuadieren, daß dieselben nicht die Gewohnheit wie-

derum annehmen mögten, den Gottesdienst später als gehörig anzufangen oder zu verziehen; dessen gantze Haushaltung werde dadurch in Unordnung gesetzet, maßen seine Domestiquen präzise um 12 Uhr speisen möchten und im Fall durch meine Vermittlung die Ordnung nicht zu retablieren wäre, werde er genötigt seyn, welches er ungern thun würde, bei dem Oberconsistorio darüber zu klagen. Ich habe erwidert, daß meinen Ermessen, das Stillestehn der Kirchenuhr die Ursache seyn mögte, das der Anfang des Gottesdienstes ein oder das andere mahl verzogen werde. Ihro Excellence aber antworteten: die reparation der Uhr hätte wegen Ursachen, die nicht kürtzlich zu explicieren, maßen ausgestellet werden, und wenn solche auch geschehen wäre, könte, doch deren Unrichtigkeit vorgeschützet werden; über den müßten die Herrn Prediger doch an denen Orten, da keine Uhr ist, der Hochfürstlichen Verordnung darin nachleben; und die Verziehung des Gottesdienstes sei mehrmalen und ganz klärlich aus anderen Ursachen geschehen etc.: weil ich nun nicht für gut achte, daß bey dem Oberconsistorio Klage darüber geführet werde, maßen der Ausgang davon mißlich ist, als bitte ich dieselben freundschaftlich, in dieser Sache Ihro Excellence, wie es immer mehr möglich seyn wird, zu favorisieren und dadurch zugleich zu erweisen, daß meine Persuasion bei Ihnen kräftig sey. Ich halte, daß ich alles wiße, was mein vielgeehrtester Herr Pastor dagegen anzeigen könne, und ich habe es alles wohl überleget; aber es wird alles durch die Schuldigkeit, den Frieden gegen jedermann nachzujegen und ihn, soviel an uns ist, zu halten, übertroffen, und überwogen. Übrigens bitte ich dieses vielfertige Schreiben (denn ich bin zumahl wegen meiner vorhabenden Disputation anjetzo sehr occupiret) wohl aufzunehmen, und versichert zu bleiben, daß ich nie aufhören werde, mit besonderer Zuneigung und gantz vorzüglichem Wohlwollen zu seyn

Euer Wohlehrwürden
ergebenster und willigster Freund und Diener
G. C. Hosmann D.

Kiel, den 28sten Okt. 1751."

Schon unter dem 30. Oktober 1751 erfolgt die geharnischte Antwort des Pastors auf diesen Brief des Generalsuperintendenten.

„Magnifice

Ew. Magn. höchstwerthe Zuschrift hat mich aufs neue von den bösen und unruhigen gesinnungen des hiesigen Amtmannes überzeuget. Ich weiß nicht, was ihm nun wieder fehlt, und da er seine Boßheit sonst nicht auslassen kann, so muß der arme Gottesdienst wieder herhalten, der unschuldige Priester muß nun wieder zu spät anfangen, die herrschaftl. Ordnung übertreten, etwa zu lange schlafen, und das wichtigste war, den Herrn Grafen, den Reichsgrafen in seiner vermeindten iucundo stöhren und seine Haushaltung einige Minuten in Unordnung bringen, d. i. der Priester will nicht nach seiner Pfeife tantzen. Welche Sünde!

Wenn ich die kleine Seele des guten H. und an die Gesinnung S. Hertzens gedenke, so wundere ich mich garnicht über seine Ver-

folgungen, da er hinläuft und den Prediger bey seinen Oberen verklagt, und da er selbst das Hertz nicht hat, ihm was zu sagen, seine Vorgesetzten aufzubringen sucht, ihm Vorwürfe zu machen, bey demselben zu drohen, und ich weiß nicht welches Aufhebens über Kleinigkeiten zu machen: aber darüber wundere ich mich, daß er sich nicht entblödet, Ew. Magnif. mit Unwahrheiten und unerweißlichen Auflagen meinetwegen zu behelligen. Mußte er nicht befürchten, daß ich gefraget würde, und ich mich rechtfertigen dürfte? aber scheuet er sich auch wohl für die Wahrheit und Redlichkeit? was kan ein Mensch nicht thun, der nur seine begierden als seine Götzen anbethet!

Ew. Magnif. kennt meinen Gegner und mich, und dies wird mich schon sattsam rechtfertigen. Indessen kann ich Ew. Magnif. mit Grund der Wahrheit und mit meinem Gewissen versichern, worauf ich allenfalls Zeugen bringen könnte, daß ich nicht allein nicht zu späte, sondern noch wohl eher als sonst, eher als in meiner gantzen Nachbarschaft den Gottesdienst anfange. Ist es dann und wann woh mahl, wiewohl sehr selten geschehen, daß es ein 4thel oder halbe Stunde später angegangen, so hat hier kein Vorsatz noch Muthwillen, sondern eine Nothwendigkeit helfs-bedürftigen zu dienen, obgewaltet. Und ist der Sabbat nicht um des Menschen willen?

Und womit will der H. Graf beweisen, daß ich zu spät anfange? hier ist kein öffentliche Schlaguhr, daher muß ich mich nach meiner Taschenuhr richten, daß meine Taschenuhr mit der seinigen nicht vollkommen überein geht, was kann ich davor? und wie will er beweisen, daß meine eben unrichtig, seine aber richtig geht? Und kommt es denn auf eine 4tel Stunde auf dem Lande an! Da wir gewöhnlich um 10 Uhr im winter anfangen, unterweilen die Gesänge länger sind, als ein andermahl, die Predigt nicht nach Minuten abgemessen werden kann, so ist es unmögl., daß die Predigt allemahl praecise um 12 Uhr ausseyn kann.

Und was leidet denn der H. Graf darunter, wenn es noch eine 4tel Stunde später anginge? Doch seine Haushaltung kommt dadurch in Unordnung und seine Domesticken müssen ja praecise 12 Uhr speisen. O si tacuisset! Wie stolz und lächerlich lautet dies! Der Prediger, die ganze Gemeinde in ihren geistlichen Obliegenheiten soll sich nach der Haushaltung des Amtmannes richten, der nicht einmahl Patron der Kirche und noch dazu ein Feind von uns Predigern und unserer Religion ist! Er hat ja gebothen, daß diejenigen von seinen Leuten, welche nicht um 12 Uhr da sind, sollen nichts zu essen haben. Damit konnte er ja zufrieden seyn; allein er kann auch nicht leiden, daß die Leute lieber hungern, als aus der Kirche bleiben wollen. Und daher fängt er neue Unruhe an. Sein stoltzer Eigensinn treibt ihn zu solchen Klagen, die er nach seiner Lust mit herrschaftl. Verordnung bemäntelt und nach seiner Boßheit mit Drohungen begleitet. Kann er mich nicht tödten, so will er mich doch höhnen und kränken, der böse Mann! Gott verzeihe ihm seine Sünde!

Daher er drohet, sich bey dem O. Cons. zu beschweren, das mag er thun, wo es nicht ein fulgur expuli ist, das ich schon kenne. Will er das wagen und sich prostituieren, das muß ich leyden. Vielleicht kann er auf solche Weise geschwinder zur Ruhe kommen,

umso mehr als ich schon eine ehemal. Ober Cons.-Resolution besitze (wohl aus dem Jahre 1741), die mich schützen kann. Daher fürchte ich nicht, daß der Ausgang mißlich sein dürfte, zumal da ich mich verteidigen kann und an Ew. Magn. einen Gönner habe, der die Gerechtigkeit und auch mich liebet.

Indessen, da Ew. M. sich die Mühe geben, mir, ohngeacht die hochgräfl. Klagen vorgewendet und unbillig sind, eine weise und recht väterliche Erinnerung, die ich mit ehrerbietigstem Dank anerkenne, zu geben, so können dieselben glauben, daß ich soviele Hochachtung vor dero Person und consilia habe, daß ich allen Fleiß anwenden werde, bloß um Ew. Magnif., meines allerbesten Gönners willen, alle etwaige Hindernisse zu heben, und auch in dieser gottesdienstlichen Sache zu zeigen, daß es größer sey, kleine Seelen mit Tugend und Wohlthun zu beschämen, als Ihnen in Eigensinn und Rache ähnlich zu werden.

Doch ich breche ab, und bitte um Vergebung meiner Weitläufigkeit. Wer kann seinen Geist allemahl dämpfen?

Ich bin Ew. Magnifice
treu gehorsamster Diener
Philipp August Dreyer."

Bordesholm, 30. Okt. 1751.

Wir spüren aus dieser Antwort, wie sehr das Verhältnis zwischen Pastor und Amtmann zerrüttet war. Dazu hatten in den zurückliegenden Jahren viele Eingriffe des Amtmanns in das persönliche Leben des Pastors geführt, auf die wir noch werden eingehen müssen, um zu verstehen, wie eine gewitterschwüle Atmosphäre sich bilden konnte, die immer wieder zu schweren Entladungen drängte. In dem gegebenen Fall der vergeblichen Vorstellung des Amtmanns bei dem Generalsuperintendenten D. Hosmann ließ natürlich die Reaktion des Amtmanns nicht lange auf sich warten. Am 29. November 1751 richtete er eine Eingabe an den Herzog selbst. In dieser Eingabe markierte der Amtmann den fürsorglichen Beamten, indem er behauptete, er habe nur das Wohl der Kirchenbesucher im Auge, die von den Außendörfern zum Gottesdienst kämen, und, da im Kirchort kein Krug vorhanden sei, den Unbilden der Witterung bei dem Warten auf den Beginn des Gottesdienstes ausgesetzt seien.

Er beruft sich sodann auf die in dieser Sache ergangenen hochfürstlichen Anordnungen.

„Durchlauchtigster Großfürst und Hertzog! Allergnädigster Herr!

Ew. kaiserliche Hoheit werden sich an allerhöchsten Gnaden zurück erinnern, wasmaßen unterschiedliche heilsame Constitutiones, zu welcher Tageszeit der Gottesdienst auf dem Lande in diesen Hertzogtümern des Sonntags anfangen und geendet werden soll, gnädigst

emanieret worden. Diesem ungeachtet wird von dem Herrn Pastor Dreyer zu Bordesholm der Gottesdienst so spät angefangen, daß er 11 ½ Uhr erstlich auf der Kanzel kommt, folglich lange nach 12 Uhr die Predigt noch nicht geendigt ist, ob ich nun gleich besagtem Herrn Pastori dieserhalben zu unterschiedenmahlen gebethen, solches zu ändern, weil es in meinem Hauswesen viele Unordnung machte, indem die Leute, so von meinen Domestiquen dem Gottesdienst wollen beywohnen, entweder garnichts zu essen kriegten oder ich zweymahl mußte decken lassen, der Herr Generalsuperintendent auch demselben deswegen anerinnert und der Herr Pastor versprochen, hierunter Enderung vorzunehmen, so wird doch beständig der Gottesdienst bis auf den Nachmittag hinausgezogen.

Allergnädigster Groß-Fürst, Hertzog und Herr! Ich weiß zwar wohl, daß der Herr Pastor Dreyer zu seiner entschuldigung einwendet, daß die Gemeine sich nur sehr spät versammle, dieses rühret daher, weil zu Bordesholm keine Krüge, und die Leute also, wenn sie zur rechten Zeit zur Kirche sich einfinden, die mehrste Zeit etzliche Stunden in Kälte und Regen warten müssen, bis der Gottesdienst angehet. Wann aber der Herr Pastor die Predigt nach Ew. Kaiserl. Hoheit allergnädigster immediaten Verfügung zu einer bestimmten ordentlichen Zeit angehen lassen wolte, und der Gemeinde solches kundthäte, würde dieselbe sich zu rechter Zeit wie sie selber wünscht, gewiß einfinden.

Ew. Kaiserl. Hoheit habe also allerunterthänigst bitten wollen, zur Abkehrung der vielen Unordnungen so dieserwegen entstehen, die allergnädigste Verfügung ergehen lassen, daß zukünftig der Gottesdienst der Kirche zu Bordesholm zufolge der gnädigsten emanierten Constitution zu rechter Zeit angefangen und die Predigt längstens 12 Uhr möge geendigt seyn.

Der ich übrigens in tiefster Submission ersterbe.

Ew. Kaiserl. Hoheit

unterthänigst gehorsamster Diener G. G. v. Dernath.

Kiel, 29. Nov. 1751

Allerunterthänigste Bitte, mein des Großfürstl. Conferentz-Raths und Amtmanns Gerhard Graf v. Dernath wegen des Gottesdienstes in der Kirche zu Bordesholm."

Der Herzog gibt alsbald die Eingabe des Amtmanns an den Pastor Dreyer zur Äußerung binnen 8 Tagen über das Oberkonsistorium in Kiel. Leider ist uns die Antwort und Rechtfertigung des Pastors zur Beschwerde des Amtmanns nicht erhalten. Es ist aber aus der Anordnung des Herzogs auf die Erklärung des Pastors zu schließen, daß dieser den Schaden an der Turmuhr, durch den diese nur ungenau oder gar nicht die Zeit ansagen konnte, für seine angebliche Unpünktlichkeit im Gottesdienst verantwortlich gemacht hat. Pastor Dreyer reicht seine Rechtfertigung mit einem persönlichen Begleitschreiben an den Generalsuperintendenten

D. Hosmann ein, das nur bei einem sehr freundschaftlichen Verhältnis dieser Männer zu einander verständlich ist. Jedenfalls läßt es nicht erkennen, daß der Pastor sich selbst irgendwelche Schuld an dem zerrütteten Verhältnis zwischen sich und dem Amtmann beimißt.

Das Begleitschreiben des Pastors an D. Hosmann lautet:

Ew. Magnificence übersende hierdurch die gnädigst geforderte und unterthänigst von mir befolgte Verantwortung gegen die Klage des Herrn Grafen wider mich. Dieselben werden daraus ersehen, wie wahrhaft Unschuld und Gerechtigkeit auf meiner Seite seyn, und wie wenig ich mich für einen solchen Ankläger zu fürchten habe, der so zerbrechliche Pfeile führt und sich schämen muß, einen ehrlichen Mann und rechtschaffenen Prediger unrecht zu beschuldigen und unanständig zu beunruhigen. Gottlob daß meine Feinde keine andern Waffen haben, mich anzufallen, als solche, die elend sind und auf sie selbst zurückprallen, und ich danke meinem Heyland auf den Knieen, daß er mich bishero mit seinem Geiste geleitet, daß ich auf ebener Bahn gewandelt und meinem Widersacher keine solche Blöße gegeben, die mir schädlich seyn dürfte.

Ich habe also das feste Vertrauen, daß, da Ew. Magnificence die Gerechtigkeit und auch mich lieben, meine Verantwortung mit dero vielvermögenden Ansehen noch kräftiger unterstützen und dahin lenken werden, daß diesen und dergleichen Angriffen einmahl für allemahl nachdrücklich Maaß und Ziel gesetzt werde. Zu wem sollen wir Priester unsere Zuflucht zur Zeit der Noth nehmen, als zu Ew. Magnificence. Sie, Herr Generalsuperintendent, müßen nächst Gott unser Schützer seyn gegen die mächtigen weltlichen Feinde, die, wenn sie merken, daß sich ein solcher Mann wie Sie sind, ins Mittel schlägt und uns vertheidigt, sich fürchten und geschmeidig werden. Ich erwarte demnach einen erwünschten Ausgang von dieser schlechten Sache, und ich hoffe von dem Oberconsistorio hierin ein angenehmes Weynachtsgeschenk.

Ew. Magnificence empfehle mich und bin pp
Ew. Magnificence
treu gehorsamster Diener
Philipp August Dreyer.

Bordesholm, 15. Dez. 1751

P. S. Was ist, das mir die Wohlfahrt schenkt?
Gott, Tugend und ein gut Gewissen."

Die Empfehlung des Generalsuperintendenten, wenn sie wunschgemäß ausgefallen sein sollte, hat jedenfalls auf den Bescheid des Herzogs nicht gerade mildernd eingewirkt. Der Herzog schließt sein Schreiben mit der deutlichen Erklärung

„wir wollen gnädigst, daß ihr, so bald die Kirchen-Uhre am dasigen Orte nach dem Kirchenvisitationsschluße von 1750 repariret werden, welches ohne Anstand zu verfügen, ihr euch nach solcher richtet, und nach Maßgebung der unteren 25. Novembris 1741 von uns abgege-

benen Verordnung den Gottesdienst vornehmet. Hieran geschieht unser gnädigster Befehl, und wir sind euch mit Gnaden gewogen".

Die Wiederinstandsetzung der Kirchenuhr ist dann offenbar erfolgt, denn in einem dienstlichen Schreiben des Generalsuperintendenten D. Hosmann an Pastor Dreyer wird ausgeführt, daß der Amtmann versucht hat, auf den Organisten Luetkens einzuwirken, die Turmuhr vorzustellen. Wir dürfen daraus schließen, daß sich der Pastor in der Säumigkeit und Unpünktlichkeit im Beginn des Gottesdienstes nicht irgendwie eines Besseren besonnen hat. Aber viel anstößiger erscheint doch das Verhalten des Amtmanns, der in dem Konflikt 1751 den Organisten bezichtigt hatte, er stelle die Uhr nach, jetzt aber auf ihn einzuwirken sucht, die Uhr vorzustellen, um so die Unpünktlichkeit wieder auszugleichen. Offenbar ist der Organist gegenüber dem Amtmann unter dem Eindruck solcher charakterlosen Zumutung sehr deutlich geworden, denn der Generalsuperintendent D. Hosmann schreibt unter dem 20. November 1752 dem Pastor Dreyer:

„eine höchste Ordre allerunterthänigst zu befolgen, die per clementissimum rescriptum vom 13. d. Mts. mir geworden, habe ich den Organisten und Küster Lütkens vor mich zu fordern, um ihm das ungebührliche Betragen gegen Ihro Kays. Hoheit Conference-Rath und Amtmann, Herren Grafen von Dernath, das er neulich, da derselbe ihn intimieren lassen, die Bordesholmer Kirchenuhr früher zu stellen, eine schnöde Antwort darauf wißen lassen, zu vermeiden, um ihn zu mehrerer Bescheidenheit gegen denselben anzuweisen. Ich ersuche demnach meinen vielgeehrtesten Herrn Pastorem, dem Organisten meo nomine solches anzudeuten und von ihm zu erfordern, daß er sich dazu hierselbst sistire".

Der Organist, von seinem Pastor von diesem Schreiben und Auftrag des Generalsuperintendenten in Kenntnis gesetzt, behauptet, sich keines Vergehens bewußt zu sein. Er hofft, als Beklagter auch gehört zu werden, und er werde wissen, wie er sich verteidige. *„Ich zweifle nicht,* schreibt Pastor Dreyer dem Generalsuperintendenten zurück, *daß, wenn Ew. Magnificence ihm zu reden erlauben werden, er soviel sagen kann und wird, daß dieselben zum Theil darüber erstaunen werden."* Über diese Vernehmung wissen wir nichts Näheres. Aber schon vorher unter dem 16. Oktober 1752 hat der Herzog Peter dem Amtmann sehr deutlich die Meinung gesagt. Die Abschrift dieses Schreibens ist auch dem Pastor zugestellt worden. Es heißt darin:

„... wir wollen gnädigst, daß ihr auch hinfüro aller Jurisdiktion über Kirchen-Bedienstete, insofern es ihr officium anbetrifft, enthaltet, infolglich die dem Supplicanten wegen der Stellung der Kirchen-Uhr diktierte 2 Rtl. Brüche nicht eintreiben, und insofern die demselben in dem Befehl vom 12. Maius angedrohte execution bereits verfüget, solche 2 Rchtl. nebst denen etwa abgepfändeten Sachen restituieren lasset. Gegeben, Kiel, den 16. Okt. 1752."

Das war das Wort, das der Pastor Dreyer so lange erbeten und bisher vergeblich erwartet hatte, daß dem Amtmann der Übergriff in die kirchliche Rechtsprechung und Verwaltung untersagt werde.

Mit der Kirchenuhr freilich hat es auch in den folgenden Zeiten noch manche Schwierigkeiten gegeben. Im Jahre 1755 hat sich der Amtmann wieder beim Herzog beschwert, daß die Kirchenuhr seit einigen Wochen stehengeblieben sei, und daß seine Vorstellungen, die der Organist Luetkens kräftig unterstützt habe, die Kirchengeschworenen in keiner Weise veranlaßt hätten, dem Übelstand abzuhelfen und die Kirchenuhr, die völlig verunreinigt sei, einer gründlichen Säuberung zu unterziehen. Auch Pastor Dreyer hat vergeblich die Kirchenjuraten an ihre Pflicht gemahnt, so daß nach wie vor die Kirchenuhr außer Betrieb blieb. Der Amtmann hat in seiner Vorstellung gegenüber dem Herzog darauf hingewiesen, daß *„das Stillestehn der hiesigen Kirchen-Uhr nothwendig viele Unordnung sowohl in Absicht der Haushaltung wie eines jeden insonderheit als auch hauptsächlich des öffentlichen Gottesdienstes ... entstehen muß."* Der Herzog nimmt dann aus der allseitigen Beschwerde über die Pflichtversäumnis der Kirchenjuraten Veranlassung, den Kirchenjuraten zu befehlen, *„daß ihr die dortige Kirchenuhr ohne Anstand wieder in Ordnung bringen lasset und dadurch alle daraus entstandene Unordnung euren Eiden und Pflichten gemäß in Zukunft verhütet."* Als auch diese herzogliche Mahnung unbeachtet bleibt, droht der Herzog mit *„willkührlicher Strafe"*, wenn die Juraten nicht endlich dem Übelstande abhelfen.

Wieder führt der Amtmann für seine Beschwerde den öffentlichen Gottesdienst ins Feld, was erkennen läßt, daß sich der Pastor noch nicht zur Beobachtung eines pünktlichen Beginns des Gottesdienstes durchgerungen hat. Andererseits zeigt dieses kleine Beispiel, wie schwach die Autorität der staatlichen Obrigkeit damals war, daß die in Eid und Pflicht

genommenen Juraten die Befehle des Amtmanns und sogar des Herzogs in ihrer sturen Gleichgültigkeit einfach zu ignorieren wagen.

### 3. *Der Copulationsschein und die Zuchthausgelder*

Neben der sich immer wiederholenden Klage des Amtmanns über die gottesdienstliche Unpünktlichkeit läuft eine dienstliche Beschwerde dieses Mannes bis zum Herzog über ein vorgebliches Versäumnis des Pastors, das auch in seiner Substanz ein seltsames Licht auf die damaligen Verhältnisse in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche wirft. Die Eheschließung war nach bestehendem Recht Sache der Kirche. Aber im Gebiet der großfürstlichen Lande war der Pastor gehalten, vor Vollzug einer Copulation sich eine Bescheinigung des Amts des Inhalts vorlegen zu lassen, daß gegen die Absicht der Eheleute, die Ehe einzugehen, nichts einzuwenden sei und daß die Zuchthausgelder für das Zuchthaus erlegt seien. Die staatliche Aufsicht über die kirchlichen Copulationen hatte einen doppelten Zweck. Sie sollte sichern, daß bei Eheschließungen von Witwen für die Kinder aus erster Ehe rechtzeitig Vormünder bestellt werden konnten. Daneben verschaffte sich der Staat eine Steuer, durch die er das Zuchthaus in Neumünster leichter finanzieren konnte. Heute mutet uns diese Verbindung zwischen kirchlicher Trauung und einer Abgabe an den Staat für eine Anstalt der öffentlichen Sicherheit sehr seltsam an. Die Übertretung dieser Anordnung wurde mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rchtl. geahndet.

Der Amtmann meinte nun, den Pastor bei einer Übertretung dieser staatlichen Bestimmungen für die kirchlichen Copulationen ertappt zu haben. Er wandte sich sofort an den Herzog mit einer Beschwerde über den Pastor, dem er die Nichtbeachtung einer staatlichen Verordnung in 2 Fällen zur Last legte. Unter dem 13. Juli 1752 gab die herzogliche Kanzlei die Beschwerde des Amtmanns an den Pastor Dreyer zur Stellungnahme. Die Antwort und Rechtfertigung des Pastors in dieser Sache möge im Auszuge folgen, weil sie die charakterlichen Gegensätze der beiden Rivalen deutlich werden läßt. Nach dem üblichen hochoffiziellen Eingang gibt

der Pastor zu der gegen ihn erhobenen Beschwerde folgende Erklärung:

„Allergnädigster Herzog und Herr! Ich bedaure von Hertzen, daß der Herr Conference-Rath Graf v. Dernath durch diese seine getane Anzeige eine neue Probe seiner abgeneigten Gesinnung gegen mir habe zu Tage legen wollen. Denn wie kann ich seyn Betragen anders ansehn? Da, wenn ich auch ohne Producierung eines Amtsscheines copuliert hätte und dadurch einige Zuchthausgelder nicht wären bezahlet worden, diese Sache meinem Bedünken nach, eigentlich nicht den H. Amtmann, sondern den H. Amtsschreiber angeht, als welchem die herrschaftl. Hebung und derselben Berichtigung anvertrauet sind, und man mich, wenn man wohlgesinnet gewesen wäre, im Fall eines Versehens wohl eher erinnern und nachbarlich befragen, als der Hohen Herrschaft solche Kleinigkeiten sogleich vorbringen und höchst strafbar vorbringen mögen. Ist denn der Herr Graf auch kein Mensch oder so vollkommen, daß er sich in keiner Sache versehen sollte, wie übel aber werde er es z. E. einem Prediger nehmen, wenn dieser alle und jede Kleinigkeit, dabei er etwa keinen bösen Willen gehabt, der hohen Herrschaft anzeigen und gehässig vorstellen wollte? Werde er dieses gerne sehen u. hätte er sich hier nicht gerne der Regel erinnern mögen: Quod tibi non vis fieri! — — Doch warum will ich hieran mehr erwähnen, da dies alles zu meiner Rechtfertigung in gegenwärtiger Sache wenig beitragen kann und E. K. H. bereits aus so vielen anderen Proben von dieser Gesinnung überzeugt sind.

Ich will vielmehr zu meiner allerunterthänigsten Verantwortung selbst schreiten und klärlich zeigen, wie unverdient man mich hat anzeigen und verklagen wollen.

Was demnach

1. den Kasten Brüning v. Bordesholmer Hoffelde betrifft, den ich im vorigen Herbst ohne Produzierung eines Amtsscheines copuliert haben soll, so wird die Anlage sub. lit. A das Gegenteil erweisen und meine Unschuld auf das Klärste retten.

2. die verwitwete Ernst aus Schmalstede betreffend, so wird der angelegte Schein sub. lit. B ebenfalls ergeben, wie wenig strafbar ich sey. Denn obzwar der Schein nicht vom vorigen Herbst, da sie copuliert ist, lautet, so sind die Zuchthausgelder doch richtig bezahlt worden. Daß aber der Schein etwas später eingebracht worden, rührt nicht daher, daß ich der Witwe nicht gesagt, noch sagen wollen, den Schein zu producieren, welches sie auch nicht bezeugen wird noch kann, sondern daher, daß sie es vergessen, ihn zu bringen, da ich indessen in der Meinung stehe, er sei gebracht worden. Und wie leicht kann solcher unvorsätzlicher Irrthum und Vergessenheit bei andern vorfallenden Geschäften entstehen, da man morgen aus der Acht lassen kann, was man heute sich feste vorgenommen hat. Davon ich auch die besten und vorsichtigsten nicht freysprechen kann. Da ich aber mein Register der Copulierten mit dem Vorrathe meiner Scheine vor einigen Wochen verglich, und den von der Witwe Ernst nicht fand, auch mich deswegen bei dem H. Amtsschreiber erkundigte, so ließ die Frau gleich holen und mir den Schein

bringen, der hier angelegt ist; daß also weder die Zuchthausgelder unbezahlet geblieben, noch von mir ein vorsätzl. Versehen begangen, wie dies noch dazu, sogleich von mir nach geschehener Überzeugung verbessert worden. Weswegen denn auch von Ew. Kaiserl. Hoheit eine huldreiche Nachricht zuversichtlich hoffe, umso mehr da ich dergleichen unvorsätzliche Versehen um meine Pflicht, — auch gefährl. Situation willen — möglichst zu verhüten, heilig verspreche. Wenn aber der Herr Graf vorgibt, daß dadurch, daß die Witwe Ernst ohne Schein copuliert worden, es geschehen, daß ihre Kinder erster Ehe keine Vormünder bestellet worden, so wird dieses durch die Beylage sub lit c wiederlegt, indem daraus klärlich erhellt, daß ohngeacht kein Amtsschein producieret worden, dennoch die Vormünder bestellet sind. Was kann also der nicht erhaltene Schein für Schuld haben? Wie denn überhaupt die Amtsscheine wenigen oder keinen Einfluß in die Bestellung der Vormünder zu haben scheinen, indem, da die copulationes erst nach 2 oder 3mahl. proclam. geschehen, diese den H. Beamten zumahl sie in loco nicht unbekannt seyn können und sie also Zeit genug haben, ihres Amtes zu warten; überdem die Scheine auch erst gemeiniglich am Tage der copul. eingeliefert werden, da denn die Bestellung der Vormünder nicht geschehen wird und überhaupt die Scheine hauptsächl. nur die Zuchthausgelder und deren Berichtigung betreffen.

Dies ist es, K. H. u. H., was ich zu meiner Verantwortung allerunterthänigst habe beybringen sollen und können und muß es Höchstdemselben Ermessen anheimstellen, wie weit dieselben zureichend seyen. Der ich übrigens zu allerhöchster Gnade und Protektion mich demütigst empfehle und in tiefster Devotion ersterbe. Ew. Kaiserl. Hoheit untertänigster und gehorsamster Diener

Philipp Aug. Dreyer

Bordesholm, 25. July 1752."

Man wird nicht sagen können, daß die Rechtfertigung des Pastors für sein Versehen überzeugend wirken konnte, besonders wenn er erwartete, daß die Beamten des Amtshauses durch das Aufgebot der Brautpaare im Gottesdienst selbst sich Kenntnis von der bevorstehenden Trauung verschaffen sollten. Auch der Pastor selbst war seiner Sache nicht sicher und schrieb deshalb noch einen persönlichen Brief an den Etatsrat Muhlius in Kiel mit der Bitte, sich in dieser Sache seiner freundlichst annehmen zu wollen. Auch dieser Brief kennzeichnet den Pastor in seiner Harmlosigkeit, die immer wieder auf die Ausbrüche der Gehässigkeit seitens des Amtmanns stoßen mußte.

Ob der Etatsrat Muhlius wirklich in dieser Sache für den Pastor eingetreten ist, wissen wir nicht. Jedenfalls hat die Fürsprache, wenn sie geschehen sein sollte, keinen Erfolg gehabt.

Die Antwort des Herzogs erkennt die Schuldlosigkeit des Pastors im ersten ihm zur Last gelegten Fall an. Auch im zweiten Fall spricht die herzogliche Regierung den Pastor von der Strafe von 10 Rchtlrn., für die der Amtmann plädiert hatte, frei, erlegt ihm aber doch auf, daß *„Du in Zukunft sothaner Constitution bey der darin angedrohten Strafe strikte gelebest . . ."*

Hiermit schließen wir den ersten Teil unserer Darstellung des Verhältnisses zwischen dem Amtmann und dem Pastor. die kleinliche Art des Amtmannes fand reichliche Nahrung in der recht unbekümmerten Art des Pastors hinsichtlich des Beginns des sonntäglichen Gottesdienstes. Ganz gewiß können auch wir für diese großzügige Art des Pastors schlechterdings kein Verständnis aufbringen. Aber war diese Haltung etwa der Ausdruck einer verantwortungslosen Vernachlässigung der Ordnung? Es liegt doch wohl dieser uns heute unvorstellbaren Bedenkenlosigkeit die ganz anbere Auffassung und tatsächliche Haltung dem Sonntag gegenüber zugrunde. Der Sonntag ist der Tag des Herrn und damit der Tag, an dem es nicht in erster Linie auf Zeit und Pünktlichkeit ankommt, der Sonntag ist der Tag der inneren Stille und des Friedens. „Da sollst Du von Deinem Werk lassen ab, damit Gott sein Werk an Dir hab". Da spielen Minuten, ja, größere Zeitbußen, keine Rolle. Hinzu kommt allerdings dann noch ein anderes Moment zur Erklärung dieses seltsamen Verhaltens eines durch und durch gewissenhaften Menschen. Es war der Vertreter des Staates, der dem Pastor als Hüter der kirchlichen Ordnung entgegentrat. Das reizte den Pastor zu ewigem Widerstand und Widerspruch, zumal dieser Vertreter des Staates einer anderen Konfession angehörte, Glied der römisch-katholischen Kirche war und nach dem Gesamteindruck seiner Persönlichkeit überhaupt ohne jede Verbindung mit Kirche und Glauben lebte. Reichsgraf Gerhard von Dernath und Pastor Philipp August Dreyer hatten innerlich nichts, aber auch wirklich nichts gemein und waren doch dienstlich miteinander verbunden und mußten immer wieder miteinander auskommen. Das nächste Kapitel unserer Darstellung mag gerade diesen Eindruck verstärken, daß zwischen diesen beiden Männern sich nicht einmal mehr eine Brücke von Mensch zu Mensch schlagen ließ.

*4. Der Pastor und seine Frau wollen nicht vor dem Gericht „Bordesholmisch Ding und Recht" erscheinen und weigern sich, dort auszusagen.*

Wie tief das Verhältnis der beiden Männer, die die geistliche und weltliche Autorität in der Gemeinde verkörperten, im Innersten zerrüttet war, können wir am deutlichsten aus einem Vorfall aus dem Jahre 1748 ersehen, auf Grund dessen der Amtmann versuchte, den Pastor und seine Ehefrau vor sein gerichtliches Forum zu zitieren. Der Sachverhalt war folgender: Im Bordesholmer See war ein neugeborenes Kind tot aufgefunden. Der Verdacht, das Kind geboren und umgebracht zu haben, fiel auf die „Amme" des Pastors. Was es um diese Amme gewesen ist, wird nicht ganz klar. Da im Verlauf der Untersuchung noch ein Hausmädchen im Pastorat erwähnt wird, wird die sogenannte Amme die Pflegerin der kleinen Kinder des Pastors gewesen sein, die schnell aufeinander folgten.

Der Amtmann ist nun nicht selbst an den Pastor herangetreten, was das Einfachste gewesen wäre, um die Verdachtsmomente zu klären. Er hat dem Kammerassessor und Amtsschreiber Goldbeck Weisung erteilt, sich mit dem Pastor über dessen und seiner Ehefrau vor dem Amt vorzunehmendes Verhör zu verständigen. Diese Anweisung liegt natürlich in den hiesigen Akten nicht vor, sie läßt sich aber entnehmen aus der schriftlichen Äußerung des Pastors über das ihm vom Amtmann durch den Amtsschreiber gestellte Ansinnen. Der Pastor hat dem Amtmann bei aller Ehrerbietung vor dem Amt, das dieser zu vertreten hat, in aller nur wünschenswerter Deutlichkeit eine Absage erteilt, die folgenden Wortlaut hat:

„Hochgebohrener Herr Reichsgraf, Hochgebietender Herr Conference-Rath, Gnädiger Herr!

Ew. Hochgebohren haben mir durch den Herrn Kammer-Assessor und Amtsschreiber anzeigen lassen, wasmaßen dieselben nach einer auf dero geschehenes Anhalten und Anfrage von wegen eines hieselbst gefundenen toten Kindes erhaltener allergnädigster Resolution mich und meine Frau sub fide iuramenti abzuhören gewilliget wären. Wie ich aber Bedenken trage, mich, vieler zu besorgender Folgen halber, nebst meiner Frau vor dem foro des hiesigen Amtes zu stellen und mich dieser Sache wegen allda abhören zu lassen, so habe hierdurch gehorsamst anzeigen und obgedachtes Zumuthen verbitten wollen. Unter dessen, da ich in dieser Blutsache der Gerechtigkeit im geringsten einige Hindernisse zu machen willens ge-

wesen noch itzo bin, so habe zur Steuer der Wahrheit, zum Preise der Gerechtigkeit und zur Rettung der Unschuld nachfolgende Umstände zu dero Nachsicht und etwa fernerer einzusehender Relation als eine Beylage freundschaftlich und nachrichtlich auf mein Gewissen berichten wollen und sollen. Es ist wahr, daß ich und meine Frau auf meine Hebamme vor einiger Zeit Verdacht gehabt, als wenn sie schwanger wäre. Ich redete als Herr des Hauses und als ihr Beichtvater deswegen mit ihr nachdrücklich und stellete ihr ernstlich vor, sie sollte mir die Wahrheit sagen, ob sie schwanger wäre oder nicht, indem, wenn ersteres wäre, sie zwar leiden müsse, was ihre That wäre, ich aber sie nicht länger im Hause haben wollte. Worauf sie aber mit großer Freymüthigkeit und muntern, aber nicht frechem Wesen (als wozu sie nach ihrer mir bekannten Gemütsart nicht geschickt ist) antwortete, ich könnte wegen ihr ganz außer Sorgen seyn, indem sie, zu geschweigen, daß es unveranwortlich wäre, mir Verdruß im Hause zu machen, und daher lieber bekennen und weggehen würde, wenn sie die Schandthat begangen; sie hätte mit keiner Mannsperson was in Unehren zuthun gehabt, und was die Stärke ihres Leibes beträfe, als worauf der meiste Verdacht sich gründete, daß sie in längerer als ein halbes Jahr ihr ordinaire nicht gehabt, als wozu sie jederzeit sehr geneigt gewesen. Ich wurde darüber wieder ruhig mit dem Beyfügen, sie sollte mir nichts vorlügen, welches sie erwiderte, nicht thun zu wollen und zu können, da sie noch Gott kennte und ein Gewissen hätte. Wie nun das Kind gefunden wurde, und Ew. Hochgeb. mir dero Verdacht der Amme wegen eröffneten und unter anderem mir sagten, meine Frau hätte sie einen Morgen stöhnen gehört und in ihrem Blut gefunden und darüber unruhig meine Frau befraget, so habe, von der Sache ganz anders berichtet, mir die Ehre genommen, Ew. Hochgeboren verwichenen Freytag als den 3. huius zu eröffnen, daß

1.) da die Amme, ohne von mir oder von meiner Frau etwas zu erfahren, gehört haben muß, sie wäre wegen des ermordeten Kindes in Verdacht, dieselbe mir entgegengekommen, mit einem Strom von Thränen und aufgehobenen Händen beteuert und bezeuget, ohne Fluchen, Verwünschungen und Frechheit, daß sie unschuldig wäre, sie wolle Gott auf ihren Knieen bitten, er möge die Schuldige entdecken und die Unschuldige retten, und so wenig sie Bedenken tragen würde, wenn sie schuldig wäre, ihren Kopf herzugeben, so freudig würde sie seyn in Überzeugung ihres guten Gewissens auch der schärfsten Untersuchung sich zu unterwerfen, sie setzte hinzu, daß, wenn sie ihr Gewissen beunruhiget, da das Kind gefunden und heraufgebracht worden, sie ja wohl toll gewesen wäre, einen Augenblick länger in meinem Hause zu bleiben, so aber wollte sie keinen Schritt weichen.

2.) was meine Frau beträfe, als wenn sie ihr stöhnen gehöret und in ihrem Blut gefunden, so sey das eine grobe Unwahrheit und dem Herrn Grafen fälschlich vorgebracht, indem ihr wohl gegen 10 Uhr von der Küchenmagd gesagt worden, daß die Amme am frühen Morgen eine Blutstürzung bekommen und ganze Stücken Blut, wie sie gesagt, von ihr gegangen, eine Sache, die nach dem Zeugnis erfahrener Frauen bei Gebährenden keine Statt findet, welches sie denn auch meiner Frauen gestanden. Diesem nach, da diese Umstände

wahrhaftig sich also verhalten, da ich moralement gewiß bin, daß die Amme nicht schwanger gewesen, da die Person mehr blöde, furchtsam und einfältig, als frech und verschlagen ist, wie die liederlichen Huren zu seyn pflegen, und ich, solange sie in meinem Hause gewesen, nichts unartiges, liederliches und boshaftes, vielmehr noch einige Gottesfurcht an ihr gewerkt; überdem das Vorgeben wegen der Aussage meiner Frauen, das Verdacht erwecken könnte, ebenfalls grundfalsch ist, wiewohl sie im Falle der Richtigkeit noch keinen wahren Grund einer gerechten Beschuldigung, nach aller Medicorum und Rechtsgelehrten Einstimmung enthalten dürfte, so bin ich nunmehr vollkommen überführt, daß meine Amme unschuldig ist an dem Kindesmord, es mag denn auch entweder eine hiesige oder anderweitige liederliche Person gethan, die da wolle.

Dies habe Ew. Hochgebohren berichten wollen, dafern es nicht zureichend wäre, so müssen wir uns gefallen lassen, coram foro competenti abgehört zu werden und die Wahrheit allenfalls juratorisch zu bestätigen, womit die Ehre habe, mich zu empfehlen und zu seyn Ew. Hochgebohren untertänigster Diener Phil. Aug. Dreyer."

Man hätte annehmen sollen, daß dieses Schreiben dem Amtmann genügt hätte, um den Pastor und seine Frau aus dem Verfahren auszuscheiden. Es wäre ja wohl das Einfachste gewesen, das zu tun, was die beschuldigte „Amme" selbst vorgeschlagen hatte, daß man sie ärztlich untersuchen lassen sollte. Der Amtmann wäre als Gerichts- und Polizeiherr zu solcher Anordnung ohne Weiteres ermächtigt gewesen. Aber der Amtmann berichtete an die herzogliche Kammer und erreichte, daß diese unter dem 13. May erklärte,

„daß die sothane Anhörung nicht ausgesetzt werden mag, und wir Euch und den Kammer-Assessor und Amtsschreiber Goldbeck dazu insbesondere pro commissariis ernannt haben, als gesinnen wir, resp. an Euch hiermit und wollen gnädigst, daß ihr beiderseits den Pastorem Dreyer nebst seiner Ehefrau praevia denuntiatione sub fide iuramenti abhöret und das Protokollum anhero einsendet. Hieran verrichtet Ihr unsern resp. gnädigsten Willen und Befehl und wir verbleiben....."

Diese Anweisung wird dann noch von der herzoglichen Kammer unter dem 16. May dahin ergänzt, daß das Verhör des Pastors und seiner Ehefrau *„insgeheim"* erfolgen solle, und *„daß die Amme des bemeldeten Pastoris Dreyer davon überall nichts erfahre."* Die Genannten sind *„sub fide iuramenti abzuhören und solchem nächst das Protokollum nebst einem Bericht anhero einzusenden. Hieran verrichtet ihr unsern gnädigsten Willen."*

Dieser strikte Bescheid hat nun den Pastor Dreyer veranlaßt, seinen Rechtsanwalt und Freund Dr. Benisch in Rends-

burg um Rat zu fragen. Dieser entwirft ein Memorial, das er dem Herrn Grafen abschriftlich einreichen möge,

„worunter sie folgendes nebst dero Gebietherin zu setzen und zu unterschreiben haben würden: daß alles dasjenige, was in vorstehendem Bericht an den Herrn Conference-Rath und Amtmann Graf v. Dernath enthalten, die reine Wahrheit, und soviel uns von dieser Sache und deren Umständen bewußt ist, solches haben wir beyden Eheleute, nachdem wir solches alles reiflich erwogen und nachgelesen, zu Steuer der Wahrheit und zwar an Eydes Statt vermittelst unserer eigenhändigen Nahmensunterschrift bezeugen und attestieren wollen.
Bordesholm, den 18. May 1748 P. A. D. nomen uxoris Dreyern."

Darauf fertigte Pastor Dreyer noch an demselben Tage eine Eingabe an den Herzog selbst ab, die ein grelles Licht auf das zerstörte Vertrauen zwischen Pastor und Amtmann wirft. Mit unerschrockener Entschlossenheit weigert sich der Pastor, vor dem öffentlichen Gericht, das unter dem Vorsitz des Amtmannes stattfindet, mit seiner Frau zu erscheinen und auszusagen.

„Durchlauchtigster Großfürst, gnädigster Herzog und Herr, Ew. Kayserl. Hoheit haben auf die von dem Herrn Conference-Rath und Amtmann Gafen von Dernath eingereichte Vorstellung wegen des in dem Bordesholmer See vor einiger Zeit todt aufgefundenen Kindes und des solcherhalben wider meine Amme angeblich vorwaltenden Verdachts, nach denen mir angezeigten Resolutionibus vom 6. und 13. May a. c. zu verfügen und gedachten, H. Conference-Rath nebst dem Herrn Kammer-Assessor Goldbeck aufzugeben gnädigst geruhen wollen, daß dieselben mich und meine Frau über das von ersterem denuncierte factum summariter sub fide iuramenti abhören und das Protocollum anhero einsenden solle.

Gleichwie nun bekanntlich nach denen landsherrl. Verordnungen wir personellement unter das hochpreisliche Oberconsistorium stehen, mithin insofern wir in dieser Sache abgehört werden müssen, wir daselbst zu vernehmen, als woselbst wir, wenn solches bey den nachher zu berührenden Umständen für unumgänglich nöthig erachtet werden mögte, denn auch uns unterthänigst und demütigst zu sistieren bereit und erbötig sind, im Gegenteil aber uns vor dem hiesigen Amtsgerichte zu sistieren verschiedener übler Folgen halben für gefährlich und höchst nachtheilig achten; gestalten die Erfahrung gelehret, wie sehr ich mich zu hüten, von der Direction des hiesigen Amtsgerichts- und Amtmanns Grafen von Dernaths für meine und meiner Ehefrau Person zu dependieren, und erfolglich der unterthänigsten demüthigsten Zuversicht lebe, Ew. Kaiserl. Hoheit uns mit der anbefohlenen Aussage in vorerwähnter Sache vor hiesigem Amtsgericht zu verschonen und uns al-

lenfalls vor einer aus dem hochpreisl. Oberconsistorio gnädigst zu verordnenden Kommission vernehmen zu lassen huldreichst geruhen werden; so muß nun mit tiefster Demuth anzeigen, wasmaßen der wider die in meinem Dienste stehende Amme bei dem H. Conference-Rath und Amtmann Grafen von Dernath angeblich vorwaltende Verdacht, als wenn dieselbe das in dem Bordesholmer See todt gefundene Kind zur Welt gebracht nebst andern wohlgedachtem Herrn Grafen deshalb von gedachter Amme angeblich zu Ohren gekommenen Umständen ganz unbegründet sey. Ich habe dieses wohlgemeldetem Herrn Grafen in einer an denselben unterm 5. May a. c. abgelassenen Zuschrift, wovon hierbey die Abschrift sub Nr. 1 unterthänigst beyfüge: zur Steuer der Wahrheit geziemend, und ich zweifle fast, daß derselbe dieses mein Schreiben seiner 2ten Relation unterthänigst mit beygefüget haben wird, gestalten Ew. Kaiserl Hoheit sonsten daraus gnädigst zu bemerken geruhet haben würden, wie ungegründet der Verdacht gegen meine Amme sey, mithin meine und meiner Frauen fernere Abhörung fruchtlos sey, da ich wohl nicht die Praesumtion wider mich habe, daß ich anders münd- und persönlich zu deponieren werde, als ich in diesem glaubhaften Bericht bezeuget, oder daß meine Frau etwas anderes von dieser Sache und deren Umständen bekannt sey, als ich mich darüber in mehr angezogener Missive geäußert, nicht zu berühren, daß wenn wir etwas dagegen und unserer Ammen verfängliches deponieren könnten, hieraus gar leicht Nullitatem totius actus inferieren könnte, wenn wir coram foro incompetenti abgehöret würden.

Indessen, und damit Ihro Kaiserl. Hoheit auch von der Richtigkeit des in vorangegangener Beilage angeführten in allen Stücken gnädigst überzeugt seyn möchte, so habe ich nebst meiner Frauen, nachdem wir selbiges vorgängig wohl erwogen und nach gelesen an Eydes Statt mit unsern Namensunterschriften attestieret, der rechtl. unterthänigst demüthigsten Zuversicht lebend, höchstdieselben dieses statt einer persönlichen Abhörung und mündlichen Deposition anzunehmen gnädigst geruhen werden.

. . . . . .

Wir getrösten auf eine oder andere Art einer gnädigsten Erhörung u. ersterben mit tiefster Devotion.

Ew. Kaiserl. Hoheit unterthänigst demüthigste P. A. Dreyer und dessen Ehefrau C. S. Dreyern gebohrene Owmannen.

Von dem Ausgang der Angelegenheit hören wir nichts. Wir dürfen annehmen, daß das abgrundtiefe Mißtrauen des Pastors gegen den Amtmann den Herzog bewogen hat, von der Vernehmung des Pastors und seiner Frau vor dem Gericht abzusehen. Andererseits ist die Spannung zwischen diesen beiden ungleichen Partnern nur noch gesteigert worden, wie wir aus den Vorgängen der folgenden Jahre erkennen können. Schluß folgt.

# Vom gesamtstaatlichen zum nationalen Denken,

dargelegt an Studenten der Theologie aus dem Herzogtum Schleswig vom Kieler Frieden 1814 bis zum Wiener Frieden 1864 *)

*von Thomas Otto Achelis in Rendsburg*

---

In einem Briefe an Franz Bernhard von Bucholtz hat der 65jährige Goethe im Februar 1814 es als den größten Dienst, den er glaubt, seinem Vaterlande leisten zu können, bezeichnet, wenn er fortfahre, in seinem biographischen Versuche die Umwandlungen der sittlichen, ästhetischen, philosophischen Kultur, insofern er Zeuge davon gewesen, mit Billigkeit und Heiterkeit darzustellen, und zu zeigen, wie immer eine Folgezeit die vorhergehende zu verdrängen und aufzuheben suchte, anstatt ihr für Anregung, Mitteilung und Überlieferung zu danken.

In dreiviertel Stunden möchte ich versuchen, von den Studenten der Theologie aus dem Herzogtum Schleswig und den „Umwandlungen", die in dem halben Jahrhundert von 1814 bis 1864, vom Kieler Frieden bis zum Wiener Frieden, bei ihnen geschehen sind, zu berichten, gleichfalls „mit Billigkeit und Heiterkeit", so weit das überhaupt und im besonderen mir möglich ist.

Da der Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte seine Jahresversammlung in der schönsten Stadt zwischen Skagen und der Elbe (wie der „letzte Schleswiger" zu sagen pflegte) hält, spreche ich hier zum dritten Mal über Studenten aus dem Herzogtum Schleswig. Das erste Mal, im November 1930, behandelte ich die rund 1400 Studenten aus

---

*) Vortrag, gehalten auf der Jahresversammlung des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte in Flensburg am 18. Juli 1952. Einige Anmerkungen sind beigefügt.

Flensburg, dann im Februar 1949 die etwa 250 jungen Leute aus dieser Stadt, welche im Jahrhundert der großen Kriege 1618—1721 studiert haben. Heute möchte ich nur von einem halben Jahrhundert, der Zeit von 1814 bis 1864, berichten und nur von Studenten der Theologie, aber von allen Studenten der Theologie aus dem Schleswiger Herzogtum, nicht nur von den Flensburgern.

Von den über 10 000 Studenten aus dem Lande zwischen Königsau und Eider, welche seit den Hammerschlägen an die Tür der Wittenberger Schloßkirche bis zum Schicksalsjahre 1864 studiert haben, möchte ich hier die 665 Studenten der Theologie von 1814 bis 1864 behandeln [1]).

Ich habe hier zunächst einer Pflicht der Dankbarkeit zu genügen, indem ich zwei Männer erwähne, ohne deren Hilfe ich die Matrikel der schleswigschen Studenten, an der ich seit 1916 gearbeitet habe, nicht hätte durchführen können, Exzellenz Schmidt-Ott, den Präsidenten der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, welcher die Mittel zur Durcharbeitung der Matrikeln von Jena, Wittenberg, Halle und Helmstedt zur Verfügung stellte, und Reichsarchivar Axel Linvald, der die Abschriften der Matrikel herstellen ließ. So sind Deutschland und Dänemark an dem Gelingen des Werkes beteiligt gewesen, Danken möchte ich auch dem Kirchenbuchamt in dieser Stadt, das immer willig und gründlich meine vielfältigen Anfragen beantwortet hat.

Eine Universität hat es im Schleswiger Herzogtum nie gegeben, obwohl siebenmal eine solche zu errichten geplant war. So mußten die jungen Schleswiger ihre engere Heimat verlassen, und wir finden sie fast auf allen Universitäten, in Siena [2]) und in Upsala, in Dorpat wie in Oxford und Paris. Besonders wechselvoll ist die letzte Epoche, die Zeit vom Kieler zum Wiener Frieden, die Zeit des nationalen Erwachens und die Zeit, in der die dänische Regierung, der seit 1779 das ganze Herzogtum unterstand, eine bewußt nationale Politik betrieb, also die Entwicklung vom gesamtstaatlichen zum nationalen Denken.

Unter den Schleswiger Studenten waren 1814—23 die Theologen die zahlreichsten, sie waren es auch noch am

---

[1]) ZSHG. 73 (1949), 255—295.

[2]) Schleswigsche Studenten auf italienischen Universitäten: Genealogie und Heraldik, Bd. 3 (1951), S. 43—46.

Ende, als die Eroberung des Landes durch Österreich und Preußen völlig veränderte Verhältnisse schuf. Freilich waren die Zeiten, an denen absolut die Theologen die zahlreichsten waren, vorüber. Immerhin waren 1814—1823 von den 401 studierenden Schleswigern 165 Theologen, das sind über 41,1%, daneben 39,7% Juristen, 12% Mediziner und 6,8% Philosophen. Am Ende der Periode, im Jahrzehnt 1855—1864 studierten nur 277 Schleswiger,, also 122 oder über ein Drittel weniger. Davon waren 30,1% Theologen, 26,8% Juristen, 19,6% Mediziner und 20,6% Philosophen. Das bedeutet also eine Verminderung bei den Theologen und Juristen, eine Zunahme bei den Medizinern und namentlich bei der nach der Sprachweise vergangener Jahrhunderte unteren Fakultät. Immerhin war die theologische Fakultät bis 1864 relativ die stärkste.

Zwei Fragen möchte ich zunächst zu beantworten versuchen. Die soziologische Frage: Woher kamen die jungen schleswigschen Theologen, sodann: Welche Universitäten besuchten sie.

Von den 161 jungen Leuten, welche in dem Jahrzehnt von 1814—1823 das Studium der Theologie begannen, hatten fast ein Drittel (28%) Bauern zu Vätern. Erst seit der Verkoppelung und dem daraus folgenden wirtschaftlichen Aufschwung und der Aufhebung der Leibeigenschaft war es möglich, daß ein Bauer das Studium eines Sohnes oder mehrerer bezahlte. Daneben kamen Kätner oder Bolsleute nur ganz vereinzelt vor. In den letzten zehn Jahren, 1855—1864, war die Zahl der Studenten der Theologie, welche auf einem Bauernhof aufgewachsen waren, etwa die gleiche, es waren 24 von 87 (28,7%). Dagegen hat die Zahl der theologischen Studenten, welche dem Beruf des Vaters folgten, zugenommen. 1814—1823 waren es fast gut ein Fünftel (21,5%), dagegen 1855—1864 mehr als ein Drittel (33,4%). Auffälliger Weise hat die Zahl der Söhne von Küstern, Organisten und Lehrern bedeutend abgenommen. 1814—1823 waren es 9,6% 1855—1864 dagegen nur noch 4%. Bei dem gewaltigen wissenschaftlichen und sozialen Vorwärtsstreben hätte man anderes erwartet. Umgekehrt hatten 1814—1823 nur ganz wenige Studenten der ersten Fakultät nichttheologische Akademiker, also Juristen, Ärzte oder akademisch gebildete Lehrer zu Vätern (3,4%), 1855—1864 mehr als doppelt so

viele (8,7%). Geringer sind die Zahlen der städtischen Berufe der Kaufleute und Handwerker als Väter von Studenten der Theologie, bei beiden Kategorien mit fallender Tendenz (Kaufleute 1814—1823 8,2%, 1855—1864 3,7%, Handwerker 1814—1823 9%, 1855—1864 8%). Vom Lande, aus Pastoraten und Bauernhöfen, kamen also die meisten Studenten der Theologie in dem halben Jahrhundert von 1814—1864. Unter den Pastoren, deren Söhne den Beruf des Vaters ergriffen, waren einige, deren Vorfahren seit den Tagen der Reformation Geistliche gewesen waren, so kommt ein Ahnherr des jung verstorbenen Johann Sigismund Boysen — Kieler Student 1815, 2 Monate vor der Schlacht bei Belle-Alliance — drei Jahrhunderte früher als „Ehr Johan Smidt tho Osseby in Hadersleue herde" in den Haderslebener Artikeln vor [3]). Und die Familie von Christian August Valentiner — Student in Kiel 1817 und in Jena 1819 — läßt sich im geistlichen Beruf bis zu dem Wilhelm Valentiner zurück verfolgen, der 1642 hier in Flensburg geboren wurde. Peter Heinrich Claudius aus Sonderburg, der im Winter 1849 in Kiel Student und 1864 Pastor in Tolk wurde, hatte zum Urururururgroßvater den Claus Paulsen, der um 1571 in Ripen geboren und 1598 Pastor in Emmerleff geworden war [4]). Doch das sind Ausnahmen, die Zeit der Pastorendynastien war vorüber, vollends seit 1850 so viele ihre Heimat verlassen mußten. An Stelle der Pastorensöhne rückten Bauernsöhne in die Pastorate ein. Für die ganze Zeit gilt, daß die meisten künftigen Theologen auf dem Lande geboren waren. Nur ein einziges Mal, 1845, kommt der Sohn eines Arbeiters, — übrigens auch vom Lande — vor. Man darf sich fragen, weshalb so wenige Stadtkinder das geistliche Amt suchten. Die Erklärung liegt m. E. in der materialistischen Einstellung des Bürgertums. Während die Bauersfrau davon träumte, ihren begabten Sohn auf der heimischen Kanzel zu sehen, dachte der Handelsherr und der Handwerker daran, auf welche Weise der Sohn am besten Geld verdienen könnte. In der Stadt kannte er Advokaten und Ärzte, die besser Geld verdienten als die Landpastoren.

---

[3]) Der nordschleswigsche Pastorenstamm Boysen: Archiv für Sippenforschung, Bd. 6 (1929), S. 81—84.

[4]) Jonathan Smith, Præsteslægten Claudius: Sønderjydske Aarbøger 1942, S. 257—267.

Wo studierten sie? Für die Studenten des halben Jahrhunderts zwischen 1814 und 1864 kamen zunächst zwei Universitäten in Frage, Kiel und Kopenhagen. 1768 war bestimmt worden, daß *„alle Unsere Unterthanen in Unserm Herzogthum Schleswig ..., welche sich den Studiis widmen und zu solchem Ende auf Academien begeben wollen, zwei volle Jahre auf der Christian Albrechts Academie zu Kiel zu studieren schuldig und gehalten seyn sollen"*. Das ist das „Biennium" [5]), eine Lenkung der Studenten, wie sie zuerst 1311 in Florenz vorkam und seit dem 18. Jahrhundert sehr verbreitet war. Nach seinem Wortlaut galt das Biennium für alle Schleswiger, in Praxis nicht für die aus den zu königreichischen Stiftern gehörigen Gebieten gebürtigen Schleswiger. Diese kamen im Westen, vom Törninglehn, zur Ripener Domschule, im Osten, von den Inseln Alsen — doch ohne Sonderburg und Kekenis — und Ärröe nach Odense, und diese Schüler aus dem Westen und dem Osten Nordschleswigs trafen sich auf der Universität Kopenhagen. Dagegen besuchten die Schüler aus dem übrigen Schleswig, auch dem nördlichsten Teil, die Lateinschulen des Landes, deren Zahl seit 1814 auf vier festgesetzt war; alle übrigen wurden damals aufgehoben. Aus den Kirchspielen südlich von Kolding ging der Weg nicht nach dem nahen Kolding, sondern nach dem entfernteren Hadersleben, und das bedeutet in der Regel zugleich: nicht von Kolding nach Kopenhagen, sondern von Hadersleben nach Kiel. Es machen sich da alte Grenzen geltend, die bis in die Zeiten der Christianisierung zurückgehen und die in den Tagen des aufkommenden Nationalbewußtsein erschüttert wurden. Wichtiger als die Königsau, die Jüten von Jüten schied, war die Stiftsgrenzen, die vier Jahrhunderte lang geistliche Grenzen waren und auch geistig viel bedeuteten, bis der völkische Gedanke zum Durchbruch kam.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die Zahl der Theologen, die nach Kopenhagen kamen, natürlich geringer als die derjenigen, welche nach Kiel zogen. Das Gebiet der

---

[5]) Vgl. Göttingische Gelehrte Anzeigen, Bd. 204 (1942), S. 479. Die dänische Regierung erließ 1718 eine Verordnung, daß die in dem dänischen Anteil von Vorpommern und Rügen eingeborenen Studenten wenigstens 2 Jahre auf der Universität Greifswald studieren sollen (Druck in Acta XI,6,1 Stadtarchiv Rendsburg). Eine ausführliche Untersuchung über das Biennium liegt abgeschlossen vor.

königreichischen Stifter war kleiner, hatte auch nur eine kleine Stadt, außer Garding die kleinste. 17% der Kirchen, 13% der Einwohner gehören zu den königreichischen Stiftern. So kamen in den Jahren 1814—1820 56 Studenten der Theologie nach Kiel, 9 nach Kopenhagen, im ganzen Zeitraum 329 nur nach Kiel, 110 nur nach Kopenhagen.

Ausnahmen von der oben aufgestellten Regel für den Besuch der Universitäten Kiel und Kopenhagen, Studenten aus dem Schleswiger Sprengel ziehen auf deutsche Universitäten, Studenten aus den königreichischen Bistümern nach Kopenhagen, hat es immer gelegentlich gegeben. Im 19. Jahrhundert werden sie zahlreicher, doch so, daß zunächst die gleiche Anzahl von jungen Leuten aus Törninglehn, Alsen und Ärröe nach Kiel, wie von Studenten aus der Schleswiger Diözese nach Kopenhagen fuhren. 1814—1830 sind in Kopenhagen 5 Schleswiger aus dem Bistum, in derselben Zeit 3 aus dem Törninglehn und 2 von Alsen in Kiel immatrikuliert. Nach 1830 ist die Zahl von Studenten der Theologie, die aus dem Schleswiger Stift nach Kopenhagen zogen, etwas größer geworden.

Durch acht Jahrzehnte bestand die Verpflichtung der Schleswiger — wie der Holsteiner —, in Kiel zwei Jahre zu studieren. Das wurde geändert, als der Erhebungskampf beendet und die dänische Regierung Schleswig fester mit dem Königreich zu verbinden bestrebt war. Das Biennium wurde für Schleswig aufgehoben. Es war merkwürdiger Weise der indolente neue König Friedrich VII., der hierzu riet [6]). Natürlich war man auf deutscher Seite empört über diese Veränderung. Dazu kam die Umgestaltung des höheren Schulwesens. Von den 4 Gelehrtenschulen des Herzogtums wurde die Husumer aufgehoben, die Haderslebener erhielt dänische Unterrichtssprache, die Flensburger gemischte, nur die Domschule in Schleswig behielt das deutsche als Unterrichtssprache. Außerdem wurde das Schuljahr der Kopenhagener Universität angepaßt. Für die Eltern, die ihre Söhne im Lande lassen wollten, mußte es sich empfehlen, sie in Kopenhagen studieren zu lassen [7]).

---

[6]) Sønderjyllands Historie, Bd. 4 (1937), S. 411.

[7]) Die Gelehrtenschulen des Herzogtums Schleswig 1850—1864: Nordelbingen, Bd. 9 (1933), S. 294—307.

Wir bemerken seit 1848 eine starke Abnahme der Studenten. Von 1814 bis 1848 beginnen jährlich 15 junge Leute das Studium der Theologie, von 1849 bis 1864 sind es nur noch 5. Dabei waren die Jahre zwischen den Kriegen wirtschaftlich gute Jahre. Offenbar ist die Lust zum akademischen Studium unter den veränderten Verhältnissen stark gesunken.

Der Besuch Kopenhagens hat seit 1849 zugenommen. 1849—1864 studierten Theologie nur in Kopenhagen 43, nur in Kiel 23, an beiden Universitäten 25, in Kiel und an anderen deutschen Universitäten 43. Also haben Kiel 91, Kopenhagen 68 aufgesucht. Der Unterschied tritt recht deutlich zu Tage, wenn man die 15 Jahre vor 1849 mit den nachfolgenden 15 vergleicht. 1833—1848 studierten Theologie nur in Kopenhagen 25, nur in Kiel 69, an beiden Universitäten 2, in Kiel und an anderen deutschen Universitäten 62. Also haben Kiel 133, Kopenhagen 27 besucht.

Das ergibt also für beide Zeiträume:

| | Kiel % | Kopenhagen % | Kiel—Kopenh. % | K.D. % |
|---|---|---|---|---|
| 1833—1848: | 43,6 | 15,8 | 1,2 | 37,9 |
| 1849—1864: | 17,1 | 32,0 | 18,7 | 32,1 |

Das besagt also: Starkes Sinken in Kiel, starkes Steigen in Kopenhagen. Teilt man die Zeit von 1849 bis 1864 in vier gleiche Abschnitte, so zeigt sich, daß die Zahl der Schleswigschen Theologen, die nur nach Kiel gingen, gering war und erst zuletzt steigt, die Zahl in Kopenhagen steigende Tendenz hat, die Mehrzahl aber mehrere Universitäten besuchte. Ich nenne für die 4 Zeitabschnitte nun je 4 Zahlen, die erste bedeutet: Nur Kiel, die zweite Kiel und andere Universitäten, die dritte nur Kopenhagen und die letzte Kopenhagen und andere Universitäten. Die 16 Zahlen lauten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1849—1852: | 5 | 19 | 3 | 9 |
| 1853—1856: | 2 | 16 | 10 | 16 |
| 1857—1860: | 3 | 21 | 13 | 17 |
| 1861—1864: | 13 | 29 | 13 | 19 |

Das sind Zahlen, aber hinter diesen Zahlen stehen Erwägungen, Sorgen und Hoffnungen. Es wollte damals etwas besagen, wenn etwa schleswigsche Eltern ihre Söhne auf

eine holsteinische Gelehrtenschule sandten. Sie mußten dann damit rechnen, daß die Söhne nicht zwischen Königsau und Eider angestellt würden. Immerhin war es so, daß auch die südlichen Gemeinden, in denen deutsche Kirchensprache erhalten blieb, bedient werden mußten, für diese kamen Reichsdänen kaum in Frage. Da oder in Holstein war eine Möglichkeit, eine Anstellung zu bekommen [8]).

Es kam auch vor, daß Studenten in Kopenhagen ihr Studium begannen, aber dann nach Kiel gingen. 1861 hatten 62 Schleswiger Studenten zwei Adressen an den dänischen Kriegsminister eingereicht, in denen sie sich ihm zur Verfügung stellten *„für einen möglicherweise bevorstehenden Krieg gegen Deutschland"*, die Kieler Studenten werden bezeichnet als *„unterrichtet in Lüge und erzogen zum Meineid"*. Wer das nicht unterschreiben wollte und konnte, ging nach Kiel. Das ist der Weg von Emil Wacker gewesen [9]). 1864 kamen 6 Studenten der Theologie nach Kiel, die vorher in Kopenhagen studiert hatten. Alle kamen nach der Schlacht von Düppel.

Während die Schleswiger in Kopenhagen in der Regel nur dort studierten, haben manche ihrer Kommilitonen, die sich nach dem Süden gewandt haben, sich nicht auf den Besuch der Christiana Albertina beschränkt. Vier Semester mußten sie dort bleiben. Von den 665 jungen Theologen haben 329, also fast die Hälfte, nur in Kiel studiert, 110 oder knapp $^1/_6$ nur in Kopenhagen; die übrigen, also fast $^1/_3$, haben auch andere deutsche Universitäten besucht.

Was veranlaßte sie dazu? Ein dänischer Forscher [10] hat gemeint, das teuere Leben in Kiel sei wohl der Grund dafür,

---

[8]) Paul von Hedemann-Heespen, Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit (1926), S. 695 schreibt: *„Von den schleswigschen Studenten besuchten Kopenhagen 1863 doppelt so viele als Kiel"*. Das stimmt durchaus nicht. Von den gebürtigen Schleswiger zogen 1863 16 nach Kiel, 15 nach Kopenhagen, 3 nach Heidelberg, je 1 nach Berlin und München. Es gingen also mehr nach Kiel als nach Kopenhagen; im Ganzen gingen auf deutsche Universitäten 21, nach Kopenhagen 15, d. h. nach dem Norden 41,6%. Von den 15, welche nach Kopenhagen gingen, sind 7 im nächsten Jahr auf eine deutsche Universität gegangen. Den Irrtum Hedemann-Heespens hat Hans Jensen ohne Prüfung übernommen in Aus Schleswig-Holsteins Geschichte und Gegenwart (1950), S. 265.

[9]) Vgl. A. Wacker, Wie man „Schleswig-Holsteiner" wird: Nordschleswig, Bd. 1 (1922), S. 158—164.

[10]) J. S. M. Ostenfeld, Stemninger og Tilstande i Holsten (1909), S. 129.

daß so viele Studenten nur die gesetzmäßigen vier Semester in Kiel blieben.. Wäre das richtig, dann hätten doch wohl alle Studenten nach dem Biennium Kiel verlassen, die eben erwähnten 329 Kieler Studenten der Theologie hätten sehr töricht gehandelt. Ein Schleswiger, der in Kopenhagen zwischen 1850 und 1864 studiert hat[11]), weiß einen anderen Grund. *„Kiel hat immer nur einzelne tüchtige wissenschaftliche Köpfe gehabt, aber auch nur Einzelne. Wer daher nach einer tieferen allgemeinen Ausbildung trachtete und dessen Culturansprüchen die dort aufgetragene hausbackene Kost nicht genügte, der suchte womöglich stets, wenigstens auf ein Jahr, den Aufenthalt auf einer größeren deutschen Universität Deutschlands zu ermöglichen"*. Der wahre Grund dürfte ein allgemeinerer sein. In jedem Fall ist es bildender, mehrere Universitäten zu besuchen, und nicht die wohlhabenden Studenten blieben in Kiel, sondern die armen.

Welche Universitäten wurden nun aufgesucht? Für die Studenten der Theologie konnten nur solche Universitäten in Frage kommen, die eine lutherisch-theologische Fakultät hatten. So schieden München und Würzburg, wohin nur Nicht-Theologen gingen, aus. Neun Universitäten sind 1814 bis 1864 von Studenten der Theologie aus dem Herzogtum Schleswig besucht worden, die 3 preußischen Berlin, Bonn und Halle, das hannoversche Göttingen, die mitteldeutschen Jena und Leipzig und die süddeutschen Erlangen, Heidelberg und Tübingen. An Zahl der Besucher steht Berlin mit 66 bei weitem an erster Stelle, es folgen Erlangen mit 34 und Bonn mit 30, dann Jena mit 23 und Halle mit 20, die übrigen haben weniger Besucher (3—13).

Von den 66 Schleswigern, die auf die junge Berliner Universität zogen, hat die Hälfte sie in den Jahren 1814—1827 besucht; nach 1848 kamen nur noch 8 in die Hauptstadt Preußens. Jene ersten Schleswiger an der Friedrich-Wilhelms-Universität haben zu Füßen von Schleiermacher gesessen. In Halle waren bis 1830 16 Schleswiger, dann nur noch 4; nach den berüchtigten Halleschen Denunziationen

---

[11]) Das Studentenwesen und die Studentenverbindungen auf der Universität Kiel. Ein Beitrag zum Verständniß der schleswig-holsteinischen Bewegungspartei. Von einem Schleswiger: Berliner Revue, Social-politische Wochenschrift, Bd. 42, 3. Quartal (1865), S. 166.

hört der Besuch fast ganz auf. Auch in Jena sind nach 1838 nur noch 2 schleswigsche Theologen gekommen. An ihre Stelle traten zwei andere Universitäten, Bonn und Erlangen, beide seit 1836 besucht, Bonn namentlich in vormärzlicher Zeit, Erlangen besonders seit 1850, so daß in Erlangen von 1848 bis 1864 fast eben so viele schleswigsche Theologen waren, wie in derselben Zeit in Berlin, Bonn, Göttingen, Halle, Heidelberg, Jena und Tübingen zusammen. Seit 1836 besteht das Einwirken der Erlanger Schule, seit 1848 ihr starkes Einwirken.

Darüber ließe sich noch manches sagen, ebenso über die Entwicklung der Kieler theologischen Fakultät von Eckermann, Kleuker, Francke und Schreiter zu Lüdemann, Thomsen, Fricke und Weiss, aber das läßt sich in dreiviertel Stunden nicht nebenbei erledigen. Es wird Zeit, daß wir zu dem Hauptthema kommen, „Vom gesamtstaatlichen zum nationalen Denken, dargestellt an schleswigschen Studenten der Theologie von 1814 bis 1864".

Die Christiana Albertina war 1665 als herzoglich Gottorfsche Universität auf deutschem Boden gegründet, seit 1773 war sie infolge des Tauschvertrages mit Rußland die zweite Universität des Gesamtstaates, der Dänemark, Norwegen und die Herzogtümer — amtlich im 18. Jahrhundert *„unsere teutschen Provinzen"* oder *„die Königlich Teutschen Lande"* — umfaßte, wobei gleich bemerkt sei, daß „teutsch" weder staatsrechtlich noch völkisch dem Wesen des Schleswiger Herzogtums gerecht wird. Diese doppelte Beziehung der Kieler Universität, deren Rektor bis zu seinem Tode (1808) der dänische König Christian VII. war, kommt zum Ausdruck darin, daß die Verordnungen des akademischen Konsistoriums, mit folgenden Worten begannen: *„Wir Prorector, Dechanten und sämtliche Professoren der Königlich Dänischen, Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Christian Albrechts Universität zu Kiel"*. An der Universität hatte der Besuch von Studenten aus dem „Reich" abgenommen, seit nur noch „Dänen, Norweger und Holsteiner" — im alten Sinn von den Schleswigern und den Holsteinern gebraucht — angestellt werden konnten (1776); alle Einheimischen mußten das erwähnte Biennium absolvieren. Man war also ziemlich unter sich. Im Sommer 1814 waren nur fast 13% der Studenten Auswärtige oder — im Sprachgebrauch jener

Tage — „Ausländer", im folgenden Wintersemester knapp 9%. Also war für 80—90% der Studenten der dänische König ihr Landesherr, der allgemein verehrte Landesvater. Vor einem Vierteljahrhundert hatten die Kieler Studenten noch gesungen, was einer ihrer Professoren gedichtet hatte:

*„Josephs Söhne!*
*Laut ertöne*
*Unser Vaterlandsgesang!*
*Den Beglücker deutscher Staaten,*
*Den Vollender großer Taten*
*Preise unser Hochgesang.*

*Hab' und Leben*
*Ihm zu geben*
*Sind wir allzumal bereit!*
*Stürben gerne jede Stunde,*
*Achten nicht der Todeswunde,*
*Wenns das Vaterland gebeut."* [12])

So sangen damals Schleswiger und Holsteiner. Seit dem Untergang des alten Reiches war Friedrich VI. der Landesvater, dem *„bei entblößten Haupt und Degen"* gehuldigt wurde. Er stand auf Seiten des Korsen, mit ihm der Gesamtstaat, zu dem seit 1814 Norwegen nicht mehr gehörte. Es war also jetzt ein deutsch-dänischer Gesamtstaat. Er stand abseits, als Europa das Joch des Usurpators abwarf. Es ist sehr lehrreich, daß am deutschen Erhebungskampf kein Kieler Student, nur ein Student aus den Herzogtümern — übrigens ein Sohn dieser Stadt, nach dessen Vater eine ihrer schönsten Straßen benannt ist — teilnahm [13]). Gleichzeitig schrieb aus Heidelberg ein Student an seine Mutter in Augustenburg: *„Gerne wäre ich mitgegangen, als alle meine Freunde hier scharenweise fortströmten, und es kostete mich oft nicht geringe Mühe, mich nicht von dem so allgemeinen Enthusiasmus ergreifen zu lassen . . . Soll ich nun, wenn die Kriegsfurie in unserm sonst so friedlichen Vaterlande wütet, ruhig hier oder in Göttingen sitzen? Doch ist Göttingen näher an*

---

[12]) Über den „Landesvater" vgl. W. Fabricius, Die Deutschen Corps [2] (1926), S. 120—128 und Alfred Borngräber im Akademischen Deutschland, Bd. 2 (1930), S. 102—104.

[13]) Geschichte des Corps Holsatia (1956), S. 243.

*der Heimat*[14]*).*" Er hatte Begeisterung für die deutsche Sache, aber — er zog nach Göttingen. In Kiel hätte man nicht, wie in einer alten Hansestadt, singen können:

*„Es hat in dir geschworen*
*Die edle Jungfernschar:*
*Dem sei die Braut verloren,*
*Der nicht im Felde war.*"

Dann hätte es in Kiel keine Bräute mehr gegeben. Bei Sehestedt, zwischen Kiel und Rendsburg, standen dann siegreich die dänischen Truppen, zu denen die Schleswig-Holsteiner gehörten, nach der Völkerschlacht bei Leipzig gegen das bunte Gemisch von allerlei Nationen, das Bernadotte, früher General in Napoleons Diensten, führte.

Dreiviertel Jahre später forderte Karl Theodor Welcker, der eben als Professor der Rechte von der heimischen Gießener Universität an die Christiana Albertina berufen war, die Kieler Studenten auf, sie möchten, ihren Kommilitonen auf den anderen deutschen Hochschulen gleich, den Jahrestag der Völkerschlacht festlich begehen[15]). Zu seinem Erstaunen forderten die Studenten statt dessen zu einer Feier der Schlacht bei Sehestedt auf. Welcker schrieb seinem Bruder von diesem ihm sehr merkwürdigen Verhalten der *„Chorageten der hiesigen Musenstiefsöhne"*. Er wollte den „Danismus" der Kieler Studenten bekämpfen; ihn lehnten auch die Jenenser ab, welche die Kieler wegen der Sehestedtfeier in Verruf steckten. Unter „Danismus" ist keine nationaldänische Gesinnung zu verstehen. Sie gab es nicht, und wenn es sie in Kiel gegeben hätte, wäre die Wandlung nicht zu verstehen, die hier überraschend schnell erfolgte. „Danismus" ist vielmehr ein Ausdruck des Fehlens des deutschen Empfindens, das auf den anderen Universitäten dank dem Fronterlebnis, das in Kiel gefehlt hatte, zum Durchbruch gekommen war. Chamissos bekanntes Wort, in Kiel seien die Professoren deutsch, die Studenten aber dänisch, bekommt einen vernünftigen Sinn, wenn wir für „dänisch" das Wort „gesamtstaatlich" einsetzen. Daß die Substanz in

---

[14]) Hermann Finke, Der Völkerfrühling 1813 in Heidelberg: Neue Heidelberger Jahrbücher 1936, S. 34—44. Vgl. Heimat 1954, S. 62—64.

[15]) Geschichte des Corps Holsatia (1956), S. 25—26.

der Kieler Studentenschaft nicht dänisch war, lehrt die begeisterte Annahme der Einladung zum Wartburgfest im August 1817. Ihr Antwortschreiben an die Jenenser schließt mit den Worten: *„Lebt wohl, bis wir uns selbst als Freunde begrüßen und als Deutsche das Andenken unseres großen Landsmannes feiern, der uns immer das reinste Vorbild deutscher Nationaltugend sein wird"*. Daß sie von Luther sprechen, von Leipzig schweigen, ist nach dem, was wir hörten, verständlich, aber Luther als unseren großen Landsmann zu bezeichnen, das hätte kein dänischer Student gekonnt. Und ebenso hätte keiner von ihnen dichten können:

*„Wir erscheinen ferner Lande*
*Warmes treues deutsches Blut,*
*Durch der Heimat starke Bande,*
*Durch den Trieb zum Vaterlande,*
*Waren wir uns lange gut."*

Etwa 30 Kieler Studenten haben die 500 Kilometer nach Weise der Apostel zurückgelegt, während die bequemen Mecklenburger in Wagen kamen; von den Kieler Studenten nahmen fast 16% teil, die dadurch ein Bekenntnis zum deutschen Protestantismus ablegten. Das ist um so höher zu werten, weil andere Universitäten viel kümmerlicher vertreten waren: Aus dem großen Berlin waren ebenfalls 30 — man muß hier sagen nur 30 — gekommen, es sind 3,6%, aus Heidelberg nicht ganz 8%, aus dem nahen Leipzig weniger als 5%.

Dies Bekenntnis zum deutschen Protestntismus geschah innerhalb des Gesamtstaates, sie wollten Deutsche sein, aber an eine Trennung vom Königreich dachte damals niemand. Diese Wendung zu Deutschland ist zurückzuführen teils in Kiel auf das Wirken junger Professoren, teils auf den Besuch anderer deutscher Universitäten. Von den Schleswiger Studenten der Jahrgänge 1813—1818 hat über die Hälfte auch im Reich studiert, ist dort mit deutschem Bewußtsein erfüllt worden und hat ihre Kommilitonen in diesem Sinne beeinflußt.

An den Besuchen anderer deutscher Universitäten waren die Theologen nicht sehr stark beteiligt. Von den 111 Theologen der Jahre 1814—1823 haben immerhin 46 andere Universitäten besucht, das sind 41%. Sehen wir von den 7,

die Kiel und Kopenhagen besuchten, ab, so haben doch über ein Drittel das Leben deutscher Studenten außerhalb der Christiana Albertina kennen gelernt (35,1%). Ein schon erwähnter Student der Theologie aus dieser Stadt, Christian August Valentiner, war bitter enttäuscht, als er 1820 aus Jena wieder zur Landesuniversität kam. *„Nach Kiel zurückgekehrt hatte ich Teil an der Zersprengung und Auflösung der hier im alten Geiste nach fortbestehenden Verbindung, deren Sinn war: durchaus keine politische Begeisterung und Ausbildung, oder höchstens die für Schleswig-Holsein"*. So war es, und das konnte einem Jüngling nicht imponieren, der Burschenschafter gewesen war in Jena, wo damals der Tscheche Jan Kollár studierte, der sagt: *„Ich kam nach Jena, unschuldig, wie Adam im Paradiese, aber hier habe ich von der Frucht der Nationalität genossen* [16]*)"*. Im Dezember 1821 ist es zu einer Auseinandersetzung zwischen der landsmannschaftlichen und der burschenschaftlichen Richtung gekommen. Die Burschenschafter träumten von Deutschlands Einheit, sie erstrebten den Nationalstaat. Schon im Kieler Entwurf eines Grundgesetzes der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft finden sich zwei Sätze, welche die Zukunft des deutsch-dänischen Gesamtstaates in Gefahr bringen konnten: *„Keiner der deutschen Stämme soll abgerissen für sich bestehen und, unbekümmert um andere, nur seinem eigenen Wohle nachjagen. In einem deutschen Vaterlande sollen alle sich wiederfinden, und das Wohl und Wehe dieses gemeinsamen Vaterlandes soll das Wohl und Wehe der einzelnen Stämme bestimmen* [17]*)"*. Zu diesen „deutschen Stämmen" gehörte zweifellos Holstein, vielleicht in der Aufassung jener Zeit auch Schleswig.

Einer der Gründer der Germania, eben Christian August Valentiner, schrieb 1822, als er im Karzer saß: *„Auch mich brachte man 8 Tage an den Ort der Verdammniß, und ließ das consilium abeundi mich unterschreiben. Wir saßen hier als Vorsteher einer Verbindung, die sich nannte: Germania. Gesündigt haben wir gegen einen altgewordenen Buchsta-*

---

[16]) B. Delbrück in „350jähriges Jubiläum der Universität Jena" (1908), S. 10; Alfred Fischel, Der Panslawismus bis zum Weltkrieg (1919), S. 103; H. Jelinek, Histoire de la littérature Tchèque I (1930), S. 285/6.

[17]) Otto Scheel in Kieler Studenten im Vormärz (1940), S. 199.

*ben eines altgewordenen Lebens. Mitgekämpft hatten wir in der Zeit des Friedens einen Theil des Kampfes, den du nennen magst: den Krieg nach dem Kriege. Das Vaterland — wir fanden es in unserm Volke, — war der Gedanke, an welchen wir nächst dem des Glaubens unser Leben knüpften* [18]*)".* Dieser schleswigsche Theologe war also national deutschgesinnt. Ein gleiches gilt von allen denen, welche sich der Burschenschaft anschlossen: Germanen von 1821 bis zum Frankfurter Wachensturm 1833, Albertinen 1836—1845, Kieler Burschenschaft 1845—1848 und Teutonen seit 1855. Das Corps Holsatia, dem 1818—1833 18 Theologen angehörten, war politisch indifferent. Das ging so weit, daß sie an deutschen Kundgebungen, wie etwa dem Umzug zur Feier der Gründung des deutschen Reiches vor tausend Jahren nicht teilnahmen, ebenso Beteiligung an einem Fackelzug für Uhland, der 1842 in Kiel weilte, ablehnten. Auch für das Erwachen dänischen Volksgeistes im nördlichen Schleswig hatten sie kein Verständnis. In ihren Reihen war ebenso gesamtstaatliche Einstellung zu finden wie dänische Gesinnung. Das wurde anders, als im Schleswiger Ständesaal Peter Hiort Lorenzen dänisch gesprochen hatte und es zu offenem Kampf zwischen den beiden Volkstümern kam. Nun haben auch sie in studentischer Weise deutlich zu erkennen gegeben, wo sie standen [19]). Doch damals gab es keine Theologen mehr unter ihnen. Zuerst 1821, dann wieder 1829 und endgültig 1836 war der akademisch-theologische Verein ins Leben gerufen, der älteste theologische Verein an einer deutschen Universität überhaupt. Die Folge war, daß die Studenten der Theologie jetzt meist sich zu diesem hielten oder Konkneipanten bei Holsatia oder der Burschenschaft wurden. Sie alle zwang zu einer nationalen Entscheidung das Jahr 1848. Diese Entscheidung war für viele außerordentlich schwer. Am einfachsten war sie zweifellos für diejenigen, welche aus den königreichischen Stiftern stammten. Aber wer aus dem nördlichen Schleswig kam, für den stand auf der einen Seite das jetzt geweckte Gefühl für die Muttersprache und die Anhänglichkeit an das Königshaus, auf der anderen Seite

---

[18]) Rudolf Bülck in Kieler Studenten im Vormärz (1940), S. 317.

[19]) Hermann Hagenah und Thomas Otto Achelis, Das Corps Holsatia in der Geschichte Schleswig-Holsteins (1938), S. 67—68.

deutsche Lateinschule, deutsche Universität und die alte Verbindung mit dem Süden. Was sollte da den Ausschlag geben? Manche, die im „Reich" studierten, entzogen sich der Entscheidung dadurch, daß sie während der Kriegsjahre dort blieben, es sind 93, darunter 24 Studenten der Theologie [20]). — Von Kopenhagen schrieb 1861 ein junger Student an die Eltern in Eiderstedt: *„Ich habe es stets gesagt: Meine Sprache ist deutsch, meine Dichter schrieben deutsch, mein Wesen ist deutsch und eben dadurch so schroff ... dem der Studenten hier gegenüberstehend; Mutter, Heimat, Vater sind mir deutsch und vieles mehr — nur das bischen Bildung, das mein ist, ist zum Teil dänischen Ursprungs [21])"*. Seit den vierziger Jahren geht der Riß durch unsere Familien [22]). Erst wenn der Nationalismus in der alten Form überwunden ist, können die Wunden heilen, die er geschlagen hat. Die Theorie, daß die Sprache das heiligste Gut eines Volkes sei, ist zuerst von einem Mitglied des Jenaer romantischen Kreises, von Friedrich Schlegel, 1812 ausgesprochen. Es ist nicht ohne Interesse, dessen sich zu erinnern. Denn wenn diese Bewegung, die wie eine Flamme

---

[20]) Vgl. Geschichte des Corps Holsatia (1956), S. 274/7. Von den 24 Studenten der Theologie waren 4 in Kopenhagen immatrikuliert.

[21]) Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 18 (1928), S. 303.

[22]) Den Geistlichen in Holstein, welche sich 1849 an den an die Amtsbrüder in Schleswig gesandten Adressen beteiligt hatten, wurde in der von König Friedrich VII. konfirmierten Bestallung das allerhöchste Mißfallen ausgesprochen; im Archiv der Rendsburger Christkirche liegt folgende Konfirmation der Bestallung des Propsten Friedrich Leonhard Callisen: *„Wir Frederik der Siebente etc. Thun kund hiemit, daß Wir zur Confirmation der von Unserem vielgeliebten Herrn Vater, dem Höchstseligen Könige Christian dem Achten, glorwürdigsten Andenkens unter 1. April 1842 und von dem Höchstseligen Könige Frederik dem Sechsten unterm 10. März 1813 confirmirten, von dem Höchstseligen Könige Christian dem Siebenten unterm 18. October 1805 Unserem getreuen Diener, dem Probsten in der Probstei Rendsburg Friedrich Leonhard Callisen ertheilten und hierbei angehefteten Bestallung als Hauptprediger an der Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg, den genannten Probsten Callisen, wiewohl seine Betheiligung an den im Jahre 1849 an die Geistlichen in Unserem Herzogthum Schleswig gerichteten Adressen und Zuschriften von Uns Allerhöchst mißfällig wahrgenommen, aus Allerhöchster Gnade dazu bestellt und verordnet haben, wie Wir ihn denn hiermit dazu bestellen und verordnen, auch fernerhin, in Übereinstimmung mit dem Inhalte der besagten Bestallung und dem Uns gegenwärtig von ihm allerunterthänigst geleisteten Eide, Hauptprediger an der Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg zu seyn."*

um sich fraß, noch so jung ist, so ist die Hoffnung heute doch vielleicht nicht ganz träumerisch, daß es mit der Zeit — nach unseren Erlebnissen — möglich sein könnte, das natürliche Gefühl für die Muttersprache durch einen abendländischen Kulturgedanken einzudämmen [23]).

Freilich lehren die letzten hundert Jahre, daß — nach den Worten Goethes — *„immer eine Folgezeit die vorhergehende zu verdrängen und aufzuheben suchte, anstatt ihr für Anregung, Mitteilung und Überlieferung zu danken"*.

---

[23]) B. Delbrück in „350jähriges Jubiläum der Universität Jena" (1908), S. 10—11, Eduard Hermann, Berthold Delbrück. Ein Gelehrtenleben aus Deutschlands großer Zeit (1923), S. 119.

# Die politische Wirksamkeit Theodor Kaftans in der Weimarer Republik

*von Dr. Hans Rothe in Marburg/Lahn*

Bei einer Durchsicht der hier ausgewerteten Zeitungen [1]) erscheint an allen Brennpunkten der Nachkriegsproblematik Th. Kaftan als bedeutendster Theoretiker und Praktiker bei der Neuorganisierung der Kirchen. Diese Untersuchung behandelt das kirchenpolitische Wirken Kaftans nach dem Kriege, soweit es sich aus den Zeitungen darstellen läßt. Um die Bedeutung der Gedanken Kaftans hervorzuheben, ist der Rahmen der Arbeit so weit gefaßt worden, daß überall Vergleiche zu den Kaftan links und rechts benachbarten Kirchenmännern und kirchlichen Gruppen gezogen werden können.

## *I. Das Problem der Verfassungslegitimität*

Die allgemeine Ablehnung, die in den rechtsgerichteten kirchlichen Kreisen die Revolution erfahren hat, ist bekannt. Sie schloß aber bei einem Teil der Orthodoxen die Gefahr in sich, die Kirche zu einer Sekte zu machen, indem man den Staat ablehnte, der aus der Revolution entstanden war. Solche Ablehnung lag auch in der Weigerung, die Veränderungen im Staate, in dem die Kirche leben mußte, für die Kirche zu berücksichtigen [2]). Die hierin liegende

---

[1]) Die wichtigsten hier herangezogenen Quellen sind: die Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung, von W. Laible in Leipzig herausgegeben, ein orthodoxes Wochenblatt; die Neue Kirchliche Zeitschrift (= N. K. Z.), eine vorwiegend bayrische Vierteljahresschrift; die Pastoralblätter (= Past.bl.), herausgegeben von Stange in Leipzig, erschienen in jedem Monat, brachten weitgehend Stimmen der Gemeinschaftsbewegung.

[2]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung 1919, Sp. 490 und 493.

Gefahr wurde weithin erkannt. Die vor der Revolution noch allgemeine Meinung ist am besten formuliert durch Laible, den Herausgeber der „Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung" [3]):

„Gott hat diese Ordnung werden lassen, daß in deutschen evangelischen Landen die Kirche mit dem Staat und der Staat mit der Kirche verbunden ist... Denn der Staat vertraute ihr sein Volk an... In der Verbindung von Staat und Kirche ist die Volkskirche eingeschlossen... Das Volk ist heute ihr Arbeitsfeld. Wird aber die Volkskirche in diesem Sinne bleiben bei völliger [4]) Trennung von Kirche und Staat?"

Bei der dann einsetzenden Verarbeitung der neuen Probleme ging man überall aus von der juristischen Frage der Legitimität der neuen Reichsverfassung. Dadurch kam man zunächst zu einer Verurteilung der Revolution, die allgemein als Rechtsbruch bezeichnet wurde. So war man beispielsweise der Meinung, daß das landesherrliche Kirchenregiment von der Revolution zwar abgeschafft sei, aber in ihr nicht notwendig untergegangen. *„Die Revolution kann Rechte stürzen, nicht aufheben".* [5]) Es war also weiter die Frage, woher die neue Verfassung ihr Recht nahm, wenn die alte nur durch einen Rechtsbruch außer Kraft gesetzt wurde.

In keinem Lager der lutherischen Rechten ließ man Zweifel darüber, daß man das Vorgehen der Weimarer Nationalversammlung für rechtswidrig hielt, ebenso wie die Revolution, die ihr voraufging. Interessanterweise aber war hier der rechtliche Beziehungspunkt nicht der vor der Revolution liegende Staat, sondern die kirchliche Verfassungslage nach der Revolution. So schrieb Theodor Kaftan [7]):

„Die einzige legitim zuständige Instanz (sc. zur Ausübung der Kirchengewalt) ist die Synode. Wer sonst?... Doch nicht irgendeine beliebige, sich selbst berufende Instanz, wie wir das in unserem Staatsleben erlebt haben? In einem solchen Vorgehen steckt keine Spur von Legitimität. Das ist nichts als ein aus der Revolution geborener Terror."

Überall wies man darauf hin, daß in der Revolution die rechtlich verfaßte Kirchengesellschaft nicht in Trümmer ge-

---

[3]) ib. 1918, Sp. 490.

[4]) Sperrungen sind, wo nicht anders angemerkt, immer von mir, H. R.

[5]) Pechmann, N. K. Z. 1920, S. 66.

[7]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 120.

gangen war [8]): die Instanz der Synode sei intakt [9]), und dadurch sei der Kirchenverfassung der Rechtsboden nicht entzogen [10]).

Nirgends aber gab man sich, trotz dieser grundsätzsätzlichen Anschauung, der Illusion hin, als könne man die neue Rechts- und Verfassungslage ignorieren. *„Die neuen Verfassungen sind das Notrecht einer Notzeit, getragen von dem gemeinsamen Willen, auf diesem, wenn der Bürgerkrieg vermieden werden soll, allein gangbaren Wege zu staatlich geordneten Zuständen zurückzukommen* [11]*).“* Klang aus derartigen Formulierungen zwar die Hoffnung, *„die Revolution, d. h. die zerstörenden Mächte, welche sie herbeigeführt haben, ... zu überwinden“*, so war man sich aber dennoch ganz klar darüber, daß es *„unmöglich sein wird, alle Wirkungen der Revolution ungeschehen zu machen* [12]*).“* Zu diesen dauernden Wirkungen rechnete man allgemein den Untergang des landesherrlichen Kirchenregiments [13]).

Über diese formale Anerkennung von Weimar ging Th. Kaftan noch weit hinaus. Bei aller Reserviertheit gegenüber der Revolution sah er in ihr doch auch eine rechtsschaffende Kraft. Schon bevor sie zum Ausbruch kam, hatte er geschrieben [14]): *„Bei einer Neuordnung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat“* muß vor allem *„der Staat die Kirchengewalt, auf die er kein sittliches Recht hat, der Kirche zurückgeben.“* Diese Forderung wurde auch von anderen erhoben, aber nur aus Angst vor der kommenden Demokratie [15]). Kaftan kam dagegen im Laufe

---

[8]) Vgl. Oeschey, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 1111.

[9]) Vgl. die Resolution des Kirchenvorstandes der preußischen Landeskirchen an die verfassunggebende Versammlung in Weimar, abgedruckt in der Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, unter dem 28. Februar, Sp. 191.

[10]) So von juristischer Seite Büchsel, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 847.

[11]) Pechmann. N. K. Z. 1920, S. 66; vgl. auch Büchsel, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 844.

[12]) Pechmann, N. K. Z. 1920, S. 68.

[13]) ib.

[14]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1918, Sp. 227.

[15]) So fürchtete etwa Laible, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1918, Sp. 6, daß der Zwang in einer Demokratie unerträglich sein müsse gegenüber dem Zwang in der Monarchie.

der Zeit zu immer größerer Aufgeschlossenheit [16]): *„Unser gegenwärtiges Kirchentum ist Staatskirchentum, der Staat aber hat sich überlebt."*

An zahlreichen Äußerungen Kaftans läßt sich nachweisen, daß dieser orthodoxe Kirchenmann, der die Tatsache der Revolution bedauerte, ihre Wirkungen begrüßte [17]), weil sie entweder altes, bislang unterdrücktes Recht in Geltung setzten [18]) oder gar neues Recht schufen [19]). Er konnte später sogar die Revolution selbst unmißverständlich als *„Reaktion gegen früheres soziales Unrecht"* bezeichnen [20]).

## *II. Der Neubau der Verfassung der lutherischen Landeskirchen*

### *1. Das Problem der Wahrung der Rechtskontinuität*

Als in der Revolution die deutschen Fürsten und in ihnen die offiziellen Oberhäupter der Kirchen gestürzt waren, ergab sich in allen deutschen Ländern — mit Ausnahme Württembergs [21]) — die Frage: wie wird die Kirche nun ihre neue Verfassung rechtlich begründen, wenn sie daran geht, die Beziehungen zum Staat neu zu ordnen, nachdem das Vorgehen von Weimar so scharf verurteilt worden war?

In der sehr heftigen Diskussion um diese Frage forderten die Liberalen allgemeine Urwahlen, weil nach ihrer Meinung

---

[16]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1918, Sp. 934.

[17]) *„Leider mußte erst eine Revolution kommen, um diesem Recht* (sc. der Souveränität der Synode) *zum Durchburch zu verhelfen."* Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1920, Sp. 78.

[18]) Vgl. seine Haltung zum Minderheitenschutz, z. B. Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1918, Sp. 118; s. unten S. 122, Anm. 101, u. S. 125 f.

[19]) Im Verhältnis zum Staat sei das „Recht" an die Stelle der „Usurpation" getreten, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1918, Sp. 962; die früheren staatlichen Kirchenbehörden seien „Surrogate" gewesen, die neuen aber, die mit der Revolution „ins Leben traten", seien „die Sache selbst", ib. 1919, Sp. 512.

[20]) ib. 1920, Sp. 539.

[21]) In Württemberg wurde kurz vor der Revolution ein altes Gesetz, wonach im Falle einer katholischen Thronfolge die Kirchengewalt an ein evangelisches Konsistorium von fünf Männern übergeben werden mußte, dahingehend geändert, daß es auch dann in Kraft trete, wenn auf die evangelische Staatsgewalt eine nichtchristliche überhaupt folgen sollte, etwa eine sozialistische.

die Synoden und Konsistorien Reste aus der staatskirchlichen Zeit waren und mit diesem Staat zusammen ihre Existenzberechtigung verloren hätten. Ihre Zusammensetzung entspräche nicht mehr dem Willen der Kirchenbevölkerung, und es gälte daher, diese in Neuwahlen nunmehr zu Wort kommen zu lassen.

Die Orthodoxen wehrten sich gegen diese Forderung. Nach ihrer Ansicht durfte die Zusammensetzung der Synoden nicht die Ursache sein, die Instanz der Synode selbst zu umgehen. Es war der Theologe Kaftan, der auf dieses juristische Faktum hinwies [22]):

„Schon lange Jahre lehrte das Kirchenrecht, daß wie dem Staate die Staatshoheit, so der Kirche die Kirchengewalt gebühre. Die Kirche aber ist repräsentiert durch die Landessynode. Daher ist die Landessynode souverän."

Dadurch wurde jedoch die allgemeine Einsicht nicht ungültig, *daß die Landeskirchen eine Neuregelung ihres Verhältnisses zum Staate und eine Reform ihrer Verfassung brauchen* [23]*)."* Es handelte sich dabei um eine von breiten Kreisen erhobene Forderung, die ihre Wurzel in der Tatsache des als endgültig erkannten Unterganges des landesherrlichen Kirchenregiments hatte [24]).

Über die Ziele und Methoden des Neubaus gingen dann allerdings die Ansichten weit auseinander. Die Wortführer der Gemeinschaftsbewegung legten, entsprechend ihrer noch darzustellenden Gemeinde- und Kirchenanschauung, auf die Notwendigkeit einer rechtlichen, also angeblich „äußerlichen" Organisation keinen Wert [25]):

---

[22]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1920, Sp. 78.

[23]) Büchsel, ib. 1919, Sp. 847. Vgl. auch einen so entschiedenen Gegner der neuen Verhältnisse wie Pechmann, N. K. Z. 1920, S. 70: *„Insbesondere mußte und muß die Kirche auf den Boden jenes Notrechts treten, auf welchem die Nationalversammlung ... und die Reichsverfassung ... zustande gekommen sind. Und sie muß sich auf diesem Boden mehr als nur provisorisch einrichten."*

[24]) *„Auch dort übrigens, wo man die Möglichkeit erwägt, eine freie Volkskirche unter der Kirchenhoheit des Staates zu schaffen, gesteht man dem Staate nur die Zustimmung zu der Verfassung und ... den Finanzgesetzen zu."* So Stange in einem Resumée „Zum Neubau der ev. Landeskirchen", Past.bl. 61, S. 146.

[25]) Stange, ib. 62 (1920), S. 64.

„Im innersten Kern handelt es sich wahrhaftig nicht um Fragen des Rechts, sondern um gesunde Grundlagen wirklicher kirchlicher Arbeit."

Es war ein wesentlicher Bestandteil ihrer Theologie, wenn die Gemeinschaftsbewegung hier einen Gegensatz erblickte. Dementsprechend lag diesen Kirchenmännern in erster Linie die *„von dem Ansturm kirchenzerstörender Elemente"* bedrohte Einzelgemeinde am Herzen, nicht aber das juristische Problem der Wahrung der Rechtskontinuität in der kirchlichen Verfassungsarbeit [26]).

Unter dem Zeichen des Problems dieser Rechtskontinuität stand jedoch die scharfe Auseinandersetzung zwischen Orthodoxen und Liberalen. Oeschey, ein bayrischer Jurist, stellte das Problem von orthodoxer Seite so dar [27]):

„Zwei Anschauungen treten sich schroff gegenüber. Die eine verlangt eine Konstituante, die andere verwirft diese Forderung und überträgt die Neugestaltung der ordentlichen Synode ... Die Kirche des Herrn ist unerschütterlich. Was soll da eine Konstituierung? Indessen, die Kirche, die wir zu gestalten haben, ist die rechtlich verfaßte Kirchengesellschaft. Sie kann in Trümmer gehen ..... Aber sie ist nicht in Trümmer gegangen. Darum ist jene zweite Meinung im vollen Rechte,."

Nun war aber den Liberalen nicht zu bestreiten, daß die Synode allein durch den Wegfall des Summepiskopats so verändert worden war, daß diese Tatsache nicht übersehen werden konnte. Am deutlichsten erkannte das Kaftan und berührte sich hierin mit der Ansicht, die in der Gemeinschaftsbewegung vorherrschte [28]), und in gewisser Weise bestätigte er die liberale Ansicht: Die Synoden hätten sich erst im letzten Drittel des letzten Jahrhunderts gebildet,

„teils als Folgeerscheinung der konstituellen Umgestaltung des Staatswesens, teils als ein Mittel, durch Gewährung gewisser Gemeinderechte die Staatsherrschaft als letztentscheidende aufrechtzuerhalten." [29])

---

[26]) Stange, ib. 63 (1920/21), S. 274.

[27]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 1111.

[28]) Vgl. Stange, Past.bl. 61 (1919), S. 146: *„Der Übergang aller kirchlichen Hoheit auf* (die Synoden) *bedeutete ... einen so einschneidenden Umsturz aller kirchlichen Ordnung, daß ... der Neubau der Kirchen unaufschiebbar geworden ist."*

[29]) Allg. Ev.-luth. Ki.ztg. 1920, Sp. 559.

Von verschiedenen Seiten wurde deshalb auf das bayrische Vorbild hingewiesen, am deutlichsten wieder von Oeschey [30]):

„Eine nach alter Weise gewählte außerordentliche Synode hat ein neues Wahlrecht geschaffen. Damit war sie zu Ende. Eine auf Grund dessen gewählte neue Synode wird den Verfassungsumbau vornehmen", „aber (die neue Synode) hat nicht auf einem revolutionären Trümmerfeld zu konstituieren."

Man sah diese Vorgänge nicht isoliert, sondern verband damit eine direkte Kritik an Weimar [31]):

„Auch diese Wahlordnung ist Notrecht." Aber „die Generalsynode, welche es angenommen hat, beruht auf der verfassungsmäßigen Wahlordnung, nicht auf einem von revolutionären Gewalthabern oktroyierten und über alle zulässigen Grenzen hinaus ausgedehnten Wahlrecht."

### 2. *Die Beurteilung des neuen Wahlrechts*

Das 1918 eingeführte, allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht bedeutete, jedenfalls innerhalb der evangelischen Kirche, ein vollständiges Novum. War man schon, trotz der grundsätzlichen Übereinstimmung, die Kirche rechtlich neu zu verfassen, über die Frage des legitimen Eintritts in diese neue Verfassung zu erheblichen Differenzen gekommen, so gingen die Meinungen in der Beurteilung der auch für die Kirche nicht mehr zu umgehenden politischen Tatsache des demokratischen Wahlsystems erst recht auseinander. Gewiß spielte dabei die Unklarheit über die grundsätzlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten eine z. T. sehr weitgehende Rolle; die Unklarheit paarte sich auch zuweilen mit mangelndem Beurteilungsvermögen, so wenn man liest, daß das demokratische Wahlrecht nicht aus dem Geiste Jesu stamme, sondern aus dem J. J. Rousseaus [32]).

Dennoch findet man, daß es sich hier um klare, meist auch wohlbegründete Anschauungen gehandelt hat, die in verschiedenen Rechtskonzeptionen wurzelten. Außerdem sind gewisse Grundprobleme jedes Wahlrechts deutlich gesehen

---

[30]) ib., Sp. 1111.

[31]) Pechmann, N. K. Z. 1920, S. 72.

[32]) Ebert, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 490. — Zu beachten ist dabei aber, daß bei der Diskussion über den § 137 der Reichsverfassung in Weimar („Grundrechte") das Zentrum eine sehr ähnliche Stellung einnahm.

worden: das Problem des Verfassungsschutzes und des Minderheitenschutzes.

Die *Gemeinschaftsbewegung,* vor 1918 nicht selten besorgt um ihre Eigenrechte, um die sie auch nach 1918 in einigen Gegenden noch kämpfen mußte (so vor allem in Schleswig-Holstein, Mecklenburg und den preußischen Ostprovinzen), hatte keine inneren oder geschichtlichen Widerstände zu überwinden, um das Wahlrecht gut zu heißen, auch und gerade nicht mit dem vollen Bewußtsein, daß es sich dabei um das demokratische Prinzip als solches handelte; zumal gerade den aus dieser Bewegung kommenden evangelischen Christen Fragen der rechtlichen Verfassung weniger am Herzen lagen, als die große Aufgabe der Gemeindebildung. Die anfänglich vereinzelten, später mit großer Eindringlichkeit überall wiederholten Forderungen nach *„einer evangelisch-demokratischen Gemeinschaft nach der Schrift*[33]*)"* und vor allem nach einer Vertretung in den Kirchenvorständen, womit sich eine Aufhebung des Parochialzwanges verbinden sollte, resümierte Stange[34]):

„Wahlen für die Synode (sind) auf eine breitere Grundlage zu stellen. Nach dieser Richtung hin tritt man z. T. für ein direktes Wahlrecht ein, in Anbahnung demokratischer Ordnung."

Man scheute sich auch nicht, mit der Forderung des allgemeinen Wahlrechts für die Kirche in aller Deutlichkeit ein Wahlsystem durch das *„Sieb der Diözesansynode"* abzulehnen[35]).

Jedoch sah gerade die Gemeinschaftsbewegung, der das Wahlrecht ganz neue Entfaltungsmöglichkeiten brachte, die ständige Bedrohung im schrankenlosen Mißbrauch. Es zeugt von Inkonsequenz im Denken, entsprach aber der theologischen Grundhaltung dieser Bewegung, wenn unmittelbar neben Worten aufrichtiger Ablehnung eines undemokratischen Systems oft ohne Übergang der Entzug des Wahlrechts für gewisse Personen oder gar Personengruppen gefordert wur-

---

[33]) Vgl. Fleisch, Die Stellung der Gemeinschaftsbewegung zum Neubau der Kirche seit der Revolution, N. K. Z. 32 (1921) S. 278 und 282 f.

[34]) Stange, Zum Neubau der ev. Landeskirchen, Past.bl. 61 (1919), S. 147.

[35]) Boeckh, Austauschdienst des Evangelischen Pressedienstes 17; ebenso Ernst; nach Stange, Past.bl. 61 (1919), S. 147.

de, um den *„Bestand der Gemeinde"* sicherzustellen [36]). Man gab sich — ebenfalls ein charakteristischer Zug dieser Theologie — auch gar nicht der Mühe hin, einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden. Das zeigt, wie wenig es hier auf den Begriff *„demokratisch"* ankam, wie vorbehaltlos dagegen der Begriff der *„Gemeinde"* im Zentrum des Denkens stand. Was demokratisch sein konnte, läßt sich also immer nur von diesem Gemeindebegriff her bestimmen. Das gilt auch von solchen Leuten, die der Gemeinschaftsbewegung nur nahe und nicht einmal sehr nahe standen, wie etwa Bürckstümmer. Er begrüßte in dem Wahlrecht ein hohes Gut, das die Ordnung in starkem Maße garantiere, weil sein Entzug einschneidender empfunden werde als der Entzug der Sakramente [37]).

Andererseits war es gerade das Ordnungsprinzip in der lutherischen Theologie, das verantwortliche Kirchenmänner und Kirchenrechtler veranlaßte, nicht nur Bedenken gegen das demokratische Prinzip zu äußern, sondern es schlechtweg abzulehnen. So verlangte z. B. der Herausgeber der *„Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung"*, Laible *„Widerstand gegen jeden Versuch einer falschen Demokratisierung der Kirche."* [38]) Dabei kann das vorsichtige Attribut „falsch" keine im Grunde positive Einstellung vortäuschen, denn Laible fährt fort:

> „Wir meinen das Wort so, wie man es heute versteht, als Volksherrschaft, dargestellt in dem politischen Wahlsystem. Das Volk ist mündig geworden, sagt man im Staatsleben; das Volk regiert sich selbst... Nun wir sehen, wohin diese Volksherrschaft heute geführt hat..., alle Ordnungen wanken... Die Kirche ist doch in ihrem Wesen Monarchie, nicht Demokratie [39])."

Die in ihrer theologischen Wurzel so verschiedenen Äußerungen berühren sich hier in einem sehr wesentlichen Punkt: ihre Wirkung im politischen Bereich mußte sich in der Öffentlichkeit als ein Hindernis aufbauen vor der Tendenz, alle Gebiete mit dem Gedanken des demokratischen Staatssystems zu durchdringen.

---

[36]) Vergl. darüber unten, S. 107 ff.

[37]) Past.bl. 63 (1920/21), S. 324.

[38]) 1919, Sp. 718.

[39]) Ebenso hart urteilte Pechmann, N. K. Z. 1920, S. 81.

Andererseits finden sich hier zwei Fronten des evangelischen theologischen Denkens gegenüber, die im Luthertum in der einen oder anderen Form eine lange eigene Tradition hatten. Die eine ist gekennzeichnet durch den Ordnungsgedanken der lutherischen Dogmatik. Die andere ist durch zahlreiche Verbindungslinien innig verknüpft mit einer Erscheinung, die durch die Begriffe „Pietismus" und „Erwekkungsbewegung" nur angedeutet zu werden braucht, um die historischen Zusammenhänge deutlich werden zu lassen. In diesem Falle war es entscheidend, daß sich die Gemeinschaftsbewegung im Abstand von dem ihrer Meinung nach gänzlich zum leblosen Formalismus verknöcherten Ordnungsprinzip der anderen gebildet hatte. Beide fanden sich aber in ihrem gemeinsamen Widerstand gegen die „Bildungsreligion" der Liberalen. Es mußte daher eine vordringliche Aufgabe sein, diese Gegensätzlichkeiten auszugleichen und zu überwinden.

Der Mann, der erheblich dazu beitrug, diese Aufgabe zu lösen, war Th. Kaftan. Seine lebenslange Arbeit in der damals preußischen Provinz Schleswig-Holstein hatte ihm den Sinn für juristische Notwendigkeiten geschärft, und aus seiner Verwurzelung im Luthertum erklärt es sich überdies, daß ihm das Ordnungsprinzip in erster Linie wichtig war. Gleichzeitig hatte er aber in seinem Amt reichlich Gelegenheit gehabt, sich mit der von Dänemark her verstärkt wirkenden Erweckungsbewegung bekannt zu machen, die weite Teile Schleswigs ergriffen hatte. So erklärt es sich, daß ihm auch die Neuordnung und Erhaltung der Gemeinde und des Gemeindelebens am Herzen lag.

Es ist schon bekannt, daß Kaftan nur die Synoden noch nach 1918 für eine legitime Instanz hielt, die rechtens nicht zu umgehen war, auch und vor allem bei der Neufassung und Anwendung des Wahlrechts nicht. Man kann aber leicht erkennen, wie fortschrittlich er über diese Institution dachte, über deren Rückständigkeit er sich wohl im klaren war [40]). Durch ihn kam in den formalistischen Diskussionen um Rechte und Instanzen zum erstenmal eine andere Auffassung zu Gehör, die gleichwohl nicht verlangte, die fraglichen Institutionen durch andere zu ersetzen [41]):

---

[40]) Vgl. oben, S. 95, Anm. 7, und S. 98, Anm. 22.

[41]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 120,

„Die Synode weiß doch ganz genau, daß alle [42]) ihre Machtvollkommenheit auf dem Mandat [42]) der Gemeinde beruht. Es steht ja ... jedem einzelnen frei, sich an seine zu solcher Ordnung zusammentretende Synode zu wenden. Alles dieses wird die Synode unter dem Gesichtspunkt, wie weit darin der Wille des Kirchenvolkes zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen haben und auch berücksichtigen, eben deshalb, weil sie sich bewußt ist, Mandatar des Kirchenvolkes zu sein. Irgendeine Tyrannei würde ihr schlecht bekommen."

Der Ordnungsgedanke ist hier insofern bereichert worden, als die synodale Instanz nicht nur legitimiert wird durch ihre ungebrochene Rechtskontinuität; sondern diese Legitimität schließt notwendigerweise das Bewußtsein der Verantwortung „nach unten" mit ein, weil sie von da alle ihre Macht hat. Von da kann ihr die Macht auch genommen werden, wenn die Synode anfängt, tyrannisch zu regieren.

### *3. Die theologische Grundlage der politischen Gedanken*

### *Die Anschauung von Kirche und Gemeinde*

An diesem Punkt muß die Darstellung unterbrochen werden. Ehe nicht die wichtigsten Gedanken über Kirche und Gemeinde erläutert worden sind, werden auch in der Folge die politischen Gedanken nicht an ihrem rechten Ort verständlich [43]).

Die Anschauung von der Kirche bei den *Orthodoxisten* war eng verbunden mit ihrer buchstabengetreuen Auffassung vom Bekenntnis. Wer, nach dieser Anschauung, nicht den Text der Augustana unterschreiben, bzw. bei der Ordination darauf nicht schwören wollte, hatte sich dadurch eigentlich die Zugehörigkeit zur Kirche verscherzt, und man verlangte, daß daraus rechtliche Konsequenzen gezogen werden sollten. An diesem Punkt vor allem entbrannte der Streit mit den Liberalen [44]).

Andererseits aber ist Folgendes von Bedeutung: In dem Augenblick, als die Kirche des staatlichen Schutzes der Mon-

---

[42]) Vom Autor gesperrt.

[43]) Es werden dabei nur die wichtigsten Verhältnisse hervorgehoben. Die Gedanken über Kirche und Gemeinde können im einzelnen erst an anderer Stelle zur Darstellung gelangen.

[44]) Auch auf dieses Problem kann im einzelnen hier nicht eingegangen werden. Es wird nur auf S. 114 ff. noch einmal aufgegriffen, wenn es das Problem des Verfassungsschutzes berührt.

archie verlustig ging und sich einer ihr aus verschiedenen Gründen nicht unbedingt wohlwollenden Demokratie gegenübersah, beriefen sich zahlreiche Vertreter auf das Recht der kirchlichen Selbstverwaltung, so zunächst vor allem in finanziellen Dingen [45]). Dieser ganz zu Recht erhobene Anspruch führte zunächst zu der — noch ziemlich von allen Seiten geäußerten — Forderung, daß, um die innere Unabhängigkeit der Kirche zu gewährleisten, diese *„herauszulösen* (sei) *aus dem Kampf der politischen Parteien mit seinen alles vergiftenden Schlagworten* [46]*)."* Es gehört — und mit gutem Grund — zu der Tradition der evangelischen Kirche, sich bewußt außerhalb oder über den Parteien ihren Ort zu suchen. Soweit ist die letztzitierte Äußerung durchaus gewöhnlich.

Nun aber traten Deutungen der eben erwähnten Forderungen in die Wirklichkeit, die gänzlich verschiedene, ja einander gegenseitig ausschließende Motive der einzelnen Kirchenmänner erkennen lassen. So korrespondierte die zweite Forderung mit einer Meinung, derzufolge das Wesen der Kirche durch die Feststellung der Tatsache ihres stiftungsmäßigen, d. h. göttlichen Charakters e r s c h ö p f e n d beschrieben ist. Mit dieser Feststellung wollte man sich in erster Linie gegen die Infiltrationstendenzen des demokratischen Prinzips abschirmen [47]).

„(Die Kirche) kann in ihren Einrichtungen vieles tun, um auf neue Bedürfnisse einzugehen; aber sie darf sich nicht so einrichten, daß sie Gefahr läuft, ihren stiftungsmäßigen Charakter zu verlieren und aus einer Verwalterin göttlicher Geheimnisse zu einem Tummel- und Kampfplatz menschlicher Meinungen zu werden [48]))."

---

[45]) Die Frage der finanziellen Regelung war schon vor der Revolution aufgegriffen worden, da man die Trennung vom Staat kommen sah und nicht wußte, wie *„der Rechtssinn im Staate, der die Trennung vollzieht, beschaffen sein wird"*, Büttner, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1918, Sp. 146. Aus diesem Grunde hatte man geraten, das selbständige Kirchenvermögen zu stärken, ib. Vgl. aber mit anderer Begründung Kaftan, für den die Kirche das Recht der Selbstbesteuerung sowieso beanspruchen mußte, auch schon gegen die Monarchie, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1918, Sp. 227 und 966.

[46]) Büchsel, ib. 1919, Sp. 849.

[47]) Es ist notwendig, sich zu erinnern, daß das demokratische Prinzip dem monarchischen gefolgt war, welches die evangelischen Kirchen in Deutschland restlos durchdrungen hatte.

[48]) Pechmann, N. K. Z. 1920, S. 80; vgl. auch Ebert, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 490.

Dahinter stand unausgesprochen die weit verbreitete Ansicht, daß die Kirche eben kraft ihres stiftungsmäßigen Charakters einen rechtlichen Eingriff nicht zulasse [49]).

Pechmann gab andererseits indirekt die Möglichkeit zu, daß die Kirche wohl zu einem „Tummelplatz menschlicher Meinungen" werden könne. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß die evangelische Tatsache der göttlichen Stiftung der Kirche allein nicht zureichend ist, um die Kirche als Stiftung auch zu formen und zu erhalten. Diesen inneren Widerspruch hatte man auch frühzeitig erkannt. Laible räumte ein, *„daß man zu scheiden hat zwischen kirchlicher Verfassung und kirchlichem Bekenntnis* [50]*)."* Aber diese Scheidung sei nicht sauber durchzuführen. Und nun zog er aus dieser Erkenntnis nicht den Schluß, daß es eben zum Wesen der lutherischen Kirche gehören müsse, wenn sich ihr Bekenntnis ständig unter den jeweils vorhandenen Rechtsformen nur behauptet, ja z. T. sich ihnen anpaßt, womit er sich zweifellos auf reformatorischem Boden befunden hätte, sondern er sagte [50]):

> „Beide greifen ineinander; man trennt sie nicht ungestraft. Wir sehen auch bereits, wohin die falsche Scheidung führt, indem die politische Wahlverfassung in die Kirche einzudringen droht."

Daraus sieht man, wie Laible zurückfiel in die Ansicht, der stiftungsmäßige Charakter verbiete es der Kirche, sich eine andere als die gerade bestehende Verfassung zu geben. Und man erkennt zugleich deutlich, wie für diese theologische Anschauung von der Kirche nicht theologische, sondern in erster Linie politische Motive entscheidend waren [51]). Das erklärt dann auch die inneren Widersprüche, die hier zu bemerken sind und vor allem auch, daß diese nicht aufgehoben, ja oft nicht einmal bemerkt wurden [52]).

---

[49]) Vgl. Ebert, ib. Sp. 490; *„Entweder ist die Kirche eine göttliche Stiftung oder sie ist ein menschlicher Verein."* Laible, ib., 717: *„Die Kirche macht der Herr, und ihre Gestalt und Form macht der Herr."* Vgl. auch Pechmann selbst, der in diesem Zusammenhang Augustin zitierte, S. 76: *„in ecclesia non valet: hoc ego dico, hoc tu dicis, hoc ille dicit, sed haec dicit Dominus."*

[50]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 714.

[51]) Vgl. die Formulierung ib., Sp. 718: *„ ... so ist die Kirche doch in ihrem Wesen Monarchie, nicht Demokratie."*

[52]) Diese Widersprüche wurden nicht aufgelöst, sondern im Gegenteil vertieft und verschleiert in Laibles Versuch, seine Ansicht theologisch

Mit dieser im politischen Raum formulierten Ansicht korrespondierte weiter aufs engste die durch und durch theologische, aber in ihrer Art nicht neue Auffassung, wonach die in der Kirche zu lösenden Aufgaben nur „sub specie aeternitatis" anzusehen waren, wodurch man sich berechtigt glaubte, eine Abkehr von „der Welt" zu predigen [53]).

Verbindlich wurde das dann 1925 formuliert in den „Leitsätzen der Weltkonferenz für praktisches Christentum in Stockholm, vorgelegt im Auftrage der Allgemeinen Evangelischen-lutherischen Konferenz (Engere Konferenz) von Landesbischof D. L. Ihmels". In diesen Leitsätzen liest man u. a. [54]):

1. Die Kirche hat lediglich (!) die Aufgabe, die Botschaft vom Reich Gottes zu verkündigen ...
2. Das Reich Gottes ist etwas schlechthin Überweltliches ... es ist etwas völlig Neues in dieser Welt. Es entwickelt sich weder aus der Welt, noch geht es eine Verbindung mit der Welt ein: es ist weder sublimierte Welt, noch christianisierte Welt; es ist vielmehr eine ganz neue Schöpfung Gottes in der Welt [55])."

Aus ganz anderen Motiven heraus kam die *Gemeinschaftsbewegung* zu einer Anschauung von der Kirche. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß diese Bewegung in demselben Maße Kirchenfeindschaft in ihren Reihen entwickelte, in dem sie sich dem Sektenideal einer konkreten Gemeinde näherte in dem Bestreben, vor allem das christliche Leben zu erneuern; ein Bestreben, bei dem sie nur zu oft auf den (unbewußten oder bewußten) Widerstand der Landeskirchen gestoßen war. So sprach man nicht von Kirche, sondern von der Gemeinde; aber es gibt keinen Zweifel, daß man die Gemeinde in der Landeskirche meinte. Nach dieser Auffassung ist die Gemeinde, und nicht ein zen-

---

zu begründen, ib., Sp. 717: *„Wir Menschen sind nur dazu, aufzuhorchen, welche Gestalt* (sc. der Kirche) *der Herr will. Weil wir das noch nicht wissen, gilt es, Widerstand tun gegen alles, was sich der Kirche jetzt aufdrängen will, ohne aus der Schrift bewährt zu sein."*

[53]) ib., Sp. 717.

[54]) Past.bl. 67 (1924/25), S. 562—565.

[55]) Es ist nicht ganz verständlich, wie das als offizielle These angenommen werden konnte. — Vgl. dagegen den Holländer J. R. Slotemaker de Bruine, ib., S. 574: *„Diese von Gott geschaffene Erde soll das Terrain für die Arbeit der Christen sein ..."*; S. 575: *„Für Gott soll man in Gottes Schöpfung arbeiten."*

trales Regiment, die Kirche. *„Wie entspräche es anders auch dem Wesen einer evangelischen Gemeinde, die... ihrem Wesen nach ein selbständiger Organismus und deshalb auch Träger eines eigenen... Rechtes ist*[56]*).“* Man war sich durchaus bewußt, damit eine — jedenfalls auf deutschem Boden — neuartige Anschauung zu formulieren, so etwa, wenn man für beide Geschlechter folgerichtig das Laienapostolat verlangte[57]):

„Sind wir soweit, so wird man unter ‚Kirche' nicht mehr bloß, wie jetzt so viele unserer Gegner, die Machtsphäre und Einflußsphäre des Theologenstandes verstehen, sondern die nach Christi Gedanken und Christi Geist organisierte Gemeinde.“

Es ist deutlich, daß hier die gleiche Forderung nach kirchlicher Selbstverwaltung einen ganz anderen Inhalt hatte. Wenn man den politischen Problemen offenbar auch einige Betrachtungen gewidmet hatte, so argumentierte man doch auf einem ganz anderen Grund. Indem man sich dadurch weniger in innere Widersprüche verwickelte, stellte andererseits eben diese Anschauung in ihrer Art und Entwicklung ein grundpolitisches Faktum dar, wie an den Konsequenzen daraus noch zu zeigen sein wird.

Diese Anschauung wurde dann immer mehr in doppelter Weise erweitert. Sie führte nämlich einmal zu dem Bestreben, sog. „Kerngemeinden“ zu bilden. Demzufolge soll sich jede Gemeinde teilen in solche, „die mit Ernst Christen sein wollen“, die man etwa in einer Bibelstunde zusammenfassen wollte. Es ist dies der Gedanke der „ecclesiola in ecclesia[58])“. Nur, wenn man so vorging, glaubte man, die große Gesamtgemeinde innerlich beleben zu können[59]).

Stange vertiefte diese Auffassung historisch: in der Geschichte seien die christlichen Gemeinden immer gekennzeichnet gewesen durch das „Abstandsbewußtsein“ zur Umwelt, durch den Drang zur Sammlung und „Gemeinschaftsbildung“ und durch ihre „soziale Lebensgemeinschaft[60])“. Ebenso wollte man die Kerngemeinden verstehen.

---

[56]) Stange, Past.bl. 62 (1920), S. 62; vgl. Liebe, ib. 61 (1919), S. 471.

[57]) Neuberg, ib. 62 (1920), S. 494.

[58]) Vgl. das gleichnamige Buch von Hilbert, Leipzig 1920.

[59]) Vgl. dazu: Riethmüller, Past.bl. 66 (1923/24), S. 388; Liebe, ib 61 (1919), S. 473; Hilbert, ib. 64 (1921/22), S. 55 und 59.

[60]) Past.bl. 66 (1923/24), S. 317—339.

Wie sich hier der Protest der pietistischen Verinnerlichung gegen das oftmals im Äußeren erstarrende Kirchentum formulierte [61]), so schloß sich andererseits diese Anschauung reibungslos mit der ständig wachsenden Abneigung gegen jede äußere Organisation zusammen [62]), und man betonte ausdrücklich, daß man sich die Kerngemeinden nicht äußerlich organisiert dachte [63]). Denn jede Art äußere Organisation trüge in sich schon wieder den Zwang, den man vermeiden wollte [64]). Dabei war damit durchaus keine Bekenntnisfeindschaft verbunden. In dieser Hinsicht wußte man sich einig mit den Orthodoxen [65]).

Frühzeitig setzte Kritik an diesem derart verinnerlichten und dem konkreten Zugriff zwar entzogenen, aber dennoch konkret wirksamen Gemeindebegriff ein. Es wurde betont, daß es keine *„Möglichkeit einer festen Abgrenzung zwischen der ‚kleinen Herde' und der Masse"* gäbe, und man versäumte nie, die unvermeidbare Notwendigkeit einer Organisation zu erwähnen [66]). Man verwies ferner auf die *„Gefahr der Zersprengung der kirchlichen Ordnung"* überhaupt [67]): Der Pietismus, *„wo er gemeindebildend vorgeht, schafft er das Konventikel und bahnt ... den Weg für den Separatismus"*. Damit war dann allerdings der Kerngedanke der Gemeinschaftsbewegung abgelehnt.

Man wird unschwer erkennen können, daß die beiden geschilderten verschiedenen Anschauungen innerhalb der kirchlichen Ordnung Fremdkörper bildeten. Die eine vor allem, weil sie sich außerhalb der Kirche — ihrer eigenen Intention zuwider — an politischen Verhältnissen orientierte, die nicht mehr vorhanden waren; weil sie so der erforderlichen grundsätzlichen Neuordnung der Kirche in sich und in ihrem Verhältnis zum Staat hinderlich werden mußte. Die andere deshalb, weil sie bereits weit über die tat-

---

[61]) Vgl. Liebe, ib. 61 (1919), S. 470; Kittel, ib. 63 (1920/21), S. 421, 422 und 424; Stange, ib. 63 (1920/21), S. 413; vgl. auch 66 (1923/24), S. 327.

[62]) Vgl. Stange, ib. 63 (1920/21), S. 290: *„Es ist überhaupt gefährlich, Verfassungen zu machen."*

[63]) Hilbert, ib. 64 (1921/22), S. 55.

[64]) Vgl. Liebe, Das Entscheidende am Neubau der Kirche, ib. 61 (1919), S. 469—473.

[65]) Vgl. Neuberg, ib. 62 (1920), S. 490—496, bes. S. 492.

[66]) Schian, ib. 63 (1920/21), S. 419.

[67]) Bürckstümmer, ib. 63 (1920/21), S. 372.

sächliche kirchliche Ordnung hinaus ein Programm formulierte, das zwar aus einer tiefen und besonders gearteten Frömmigkeit erwuchs, aber gerade deshalb ein Programm von besonderer politischer Tragweite war; weil sie mit diesem Programm an die Kirche Anforderungen stellte, denen sie ihren bestehenden, vielfach noch staatskirchlichen Verhältnissen nach nicht gewachsen war. Beide aber wurzelten in einer Anschauung von der Kirche, die — bei manchen guten und richtigen Gedanken, vor allem in der Gemeinschaftsbewegung — wesentlich an dem Grund der lutherischen Theologie rüttelte. Denn in der Negation war man sich einig: in der Annahme, daß Kirche und Gemeinde juristisch gar nicht oder nicht mit Grund oder nicht mit Erfolg zu gestalten sei. In dieser Negation verbarg sich die gefährliche Vergröberung, derzufolge der Geist nur im Unsichtbaren wirksam sei.

Die eben geschilderten Anschauungen stellen ein theologisches Problem dar, das in seiner jeweiligen Lösung immer zugleich wesentlich politische Wirksamkeit haben mußte; nämlich um die theologische Begründung des Ordnungsgedankens, der in lutherischer Theologie grundsätzlich vorgegeben ist. Dieser Ordnungsgedanke bedurfte dringend einer neuen Grundlegung. Die Möglichkeit dazu war nun in hervorragendem Maße 1918 geschichtlich gegeben. Das erkannt zu haben ist vor allem das Verdienst *Kaftans*. Dieses Verdienst wird aber noch erhöht dadurch, daß er keinen Augenblick in das politische Fahrwasser geriet, sondern *„allererst die Frage nach dem Wesen der Kirche"* zu beantworten forderte, und das eben deshalb, weil man *„durch die geschichtliche Entwicklung auf einen Neubau der Kirche hingewiesen worden"* sei [68]).

Da es sich in der damaligen Optik in erster Linie um eine Neuregelung lediglich des Verhältnisses zum Staat zu handeln schien — und das bedeutete in weiten Kreisen: Sicherung der überkommenen Kirche gegen den neuen Staat —, so kann gar nicht eindringlich genug betont werden, einen wie scharfen Weitblick der große Schleswig-Holsteiner allein durch diese Forderung bewies: schon durch die Fragestellung auf die Kirche eröffnete er der Kirche ganz neue Möglichkeiten.

---

[68]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1920, Sp. 51.

Zunächst kam der Münchener Jurist Oeschey Kaftan zu Hilfe. Indem er zwischen der unerschütterlichen Kirche als göttlicher Stiftung und der rechtlich verfaßten Kirchengesellschaft unterschied, wehrte er die oberflächliche Ansicht ab, als sei die Kirche nur Stiftung und somit eines juristischen, d. h. notwendig äußeren Zugriffs nicht fähig [69]). Ganz im Sinne dieser aufklärenden Definition arbeitete dann Kaftan weiter. Dabei stand er fest auf dem Boden der Theologie Luthers. Auf Luthers Lehre, daß die unsichtbare Kirche immer nur in den Formen der sichtbaren gefunden werden könne, geht Kaftans doppelseitiger Kirchenbegriff zu allererst zurück:

So wie „im Anfang ... für die Gemeindeordnung die Rechtsform ... unter vorhandenen Rechtsformen des römischen Reiches gesucht werden mußte", so war es auch immer notwendig, „daß die wachsende Kirche für ihre rechtliche Ausgestaltung von den vorhandenen Rechtsformen des Staates lernte [70])."

„Ich gehe hier schlechthin aus von dem Begriff der Kirche als solcher und betone daher in allererster Linie, daß die Kirche eine Stiftung ist [71])."

Kaftan führte dann weiter aus, daß die objektiven Faktoren der göttlichen Stiftung Wort und Sakrament sind, und aus dieser doppelten Zuordnung erwächst der empirischen Kirche eine ebenfalls doppelte Zuordnung: Bekenntnis und Amt. Ohne sie ist die empirische Kirche nicht Kirche [72]). Das ist der Grund, auf dem Kaftan dann zu einem Bekenntnisbegriff kam, der die starre Konzeption des Orthodoxismus durchbrach [72]). Aus Wort und Sakrament erwachsen, ist

„das Bekenntnis der Widerhall des Wortes Gottes aus der Seele des Menschen."

„Das Bekenntnis ist es, das jede einzelne empirische Kirche in ihrer Eigenart konstituiert."

Unmittelbar daneben stellte Kaftan eine weitere sich folgerichtig aus dem eben Gesagten ergebende Begründung [72]):

„Aus Wort und Sakrament erwächst aber nicht minder das Amt."

„Wir Evangelischen wissen, daß Wort und Sakrament der Gemeinde gehören. In dieser Begabung der Gemeinde liegt aber die Verpflichtung zum Brauch, d. h. zur Verwaltung dieser Gaben. Dazu hat die Gemeinde das Amt aus sich herauszu-

---

[69]) ib. 1919, Sp. 1111, s. o. S. 99, Anm. 27; vgl. außerdem ib., Sp. 1085.

[70]) ib. 1920, Sp. 51.

[71]) ib., Sp. 52.

[72]) ib., Sp. 53.

setzen und auch herausgesetzt. Daß sie das getan, war nicht irgendwie Willkür; erst dadurch, daß sie es tat, konstituierte sie sich als Gemeinde."

Hier ist es geradezu dramatisch, den inneren Gedankengängen Kaftans zu folgen: unmerklich, so scheint es, mündet er, ohne im geringsten abzuweichen, doch genau bei dem brennenden Tagesproblem. Denn es war zu sehen, daß er schließlich zu einer doppelten Begründung der sichtbaren Gemeinde gekommen ist [73]).

Demnach ist die Kirche gleichzeitig göttliche Stiftung und rechtlich geordnete Genossenschaft; das Bekenntnis ist *„Widerhall des Wortes Gottes in der Seele des Menschen"* und die Konstitution der Gemeinde zugleich; das Amt ist gleichzeitig in der Stiftung von Wort und Sakrament immer schon gegeben und wird gleichzeitig von der Gemeinde erst aus sich herausgesetzt; und schließlich — gleichsam als unterster Baustein in diesem Gebäude —: die Gemeinde konstituiert sich durch das Bekenntnis und durch die Heraussetzung des Amtes in gleicher Weise und nicht nur durch das eine oder das andere. Gemeinde ist also nichts Starres, einmal durch den historischen Akt eines bestimmten Bekenntnisses so und nicht anders für alle Zeiten geprägt; sie ist aber auch nichts, was sich nur aus sich selbst heraus konstituieren kann. Ebenso sind Amt und Bekenntnis nicht *„unreale"* Dinge jener Welt; sie sind aber auch nicht Dinge, die die Gemeinde erst erfunden hat.

Es wird sichtbar, wie eng sich hier theologische und politische Gestaltung berühren; denn es erübrigt sich, zu betonen, daß aus dieser Konzeption politische Aspekte von großer Tragweite sich ergeben. Deshalb kann man auch hier abbrechen. Es ist genug gezeigt worden, so daß in der Folge alle weiteren Gedanken zu verstehen sind.

Im Gegensatz zu den meisten *„Orthodoxen"*, die in vieler Beziehung auch noch nach 1918 an dem monarchischen Prinzip festhielten [74]), stimmte Kaftan mit der Konzeption

---

[73]) Kaftan hat es ausgesprochen, daß *„Kirche und Gemeinde im Wesentlichen identische Begriffe"* sind, ib., Sp. 54.

[74]) Vgl. Laible, ib. 1919, Sp. 718; Ebert, ib., Sp. 494. — Nicht selten mit militärischer Terminologie, nicht nach neutestamentlichen Vergleichen, sondern in Anlehnung an das kaiserliche Militärwesen: Leonhard, Past.bl. 61 (1919), S. 248: Adler, ib. 63 (1920/21), S. 177 et passim; Matthes, ib. 64 (1921/22), S. 307.

der Gemeinschaftsbewegung in der Konzentration auf die Gemeinde überein. Vor allem war es die Bewertung der politischen Vorgänge als einer fordernden Möglichkeit, die weithin in der Gemeinschaftsbewegung sich durchsetzte. Zusammen mit der schon geschilderten Anschauung von der Gemeinde wurde diese Bewertung in das Licht heilsgeschichtlicher Betrachtung gerückt, wie man es bei Stange liest, der oftmals der kluge und mäßigende Wortführer der Gemeinschaftbewegung war [75]):

„Es ist der Herr der Geschichte selbst, der seine evangelische Gemeinde in die neue Situation hineinführt, und unsere Aufgabe kann es nur sein, ihr zum klaren Bewußtsein ihrer Lage zu verhelfen."

Aber, in dem Geiste geschäftiger und tatkräftiger Arbeit, wie er die Gemeinschaftsbewegung kennzeichnete, ganz befangen, verhielt man zu einem klärenden Blick in die Geschichte selbst nicht. Es entsprach der heilsgeschichtlichen Betrachtungsweise mehr, für den Augenblick Vorschläge zu machen [76]). Darin verbarg sich dann ein gut Teil Kritik an der Erscheinung der Pastorenkirche. Direkt ausgesprochen wurde diese Kritik aber von anderer Seite.

Kaftan kam zu nicht mißzuverstehenden Schlüssen, indem er im Anschluß an die Entwicklung seiner Anschauung von der Kirche sich der offiziell gerade vergangenen, de facto aber noch vielerorts bestehenden Pastorenkirche zuwendete [77]):

„Die bekenntnismäßige Betonung des Amtes — und nur diese besteht zu Recht — führt von sich aus nicht auf die Pastorenkirche. Das belegen die lutherischen Kirchen Nordamerikas."

Deshalb sei für die in Deutschland so charakteristische Pastorenkirche nicht das Luthertum schlechthin verantwortlich, das in Deutschland ebenso wie in Amerika auf der Augsburgischen Konfession beharre, sondern vielmehr die Tatsache, daß in Deutschland *„die lutherische Kirche nicht wie die reformierte in republikanischen, sondern vorwiegend in monarchischen Staaten sich entwickelte.. Die Pastorenkirche ward die Parallelerscheinung des Beam-*

---

[75]) Past.bl. 63 (1920/21), S. 415.

[76]) Vgl. vor allem Stange, ib. 63 (1920/21), S. 415—417; Liebe, ib. 61 (1919), S. 470 und 472; Loofs, ib. 62 (1920), S. 215 f.

[77]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1920, Sp. 558.

*tenstaates*[78]*)."* Das bedeutete eine entscheidende Erkenntnis für die Kirche und ihre Lebensmöglichkeiten. Die Erkenntnis nämlich, daß dem reformierten Kirchenwesen die Nachbildung republikanischer Staatsformen zugute gekommen war: *„Es blieb zwar nicht staatsfrei, aber war staatsfreier und gestaltete sich in demselben Maße auch kirchenmäßiger*[79]*)."*

Die Tatsache, daß auch in jener Zeit die Konstruktivität der Verbindung von Kirche und Demokratie[80]) so deutlich aus dem Raum der Kirche erkannt und ausgesprochen wurde, ist Anlaß genug, die Spiegelung der neuen Probleme in der kirchlichen Presse nunmehr vor allem unter dem Gesichtspunkt dieser Verbindung zu betrachten. Dabei soll sich die Darstellung auf die drei wichtigsten Probleme konzentrieren.

### *4. Bekenntnis- und Verfassungsschutz*

Die Vernachlässigung des Verfassungsschutzes in der Weimarer Reichsverfassung war einer der wesentlichsten Anlässe zur Kritik aus den Reihen der lutherischen Orthodoxie. Nicht lange nach der Unterzeichnung der Verfassung durch den Reichspräsidenten veröffentlichte die *„Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung"* einen Artikel des Kieler Juristen Büchsel, der sich sehr kritisch äußerte[81]):

> „Eine rechtliche Handhabe, um die regierenden Parteien zu vorbehaltloser Ausführung der Verfassung zu zwingen, gibt es nicht. Die Reichsverfassung hat die Grundrechte aufgestellt, ohne die Möglichkeit zu schaffen, ihre Durchführung zu erzwingen."

Übereinstimmend mit Büchsel war auch Pechmann (aus Bayern) der Ansicht, daß die Parteien an einer Willkürherr-

---

[78]) ib., Sp. 559.

[79]) ib., Sp. 52.

[80]) Die Worte „Demokratie, demokratisch" wurden in der Presse außerordentlich häufig und fast immer mit pejorativem Sinn gebraucht. Kaftan braucht die Worte nur sehr selten und immer mit nichtpejorativem Sinn. Meist verwendet er „republikanisch". Man muß darin die Absicht erblicken, der damals weit verbreiteten Meinung Rechnung zu tragen, wonach Demokratie gleichbedeutend war mit „revolutionärer Volksherrschaft".

[81]) Sp. 848, unter dem 26. 9. 1919.

schaft durch die Verfassung nicht gehindert werden könnten. Aber er formulierte seine Kritik sehr viel weitergehender [82]):

„Die Gefahr einer Überspannung der Staatsgewalt liegt in dem demokratischen Prinzip: in der Fiktion, daß die Vorherrschaft der Mehrheitsparteien Volksherrschaft sei, weil ja das Volk gewählt habe. Das erste ist der Gebrauch, den das Volk an den seltenen Wahltagen von seinem Wahlrecht macht, das zweite die Ohnmacht der Wähler gegenüber dem Gebrauch, den die Gewählten von ihrer praktisch unbegrenzten Machtvollkommenheit machen — gar nicht zu reden von der hemmungslosen Knechtung der Minderheit durch die Mehrheit...."

Man darf sich nicht täuschen lassen: es handelt sich hier nicht um den Minderheitenschutz, sondern um den Schutz der Ordnung überhaupt gegen willkürliche Parteien. Um das Problem sachlich richtig darzustellen, muß man zeigen, wie es im Wirkungsbereich der Kirche gesehen wurde [83]):

„Man munkelt davon, daß ... sich mehr und mehr der Gedanke durchsetzte, der Kirche müsse man ... von innen heraus mächtig werden, indem kirchenfeindliche Sozialdemokraten [84]) in hellen Haufen mittun in kirchlichen Angelegenheiten" und „mit Hilfe des demokratischen Prinzips die Majorität und damit die Herrschaft gewinnen."

Hier galt es nun, eine Verfassungsfrage und insbesondere eine Frage des Wahlrechts zu lösen, die zweifellos in Weimar vernachlässigt worden war. Es ist dabei sachlich durchaus gerechtfertigt, wenn man das Problem der „Kirchenfeinde" analogisiert mit dem Verfassungsproblem „Feinde der Demokratie" [85]).

---

[82]) N. K. Z. 1920, S. 54, Anm. 1.

[83]) Kaftan formulierte mit diesen Worten, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 259, vgl. 493 und 712, sachlich ein Problem, das in der gesamten Kirche besorgt und deshalb nicht immer sachlich beobachtet wurde.

[84]) Neben die Sozialdemokraten stellte man meist alle, die man als Kirchenfeinde betrachtete, also auch die Liberalen und die Katholiken, vgl. etwa Laible, ib. 1919, Sp. 712; Pechmann, N. K. Z. 1920, S. 78.

[85]) Entsprechend der schon dargelegten unterschiedlichen Anschauung von Kirche und Gemeinde wichen hier die Meinungen in Bezug auf die „Kirchenfeinde" stark voneinander ab. Die Orthodoxisten suchten in den politischen Verhältnissen den Grund des Übels, vgl. Anm. 84 und Ebert, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 492. Die Gemeinschaftsbewegung sah in der Erstarrung der Gemeinde im Äußeren, also auch im überspitzten Orthodoxismus die Gefahr, die die Kirche am meisten bedrohte, vgl. Liebe, Past.bl. 61 (1919), S. 473; Stange, ib. 66 (1923/24), S. 322.

Bevor die Diskussion in der Presse noch kaum in Gang gekommen war, konnte ernsthaft folgender Vorschlag gemacht werden [86]):

„In seiner Gemeindearbeit lernt der Pastor im Laufe der Zeit diejenigen Persönlichkeiten kennen, welche die tauglichsten sind, um für die kirchliche Mitarbeit herangezogen zu werden... Man müßte dem Pastor die Aufstellung der Wählerlisten [87]) überlassen... oder sonst die bekannten Qualifikationen... als Erfordernis aufstellen: Kirchenbesuch, Beteiligung am Abendmahl."

Das Wesentliche dieses Vorschlages ist dies: der Pastor soll bestimmen, wer zur Gemeinde gehört; Seelsorge und Wahlverfahren werden zu einem System der Kirchenzucht vermischt, in dem nur der wählen darf, der regelmäßig am Gottesdienst und Abendmahl teilnimmt. Die Gemeinde aber soll in jeder Weise vom Pastor und dessen Gemeinde abhängig sein. Es handelt sich dabei um einen Fall starrer staatskirchlicher Rechtskonzeption, wie er vor 1914 allgemeingültig war. Nur daß er inzwischen, in den neuen politischen Verhältnissen, den Anschein eines Falles zum Verfassungsschutz bekommen hatte. Es war ein Anachronismus, eine alte Form, die unter der Terminologie einer neuen weiterlebte [88]), zugleich aber die Folgeerscheinung eines Systems, das die rechtliche Möglichkeit einer Entwicklung zu anderen Rechtsformen nicht zugelassen hatte.

Der theologische Hintergrund war ein zu starr gebliebener Begriff vom Bekenntnis, wie man es bei Pechmann lesen kann [89]):

„Die Kirche... ist... nach innen gebunden: nicht an eine bestimmte Form kirchlicher Verfassung... Es ist die zentrale Sphäre, die wir mit dem Worte Bekenntnis mehr andeuten als ausschöpfen!" „Das Bekenntnis gehört nicht in die Verfassung. Keine Änderung der Verfassung hat mit ihm zu tun."

Stellte angesichts der neuen politischen Verhältnisse die eben geschilderte Ansicht einen deutlichen Rückschritt dar, so waren demgegenüber die Gedanken aus der Gemeinschaftsbewegung in mancher Hinsicht ein Fortschritt.

---

[86]) Ebert, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 493.

[87]) Ebert meinte das aktive Wahlrecht!

[88]) Vgl. den Titel des Aufsatzes: „Demokratische Kirchenwahlen!"

[89]) N.K.Z. 1920, S. 77 und 78.

Der Gedanke, das Wahlrecht für den Gemeindeschutz zu gebrauchen, wurde auch hier aufgegriffen [90]):

„Jeder, der mit Ernst Christ sein will, erhält das unmittelbare Wahlrecht für die Pfarrerwahl. Die Zuerteilung dieses Rechtes wird von dem Anschluß an den engeren Gemeindekreis abhängig gemacht, der seinen Mitgliedern bestimmte Verpflichtungen auferlegt."

„Für diesen weiteren Kreis mögen etwa dieselben Bestimmungen in Geltung bleiben, die wir jetzt haben: Wahlrecht für Kirchenvorsteher, die ihrerseits (neben den Gliedern des engeren Kreises) die Pfarrerwahl und Synodenwahl vollziehen. Vielleicht auch das Urwahlrecht für die Synode."

Man wird unschwer erkennen können, daß dieser Lösungsvorschlag motiviert ist von dem Gedanken der Kerngemeinde. Wo immer man diesem Gedanken zustimmte, dort stieß auch dieser Vorschlag nicht auf Ablehnung. Grundsätzlich wird man glauben, hierin das Prinzip erkennen zu können, daß sich die Gemeinde die Bedingungen ihrer Existenz selbst formuliere, und das stände in überraschender Analogie zu der neuen politischen Struktur. Allein, es ist von aufschlußreicher Bedeutung, tiefer in diese Zusammenhänge einzudringen.

Es hat sich nämlich hier etwas sehr Eigengeartetes vollzogen, was ein Stück jeder revolutionären Entwicklung zu sein scheint. Es wäre vor 1914 eine unsinnige Annahme gewesen, in der Gemeinschaftsbewegung eine Erscheinung zu sehen, die andere Gruppen minder berechten wolle. Denn unter dem damals geltenden System des Parochialzwanges war sie im Namen des gemeindlichen Eigenrechtes und auf dem Boden eines neuen Gemeindebegriffes die aufrichtige Vertreterin der Gemeindeselbstverwaltung. Nachdem sie aber 1918 fast überall aus dem starren Rechtssystem heraus und in Freiheit gesetzt war, kam es zum Vorschein, daß der Gemeindebegriff nicht genügend durchdacht war und z. T. gegen die Bewegung selbst gewendet werden konnte; und das wiederum war eine Folge davon, daß vorher die Großkirchen dieser Bewegung oftmals die Existenzberechtigung (d. h. das Recht auf Selbstverwaltung und die Pflicht zur Selbstverantwortung) nicht zugestehen wollten. Für die Gemeinschaftsbewegung war die neu errungene Freiheit ein unerkanntes und unbekanntes Gut, das man nur als Postu-

---

[90]) Liebe, Past.bl. 61 (1919), S. 473.

lat, nicht aber als Wirklichkeit kannte. Vielfach geschah es daher, daß ein Teil der Gemeinschaftsbewegung — und zwar ihr profiliertester Teil — als Nachfolger eines intoleranten Prinzips erschien. Denn mit dem Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts wird in dem oben angeführten Zitat eine Entrechtung — in wie großem oder kleinem Maße auch immer — verlangt. Mit besonderer Aufmerksamkeit liest man daher, wie der Verfasser seinen Aufsatz beendete:

„Die Teilung der Gemeinde in jene zwei Kreise ... aber gibt das volle Wahlrecht in die Hände derer, die es verdienen und recht auszunützen wissen werden, — ohne die anderen ganz rechtlos zu machen ..."

— was schließlich nichts anderes besagt, als daß sie immerhin etwas rechtlos gemacht werden sollen, wobei hier das Prinzip, nicht die Nuance von Bedeutung ist.

Noch beweiskräftiger ist eine Äußerung des Meißener Superintendenten Neuberg, der mit dem gleichen Ernst denselben Gedanken in derselben Konzeption formulierte und zu folgendem Bild von der neuen Gemeinde kam [91]):

„Außen das Gros der Vielen, der unvollkommenen Glieder ... Dann innerhalb dieses Gros die Gemeinde der Bewußten ... und zuinnerst das gottgegebene Zentrum der Pastoren, in denen das Leben sich zusammenfassen und von denen es ausgehen muß."

Besonders der letzte Nebensatz zeigt, daß damit das Prinzip der Pastorenkirche wieder erreicht ist. Das bedeutet eine vollkommene Umkehr des Prinzips der Gemeinschaftbewegung selbst, bedingt durch die historische Entwicklung. Wie dicht hier die Extreme beieinander lagen, und wie wirklich tragisch diese Umkehrung war, kann man daran ermessen, daß Neuberg genau einen Satz vorher das Laienapostolat verlangt hatte, damit man „unter Kirche nicht mehr bloß ... die Machtsphäre und Einflußsphäre des Theologenstandes verstehen" könne.

Und noch eine dritte Gruppe zeichnet sich in der untersuchten Presse ab. Auch hier war man sich der Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der Verfassung (bzw. des Bekenntnisses) bewußt. Auszugehen ist dabei von einer Äußerung *Stanges* [92]), wonach dieser Schutz *„der selbstver-*

---

[91]) ib. 62 (1920), S. 494; vgl. auch Hilbert, ib. 64 (1921/22), S 58.

[92]) ib. 66 (1923/24), S. 327 f.

*ständliche Ausfluß eines lebendigen Bewußtseins der Gemeinde von ihrem Wesen* (ist), *das völlig fremde Elemente auf die Dauer nicht ertragen kann, sondern ausscheiden muß.*" Man liest daraus die Ansicht, daß ein Verfassungsschutz ein naturrechtliches Postulat ist. Freilich, Stange selbst hat nichts unternommen, um diese Ansicht weiter zu entwickeln. Dabei spielte wieder eine Rolle die schon einmal erwähnte Abneigung in der Gemeinschaftsbewegung, seine Gedanken aus der Geschichte zu konzipieren und historisch begründet zu formulieren. Denn es wird sich sogleich erweisen, wie in der Tat diese Ansicht erst durch einen Blick in die Geschichte verbindlich gemacht werden konnte.

In dieser Richtung hat sich vor allem *Bürckstümmer* Gedanken gemacht. Nach einer ausführlichen Darlegung der Entwicklung des deutschen evangelischen Kirchenzuchtverfahrens, in dem sich Polizeiaufsicht und Seelsorge gemischt hätten, sprach er die Forderung aus, die Trennung von Zuchtverfahren und Seelsorge verfassungsmäßig zu verankern. Daraus ergab sich die Folge [93]):

> „Was aber der Gemeinde zugehört, ist das Leben in der Gemeinschaft; und damit verbindet sich die Sorge für ihren Bestand, die ihr obliegt wie jeder Gemeinschaft."

Es ist dabei zu beachten, daß Bürckstümmer im selben Zusammenhang ausdrücklich gegen jede Art von Kerngemeinde Stellung nahm, weil diese *„die Gefahr der Zersprengung der kirchlichen Ordnung . . . mit sich bringt* [94]*).*" Man kann also Bürckstümmer nicht anders verstehen, als daß er die jeweilige Gemeinde in ihrer Gesamtheit gemeint hat, womit ein wesentlicher Schritt über die Konzeption der Gemeinschaftsbewegung hinaus getan war [95]). Das zeigen dann deutlich auch Bürckstümmers konkrete Vorschläge: jedes Gemeindeglied untersteht der Kirchenzucht, *„wie sie durch die Konfirmation ihr zugeführt*

---

[93]) ib. 63 (1920/21), S. 367.

[94]) ib. S. 371.

[95]) Der Aufsatz von Bürckstümmer, der sich vor allem gegen Hilberts „ecclesiola in ecclesia" richtete, erfuhr eine sofortige Ablehnung durch Hilbert, ib., S. 53—59: *„In der Volkskirche kann man und darf man und braucht man mit der Gemeindezucht nicht weiter zu gehen, als es die neueren Kirchenverfassungen vorschreiben. Ihr Bestand ist sichergestellt, wenn in gewissen Fällen das aktive und passive Wahlrecht entzogen wird."* (58)

*worden sind"*. Die Kirchenzucht wird ausgeübt durch Vertreter, die von der Gemeinde gewählt werden (377). Der (ebenfalls gewählte) Kirchenvorstand soll die Kirchenzucht nur ausüben, *„wenn neben ihm noch eine besondere Vertretung besteht für die Verwaltung des Kirchenvermögens"* (378). Der Pfarrer darf *„in der Körperschaft, die die Gemeindezucht handhabt"* nicht den Vorsitz haben, (ib.) — also kein Rückfall in die Pastorenkirche. Und noch deutlicher: die Kirchenleitung soll an dem Verfahren nicht beteiligt werden. Das war nur früher notwendig, da man die *„Gemeindeglieder vor willkürlicher Handhabung der Kirchenzucht schützen"* mußte (ib.).

„Die Zuchtübung ist grundsätzlich Gemeindesache; wird der Gemeinde heute, und mit allem Grund, mehr Recht für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten gegeben, so ist es ganz undenkbar, würde ganz aus dem Gang der Entwicklung herausfallen, wollte man der Kirchenleitung einen Teil dieses Zuchtverfahrens überlassen. Die Gemeinde soll ihr sittliches Urteil zum Ausdruck bringen; ihre Vertreter und die Gemeinde selber haben die Verantwortung zu tragen [96])."

Man erkennt deutlich, wie diese Ansicht aus historischer Betrachtung erwachsen ist. Dadurch wurde auch der Gefahr des Separatismus vorgebeugt. Bedeutsam bleibt aber vor allem andererseits, daß sich Bürckstümmer letztlich mit dem Gemeindebegriff identifizierte, wie er von der Gemeinschaftsbewegung entwickelt worden war, wovon der Schlußsatz des erwähnten Aufsatzes zeugt: *„Wir können* (die Gemeindezucht) *nicht einführen, wo die Gemeinde gegen sie ist."*

Die Ausarbeitung der eben dargestellten Konzeption war vor allem durch die Beiträge *Kaftans* in der „Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung" möglich geworden [97]). Besonders hervorgehoben werden muß aber zweierlei: einmal umriß er mit Blickrichtung auf die „sozialdemokratischen Wählermassen" in wenigen Sätzen die Lösung des Problems einer verfassungsgerechten Wahl [98]):

„Ich meine, daß ganz einfache, sachliche, von jedem Parteiinteresse unberührte Gründe hier für eine Art Aussonderung sprechen. Eine Instanz zu schaffen, die solche Aussonderung vornimmt, ist unmöglich."

---

[96]) ib., S. 378.

[97]) Vor allem die Beiträge aus den Jahren 1919, 1920 und 1922.

[98]) ib., 1920, Sp. 55.

Das bedeutet dann auch die Unmöglichkeit, daß ein Teil der Gemeinde sich gegen einen anderen aussondert. Und Kaftan fuhr, in vollem Einklang mit seinem Gemeindebegriff, fort:

„Man kann sie nur in der Weise zur Geltung kommen lassen, daß man die Gemeindeglieder selbst sie vornehmen läßt, indem man persönliche ..., mit einem gewissen Bekenntnis zur Kirche verbundene Selbsteintragung in die Wählerliste der Gemeinde zur Voraussetzung macht."

Hierbei ist von Bedeutung, daß Kaftan vom passiven und nicht vom aktiven Wahlrecht sprach, von welch letzterem er schrieb: *„Im Interesse der Freiheit der Wahl ist geheime Wahl geboten*[99]*)."* Hier wurde also in dürren Worten auf die einzige Möglichkeit hingewiesen, einen Verfassungsschutz rechtlich in Geltung zu setzen: durch eine Beschränkung der Wählbarkeit, nicht des Wählens.

Andererseits kam Kaftan nach diesem Vorschlag auch auf das von allen Seiten vorgebrachte Postulat des direkten Ausschlusses. Es ist klar, daß man an diesem Problem nicht vorüber kam und kommt. Denn durch den Ausschluß („Exkommunikation"), d. h. den Entzug aller Rechte straft man am empfindlichsten. Der Unterschied ist nur der, daß sich andere wenig Gedanken darüber machten, unter welchen Bedingungen man ein solches Verfahren eröffnen dürfe, während Kaftan zunächst ausdrücklich weitestgehende Toleranz der Kirche gegen alle, *„die sich noch den Dienst der Kirche gefallen lassen"*, forderte; erst, wenn auch das unmöglich sei, könnte man zu anderen Maßnahmen schreiten[100]):

„Sofern sie sich nicht bewegen lassen, ihre Stellung zu ändern, sind sie von Kirchen wegen auszuschließen. Es ist höchst charakteristisch, daß derartiges im lutherischen Norden Deutschlands bisher überhaupt nicht möglich war ... Ich habe diese Möglichkeit in deutschen Landen nur in reformierten und reformiert beeinflußten Kirchen rechtlich fixiert gefunden. Hier spielt wieder das Staatskirchentum seine verhängnisvolle Rolle."

Dies ist die unmittelbare Überleitung des Problems zurück in den ausschließlich politischen Bereich. Denn es wurde

---

[99]) Immerhin war diese Formulierung noch mißverständlich und wurde deshalb zuweilen auch im Sinne einer Restriktion des aktiven Wahlrechts aufgefaßt, vgl. etwa Stange, Past.bl. 63 (1920/21), S. 275.

[100]) Allg. Ev.-luth. Ki.ztg. 1920, Sp. 55 und 559.

schon gezeigt, wie Kaftan die reformierten und die lutherischen Kirchen in Deutschland vor allem gegenübersetzte in dem Unterschied ihrer durch die verschiedenen Staatsformen beeinflußten Eigenart und Verfassung. Und so kann kein Zweifel sein, daß für Kaftan eines der entscheidenden Merkmale der demokratischen Gemeinschaftsform die Rechtsmöglichkeit war, gegen die „Feinde der Demokratie" (Kirchenfeinde) einzuschreiten. Dadurch unterschied sich für ihn auch die Demokratie von der autoritären Monarchie [101]).

Somit ist das Problem umrissen in der Erscheinungsform, die es in der kirchlichen Presse hatte. Es ist nach allen Richtungen hin durchmessen worden; der Leser dieser Presse fühlt sich, nachdem er sich scheinbar in nur kirchlichen Gebieten aufgehalten hat, auf einmal entlassen in die Weite der politischen Verhältnisse überhaupt. Dadurch ist noch einmal deutlich geworden, daß politische Probleme in allen Gemeinschaftsformen einer Lösung entgegen streben: mögen die Fachmänner diese Lösungen formulieren — Geltung haben Lösungen nur an der Stelle, wo sie ausgemacht wurden, und ein Problem läßt sich nicht den Ort bestimmen, wo es in Erscheinung treten darf und wo nicht.

### 5. *Der verfassungsmäßige Schutz der Minderheiten*

Die letzten Ausführungen weisen bereits mit allem Nachdruck auf das Problem des Minoritätenschutzes. Ein Verfassungsschutz, der rechtlich nicht klar abgegrenzt ist von einem verfassungsmäßigen Schutz der Minderheiten, kann in den Händen unvorsichtiger oder gar skrupelloser Politiker sich immer verwandeln in ein Machtmittel äußerer und innerer Vergewaltigung.

Es ist bezeichnend, daß dieses Problem in der untersuchten Presse weit weniger behandelt worden ist. Es zeichnen sich aber die unterschiedlichen Meinungen doch deutlich voneinander ab.

---

[101]) Vgl. dazu noch Kaftan, ib. 1922, Sp. 232: *„Die Behörde hat überhaupt nicht die Möglichkeit,* (der Minderheit) *dreinzureden, solange die sehr erwünschte Ordnung des Ausschlusses untreuer Gemeindeglieder in den meisten unserer Kirchen noch nicht geordnet ist — auf Grund dessen, daß sie sich noch nicht genügend aus der Gewandung eines Staatsdepartements, das freilich derartiges nicht kennt, herausentwickelt hat."*

Lange vor dem Krieg schon hatte als erster und Jahre hindurch auch als Einziger Kaftan für eine Lösung dieses Problems plädiert, die günstig für die Minderheiten ausfiele. Zweifellos ist er zu dieser frühen und entschiedenen Stellungnahme während seiner Tätigkeit in Schleswig von Dänemark her angeregt worden [102]). Im gleichen Sinn nahm Kaftan nach 1918 diese Gedanken wieder auf [103]). Diesmal fand er Mitstreiter. So prägte vor allem Oeschey die Erkenntnis in Worte, daß in den gegenwärtigen Landeskirchen Volks- und Bekenntniskirche einander Konzessionen machen müßten [104]). Diesen Gedanken nahm Kaftan auf und präzisierte ihn noch [105]).

Obwohl die Stellungnahmen aus der *Gemeinschaftsbewegung* von der schon erwähnten Doppelseitigkeit gekennzeichnet waren, müssen sie doch auch hier schon genannt werden; denn ihre diesbezüglichen Äußerungen wurden vor allem als eine Auflösungstendenz des Bekenntnisses beurteilt und kritisiert. Die Stellungnahmen gehen hervor aus Beiträgen zu einem Sonderheft der Pastoralblätter 1920, das der „Abwehr der Sekten" gewidmet war. Zunächst Stange [106]):

> „Die notwendig laxere Ordnung der großen Gemeinde hat, zur Praxis der Gesamtkirche gemacht, diejenige der kleineren Gemeinde geschädigt."

Die Bedeutung dieses Ausspruchs ist nunmehr klar: was an Forderung nach Minoritätenschutz darinsteckt, entstammt der Zeit, als die Gemeinschaftsbewegung noch Minderheit war. Somit handelt es sich um die ursprüngliche Forderung der Minderheiten; ein Beitrag zur Lösung des Problems ist es nicht, wie man an dem Gedanken der Kerngemeinde bemerkt, der auch hier wieder erkenntlich wird.

Immerhin — diese Äußerung wirkte im Bereich der Forderung nach Minoritätenschutz. Dem gesellten sich einige an-

---

[102]) Von dort aus war der Einfluß der „Erweckungsbewegung" Hand in Hand gegangen mit der Forderung nach Minderheitenschutz.

[103]) Vgl. Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 513; 1920, Sp. 117.

[104]) ib. 1919 ,Sp. 1133.

[105]) ib. 1920, Sp. 118: *„Verkennen wir nicht, daß eine das Volk umschließende Kirche nie Bekenntniskirche sein kann im Vollsinne. Übersehen wir nicht, daß eine so geartete Kirche Raum bietet für freie Gedankenentwicklung und in einer solchen sehen doch wir Lutherischen ein Palladium."*

[106]) S. 63.

dere Äußerungen zu, in denen die Ehrlichkeit und der gute Geist vorherrschten. So wurde der starre Bekenntnisbegriff direkt angegriffen [107]):

„Mein Herr und Heiland, zu dem ich mich bekenne, und meine Bibel, deren demütiger Schüler zu sein ich mich bekenne, verpflichten mich an keinem Punkte dazu, mich und andere in allen Punkten auf die Formen einzuschnüren, in denen vergangene Zeiten nach ihren Denk- und Sprachformen den christlichen Glaubensinhalt formuliert haben."

Man findet weiter den Gedanken ausgesprochen, daß *„jede Sekte eine Schwäche und Einseitigkeit der Kirche"* enthülle [108]). Das bedeutete einen Appell an die Kirche, zu reformieren, statt Gewalt zu üben. — Loofs hat mit all seiner Autorität ausgeführt, daß zum Christsein das Verbindende, weniger die „Sondergedanken" gehörten und daß es gerade den Kirchen ziemte, hierin den Sekten voranzugehen [109]).

Über die Grenzen der Gemeinschaftsbewegung hinaus hatte man unter *Kaftans* kräftiger Mitwirkung auf dem 1. Evangelischen Kirchentag, September 1919 für den Minderheitenschutz plädiert und ihn gegen auftretende Widerstände auch in einer Resolution durchgesetzt [110]). — Schließlich kann man einen Passus in den „Leitsätzen" von Ihmels für die Weltkonferenz in Stockholm 1920 in diesem Sinne positiv auslegen [111]).

Inzwischen aber waren ernsthafte Schwierigkeiten aufgetaucht: Vertreter eines „unverfälschten" Bekenntnisses hatten sich in Hannover zu Wort gemeldet. So heißt es in einer Eingabe des „Evangelisch-lutherischen Schulvereins für Hannover" an die verfassunggebende Synode zu Hannover [112]):

„Darum bitten wir zugleich mit aller Entschiedenheit, den Bekenntnisstandpunkt in der Verfassung so klar und bestimmt zum Ausdruck zu bringen und zu verankern, daß sich Minderheiten, welche ihn nicht teilen, nicht als gleichberechtigt ansehen können ... Eine solche

---

[107]) Neuberg, ib., S. 491.

[108]) ib., S. 232.

[109]) ib., S. 216.

[110]) Vgl. Kaftan, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1920, Sp. 117 f.

[111]) Past.bl. 67 (1924/25), S. 564.

[112]) Abgedruckt in der Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1920, unter dem 3. März. — Diese Eingabe wurde vom Herausgeber als „mannhaft" bezeichnet.

Fassung macht auch den in § 8 vorgesehenen ‚Schutz der Minderheiten' unmöglich. Dieser darf, darum bitten wir ebenfalls dringend, unter keinen Umständen in irgendeiner Form in die Verfassung hinein; sonst wird der Bekenntnisstandpunkt der Landeskirche aufgegeben."

Kaftan zog jetzt eine mutige Konsequenz, die sich teilweise mit der eben zitierten Äußerung Stanges zusammenfand, die ja indirekt gegen die bestehende Kirchenordnung Stellung genommen hatte [113]):

„Wenn es sich aber um das Entweder-Oder handelt: entweder ein unerfreulicher Zug in der kirchlichen Ordnung oder ein Schade geistlicher Art, ist es lutherisch, die Ordnungsfrage hinter das geistliche Interesse zurückzustellen."

Das war eine unmißverständliche Kritik am Ordnungsbegriff der lutherischen Orthodoxie.

Auch in Hinsicht auf den Gemeindebegriff befand sich Kaftan in voller Übereinstimmung mit der Gemeinschaftsbewegung, so als er sich direkt gegen die Hannoveraner wandte [114]): *„Man darf nicht den Geistlichen alle Freiheit lassen und die Gemeinde knechten, heute so und morgen so." „Es handelt sich bei dem Minderheitenschutz nicht um die Pastoren, sondern um die Gemeinden* [115]*)."* Der Eindruck dieses Arguments wird noch erheblich verstärkt, wenn man daneben die schon mehrfach zitierte Äußerung von Neuberg hält [57]), [91]).

Kaftan ging noch einen erheblichen Schritt weiter und suchte seine Meinung auch aus dem politischen Raum zu stützen [116]): Nach 1918 *„wurde unter Minoritätenschutz die Fürsorge verstanden, daß die in der Minderheit befindlichen Parteien auf den Synoden eine entsprechende Vertretung erlangen, welche Fürsorge dann als am besten durch Verhältniswahl angesehen wurde. Meinerseits habe ich gegen jene Fürsorge nichts zu erinnern."*

Schien so dieser direkte Angriff aus Hannover abgewehrt, so war indirekt noch eine andere, ebenso große Gefahr ständig vorhanden: *„Die neue Liebe für den Minoritätenschutz dokumentierte sich vor allem darin, ihn be-*

---

[113]) ib. 1922, Sp. 231.
[114]) ib., Sp. 232.
[115]) ib. 1920, Sp. 119.
[116]) ib. 1922, Sp. 231.

*hördlich ordnen zu wollen*[117]*)."* 1920 war nämlich als erste die badische Kirchenverfassung neu herausgekommen, deren § 57 lautete[118]):

„Auf Antrag von mindestens 50 Stimmberechtigten einer Gemeinde kann der Oberkirchenrat, falls er nach Anhören der Gemeinde den Antrag für begründet erachtet, einem anderen Geistlichen der Landeskirche als dem zuständigen in widerruflicher Weise gestatten, die Minderheit mit Predigt, Christenlehre, Beichte und Hl. Abendmahl in öffentlichem Gottesdienst zu bedienen."

Es zeugt von der Eindringlichkeit, mit der Kaftan das Problem durchdacht hatte, und von der Wachsamkeit, mit der er seine Entwicklung verfolgte, daß er diesen Paragraphen sogleich kritisierte: *„Was der § 57 ordnet, ist nahezu eine Aufhebung des Minoritätenschutzes"*. Und er verwies auf eine frühere Formulierung[119]): *„Da lasse man alle großen Gedanken kirchenregimentlicher Fürsorge und beschränke sich durch Freilassung auf Lebensmöglichkeit."*

Indem Kaftan dann eindringlich darauf hinwies, daß das Problem nicht durch Vorwürfe gegen andere, sondern durch Zucht und Reform der eigenen Kirche gelöst werden müsse, schloß er die Debatte vorläufig ab, und zugleich war das sein letztes Wort in dieser Sache, das den Gedanken wieder aufgriff, der am Anfang gestanden hatte[120]):

„Und so wage ich denn mit dem cum grano salis zu verstehenden Satz zu schließen: Das Bekenntnis fordert den Schutz der Minderheiten!"

### 6. *Einheit und Föderalismus*

Hat man einmal die Probleme des Verfassungsschutzes und des Minderheitenschutzes dargelegt, so ergibt sich gleichzeitig auch aus derselben Darstellung die Übersicht über das Ganze in seiner mehr einheitlichen oder mehr föderativen Entwicklung. Es soll noch ein kurzer Blick auf diesen Zusammenhang geworfen werden, um die letzten Grenzen zu zeigen, die man im Verlauf der Rezeption bzw. Abwehr

---

[117]) Kaftan, ib. 1920, Sp. 119.

[118]) Zitiert nach Kaftan, ib. Sp. 120. Sperrungen von Kaftan.

[119]) ib. 1919, Sp. 514. Vgl. ähnlich Neuberg, Past.bl. 62 (1920), S. 492.

[120]) ib. 1922, Sp. 232; Sperrungen von Kaftan.

der demokratischen Ideen erreichte. Es zeigt sich nämlich, daß die Gedankengänge der Gemeinschaftsbewegung und Kaftans, die aus verschiedenen Quellen zwar, aber in gleichen Kanälen und nicht selten zu gleichen Mündungen liefen, nunmehr in einer Weise auseinanderstreben, wie es sich dann in den geschichtlichen Vorgängen kaum deutlicher konkretisieren konnte. Die Äußerungen dieser beiden Exponenten in der kirchlichen Presse sind zwei starken Bewegungen in der Kirche selbst zuzuordnen, wie sie nach 1918 aus dem Untergrund geschichtlicher Zufälligkeiten in die Zone gespielt wurden, in der sich die neuen Formen bildeten. Diese beiden Bewegungen können gekennzeichnet werden durch die Worte Föderalismus und Einheit.

Einen reichen Beitrag zu diesem Thema haben die verschiedensten Vertreter der *Gemeinschaftsbewegung* geliefert. Sie traten dabei immer als entschiedene Befürworter einer möglichst verschiedenartigen Zusammensetzung der Kirchen und Gemeinden auf. Schon 1919 veröffentlichte Stange in seinen Past.bl. ein Resumée der neuen Verfassungsvorschläge, deren diesbezüglichen Teil er in seinem Sinne formulierte als die Forderung, *„Wahlen für die Synode auf eine breitere Grundlage zu stellen*[121]*)."*

Daran schlossen sich dann in den folgenden Monaten und Jahren immer enger Äußerungen, die unmißverständlich nach einer Vielfalt der Gemeinden strebten. Es soll hier eine Stimme für viele sprechen[122]):

„Die Kirche des Protestantismus ist die Kirche des lebendigen Christus. Lebendigsein aber heißt mannigfaltig sein."

Man erkennt sogleich, wie typisch diese Stimme eine Forderung der Gemeinschaftsbewegung ausdrückte, wenn man sieht, wie aus dieser harmlosen Formulierung eine doppelte Kritik entwickelt wurde. Einmal am Katholizismus, der *„kein organischer Lebensbau des Geistes Gottes, sondern eine Erziehungs-, Rettungs- und Bewahrungsanstalt der Völker"* sei. Andererseits wurde diese Kritik dann auf den großkirchlichen Protestantismus, in sehr viel schärferer Deutlichkeit, übertragen:

---

[121]) Past.bl. 61 (1919), S. 147. Stange zitierte aber fast nur Stimmen, die nicht außerhalb der Gemeinschaftsbewegung erhoben wurden.

[122]) Liebe, Past.bl. 61 (1919), S. 470.

„Und die unbewußte Nachahmung der Formen der Mutterkirche ist einer der tiefsten Gründe für die Kraftlosigkeit des protestantischen Kirchentums."

Man vermag so die Fäden nachzufühlen, die sich von hier unterirdisch in das Gebiet der politischen Vorgänge ziehen, man hört in der folgenden Kritik am Protestantismus die Kritik an der „monarchischen" Staatsform mitschwingen:

„Warum steht der größte Teil der protestantischen Gebildeten der Kirche kühl oder feindlich gegenüber?.... Die Massenkirche in ihrer Einförmigkeit vermochte der besonderen geistigen Art dieser Bevölkerungsgruppe nicht mehr gerecht zu werden."

Der Verfasser dieser Worte war bereit, die Konsequenzen aus dieser Forderung nach „voller Freiheit für die Vielheit" zu ziehen [123]):

„Hier und da wird das Gemeindeleben die Art der landeskirchlichen Gemeinschaften annehmen, anderwärts wird es mehr streng konfessionell-lutherisch, an anderen Stellen mehr ‚liberal' oder sagen wir ‚gegenwartschristlich' gestaltet werden. In Arbeiterstädten wird es vielleicht stellenweise ... einen christlich-sozialistischen, anderwärts einen agrarisch-konservativen Zug zu tragen beginnen."

Diese Stimme, die eindeutig auf den Föderalismus weist, ließe sich um ein vielfaches vermehren [124]).

Man kann die Aufrichtigkeit und Eindeutigkeit dieser Äußerungen nicht leugnen und muß sie als Ausdruck der wichtigsten christlichen Motive in der Gemeinschaftsbewegung verstehen. Vielleicht wird es erstaunlich anmuten, daß hier offensichtlich ein Widerspruch vorliegt zu den tiefsten Wurzeln in Äußerungen derselben Männer zu der Minderheitenfrage, wie sie oben erläutert wurden. Der Widerspruch liegt freilich vor; aber er liegt nicht in der Erklärung oder Darstellung und kann daher nicht aufgelöst werden, sondern es ist der historische Widerspruch, der in der Gemeinschaftsbewegung selbst sich gebildet hatte und der aus den geschichtlichen Tatsachen aufgezeigt werden muß.

Es hat im protestantischen Christentum im ersten Nachkriegsdeutschland wenige Gruppen gegeben, die sich so für

---

[123]) ib., S. 472.

[124]) Vgl. nur Loofs, Past.bl. 62 (1920), S. 215, 216; Neuberg, ib. 61 (1919), S. 216; Bürckstümmer, ib. 63 (1920/21), S. 371 ff. passim; Riethmüller, ib. 67 (1924/25), S. 583; Cordes, ib. 61 (1919), S. 397 ff.; Stange, ib. 61 (1919), S. 408.

die christliche Freiheit einsetzten, wie die Gemeinschaftsbewegung. An zwei entscheidenden Punkten sind die Grenzen aufgezeigt worden, die sich dabei als unüberwindlich zeigten. Hier aber erwies sich nichts als hinderlich, bis in letzte Bereiche hinein für die Freiheit einzutreten.

Erstaunlicherweise ist aber andererseits *Kaftan* in einer ähnlichen Frage auf Grenzen gestoßen, die man nicht vermutet hätte. — Im Anschluß an seinen Gemeindebegriff führte er aus [125]):

„Es taugt nicht, daß die Einzelgemeinde in der Vereinzelung bleibt. ... Das ist der Irrtum des Independentismus. Erst im Zusammenschluß werden dringende Bedürfnisse gedeckt."

Wenn sich Kaftan so auch direkt gegen den „Independentismus" der Gemeinschaftsbewegung wandte, so kann man darin aber kein Einheitsstreben sehen [126]), denn Kaftan schrieb weiter, daß dann bei Bedürfnis nach größerem Zusammenschluß (d. h. über ein Bistum = 300 Gemeinden hinaus) *„das Föderative einsetzt auf Grund gleichen Bekenntnisses zur Wahrnehmung allerlei gemeinsamer Interessen"*. Hier wurde der orthodoxistische Bekenntnisbegriff, den Kaftan selber oft durchstoßen hatte, zum Hindernis und gleichzeitig zum Symbol der Trennung von der Gemeinschaftsbewegung. Für diese war der Föderalismus das im Zusamenschluß gleichberechtigte Nebeneinander von wesentlich verschiedenen Erscheinungen — für jenen aber von wesentlich gleichen Erscheinungen. [127])

---

[125]) Allg. Ev-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 281.

[126]) Gegen die Bestrebungen zur Einheit der deutschen evangelischen Kirchen in einer „Reichskirche", die nach dem Kriege vom Deutschen Pfarrerbund verfolgt wurden (vgl. Allg. Ev.-luth. Kirchenztg. 1918 unter dem 22. März und 20. September, dazu auch Stange, Past.bl. 61 (1919), S. 148), hat sich Kaftan mehrmals in ungewohnt scharfer Form gewandt, Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 11—15, bes. 12f., und Sp. 511. Er begründete diese Ablehnung mit der geschichtlichen Entwicklung. Hier bemerkt man eine Grenze im Bekenntnisbegriff Kaftans.

[127]) Bezüglich Kaftans erkennt man das deutlich an seiner grundsätzlichen Einstellung zum Minderheitenproblem, die hier und da zum Vorschein kam. So nannte er z. B. *„die ganze Geschichte: Minoritäten und ihr Schutz ... ein Symptom der schweren Erkrankung unserer Kirche."* Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 514.

### *III. Die Staatsauffassung und das Verhältnis zur Demokratie*

Den vorhergehenden Ausführungen lag die Voraussetzung zugrunde, daß sich die neuen Probleme in allen Bereichen des öffentlichen Lebens gleich stellten und so nicht nur im engeren Bereich der tages- und parteipolitischen Vorgänge aufgesucht werden können und dürfen. Das machte es möglich, sich abzuwenden von den allgemeinen Vorgängen und diese nur als Zeichen aufzufassen für die gleichen Vorgänge im inneren Gefüge begrenzter Erscheinungen. Indem Presseäußerungen als spezifisch kirchliche genommen wurden, die sich nur auf die innerkirchlichen Probleme gerichtet haben, wurden die Motive für die Lösungsvorschläge deutlich und damit sind nun überall die Grenzen berührt worden, wo sich die kirchlichen Dinge eingliederten in das Gefüge der politischen Erscheinungen und Probleme. Denn zugleich sind damit die Formen, in denen die Lösung aufgesucht werden sollte, als politische aufgezeigt worden. So soll nun, um das angedeutete Verhältnis ganz deutlich zu machen, noch ein Blick geworfen werden auf die Anschauung von Staat und Demokratie, wie sie sich in der Presse zeigt. Dieser letzte und direkte Zugriff wird auch dadurch nötig, daß sich die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung nicht einfach übertragen lassen. Es kamen noch ganz andere Momente ins Spiel, etwa solche der internationalen Lage.

Es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen, daß jede Art von politischer Diskussion einen „nationaleren" Anstrich erhielt durch die Tatsache, daß die Revolution, die die Möglichkeit für die Republik frei gemacht hatte, häufig in Zusammenhang gebracht wurde mit dem Verlust des Krieges. Die Siegermächte waren im Bewußtsein allzu vieler „Feinde" geblieben [128]), die staatstragenden Parteien konnten sich von dem Verdacht nicht befreien, Vertreter eines „Systems" zu sein, das mit der Revolution begonnen und somit den „Untergang" Deutschlands besiegelt hatte. In Zusammenhang damit steht, daß die Alliierten die Auslieferung und Bestrafung des Kaisers und der Militärs verlangten und so selber noch die Ansicht stärkten, wonach die Monarchie gleichsam

---

[128]) Vgl. Pfarrer Adel-Bayreuth, Der Pazifismus in christlich-sittlicher Beleuchtung, Past.bl. 63 (1920/21), S. 171—179.

mit den Monarchen aus Deutschland herausgetragen worden sei, nicht aber von innen heraus zugrunde gegangen war. Dazu kommt ferner die irrtümliche, aber steifnackig behauptete Ansicht, die SPD sei mit der Revolution und mit dem demokratischen Prinzip (dem Wahlrecht) identisch [129]).

Einen tiefen Einblick in die Motive der Ablehnung und in die Beschaffenheit dieser politischen Kräftegruppe gibt die Argumentation Büchsels gegen die Forderung des liberalen Theologen Martin Rade, der verlangt hatte, *„daß sich die Kirche demokratisieren solle"* [130]):

„Dieser Gedankengang stärkt gerade die Stellung der Gegner der Demokratisierung. Diese werden sagen, daß die Kirche, wenn sie aus Rücksicht auf den Staat den ersten Schritt der staatlichen Revolution mitmache, sie auch die zweite und dritte Phase der Revolution miterleben werde und dadurch rettungslos an das Schicksal des Staates gebunden sei."

Versuchte Büchsel so auch den Eindruck zu erwecken, als gehöre er selbst nicht zu den Gegnern der Demokratisierung so bestätigte er sich dennoch als einen solchen dadurch, daß er Demokratisierung und Revolution identifizierte. Darüber hinaus war *„staatlich"* für ihn ein Attribut dieser Revolution, die er ablehnte. Man versteht von hier aus, wie nach dieser Begründung die Weimarer Republik nicht als Staat anerkannt wurde, sondern nur als ein vorläufiges *„System"*, dem man widerstrebte. Was aber war dann der *„Staat"*? Man sieht es an einem weiteren Zitat von Büchsels Aufsatz [131]):

„Bei der Entscheidung steht nicht zur Frage, ob die Kirche mit der politischen Demokratie oder dem Konservativismus gehen soll. Der Kirche muß es völlig gleichgültig sein, welche politische Partei im Staate regiert."

Politische Demokratie ist also nicht Staatsform, sondern Partei, und politische Parteien waren außerhalb des Begriffes vom Staat denkbar, d. h. aber, sie hatten eigentlich im Staat keine Berechtigung. Man erkennt im Hintergrund dieser Äußerung wieder eine starre Rechtskonzeption, derzu-

---

[129]) Vgl. Pechmann, N. K. Z. 1920, S. 51: Er lehnte das *„neue Staatswesen vor allem deshalb ab, weil es Ursprung, Gepräge und Ziel von einer Partei empfangen hat, über deren atheistische und kirchliche Richtung Zweifel oder Streit im Ernste nicht möglich ist."*

[130]) Allg. Ev.-luth. Kiztg. 1919, Sp. 849.

[131]) ib. Sp. 848.

folge die Revolution nur ein Rechtsbruch war. Pechmann, der sie am nachdrücklichsten vertreten hat, bekannte sich denn auch am deutlichsten zur Monarchie [132]). Und selbst ein scheinbar so aufrichtiger Befürworter der jungen Demokratie wie J. Müller, ebenfalls ein bayrischer Jurist, kann sagen [133]):

„Die meisten aufrichtigen Anhänger der evangelischen Kirche betrauern in der gestürzten Monarchie ein hohes Gut, und sie hoffen, daß vieles in Deutschland wieder anders werden wird, als es jetzt ist."

Hält man die zuletzt angeführte Äußerung mit dem anfangs entworfenen Bild dieser Gruppe, wie es sich in der Presse abzeichnet, zusammen, so müssen in doppelter Hinsicht Zweifel daran geübt werden, daß die gar nicht seltenen Bekenntnisse zur Verfassung redlich waren. Einmal stellte man sich *„auf den Boden des Notrechts"*, um so dieses Notrecht, d. h. die geltende Verfassung zu bekämpfen. Das stimmt durchaus nicht überein mit dem so intensiv verfochtenen Rechtsstandpunkt. Dieser wird auch dadurch unglaubhaft, daß er außerdem noch gekennzeichnet ist durch einen letzten Endes leblosen Formalismus. Es liegt deshalb andererseits nahe anzunehmen, daß die Betreffenden von anderen Motiven bestimmt waren. Man kann das einigermaßen deutlich bei Pechmann erkennen. Er sagte nämlich einmal über die Sozialdemokratie im Kaiserreich [134]):

„Aber (in Preußen) wuchs ein Volk im Volke, ein Staat im Staate heran, stets des Augenblicks gewärtig, in welchem die nationale Reichsgewalt gestürzt und eine internationale Parteiherrschaft aufgerichtet werden könnte."

Und nach diesen Worten steigerte er sich zu einer Formulierung, die ein Grundproblem der Weimarer Republik ganz deutlich vor Augen stellt:

„Es ist schwer zu sagen, wer unserem Empfinden ferner steht: die Feinde von außen ... oder die Urheber und Nutznießer (der) Revolution ...."

Es ist nötig, in dieser Äußerung zweierlei auseinander zu halten: das politische Denken war hier entscheidend be-

---

[132]) N. K. Z. 1920, S. 67: *„Im Wesen der Monarchie liegt nichts, was die Rückkehr zu dieser überlegenen Staatsform ausschließen würde."*

[133]) N. K. Z. 1923, S. 115.

[134]) N. K. Z. 1920, S. 40.

stimmt durch die Begriffe der *„Nation"* und des *„Reiches"*. Man warf der Weimarer Republik vor, eine schlechte Verwalterin von beidem zu sein.

Andererseits aber folgte hier dem Hang zur Simplifikation politischer Dinge die schon erwähnte gefährliche Anschauung, wonach die Weimarer Republik eine Einrichtung der deutschen Sozialdemokratie sei, mithin die Erfindung einer Partei gegen andere. Hieraus und aus der gedankenlosen Übernahme der Beurteilung der SPD nach Prinzipien des 19. Jahrhunderts folgerte man: die SPD sei nicht deutsch, nicht national im gegebenen Sinn, diese Partei sei also staatsfremd. Durch den so geprägten Sinn vom *„Nationalen"* konnte man sich nie zur Ergreifung der Idee durchringen, wonach Demokratie der Ausdruck eines durch verschiedene Parteien repräsentierten Volkswillens sei — so, daß eine Partei jeweils zugleich einen Teil des Volkes, ihre Wähler, und durch die Idee und durch praktisches Handeln das ganze, von ihr regierte, Volk repräsentiert. Vielmehr wurden mit einem trennenden Strich *„nationale"* und *„nicht nationale"* Parteien geschieden — und allein dadurch wurde dieser Trennung ein Anflug von Wirklichkeit gegeben —, so daß dann die jeweilige Regierungspartei den *„Staat"* repräsentierte und die Opposition nicht innerhalb des Staates der Regierung, sondern dem Staat als solchem opponierte. Das Parteiwesen an sich war damit entwertet [135]).

Eine ganz andere Auffassung erkennt man in der Äußerung von Oeschey, daß *„ein Kirchenregiment der Staatsgewalt nach dem Wesen der Sache vollständig begriffswidrig, vom Standpunkt des neuen Staates aus aber theoretisch und praktisch-politisch ganz unmöglich"* [136]) sei. Hier ist der Staat nicht als Partei aufgefaßt, und es kommt

---

[135]) Vgl. etwa Pechmanns *„oft verfochtene alte Überzeugung, daß ein demokratisches Parteiregiment für unser Vaterland nicht Freiheit bedeuten würde, sondern die gefährlichste Form der Unterdrückung."* N. K. Z. 1920, S. 75. Nach allem, was schon gesagt wurde, ist nirgendwo so klar wie in dieser Äußerung zu lesen, daß der Begriff der „Freiheit" nur zum Begriff des „Vaterlandes" (in dem wiederum die Begriffe „Reich" und „Nation" enthalten sind), in einem korrelativen Verhältnis steht, nicht etwa zum Staatsbürger.

[136]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1919, Sp. 1085, Anm.

Oescheys Ansicht, wie auch schon an anderer Stelle, zum Ausdruck, daß der Staat nach seiner eigenen Theorie nicht in fremde Bereiche hineinregieren kann.

Noch beachtenswerter ist wiederum die Ansicht Th. Kaftans. Zu dem Problem des Rechtsverhältnisses zwischen dem neuen Kirchentag und der alten Eisenacher Konferenz sagte er [137]):

„Man verweist auf das bestehende Recht, auf die Allerhöchste Kabinettsorder, die den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zu einer Rechtspersönlichkeit gemacht hat. Ja, macht denn im Staatswesen der deutschen Demokratie es Schwierigkeiten, die dem obrigkeitlichen Institut verliehenen Rechte auf das Volksinstitut, das an seine Stelle tritt, zu übertragen?"

Und Kaftan, der sich fast als einziger von allen, die zu diesem Problem Stellung nahmen, nie direkt mit politischen Fragen befaßt hat, war bezeichnenderweise auch der einzige von allen, der ein sehr eindrucksvolles Bekenntnis zur Demokratie abgelegt hat [138]).

Und dennoch — wieder sind hier Grenzen erreicht, die man in engem Zusammenhang mit den Grenzen im Denken Kaftans in der Frage von Föderalismus und Einheit sehen muß. Denn in einer direkten Definition des Staates sagte er [139]):

„In der Einzelgemeinde pulsiert das Leben des Staates nur schwach, kräftiger schon in Kreis und Provinz, voll aber erst da, wo alles zusammengefaßt ist, im Gesamtstaat. Die Staatsregierung ist es, die recht eigentlich den Staat repräsentiert, durch die er in Erscheinung tritt; hier pulsiert sein Leben in vollen Schlägen. Und in der Kirche? Gerade umgekehrt."

---

[137]) ib. 1919, Sp. 512.

[138]) ib., Sp. 259: *„Ist auch die Demokratie... nur eine Phrase? Wiewohl selbst als Schleswig-Holsteiner von Jugend auf mit einigen Tropfen demokratischen Öls gesalbt, sehe ich... in der Demokratie keineswegs eine absolute Garantie der nicht hoch genug zu schätzenden persönlichen Freiheit, aber daß ein demokratisches Staatsregiment nach dem Muster der Autokratie die Herrschaft in der Kirche, statt sie demokratisch dieser selbst zu überlassen, an sich reißen sollte, wäre ein solcher Faustschlag der Demokratie ins Angesicht der Freiheit, daß ich den denn doch nicht für möglich halte".* Vgl. wie hier „persönliche Freiheit" und „Demokratie" korrelativ aufeinander bezogen sind.

[139]) ib. 1921, Sp. 40, übereinstimmend mit einem Mann der Gemeinschaftsbewegung, vgl. Past.bl., Bd. 62 (1920), S. 494.

In der Entwicklung seines Begriffes von der Gemeinde und Kirche war Kaftan zu ganz anderen Ergebnissen gekommen. Man sieht hier erneut, daß er daraus nicht immer die notwendigen Konsequenzen zog. Zwar hatte er ein Prinzip entworfen, daß in seinen Grundzügen demokratisch war. Er hatte es überdies an das republikanische Staatswesen angelehnt und so ein völlig neues Ordnungsprinzip gewonnen, und dies aus Motiven, die sich im Raum der Kirche geformt hatten. Aber Kaftan selbst tat nichts, um das Staatsdenken im Raum der Kirche entsprechend zu reformieren.

Dennoch aber kann man bemerken, daß das neue Ordnungsprinzip auch auf die Staatsauffassung Kaftans Einfluß nahm — und darin liegt ein unübersehbarer Gegensatz zu Männern wie Büchsel und Pechmann einerseits und großen Teilen der Gemeinschaftsbewegung andererseits. War z. B. für Kaftan der Staat — allgemein den Vorstellungen der kirchlichen Kreise entsprechend — auch noch wesentlich Nationalstaat, wie man einer gelegenlichen Äußerung entnehmen kann [140]), so bemerkt man bei ihm doch nichts von dem engen Nationalitätenprinzip, das die Berechtigung ganzer politischer Parteien und deren Betätigung negiert [141]): *„Auf dem Staatsgebiet mag (die Verhältniswahl) ihre Vorzüge haben; zum Staatswesen gehört nun einmal ein durchgeführtes Parteiwesen."*

Zum Schluß soll noch eine Stimme aus der Gemeinschaftsbewegung angeführt werden. Obwohl sie nicht für alle Teile der Bewegung Geltung gehabt haben dürfte [142]), so ist sie dennoch typisch für das Ganze und für die Möglichkeiten, die in ihm lagen. Man kann in dieser Ansicht nur bestärkt werden, wenn man mit der folgenden Äußerung die schon erläuterte Haltung der Gemeinschaftsbewegung in der Frage des Föderalismus vergleicht [143]). Pfarrer Cordes, der

---

[140]) Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung, 1920, Sp. 53: *„Was für den Nationalstaat die Nationalität ist, das ist für die Kirche das Bekenntnis."*

[141]) ib., Sp. 79.

[142]) vgl. die in Anm. 139 genannte Äußerung in den Past.bl.

[143]) s. o. S. 126 ff. Vgl. dazu die überraschend offene Haltung zur Sozialdemokratie, durch die die gesamte Gemeinschaftsbewegung sich eindeutig von allen anderen kirchlichen Gruppen schied, s. vor allem Stange, „Sozialisierung und Kirche", Past.bl. 61, S. 408 ff.: *„Viel-*

in Hamburg-Wilhelmsburg eine Arbeitergemeinde hatte, schrieb in einem Aufsatz über Pazifismus [144]):

„Jetzt ist das Volk selbst verantwortlicher Träger aller Politik. Bei unseren früheren Debatten mit den von Machiavelli und Treitschke beeinflußten Zeitgenossen wurde eine Verständigung immer erschwert durch den schwierigen Begriff des Staates. ... Jetzt, wo das Volk selbst als Volksstaat die letzte Entscheidung aller wichtigen Lebensfragen an sich genommen hat, wird keiner mehr so fragen können ... In einem Staat, der reiner Volksstaat sein will, ist das Gesamtvolk für seine Handlungen verantwortlich. Denn hier ist jeder Erwachsene gleicherweise mitbeteiligt an der Bildung des Parlaments und damit der Regierung ..."

## *Zusammenfassung und Schluß*

Es hat sich die überraschende Tatsache ergeben, daß es sich bei der Auseinandersetzung um das Verständnis von Demokratie im allgemeinen und Weimarer Republik im besonderen im Raum der Kirche nicht um Fronten gehandelt hat, die von vorne herein fest lagen. Denn man kann erkennen, daß die Gedanken der Demokratie in keiner Gruppe einheitlich rezipiert wurden, sondern Verfechter und Ablehnung hier und dort fanden. So finden sich in der Gemeinschaftsbewegung Gedanken zum Minderheitenschutz und zum Föderalismus; zum Minderheitenschutz vor allem auch bei Kaftan; mit dem Verfassungsschutz haben sich alle, aber ganz unterschiedlich beschäftigt.

Andererseits ist allerdings gar nicht zu übersehen, daß in dem traditionellen Orthodoxismus eine politische Form bewahrt wurde, die der neuen Demokratie entgegengesetzt war. Man richtete sich hier an dem überkommenen Bekennt-

---

*leicht ist die Zeit nicht mehr fern, wo die dem Sozialismus innerlich durchaus fremden Ausführungen des Erfurter Programms über Religion und Kirche einer Revision unterzogen werden."* Ebenso hielt Fröhlich, ib., S. 412, nicht die Sozialdemokratie, sondern nur den diesbezüglichen Paragraphen 6 des Erfurter Programms für ein „Unglück". — Daraus ergab sich für Stange die Konsequenz, ib. S. 408: *„Und versuchen wir heute schon, uns zu dieser Überzeugung hindurchzuringen, (daß das Prinzip der Sozialdemokratie kein religionsfeindliches, sondern ein rein wirtschaftliches ist), so sehr sie uns auch von dem praktischen Verhalten der gegenwärtigen Parteiführung erschwert wird".* Es ist deutlich, daß die Motive auch für diese Haltung rein innerkirchlich waren.

[144]) Past.bl. Bd. 61 (1919), S. 403 f.

nisbegriff aus, ohne seine Grundlagen und seine Tragfähigkeit zu prüfen. Die ausschließlich politischen Voraussetzungen dieses Begriffes wurden nach 1918 unmißverständlich deutlich, als seine politische Stütze weggefallen war, die ihn lange Zeit hindurch sanktioniert und so seine politischen Grundlagen verborgen hatte. Das zeigte sich schon am Anfang in der verschiedenen Beurteilung der Revolution. Dieser theologisch-politischen Anschauung ließ sich eine bestimmte Rechtsauffassung zuordnen.

Nicht ganz so einheitlich, aber für das Ganze doch eindeutig ließ sich für die Gemeinschaftsbewegung zeigen, daß für ihre Entwicklung zu bestimmten politischen Ansichten ausschlaggebend die in der Minderheit konzipierte Anschauung von der Gemeinde war, die in dem Augenblick zu einem bedeutsamen Faktor im politischen Leben der Kirche wurde, als die Bewegung nach der Revolution aus dem Stadium der minderberechteten Minorität herauskam.

Vielfach zwischen beiden Gruppen und die Gegensätze beider vermittelnd, war Th. Kaftan zweifellos die bemerkenswerteste Erscheinung dieser Zeit — soweit sich das aus der Presse ersehen läßt. Aber nicht nur er allein nahm zwischen den Gruppen eine Sonderstellung ein. Man muß an dieser Stelle auch Theologen wie Bürckstümmer, Pfarrer wie Stange und Juristen wie Oeschey nennen. An den Äußerungen aller dieser Männer ließ sich feststellen, daß sie sich mit mehr oder weniger kleiner Unvoreingenommenheit der unpopulären Aufgabe widmeten, die Frage nach dem Staat, d. h. nach der Demokratie neu zu stellen. Während man bei fast allen anderen, so weit sie nicht der Gemeinschaftsbewegung angehörten, bemerken konnte, daß sie von Zeit zu Zeit und gar nicht selten in das Gebiet der politischen Argumentation abschweiften, ist es bei den genannten Kirchenmännern augenscheinlich, daß sie die Frage nach dem Staat nicht auf dem Gebiete des Staates, sondern auf dem der Kirche stellten. Oft ist nichts von politischer Terminologie zu bemerken. Eben das aber macht die Bemühungen dieser Männer so bedeutungsvoll für jeden, der versucht, die politische Struktur jener Tage zu verstehen: an der kirchlichen wird jene sichtbar. — Ungleich wichtiger aber noch ist es, daß diese Gedanken ausschließlich im Raum der Kirche gedacht waren. Sie hielten und halten deshalb auch

einer theologischen Prüfung viel sicherer stand, als andere Gedanken, die man wesentlich im politischen Raum begründet findet. Für die einen war unmittelbarer Anlaß, das Verhältnis von Kirche und Staat neu zu begründen, die Meinungsverschiedenheit in der Kirche selbst, für die anderen der Gegensatz der Kirche zum Staat.

Hier liegen die Grenzen dieser Untersuchung. Denn um die Bemühungen zur Ergründung und Grundlegung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat darzustellen, muß man auf die ganze Arbeit der einzelnen Männer eingehen und auf viel breiterer Grundlage die Anschauung von der Kirche erfassen.

---

# Miszellen

## Magister Gerhardus Vechtmann

*Ein Lebensbild eines Pfarrers aus der Zeit des Nordischen Krieges*

*von Pastor Erwin Freytag in Uetersen*

Über den Pastor Gerhard Vechtmann und sein Wirken ist bisher in der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte wenig bekannt geworden [1]). Auch über seine Herkunft war bisher nichts bekannt. Und doch verdient dieser nicht unbedeutende Landpastor, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Gerhardus Vechtmann entstammte einer reformierten Familie. Am 7. Februar 1675 wurde er in der ref. St. Ansgarii Kirche zu Bremen getauft [2]). Als seine Eltern werden genannt: Henricus Vechtmann und Catharina de Neufill, letztere wohl hugenottischer Abstammung.

Gerhard wurde in dem reformierten Bekentnis unterrichtet und auferzogen und soll angeblich um 1694 Prediger einer reform. Gemeinde in Holstein gewesen sein [3]).

*„Er fand in solcher Religion keine wahre Ruhe, vielmehr sich gedrungen, die reformierten Irrthümer abzulegen und den evangelisch-lutherischen Wahrheiten beizupflichten."* Es scheint bei ihm nicht ohne innere Kämpfe abgegangen zu sein. Allmählich ist er ohne Rücksicht auf seine Familie zur lutherischen Konfession hinübergewechselt.

Interessant ist noch, was Vechtmann über seinen Übertritt von der reformierten zur evangel.-luth. Kirche in einer in Gießen zum Druck beförderten Predigt (p 36) ausführt: *„ich bezeuge vor dem Herrn, daß ich oftermalen, wenn ich diese oder jene calvinistische Wahrheit gehöret, es mich von Herzen betrübet hat, daß man Licht Finsternis und Finsternis Licht genannt hat. Der himmlische Vater, für dessen Augen unser Wesen offenbar ist, der weiß meinen Zweck und daß ich ohne fleischliche Absicht dieses Werk angefangen und es ist gewißlich, wie*

---

[1]) Jensen, Kirchl. Statistik u. Arends Gejstligheden etc. berichten nur seine Tätigkeit als Gemeindepastor in Sieverstedt 1698—1700.

[2]) lt. Mitteilung des Staatsarchivs Bremen.

[3]) Eschen, A.: Beiträge zur Geschichte der Kirche und Gemeinde Strückhausen, Oldenburg 1884.

*man hat vorgegeben, nicht aus Praecipitanz geschehen, und gesetzt, daß es aus Präcipitanz geschehen sei, (welches ich aber nicht zugebe), so kann der himmlische Vater oftermalen unseren Zweck heiligen."* (Predigt über Johs. VIII,12.) Diese Predigt widmete er der Landgräfin Dorothea Charlotte von Hessen. Er disputierte am 11. Mai 1695 unter D. Bilefeldt in Gießen „De spiritu Christum (?) glorificante ex Johs. XVI,14" und dedicierte diese dem Landgrafen Ernst Ludewig von Hessen.

Er soll nach Angabe Eschens [3]) in Gießen studiert haben und dort auch zum Magister der Philosophie promoviert haben, Ende des Jahres 1694 [4]).

Im Jahre 1698 wird Vechtmann Pastor in Sieverstedt. Wahrscheinlich hat er dort im April oder Mai sein Amt angetreten. Er übernahm von seinem Vorgänger Andreas Kiene das ganze Inventar.

Am 29. Mai 1698 wurde von den Erben des verstorbenen Pastors Andreas Kiehn, vertreten durch Johan Jessen die Wardierung des Nachlasses vorgenommen, der an den neuen Pastor Gerhardus Vechtmann verkauft wurde. Es wurden alle Gegenstände des toten und lebenden Inventars aufgenommen, darunter eine Scheune zu 13 Fach mit 169 ℔, Erntevorräte, landwirtschaftliche Werkzeuge und Geräte (1 Pflug und 2 Eggen zu 6 ℔). An lebendem Inventar waren vorhanden: 6 Kühe (mit 138 ℔ veranschlagt), 3 Starken (45 ℔), 2 junge Ochsen (30 ℔), 2 kleinere 24 ℔ und einer zu 6 ℔, 1 Kalb zu 4 ℔, 3 Schweine 13 ℔, 1 Sau mit 3 Ferkeln 8 ℔, 2 Pferde 78 ℔, 1 braunes Mutterpferd zu 24 ℔, ein „Schwartz Braupferdt" zu 27 ℔, ein zweijähriges Füllen zu 18 ℔, 5 Schafe mit 3 Lämmern 15 ℔, ein zweijähriges Kalb 6 ℔.

Die Gesamtsumme des eingeschätzten Gutes betrug 1 145 ℔ 15ß. Über die Zahlung der Summe werden von den Gläubigern und dem Pastor Vechtmann Abmachungen getroffen [5]). In dem ältesten Eidbuch der Holsteinischen Generalsuperintendenten (1674—1730) [5*]) heißt es: *„Gerhardus Vechtmanns, Bremensis, unten Ser. Princ. Caroli, Hasso-Casselani Landgravi Pastori Castrensis."*

Am 21. Juli 1698 heiratete Gerhard Vechtmann in Sieverstedt Catharina Hedwig Klein, Tochter des Tobias Klein [6]). Über ihren Herkunftsort gibt das Trauregister keine Auskunft.

---

[4]) Die Universitätsbibliothek Gießen hat diese Angabe nicht bestätigt.

Nachrichten über Magister Gerhard Vechtmann aus dem Visitationsprotokoll über die Visitation in Schwei 1713 (Staatsarchiv Bremen, Visitationsakten):

Er ist gebürtig aus Bremen. Vater: Hinrich Vechtmann, Mutter Catharina de Neuville. Alter: 40 Jahre. Er besuchte die reformierte Schule zu Bremen, darauf zu Groningen und Francker in Holland. Übergetreten zur evangelischen Religion (nach seinem eigenen Bericht). Ein Jahr in Gießen, ein halbes Jahr in Rostock, dann eine geraume Zeit in Kopenhagen. Er wurde in Kassel ordiniert durch Generalsuperintendent Heinsie. Er war hessischer Feldprediger und schreibt 1713, daß er bereits 20 Jahre in officio stünde (Mitteilung von Herrn Pastor Folkers-Rastede).

[5]) Propsteiarchiv Flensburg

[5*]) Herausgeg. v. Th. O. Achelis in: Nordd. Familienkde., Heft 1/1956'

[6]) Kirchenbuch Sieverstedt

Ein Sohn aus dieser Ehe wurde am 19. 4. 1699 in Sieverstedt getauft. Dieser war später Kaufmann, Bürgeradjutant und Postmeister in Esens (Ostfriesland), † 14. 12. 1761 Esens, alt 62 Jahre, 8 Monate, 17 Tage [7]).

Aus der Abschrift eines Briefes, den Gerhard Vechtmann am 1. Dez. 1699 an den Goldschmied Joh. Jessen in Flensburg von Sieverstedt aus schrieb, können wir entnehmen, daß er eine Schuld von 27 Rthlr. an diesen Goldschmied zu zahlen hatte. Vermutlich handelt es sich um die silberne Abendmalskanne, die 1697 von Frau Sabine v. Amthor geb. Claudi gestiftet worden sein muß. Das Geld dazu wollte der Oberstleutnant Hans Christoffer Claudi auf Poppholz geben.

Am 13. Febr. 1700 wurde in Sieverstedt Vechtmanns Tochter Anna Catharina beerdigt.

Kurze Zeit später finden wir den ehemaligen Sieverstedter Pastor als dänischen Legationsprediger in Warschau. Dänemark, Polen, Sachsen und Rußland hatten sich damals als Verbündete gegen Schweden und den Herzog von Holstein-Gottorp zusammengeschlossen.

Im Flensburger Propsteiarchiv befindet sich ein Brief Vechtmanns an den Propsten Hoyer in Flensburg, einen Paten seines Sohnes Andreas Hermann, der vom 28. Juli 1701 datiert ist. Dieser ist von der politischen und kirchengeschichtlichen Seite aus betrachtet sehr interessant. Er lautet:

Hochehrwürdiger, Hoch- und wohlgelehrter Herr Probst,

Hochzuehrender Herr Gevatter und in Christo Bruder!

Seit der Zeit ich Euer Hochehrwürden letztes (Schreiben) vom 2. Juni beantwortet (habe), habe (ich) noch keines von Ihrer geehrten Hand empfangen, hoffe es wird Ihres Orts alles noch wohl sein, wie wir denn Gott gleichfalls für gute Gesundheit zu danken Ursache haben, zumalen danke ich Gott, daß meine liebe Frau, die abermals gesegneten Leibes gehet und (in) etwa über 6 Wochen möchte niederkommen, sich niemals so wohl bei ihrer Schwangerschaft befunden als jetzt. Wollte Gott, es möchte die Entbindung auch so glücklich sein. Sonsten hätte sich neulich ratione officii mei [8]) bald eine neue Schwierigkeit auftun können, indem die H. Patres Jesuitae et piarum scholarum [9]) in deren Zahl bei zwanzig neulich in meinem Hause waren, doch (sind) wir zu meinem großen Glücke abwesend gewesen, und Rechenschaft wegen der am 8ten Sonntag n. Trinit.: „Von den falschen Propheten" gehaltenen Predigt von mir fordern wollen. Als sie aber vernommen, daß ich nicht zu Hause (sei), sind sie wieder weggegangen, allein gedrohet, wiederzukommen, ist aber bis dato nicht erfolgt. Obgleich nun sie hiervon nun groß Wesen haben machen wollen, so habe ich doch meine Predigt, so wie ich sie von Wort zu Wort abgefaßt (hatte), einem der vornehmsten

---

[7]) Ein Sohn des Postmeisters Andreas Herm. V. war der Pastor Gerhard Christoph Vechtmann, * Esens 9. 9. 1725, † Werdum 27. 2. 1798.

Dessen Sohn wiederum: Superintendent Adrian Hermann V., * Juist 1764, † Wittmund 1844.

[8]) in Hinsicht auf mein Amt

[9]) die Herren Jesuitenpater und der frommen Scholaren (fahrende Schüler).

Jesuiten überschicket, da wie er nichts nominales[10]) darin finden können, mir sie wieder zurückgesandt mit den Worten, er wollte mit mir nächstens hierüber allein coeferieren, worum ich denn auch gebeten, da es nicht billig ist, daß zwanzig über einen kommen. Der Cardinal, wiewohl er mir nach Abreise des Herrn Abgesandten versichern lassen, daß wir in unserem Gottesdienst nicht sollten turbieret[11]) werden, hat nichtsdestoweniger diese Predigt, weil er darin sich auch gerühret mag gefunden haben, aufs übelste empfunden, allein ich habe in derselben soviel materie odicus[12]) war, solche moderation[13]) gebraucht, daß ich dieselbe dem allerverschlagensten Jesuiten sie zur Censur übergeben will und Trotz sei ihm geboten, so er nur überweisen kann, directe einen derutum nominale[14]) wider sie geführet zu haben, da ich doch sonsten alles vorgestellet habe, was zu dem reali gehöret, in dem es hier sehr nötig ist wegen der abgefallenen und wankelmütigen Lutheraner.

Sonsten habe (ich) aus den neulichen avisen vernommen und nicht ohne sonderbare Freude, daß auch (nun)mehr alle Zwistigkeiten zwischen der Krone Dänemark und dem Herzog von Holstein beigelegt (sei), Gott gebe, daß es möge Bestand haben und so der Herzog denen Schwedischen consiliis bei seinen neun Töchtern nur nicht gar zu viel Gehör gibt, sollte man glauben, es werde dieser Vergleich dem Lande Ruhe schaffen. Von hiesigem Orte fällt viel zu berichten vor, und ich weiß fast nicht, wovon ich den Anfang machen soll. Der König ist noch zur Zeit nicht völlig kuriert, denn er kan den Arm noch nicht nach dem Kopf bringen, man hat diesen Schaden leichter gemacht als er in der Tat ist, wiewohl man auch nicht bezeichnen (?) kan, daß der König selbsten Schuld daran ist, in dem er den vierten Tag nach dem bösen Fall schon wieder anfing zu reiten und zu schießen, wodurch der Arm von neuem wurde verrückt und also hieraus viel Ungelegenheiten entstanden ist. Doch bessert es sich mit ihm täglich. Es ward zwar für einige Tage resolvieret, daß der König nach dem Carls-bade[15]) gehen wollte, zu welchem Ende denn die pagage schon Order hatte, voraus zu gehen, allein dieser Vorsatz ist durch eine böse Zeitung aus Liefland womöglich gar verhindert, zum wenigsten doch sehr treniriert worden. Vorgestern abend nämlich arrivierte ein express von dem H. General-feldmarschall Steinau, der die böse Zeitung mitbrachte, daß das detachement von der Hauptarmee, bei welchem er, der Feldmarschall, selber gewesen und daß sich zwischen Riga und Kokkenhausen postiert (hatte) durch Übergang der Schweden über die Düna geschlagen wäre. Er, der Feldmarschall, ist zwar nicht blessiert, wie das Gerücht gehet, sondern das Pferd ist ihm unter dem Leibe totgeschossen, 2 Obersten 4 Rittmeister und andere Oberoffiziere bei zwanzig sind teils geblieben, teils gefangen (genommen), 200 Mann sind von den Sachsen auf der Wahlstatt gefallen, ohne die blessiert und gefangen sind. Man will dieses Unglück eines gewissen Generals übeln conduite zuschreiben, allein das Glück im Kriege ist nicht allemal egal. Dieses bedauere und beklage ich nur herzlich, daß wir, wissend, daß der H. General-Leutenant Trampe mit bey der Aktion gewesen, wir

---

[10]) Nennenswertes
[11]) gestört
[12]) odiosus = gegnerisches Material
[13]) Mäßigung
[14]) d. h. ein nennenswertes Schmähwort
[15]) Karlsbad

dennoch keine Nachricht von ihm haben. Die Frau Abgesandtin betrübt sich desfalls sehr. Gott verhüte, daß wir nicht eine unzeitige Zeitung erfahren müssen. Sonsten wie in meinen letzten Vermelden sind die 26 000 Mann Moscoviter unter Kommando des Kneesen und Generals Repnin würcklich bei der Armee arriviert und zu den Sachsen gestoßen; ist ein wohl montiertes und mit allem wohl versehenes Volk, haben alle vom Obersten bis zum capitain d'armes teutsche Offiziere und ist apparance, daß man durch sie viel ausrichten werde. Es tut gewiß der Zar viel bei dem König von Polen und hätte man nicht geglaubt, daß dieser H(err) der Reußen (?) für einen Barbar gehalten wird, so exakt sollte (er) in seiner Parole gewesen sein! Es ist ja zu beklagen, daß die teutsche Treue und Redlichkeit von uns nach Moskau gezogen (ist). Ich zweifle, daß ein anderer Potentat ohne Interesse dieses tun würde. Der Holländische Abgesandte der H. von Cranenburg hält sich in Mitau auf und will man sagen, daß die Schweden schon würklich diese fürstliche Residenz hätten eingenommen, welches kein geringer Schade für die sächsische Armee und nehm ihnen nebst ihrem Magazin auch ihre sicherste und beste Quartiere auch alle Zufuhr von contrabanden zu Wasser, benommen würkl. die partie des Ogynski die eine insolenz nach der andern in Litauen begehet, sind nicht allein in die Radziwilischen Güter, sondern auch gar in die Königl. Ökonomien eingefallen und hausen nach ihrer alten Gewohnheit, also daß der arme Bauer weder Kuh noch Huhn behält, zu dem Ende wurden vorgestern morgen 2 Schwadronen von der Garde dahingeschickt, um diese verwegenen und ungebetenen Gäste wegzutreiben.

Verwichene Woche wurde die affaire zwischen den bekannten H. Geheimen Rat Patkul[15*]) und dem Marquis de Saint Paul auf Bewilligung des Königs durch ein ordentliches Duell ausgeführet. Die Seconden von H. Patkul waren der H. Kammerherr von Gersdorff und der H. von Watzdorf, des Ms. Saint-Paul der Comte de Langiasco und der Obrist-Leutnant von den Grand-Musquétairen, ein Polacy dessen Namen mir unbekannt. Die Aktion geschah auf dem Gute eines Edelmannes 3 Meilen von hier Plogazin genannt, da dann der H. Patkul unter dem rechten armin cavitate Idoraeiis hier eingestoßen wurde, jener hat auch eben keine Seide dabei gesponnen, indem er von Patkuln zu Boden geworfen ward, so daß ich für sein Leben keinen Dreier gegeben hätte, wenn nicht seines eigenen Widerparts Seconde der H. Kammerherr Gersdorff ihm das Leben gerettet, allein während der Zeit er auf der Erde lag, hat er dem H. Patkul noch eine tiefe Fleischwunde in die bein gegeben. Ich kriegte nachts um ein Uhr die Nachricht, fuhr auch gleich mit unseres Königs Secretario dem H. Meuschen in aller Eile hinaus. Nun hatte er zwar den Freytag vorher ehe sie sich schlugen, das Heil. Abendmahl begehret, allein ab lectione of„cii Inconsuentia hätte ichs ihm nicht geben können, ich will geschweigen, was für Nachrede ich desfalls über mich hätte nur ergehen lassen, nunmero aber da es so weit gekommen, daß sein Leben periclitiert[16]), in dem die medici aus denen viele ihn überfallende symtomatibus nichts anders schließen könnten, es müßte das diaphragma lädieret sein, habe ich mich seiner nicht entziehen kön-

[15*]) P. war mit der seit 1700 verwitweten Frau von Einsiedel geb. v. Rumohr verlobt. Sie war die Tochter des dänischen Gesandten am Dresdener Hofe.

[16]) in Gefahr sei

nen, fand ihn auch in einem sehr elenden Zustande, bat auch Gott in meinem Herzen, er möchte mich mit sonderbaren Kraft ausrüsten, ihn also zuzureden, damit seiner Seele Christo, den er als ein Socianer[17]) zusamt seinem Verdienste stets verlängert hatte, gewonnen wurde. Im Anfang ließ sich alles wohl an, und als er das erste Mal verbunden ward, und wie man leichtlich machten kann, große Schmerzen fühlte, rief er immer: „Ach, mein Jesus! ach, mein Heiland, woraus ich denn hernach Gelegenheit nahm ihn anzureden: „Ihro Exellenz, wir haben oft miteinander von Christo gedisputieret, ich sehe aber, daß vielleicht nach Gottes Willen, Ihr Ende möchte dasein, so ist es nötig, daß wir untersuchen, welches der Grund der Seligkeit sei, worauf Sie sterben und selig werden wollen. Ich hab und zwar mit Freuden gehöret, daß Sie in Ihren Schmerzen gerufen haben: Ach, Jesu! ach, mein Heiland! Nun frage ich Sie als ein Diener Gottes, erkennen Sie auch diesen Jesum als den wahren Gott, weil Sie ihn anrufen und als Ihren Seligmacher, weil Sie ihn Ihren Heiland nennen?" Er antwortete mir hierauf: „Ja, ich glaube nunmehro, daß Christus Gott und mein einziger Seligmacher ist." — Weil ich nun dasmals verhindert ward, ihm das H. Abendmahl zu reichen, in Betrachtung ich mich und ihn in der größten Gefahr exponiert hätte, so war er selbst friedlich, daß es den folgenden Tag in Warschau geschehen möchte, wozu ich ihn auch ermahnte. Allein er ist von seinesgleichen nunmehro wieder also eingenommen, daß er den, welchen er nunmahl als sein Gott u. H. erkannt, nun, Gott sei's geklagt, wieder verleugnet und damit seine Verdammnis desto schwerer macht; denn weil er nunmehro merket außer Gefahr des Todes zu sein, so kehet er sich auch nicht mehr dran; Gott gebe ihm rechtschaffene Bekehrung! Er ist sonsten ein höchstqualifizierter Minister, ein Mann von ungemein Theologischer so als politischer Wissenchaft und sonsten von Umgang aufrichtig — ich habe ihn zum wenigsten nicht anders befunden — nur beklage ich, daß er solche böse principia hegt. Den Generalmajor Flemming hatte er ganz gewonnen, ich aber habe durch Gottes Gnade ihm Christo wiedergewonnen[17*]).

Und das ist dasjenige, was ich jetzo zu schreiben habe, was mir mit nächster kurländischer Post aus dem Lager haben werden, will mit erstem berichten: Vor einem viertel Jahr habe einen hiesigen Kaufmann, der aus der Heide bürtig und dahin zu reisen vorhabens war, namens H. Iken Timmermann Briefe an den H. Gen .Superint., der Frau Etatsrätin Amthorin[18]), H. Paul Paulsen[19]) in Flensburg, H. Ochsen[20] wie auch Euer Hochehrwürden mitgegeben, will nicht hoffen, daß der Mann sich mit den Briefen verloren, da wir hier auch noch keine Nachricht von ihm haben, Sollten Euer Hochehrwürden etwas von ihm erfahren

---

[17]) Sozianer leugneten die Dreieinigkeit Gottes und damit die Gottheit Christi.

[17*]) Patkuhl, der in sächsischen Diensten stand, wurde auf Grund der Bestimmungen des Altranstädter Friedens wegen angeblichen Landesverrat an Karl XII. ausgeliefert und grausam hingerichtet.

[18]) Die Etatsrätin A. Sabine Aruthor geb. Claudi stammt aus Poppholz bei Sieverstedt. Ihr Ehemann war Oberkriegskommissar, damals schon verstorben.

[19]) Es handelt sich wahrscheinlich um den am 26. Sept. 1702 zu Stenderupau (Kirchsp. Sieverstedt) getrauten Kanzleirat und Landvogt von Süderdithmarschen Paul Paulsen, der 1702 Landvogt geworden war.

[20]) Johannes Ocksen war damals Diaconus an St. Marien in Flensburg.

und mir berichten können, wäre mir's sehr lieb, in specie wegen H. Paul Paulsen, der vielleicht sich bekümmert, daß ich meine Parole nicht halte, indem ich ihm zugesagt den 26. Aug. ihm meine Schuld abzutragen, nun aber ist dafür nicht Sorge getragen als der liebe Mann wohl gedenket. Den 1. Aug. ist mein Jahr um und ich hab noch keinen Heller vom Könige bekommen. Weil ich nun vermute, es wird das Geld schon unterwegs sein oder doch bald einkommen, als habe (ich) meinem guten Freund in Hamburg ordres gegeben, von dem Königl. Agenten, d. Herrn Herberge 100 Rtlr. zu holen (?) und dieselbe per Wechsel nach Flensburg an H. Paul Paulsen zu übermachen. Es restiert zwar auch alsdann noch etwas, nämlich 68 Rthlr. nebst interesse, allein dafür hat er mehr als für 100 Rthlr. silber Zeug zum Unterpfand u. dafern er des Geldes so gar benötigt sein sollte, so bitte (ich) Euer Hochehrwürden wollen die Gutheit haben und es so lange zu sich nehmen und das Geld ihm zahlen, denn die Mühe und die Kosten sind groß ehe man von Dänemark bis Hamburg und so weiter die Gelder über macht, zu dem muß das Silber bis zu unserer Zurückkunft doch dableiben. Der H. Pastor Ochse hat auch von meiner Frau Schwiegermutter [21]) ein großes instrument in Händen, worauf er 50 Rthlr. gezahlet und wird etwa der Termin der Zahlung noch bis auf 3 Monat ausstehen, werde möglichsten Fleiß anwenden, daß gegen selbige Zeit die gelder gezahlet werden.

Womit Göttl. Gnade u. Obhut treulichst empfehle u. verharre Euer Hochehrw. gebeth u. dienstergebener Diener G. Vechtmann

Warschau, den 28. Juli 1701

Damit endet dieser interessante Bericht des ehemaligen Sieverstedter Pastors. In einem Briefe an Conrad Reventlow vom 26. Jan. 1701 hatte sich Vechtmann von Warschau aus um die Pfarrstelle an der deutschen St. Petrikirche in Kopenhagen beworben, die er jedoch nicht erhielt [22]). Bis 1703 blieb er in Warschau. Am 15. 12. 1703 wurde er abgelöst von dem Pastor Rud. Ibbeken.

Post [23]) berichtet, daß er 1703 nach Neuenhuntorf im Herzogt. Oldenburg berufen wurde und 1710 nach Schwei kam. Dort amtierte er bis 1719. Von 1719 bis 1720 war er in Strückhausen tätig.

Bei der großen Wasserflut des Jahres 1717 verlor er seine Habe, so daß Mangel und Not in seinem Hause herrschte.

Die Kanzel in der Gemeinde Strückhausen hat er kaum 20 mal betreten, denn am 10. Januar 1721 starb er 46 Jahre alt.

In der alten Chronik von Strückhausen heißt es über ihn: „Er war ein Mann von großen studiis ungemeinen Naturgaben, sonderbarer Munferkeit und ernsthaftem Wesen, hielt fest an der evangelischen Wahrheit, die er von dem ersten Augenblick an, da er von den Reformierten ausgegangen, liebte, lehrte und vertheidigte. Sein Gedächtnis ist aber bei der Gemeinde noch im Segen."

---

[23]) Brema litterata virorum qui hoc seculo vixerunt etc., Bremen 1726, pag. 143.

[22]) Mitteilung des Reichsarchivs Kopenhagen.

[23]) Brema litterata viorum qui hoc seculo vixerunt etc., Bremen 1726, pag. 143.

# Das „Kieler Pastorenbuch" und der alte Kieler kirchliche Raum

*von Pastor i. R. Otto Clausen in Winsen a. d. Aller*

Es erscheint nicht unangebracht, einmal in diesen Blättern dem Kreis der Freunde unserer heimischen Kirchengeschichte Bericht zu geben über ein handschriftliches Dokument in Quartbuchformat, das sich seit rund 85 Jahren, d. h. seit etwa 1870 im Besitz und Gewahrsam der Propstei Kiel befindet, und zwar nicht als ein abgeschlossenes Manuskript, sondern als eine in lebendigem Wachstum befindliche Handschrift vieler Hände, wie es wohl selten in unseren Kirchengemeinden zu finden ist.

Gemeint ist das sog. „Kieler Pastorenbuch". Es enthält auf zahlreichen Seiten die Namen und knappgehaltenen Lebensabrisse sämtlicher Kieler Träger des geistlichen Amtes seit den Tagen der Reformation in fast lückenloser Folge (wo einzelne Lücken entstanden, z. B. durch Kriegseinwirkung, oder Irrtümer und dgl. sind sie durch entsprechende Einfügungen und Nachträge ergänzt worden). Im ganzen sind es die Namen von bisher rund 170 Predigern, die auf Kiels Kanzeln als berufene evangelische Diener der Kirche standen, von 1528 an bis zum jüngsten Glied im Jahre 1955.

Den Grundstock zu dem Buche hat um 1870 der damalige Kantor an St. Nicolai Conrad Friedrich Fick geliefert, als er dem Kirchenvorstand von St. Nicolai eine Aufzeichnung aller Prediger Kiels einschließlich derer an der Klosterkirche seit der Reformation in knappen Lebensbildern widmete. Was er hier bringt, war alten handschriftlichen und gedruckten Quellen entnommen, wie Asmus Bremer's Kieler Chronik, und den von P. Heinr. Fehse herausgegebenen „Gesammelten Nachrichten über Kiels Prediger von Schwarze". Fick selbst hatte schon einige Jahre vor 1870 in seiner kleinen Druckschrift „Kleine Nachrichten von Kiel" die Hauptsachen über die Kieler Prediger veröffentlicht, so daß seine dem Kirchenvorstand gewidmete Niderschrift im wesentlichen nur eine Wiedergabe dieser seiner vorhergehenden Arbeit war. Sie enthält vom Beginn der Reformation in Kiel um 1528 an die Lebensdaten von 54 verschiedenen an der Nikolaikirche in festem Amt stehenden Geistlichen, von denen eine ganze Reihe sowohl als Diakonus wie als Archidiakonus und Hauptpastor an Nicolai standen, und zwar werden nacheinander aufgeführt 28 als Hauptpastoren, 28 als Archidiakone, 27 als Diakone. Das Diakonat wurde 1797 aufgehoben, stattdessen 1798 eine Adjunktur an St. Nicolai errichtet, in der 10 Adjunkten bis 1865 genannt werden. Alle diese wirkten an der einzigen Pfarrkirche, die Kiel in all den Jahrhunderten hatte, eben der Nikolaikirche. Daneben bringt das Buch auch noch von Fick's Hand die Lebensdaten von 13 Predigern, die außerhalb der Pfarrgemeinde an der „Heiligengeist"- oder „Kloster"-kirche als Kloster-, Universitäts- oder Garnisonprediger standen.

Diese Aufzeichnungen des Kantors sind von ihm offensichtlich von Anfang an gedacht als zu handschriftlicher Fortsetzung bestimmt, als fortlaufendes lebendiges Dokument über die Pastoren Kiels.

Und so ist es auch geschehen: An Kantor Fick's Niederschrift schließen sich in unmittelbarer Fortsetzung von 1866 ab die Namen und kurzen Lebensabrisse (auf je 1/2—2 Quartseiten) der weiteren Pastoren Kiels bis heute hin an, und zwar, — das ist das Charakteristikum des Buches von jener Zeit an —, in eigenhändiger Eintragung der jeweiligen Amtsträger, bald nicht nur an St. Nicolai, sondern ebenso an den seit 1882/6 nacheinander entstehenden neuen Kirchen und Pfarrbezirken Kiels (s. unten sub 2).

Der erste, der sich so eigenhändig eingetragen hat mit Namen und Lebenslauf ist Hauptpastor Andreas Jensen, der nachmalige Generalsuperintendent, dessen Name und Person vielleicht noch diesem oder jenem Leser dieser Zeilen ein Begriff sein dürfte, er, der schließlich nur als ein Gelähmter im Rollstuhl seine holst. Gemeinden besuchen konnte, dessen Wort in den Kirchen vom Stuhl aus doppelt ernst aufgenommen wurde und besonders bei den Kindern tiefen Eindruck hinterließ. Ihm folgte die große Reihe von rund 100 Pastoren an Kiels Kirchen, darunter 17 Hilfsgeistliche, mit zumeist eigenen Aufzeichnungen.

Es ist ein buntes Bild, das sich in dem Buche durch mehr als vier Jahrhunderte abrollt, wie ein Gang durch einen lichten Wald mit hohen und niedrigen Bäumen, alten und jungen Stämmen, durch den der Hauch persönlichen Lebens und Wirkens verschiedenster Art hindurchweht.

Die Reihe beginnt um 1526/7, als auch in Kiel die reformatorische Bewegung durchzubrechen anfing, seltsamerweise mit zwei noch sehr im Zwielicht stehenden Männern, die als angebliche Verkünder des Evangeliums auf die Kanzel von St. Nicolai traten: Der erste war kein anderer als Melchior Hoffman *), der, von König Friedrich von Dänemark mit der Erlaubnis zu freier evang. Predigt im Lande versehen, sich bald als Schwarmgeist entpuppte und nach dem Flensburger Gespräch mit Bugenhagen Kanzel und Land räumen mußte. Der andere, von Luther selbst empfohlen, Wilhelm Pravest, enttäuschte jenen und die Kieler Freunde der Reformation und mußte ebenfalls bald weichen. Ihnen folgten aufrechte Prediger des Evangeliums und weiter durch die Jahrhunderte manche wirksame Predigergestalten an Nicolai, darunter grundgelehrte Herren und als hervorragend gepriesene Redner, auch nach Gründung der Kieler Universität solche, die eine theologische Professur aufgrund des zeitweisen Mitbesetzungsrechtes der Universität mit dem Amt des Hauptpastors an Nicolai verbanden, wie Muhlius, Dassovius und zum Felde zwischen 1697 und 1720. Jeweils finden sich bis in neueste Zeit auch andere Dozenten unter Kiels Pastoren sowie auch manche von ihnen, die den D. theol. trugen, wie, um nur einige der Namen zu nennen, die HP. Jessen, Muhlius, Cl. Harms, Lüdemann unter den Älteren, Pr. Dr. Feddersen, P. Jansen, P. Voß und Pr. Asmussen unter den Jüngeren. Nicht weniger als 20 bekleideten in Kiel oder vor bzw. nach ihrer Kieler

*) Ob Hoffmann wirklich als „Hauptpastor", als welcher er hier an 1. Stelle steht, berufen war, ist sehr zweifelhaft. Vgl. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins Bd. II (1938) S. 50 ff.

Amtszeit an anderem Ort das Amt eines Propsten, und neun allein stiegen zum Generalsuperintendenten- oder Bischofsamt auf wie Clodius, Muhlius, Dassow, Hosmann, Andr. Jensen, Behrmann (Senior der hamburgischen Kirche nach seinem Amt an Nicolai), Mordhorst, Paulsen, Wester. Verschiedene waren gleichzeitig mit dem Kieler Amt oder vor- bzw. nachher Hofprediger und -lehrer an holst. u. a. Fürstenhöfen, eine Reihe auch Mitglieder konsistorialer Behörden, wiederum von Muhlius an zu Fock und Cl. Harms und and. Überhaupt ragte der HP. Prof. D. theol. Muhlius, nachmaliger holst. Generalsuperintendent durch eine Fülle von wissenschaftlichen und kirchlich-praktischen Ämtern als eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unter den Kieler Geistlchen hervor wie nach ihm vor allem Cl. Harms, die beide ihre Spuren in der schlesw.-holst. Kirchengeschichte und darüberhinaus hinterließen.

Unter den bis um 1870 von Kantor Fick genannten Pastoren Kiels sind viele, die vom Diakonus zum Archidiakonus und zum Hauptpastor aufstiegen. Mit der ersten Teilung der einen Kieler Pfarrgemeinde in 4 Pfarrbezirke am 1. Januar 1872 hörte diese Nachordnung der Ämter auf. An ihre Stelle traten fortan, — auch bei allen weiteren Teilungen (siehe sub 2), — gleichgeordnete Pfarrstellen und mit ihnen eine Vielfältigkeit von Pfarrgestalten, die, mit- und nebeneinander in Kiels Gemeinden wirkend, im „Pastorenbuch" sich in Form ihrer eigenhändigen Eintragung ein an sich nur äußeres Denkmal setzten. Dahinter stand und steht aber eine Vielfalt des Wirkens, des Geistes und der Gaben, die sich oft unter starker Verschiedenheit der theologischen Einstellung kundgab. So kam nach 1870 die Zeit, da Orthodoxismus und Liberalismus nebeneinanderstanden in Gestalt z. T. stark gegensätzlicher Persönlichkeiten. So z. B. nach 1880 die markige Gestalt des Pastors und späteren Propsten Becker an Nicolai, eines großen und leidenschaftlichen Kanzelredners und Verfechters des alten Glaubens und neben ihm die mildere vergeistigte Art des Propsten Jeß an Jacobi sowie die des 1. Pastors von St. Jürgen, Harries und des Pastors von Heiligengeist, Heinrich Mau in seinen feinstgeschliffenen, hochstehenden Predigten, und ihrer Nachfolger. Es konnten Gegensätze und Kämpfe nicht ausbleiben, aber im Letzten zeigte sich doch das Bild eines brüderlichen Neben- und Miteinanders, einer nicht unglücklichen, jedenfalls innerlich reichen und fruchtbaren (man würde heute vielleicht sagen:) „Koexistenz", in der z. B. auch Pastor D. Jansen von St. Ansgar in den Jahren nach 1900 als wirksamer und warmherziger Prediger „freier" Richtung eine führende und im tiefsten auch irenische Rolle spielte. Die Jahre während und nach den großen Kriegen brachten andere Pastorengestalten in anderen Konstellationen. Es reiht sich hier Name an Name, die hier zu nennen nicht möglich ist, bis hin zu den jüngsten Pröpsten auf St. Nicolai's Kanzel, Propst D. Asmussen D.D., aus den Kirchenkämpfen unter dem national-sozialistischen Regime hervorgegangen, und Propst Sontag, der bereits früher in Kiel als Marinepfarrer im Amt stand.

Die im „Pastorenbuch" zeitweise sich häufenden Namen von „Hilfsgeistlichen" nach 1900 sind ein Symptom der unheimlich anschwellenden Größe der Gemeinden Kiels, bis zu Seelenzahlen von über 15 000 um 1910, denen gerecht zu werden dem einzelnen Pastor mehr und mehr

unmöglich ward. Aber die vielen Namen der seitdem in neue feste Pfarrämter berufenen Pastoren Kiels beweisen, wie ernstlich die Kieler Gemeinde wie die Landeskirche bemüht waren und sind, diesem Notstand zu begegnen.

Die Geschichte der Pastoren ist noch nicht die Geschichte der Gemeinden, und die Geschichte der Gemeinden ist noch nicht die Geschichte der Kirche. Und doch bietet die große Folge der Namen und Lebensdaten der Kieler Pastoren ein Spiegelbild des Werdens der größten kirchlichen Gemeinde unseres Landes und viel persönlichen Einsatzes in ihr und für sie. Einmal die innere Verbindung der Fülle von Einzeldaten und -persönlichkeiten darzustellen im Rahmen der Zeit wäre eine besondere und dankbare Aufgabe.

2. Wer nun aber das Kieler Pastorenbuch in seiner bisherigen Gestalt durchblättert, wird bei einiger Kenntnis der heutigen kirchlichen Verhältnisse der Stadt Kiel entdecken, daß alle Amtsträger der ausgedehnten Kieler Bezirke auf dem Ostufer der Förde vom Stadtteil Gaarden bis hinauf nach Dietrichsdorf sowie nördlich des Kaiser-Wilhelm-Kanals von Holtenau bis Pries in dem Buche bisher (1955) fehlen.

Dieser Tatbestand hat seinen historischen Grund. Er erklärt sich aus der Entstehung des alten Kieler kirchlichen Raumes in den Zeiten der Gründung der Stadt im frühen 13. Jahrhundert und aus der Tatsache, daß dieser alte Raum der Kieler Kirche von vornherein ein anderer war und bis in die allerjüngste Zeit (um 1950) ein anderer blieb als der städtische Raum.

Das Stadtgebiet Kiels wurde einstmals und erstmalig festgelegt gelegentlich der Verleihung des „lübschen Stadtrechtes" an Kiel, die „civitas Holsatiae tom Kyle", im Jahre 1242 durch den holsteinischen Grafen Johann I., Sohn des Siegers von Bornhöved Graf Adolf IV. Es umfaßte danach außer der eigentlichen Stadtansiedlung auf der Halbinsel zwischen Förde und „Kleinem Kiel" unter Ausschluß des Dorfgebietes Brunswik, das noch selbständig blieb, einen Komplex von Wiesen und Weiden nord- und nordwestwärts vom Kleinen Kiel an der alten Ausfallstraße nach Norden entlang, der via danica, als sog. „viclebed" = Weichbild, später „Kieler Stadtfeld" genannt. Genau seine Grenzen festzustellen, ist uns heute nicht mehr möglich.

Jedenfalls: Der kirchliche Raum der jungen Stadt, die in der zu gleicher Zeit (um 1241) erbauten St. Nicolaikirche ihren kirchlichen Mittelpunkt erhielt, griff von vornherein erheblich über den eben beschriebenen städtischen Raum hinaus! Er schloß in sich einen ganzen Kranz von schon bestehenden oder bald darnach entstehenden Dörfern und Ansiedlungen, die sich um die große Stadtkirche als ihre Pfarrkirche scharten und von da ab für Jahrhunderte geschart blieben als die spätere sog. „Landgemeinde Kiel". Dazu gehörten die Dörfer uppant oder uppande (Brunswik), kotelwik (Wik), prodensdorpe, sukestorpe, cronshagen, ottendorpe, copelpare, hassendorpe, rutse (Russee), hertesse oder hertse (Hassee), morse (Moorsee), welse (Wellsee), Meimersdorf und das Gebiet des späteren dorfgarten oder Dorfgaarden, auch „Kieler Gaarden" oder Südgaarden genannt, mit ihren weitreichenden Ländereien.

Dieser ganze ländliche Raum um die Stadt wurde einem vom Bremer Bischofsstuhl unmittelbar ernannten Archidiakonus unterstellt, dem zwei vom Kloster Bordesholm bestellte capellani zur Seite traten. Zur Erleichterung der kirchlichen Betreuung dieses weiten Landgebietes wurde, wie wir aus mittelalterlicher Quelle hören, den Kapellanen je ein Pferd zur Verfügung gehalten.

Zu vermuten ist, daß nicht erst um 1241/42 Stadt und kirchlicher Mittelpunkt auf dem Boden Kiels geschaffen wurden. Kaum wäre sonst damals die Nicolaikirche in so großem Umfange angelegt worden, wenn nicht schon ein größerer kirchlicher Betreuungsraum um die Ansiedlung an der Förde vorhanden gewesen wäre. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß der ursprüngliche Kieler kirchliche Raum bis in Zeiten zurückdatiert, die an die erste Kolonisations- und Missionszeit in diesem holsteinischen Gebiet, das an den dänischen Wohld grenzte, um und vor 1200 heranreichten.

Dieser oben beschriebene alte Kieler kirchliche Raum bewahrte seinen ursprünglichen Umfang in seltener Stabilität durch die Jahrhunderte des Mittelalters und der nachreformatorischen Zeit bis in die jüngste Zeit, wie oben bereits angedeutet, in unveränderter Gestalt. Mittelpunkt desselben blieb ebenfalls durch die Jahrhunderte bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts St. Nicolai als einzige Pfarrkirche, mit ihrem hochragenden Dach und Turm ein Wahrzeichen für die gesamte evangelische Bevölkerung von der Reformation an.

Und um die evangelischen Pastoren dieses alten Raumes geht es im „Kieler Pastorenbuch". Wir haben es in diesem Buch somit von Anfang bis zum Ende räumlich mit einem sehr alten historischen Gebilde zu tun von bemerkenswerter äußerer und innerer Kraft des Zusammenhalts.

Bis um 1870 stellte dies kirchliche Gebiet einen einheitlichen pfarramtlichen Raum dar, wenn auch, wie bemerkt, das Landgebiet der speziellen Seelsorge des Archidiakonus anvertraut war, wie es noch zu Claus Harms' Zeit (als Archidiakonus 1816—1835) so war, der sich der Landgemeinde mit besonderer Liebe annahm (Vgl. seine 2. Predigt zur 300jähr. Jubelfeier der Reformation vom Jahre 1817).

Erst kurz nach 1870 kam in den alten Raum innerhalb seiner Grenzen Bewegung. Am 1. Januar 1872 fand die erste Pfarr-Teilung desselben statt, verursacht durch das starke Wachsen der Bevölkerung infolge Erhebung Kiels zur Marinestadt seit 1866. Es wurden 4 Pfarrbezirke gebildet: St. Nicolai, Heiligengeist, St. Jürgen und St. Jakobi. Der Landbezirk wurde unter sie aufgeteilt. Sein nördliches Gebiet bis zum Eiderkanal kam an Heiligengeist, das nordwestliche und westliche Gebiet mit Suchsdorf etc. an St. Jakobi, der südliche Teil an St. Jürgen mit Hassee, Meimersdorf usw.

So blieb es mutatis mutandis bei der weiteren stürmischen Entwicklung Kiels und den dadurch notwendig werdenden weiteren Bezirks- bzw. späterhin Gemeinde-Teilungen. Zu den ersten 4 Pfarrbezirken kamen 1888 im Norden der Ansgar- und im Südwesten der Vicelin-Bezirk mit neuen Pastoren. Darnach 1902 im Nordwesten die Lutherbezirke und 1903 St. Michaelis im Süden (Hassee etc), 1909 südlich des Kanals die Gemeinde Wik (jetzt Petrusgemeinden), um 1950 die Christusgemeinde Kronshagen.

Aus Bezirken wurden Gemeinden, die sich wiederum in Pfarrbezirke teilten usf. So entstanden schließlich bis 1950 auf dem alten Kieler Kirchenraum 21 selbständige Kirchengemeinden mit 21 Pastoren an 10 Kirchen (oder wie man angesichts der noch aus dem 2. Weltkrieg zerstört daliegenden oder gänzlich verschwundenen Kirchen richtiger sagen muß: gottesdienstlichen Stätten, zum großen Teil nur sehr behelfsmäßiger Art).

Diese Aufteilung des Raumes in Einzelbezirke oder Gemeinden, die an sich unvermeidlich war, um den kirchlichen Aufgaben gerecht zu werden, führte umgekehrt zwangsläufig aus äußeren und inneren Gründen zum Zusammenschluß aller in neuer Form. So entsand zunächst am 2. 9. 1908 der „Evang.-luth. Parochialverband Kiel", der nach Umbildung der Pfarrbezirke in eigene Gemeinden am 29. 5. 1925 sich in den „Kieler evang.-luth. Kirchengemeindeverband" umwandelte, der im Umfang des ursprünglichen Kieler Kirchenraumes alle Gemeinden mit ihren Landdistrikten umfaßte.

Alle geistlichen Amtsträger dieser seit dem 1. 1. 1872 entstandenen Gemeinden haben sich jeweils in das „Kieler Pastorenbuch" eingetragen, dessen Umfang eben von vornherein durch den altehrwürdigen Raum bestimmt war und bisher noch ist. Sie alle, Gemeinden wie ihre Pastoren, sind darum durch eine einheitlche Struktur und Geschichte des kirchlichen Bodens, auf dem sie stehen, verbunden. —

Daneben sind inzwischen jenseits dieses alten Raumes in den an Kiels früheres Stadtgebiet grenzenden Ortschaften auf dem industriellen Ostufer sowie nördlich des Kanals neue Kirchengegemeinden herangewachsen und seit 1. 4. 1901 (die groß gewordene Arbeitervorstadt Gaarden machte den Anfang) in die Stadt Kiel eingemeindet worden, blieben aber vorerst noch außerhalb der kirchlichen Kieler Gemeinschaft.

Doch führte diese Entwicklung in den jüngstvergangenen Jahren dazu, auch diese neuen Gemeinden Kiels in die Gemeinschaft der Kirche Kiels aufzunehmen durch Anschluß derselben an den Kieler Kirchengemeindeverband: Zuerst am 1. 1. 1949 die Kirchengemeinde Kiel-Gaarden mit ihren 3 großen Pfarrbezirken von fast je 10 000 Seelen, gleichzeitig die Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek (Bugenhagengemeinde) mit ihren Pfarrbezirken Ellerbek und Wellingdorf, die Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf. Ferner zum gleichen Zeitpunkt nordwärts des Kanals die Kirchengemeinden Kiel-Friedrichsort und Kiel-Pries. Am 1. 1. 1950 folgte dann die umfangreiche, mehr ländliche Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen (die Mutter der Ostufergemeinden Gaarden und Ellerbek, von der sie einst im 19. Jahrhundert abgezweigt wurden) mit gegen 30 000 Seelen und 2 Pfarrbezirken.

Nur eine Kirchengemeinde auf neustädtischem Boden Kiels fehlt noch im Verband der Kieler Kirchengemeinden, das ist Kiel-Holtenau am Ausgang des Kanals mit annähernd 10 000 Seelen. Doch auch sie dürfte bald folgen.

So hat der alte Kieler kirchliche Raum nach mehr als 700jährigem Bestand seinen Rahmen gesprengt, ein immerhin wichtiger Vorgang in der Geschichte der Kirche Kiels, dessen weiterer Ablauf noch nicht

abzusehen ist. So wird auch das Kieler Pastorenbuch seinen bisherigen Rahmen aufbrechen und sich den Amtsbrüdern in jenen neuen Kieler Gemeinden auftun müssen.

Zum Abschluß sei noch darauf hingewiesen, daß gegenüber jenem alten Kieler Gemeinderaum die „Propstei Kiel" eine wesentlich andere Geschichte gehabt hat. Sie war in ihrem räumlichen Bestand wie in ihrer Struktur erheblichen Wechseln unterworfen, was darzustellen wiederum eine eigene Aufgabe wäre.

---

# Clemens Selter

*von Hans Lochmann*

Nur wenige Lebensdaten sind uns von Clemens Selter, dem ersten evangelischen Pastor der nahe bei Husum liegenden Gemeinde Hattstedt erhalten geblieben und schnell aufgezählt.

Er begann dort 1528 Gottes Wort lauter und rein zu verkünden. 1535 finden wir ihn in Wöhrden, 1542 in Wesselburen, da auch als Superintendenten; 1552 ging Selter nach Hattstedt zurück und starb 1558. Nichts ist über sein Alter, nichts über seine Familie, nichts über seine Herkunft bekannt. Wo mögen sich die Quellen befinden, aus denen Lass [1]) und nach ihm andere diese Angaben entnommen haben?

Bei meinen Arbeiten zur Geschichte der Pastorenfamilie Forstmann [2]) wurde auch Material über Radevormwalder Prediger der Reformationszeit zusammengetragen, u. a. über Sylvanus. Clemens von Radevormwald gen. Sylvanus gehörte zum Freundeskreis Adolf Clarenbachs [3]). Für beide waren die Jahre 1525 und 1528 bedeutsam. 1525 mußten Adolf Clarenbach, Konrektor zu Wesel, und Clemens Sylvanus, Kaplan an der Mathenakirche zu Wesel, wegen ihres Eintretens für die evangelische Sache diese Stadt verlassen. 1528 war ihnen ihr weiterer

---

[1]) Lass, Samml. einiger Husumer Nachr., 1750—53, II,31 — Fehse, Vers. einiger Nachr. v. d. Predigern i. d. Nordteil Dithmarschens, 1769—73, S. 9,33 — Bolten, Dithm. Geschichte, 1781—88, III,283; IV,63f — Jensen, Vers. e. kirchl. Statistik d. Herzogt. Schleswig, 1841, II,617 — Arends, Gejstligheden i Slesvig og Holsten fra Reformationen til 1864, Bd. 2, S. 264 — Lau, Gesch. d. Reformation i. d. Hzt. Schleswig-Holstein bis Ende des 16. Jh., 1867, S. 344 — Ztschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. XIX,94 — Dithmarschen, Bl. f. Heimatpfl. u. -kunde 1927, S. 11 — Claussen, Die St. Bartholomäus-Kirche in Wesselburen, 1938, S. 30.

[2]) Monatshefte für ev. Kirchengesch. d. Rheinlandes 1952 S. 22.

[3]) Ztschr. Berg. Gesch. Ver. I,281, VI,283; — Ennen, Gesch. d. Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln, 1849, S. 58f — Demmer, Gesch. d. Reformation am Niederrhein, 1885, S. 2,3 — Forsthoff, Rhein. Kirchengesch., 1929, S. 67,85 — Klugkist-Hesse, Adolf Clarenbach, 1929, S. 71,87 — Dresbach, Pragm. Kirchengesch., 1931, S. 377 — Blankertz, Gesch. d. ev. Gem. Hückeswagen, 1937, S. 11,17.

Lebensweg vorgezeichnet. In einem der Verhöre zu Köln antwortete Clarenbach auf eine Frage nach Sylvanus: „Ja, ich kenne ihn wohl, er wohnt jetzt im Lande Holstein bei Haussen" [4]). Mehr sagte er nicht, für uns jedoch ein wichtiger Hinweis. Sylvanus hatte die Aufgabe, weiterhin das Evangelium zu verkünden; Clarenbach bezeugte 1529 seinen Glauben mit dem Tode als er auf Melaten mit Peter Fliestedten zusammen verbrannt wurde.

Ist Clemens Selter, ab 1528 evangelischer Pastor zu Hattstedt, mit Clemens von Radevormwald gen. Sylvanus, welcher 1528 bei Husum wohnte, personengleich gewesen?

Clarenbach sollte nach Meldorf gehen, um das von Heinrich von Zütphen angefangene Werk weiterzuführen. Was lag näher, als dazu einen Freund mitzunehmen und in seiner Nähe zu wissen? Es ist noch ein anderer, weit schlüssigerer Beweis vorhanden. In Kirchenakten der ref. Gemeinde Radevormwald aus dem Beginn des 16. Jh. [5]) wird mehrfach der Name Selter erwähnt.

Ich gehe kaum fehl, wenn die ebengestellte Frage bejaht wird. Vielleicht glückt es später, weitere Tatsachen dafür anzuführen.

---

## Nachtrag
## zu dem Aufsatz von Fr. Michaelsen, »Die Kirche zu Krempe bis zum Beginn der Reformation«

Nach Abschluß meiner Arbeit entdeckte ich noch zwei Kremper Pastoren, die eine Beziehung zur Reformation gehabt haben. In beiden Fällen ist meine Quelle: Detlefsen, Geschichte der Elbmarschen, 1892, Bd. II.

I. Selbiger nennt in Bd. II S. 111 als gleichzeitig lebend mit dem auch von mir genannten Pastor Johann Witte oder Wittehartig (1524—35), der von einigen wieder für einen Katholiken ausgegeben werde, den Archidiakonus Winand Grevinus (bis 1534) in Krempe. Der sei Protestant gewesen.

II. Mit einer kleinen, humoristisch oder anekdotisch anmutenden Anmerkung kann nun die Reihe der von mir aufgeführten Kremper Pastoren beschlossen werden. (Siehe Detl. II, 172): Bei dem Besuch Christians IV. 1599 in Krempe predigte vor ihm „de olde posstor her johan brun". Der König sagte: „Ys dat juw beste posstor, so moth de ryngeste nycht fele dogen". So hat es der Kirchspielvogt Daniel Lubbeke, geb. 1530 in Urendorf, niedergeschrieben. (Über diesen Detl. II, S. 13 ff.) Michaelsen

---

[4]) „Alle Acta Adolphi Clarenbach" L III b.

[5]) 1513, 1514/15 die Seltersche; 1535, 1567 Jacob Selter.

# Buchbesprechungen

Valdemar Ammundsen, Liv og Tanker. Ved Frode Beyer. København, G. E. C. Gad, 1954. — 204 S. 8⁰.

Für einen alten Bibliothekar kann es zweifelhaft sein, ob er Ammundsen oder Beyer als Verfasser bezeichnen soll. Es ist, wie der Herausgeber hervorhebt, mehr ein Buch von als über A. Es beruht weitgehend auf Aufzeichnungen, die von A. stammen, namentlich seinen Tagebüchern (1905—22) und Briefen.

Die Biographie verdient, an dieser Stelle angezeigt zu werden, zunächst wegen der Bedeutung, die A. für die nordschleswigsche Frage vor dem ersten Weltkrieg gehabt hat — Johannes Tiedjes Buch über „die Zustände in Nord-Schleswig" (1909) ist ja durch „die schweren in ihrer Form würdigen und so ersten Anklagen As." hervorgerufen — und sodann wegen seiner Bedeutung als erster Bischof des 1922 geschaffenen Hadeslebener Stifts (1923—1936). Ich möchte schon jetzt darauf hinweisen und nicht warten, bis ich vielleicht in einigen Jahren noch einen Artikel „Dänische Arbeiten zur schleswigschen Kirchengeschichte im letzten Jahrfünft" schreibe.

Von Valdemars Kindheit (* 1875) und seinen Studentenjahren in Kopenhagen erzählt sein Bruder, Bischof John Ammundsen. Schon mit 25 Jahren wurde er Professor der Kirchengeschichte an der Kopenhagener Universität, also sehr jung. Sein kirchengeschichtliches Hauptwerk ist „Det nittende Aarhundredes Kirkehistorie" (1925), an dem man deutlich seine Vorzüge wie seine Mängel erkennen kann [1]). Dasselbe gilt von seinem Beitrag zu Sønderjyllands Historie, Bd. 5 [2]). Als junger Professor hat A. auf die Studenten großen Einfluß ausgeübt im Kolleg, im Seminar und in der christlichen Studentenbewegung.

1923 kam A., der 1909 in der „Christlichen Welt" über die Behandlung der dänischen Nordschleswiger durch die preußische Regierung geschrieben hatte, als Bischof nach Hadersleben. Er hat sich ehrlich bemüht, Deutschen und Dänen in gleicher Weise zu dienen. Schwer wurde ihm das gemacht — von beiden Seiten (S. 155). Sein Ideal war eine Gemeinde, Pastoren, die beide Sprachen beherrschten, wie das

---

[1]) Vgl. Hj. Holmquist, in Svensk teologisk kvartalskrift, Bd. 2 (1926), S. 186 und E. Hirsch in der Theologischen Literaturzeitung 1927, Sp. 567—69.

[2]) Vgl. meine Besprechung in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1935, S. 89—104.

bis dahin gewesen war. „1920 hätte man sicher in Anknüpfung an das alte wertvolle Gemeindebewußtsein einen befriedigende Ordnung bekommen können, wenn man dänischerseits vorurteilslos genug gewesen wäre. Man hätte versuchen sollen, in den gemischten Bezirken Pastoren zu bekommen, die in beiden Sprachen predigen konnten, und wo das nicht ausreichte, einige deutsche Diasporapastoren anstellen sollen, die mit den Gemeindepastoren zusammenarbeiteten. Dagegen war es unglücklich, die deutschen Gottesdienste einem Nachbarpastor zu übertragen, wenn dieser gleichzeitig Gemeindepastor in einer überwiegend dänischen Gemeinde sein sollte und zugleich deutscher Pastor in einer anderen; dadurch wurde die Stellung zu schwer" (S. 162). Das war As. Überzeugung. Aber leider war schon, bevor er kam, eine andere Ordnung durchgesetzt. A. war sehr betrübt darüber, daß dann deutsche Freigemeinden entstanden (S. 157). Im Winter 1936 ist er, 61 Jahre alt, gestorben.

Frode Beyer verdient Dank dafür, daß er aus As. Aufzeichnungen so vieles zugänglich gemacht hat.

Rendsburg Thomas Otto Achelis

Biskop H. Martensens Breve. Udgivet af Selskabet for Danmarks Kirkehistorie ved Bjørn Kornerup. I. Breve til L. Gude 1848 — 1859. — København, G. E. C. Gad, 1955. VIII. 277 S. 8⁰. 18,— d. Kr.

Dr. Bjørn Kornerup, der Vorsitzende der Gesellschaft für dänische Kirchengeschichte, hat es unternommen, die Briefe von Hans Lassen Martensen herauszugeben. Zunächst werden die Briefe an seinen Schüler und Freund Ludvig Gude von 1848 bis 1859 vorgelegt. Martensen, gebürtiger Flensburger, war 1848 Professor an der Kopenhagener Universität und wurde 1854 Primas der dänischen Kirche [1]), Gude war 1848 gerade Pastor in Hunseby auf der dänischen Insel Lolland geworden. Während die Briefe von Martensen erhalten sind, liegen von Gudes Antworten nur einzelne vor, dagegen manche Entwürfe, die im Kommentar (S. 240—277) benutzt sind.

Gleich in einem der ersten Briefe läßt er den Freund wissen, daß er ein schlechter Korrespondent sei (S. 1). Wenn man die Briefe gelesen hat, möchte man ihm widersprechen. Sie geben einen ausgezeichneten Einblick in ein bewegtes Jahrzehnt dänischer Geschichte und Kirchengeschichte, gesehen vom Standpunkt des Gesamtstaates aus, zu dem Martensen sich immer bekannt hat. Man braucht nur zu lesen, wie er Grundvig und Kierkegaard beurteilt.

Die Leser dieser Zeitschrift geht mehr sein Verhältnis zu Schleswig an. Schon im September 1850 hatte der Kultusminister Madvig ihm die schleswigsche Generalsuperintendentur, die durch die Verabschiedung

---

[1]) M. hat 1882/3 eine Autobiographie veröffentlicht (deutsch von A. Michelsen 1883/4) Ausführlich hat sein Leben und Wirken Skat Arildsen dargestellt (Biskop Hans Lassen Martensen, I [1932]); ich habe das Buch in der Theologischen Literaturzeitung 1933, Sp. 258/9 besprochen.

von Nicolaus Johann Ernst Nielsen vakant geworden war, angeboten (S. 12), aber M. wollte nicht, die Schwierigkeiten erschienen ihm zu groß. Der an und für sich ja so naheliegende Gedanke kommt immer wieder auf (S. 15/6, 26, 34); zwar wollten die Kopenhagener Studenten ihren geschätzten Lehrer nicht missen (S. 24), aber die Pröpste im Schleswiger Sprengel bitten ihn zu kommen (S. 34) und ebenso der Minister Carl Moltke (S. 34/6). M. kam zu dem Schluß: Ich will nicht, und ich kann nicht (S. 42). Wenn er zu einem Entschluß gekommen war, blieb er fest; er war, wie er sich einmal mit einem horazischen Wort ausdrückt, tenax propositi (S. 92). Seitdem wollte er nichts mehr davon hören (S. 44). Doch ist er dann im Sommer 1854 nach seiner Geburtsstadt Flensburg gereist, um sich von der Wirkung der Sprachreskripte zu überzeugen (S. 85/90). „Bei der Mehrheit unserer dänischen Pastoren wie bei dem übrigen dänischen Beamtenstand grassiert Eiderpolitik und Reichstagssympathien viel schlimmer als im Königreich oder doch wie bei den Schlimmsten im Königreich. Darin liegt ein schreckliches Hindernis für die Ordnung Schleswigs. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß die schleswig-holsteinischen Bewegungen, über die geklagt wird, nicht verschwinden können, solange die Eiderpolitik grassiert" (S. 85/6). Die Reise gab Anlaß zu Angriffen in der Presse (S. 91/2). Auch weiter ist vom Kampf um die Sprachreskripte wiederholt die Rede (S. 93/5, 102/3, 111), bis er durch die Ernennung von M. zum Bischof von Seeland im April 1854 in den Hintergrund gerät.

Die Briefe von M. sind von Bjørn Kornerup mit einem kurzen, aber ausreichenden Kommentar versehen [2]); ein Namenregister soll im letzten Band der Ausgabe erscheinen.

Rendsburg Thomas Otto Achelis

Johannes Gøtzsche, Livserindringer. — København, O. Lohses Forlag Eftf. 1955. 180 S. 8⁰.

„Meine Bekanntschaften sind auch die Geschichte meines Lebens". An dieses Wort Schillers in seinem bekannten Briefe vom 23. November 1800 an die Gräfin Charlotte von Schimmelmann mußte ich denken, als ich die Lebenserinnerungen des Viborger Bischofs Johannes Gøtzsche las, die sein Sohn Asger jetzt, 17 Jahre nach seinem Tode, herausgegeben hat. Sie wurden unvollendet im Nachlaß aufgefunden. Von den frohen Kindertagen in dem schönen seeländischen Pfarrhof (Sæby bei Roskilde) begleiten wir den Pastorensohn auf die Lateinschule in Fredericia und zur Kopenhagener Universität. Der junge Cand. theol. reist nach wohl bestandenem Examen zum heiligen Lande, wird dann Soldat in Kopenhagen, darauf Pastor zunächst in Fredericia (1894—1901), dann in dem aufstrebenden Herning (1901—1920) und endlich Propst in Rödding (1920—1921).

---

[2]) Martensen zitiert (S. 95) den bekannten Satz „O si tacuisses" in der Form „Tu si tacuisses", wo das Tu zum mindesten überflüssig ist. Der Satz wird von Boethius stammen, er findet sich auch sonst, wie ich im Philologus, Bd. 74 (1918), S. 470—472 gezeigt habe, im Mittelalter.

Bis dahin gehen die Aufzeichnungen, denen noch die letzte Feile fehlte; über seine Bischofszeit in Viborg hat er nichts hinterlassen. Er erzählt von den Menschen, die ihm auf seinem Lebenswege begegnet sind, seinen Eltern, Pastoren, Handwerkern, Bauern und Frauen. „Diese Erinnerungen sind in der Hauptsache Erinnerungen an andere". Mit diesen Worten beginnt sein Buch (S. 9).

Die Leser dieser Zeitschrift wird das letzte Kapitel am stärksten interessieren, das Wirken als Propst des Törninglehn in Rödding vom Sommer 1920 bis 1921. Es wird wohl in Dänemark nicht anders gehen. Aus der bewegten und bewegenden Zeit des Übergangs weiß er viel zu berichten. Er war sehr bemüht, die Bevölkerung und ihre leitenden Männer kennen zu lernen. Die Darstellung ist von Irrtümern nicht frei (z. B. über die Wahl von Karl Matthiesen in Hygum, S. 162), kann das auch kaum sein, da ihr Verfasser das Törninglehn nur ein Jahr gekannt hat; auch wird die Geschichtsforschung manches wohl anders werten. Aber eine fesselnde Lektüre ist es auf jeden Fall.

Namentlich von den Pastoren, die bis 1920 im Törninglehn wirkten und dann mit einer Ausnahme südwärts oder nordwärts zogen, gibt er kurze Schilderungen (Andresen, Brossmann, Horstmann, Magaard, Matthiesen, Nissen, Popp, die drei so verschiedenen Schmidt in Beftoft, Rödding und Skrydstrup, Weiland und Zerlang). Über die Tatsache, daß mit einer Ausnahme die Pastoren im Törninglehn deutschgesinnt waren, hat Gøtzsche sich Gedanken gemacht. Er meint (S. 157), die Gymnasien und dann der Universitätsbesuch hätten bewirkt, daß die jungen Pastoren deutsche Gesinnung bekamen (5 von den erwähnten Pastoren waren in Hadersleben, 4 in Flensburg und 2 in Husum zur Schule gegangen). Es gibt in der Tat Fälle, wo die Schule einen solchen Einfluß geübt hat. Sie sind aber recht selten. Die deutschen Pastoren im Törninglehn stammten mit einer Ausnahme aus deutschgesinnten Häusern, so daß ihre nationale Einstellung von vornherein gegeben war.

Rendsburg Thomas Otto Achelis

Martin Clasen, Zwischen Lübeck und dem Limes. Nordstormarnsches Heimatbuch. — Rendsburg, H. Möller Söhne, 1952. 280 S. 8⁰.

Der engeren Heimat, dem Heilsaugebiet, hat der bejahrte und doch noch so jugendfrische Verfasser mit dem Fleiß, den keine Mühe bleichet und der ihm besonders eignet, ein Heimatbuch zusammengestellt, das weitgehend über Vorgeschichte, Geschichte, Kirchengeschichte und Literaturgeschichte, von fernster erdgeschichtlicher Vergangenheit bis zu den Denkmälern, die den Gefallenen des zweiten Weltkrieges errichtet wurden, zuverlässige Kunde in angenehmer Form vermittelt.

Den Kirchenhistoriker werden vornehmlich die Abschnitte interessieren, die Clasen dem Zisterzienserkloster Reinfeld (S. 47—98), das seinen Namen der Mutter der Zisterzienserklöster des deutschen Nordens am

Niederrhein verdankt, der Reformation im Heilsaugebiet (S. 165—175) [1]) und dem bekanntesten Pfarrherrn von Reinfeld, Matthias Claudius [2]), dem Vater des Wandsbeker Boten, widmet. Das Kapitel „Zwischen Schloß und Herrenteich. — Vom Werden des „Wandsbeker Boten" (S. 196—204) führt erfreulich über das hinaus, was die bisherigen Biographen zu berichten wußten.

Rendsburg Thomas Otto Achelis

---

[1]) Woher der erste bekannte Pastor in Zarpen Johann Haversack (seit 1544) gekommen ist, weiß man zwar nicht, aber es hätte hier wohl die Vermutung von Arends Erwähnung verdient, daß er mit dem gleichnamigen Studenten (in Rostock 1513) aus Stettin identisch ist. Sein Nachfolger Dionysius Schomaker (mindestens 1557—1567) ist wohl der Dionisius Schuman Holsatiensis, der am 24. IV. 1542 in Wittenberg immatrikuliert wurde und also einer der 67 Schüler Luthers ist, die in Schleswig-Holstein Pastoren wurden. Es folgt Paschasius (1567—1598), der wohl 1561/2 Diaconus in Krempe war.

[2]) Von ihm heißt es S. 196: „In Emmerleff bei Tondern aus altem nordfriesischem Pastorengeschlecht 1703 entsprossen". Emmerleff gehörte zu einem königreichischen Stift, und aus der Bischofsstadt stammte die Familie. Er ist übrigens in Süderlügum, nicht in Emmerleff, geboren, wie auch der Vater und Großvater, erst der Urgroßvater stammt aus Emmerleff. Der Anfang im Reinfelder Pastorat wird für M. Claudius nicht ganz einfach gewesen sein, da er in Norburg als Kapellan pro loco nur Dänisch gepredigt hatte und ihm dort auch nur dänische Bibel, dänisches Gesangbuch und dänischer Katechismus vertraut geworden waren. Durch seine Frau kam das Deutsche ins Reinfelder Pastorat.

# Register

bearbeitet von stud. theol. Schwandt in Kiel

## 1. Personen- und Sachregister


Abendmahl, 38 f.
Adolf, Bischof v. Lübeck 57 ff.
Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung 94
Almissen thor Crempen 14f.
Ammundsen, Waldemar 154 f.
Amt 111 f.
Andersen 5
Andresen 157
Ansgarbezirk Kiel 150
Anthony, Johan 21, 29
Asmussen, Hans 147, 148
Aussätzigenhospital 3, 12

Bandelo, Johan 22, 29
Becker, Johs. 30
—, Propst zu Kiel 148
Begräbnis 41
Behrmann 148
Beichte 36, 37, 38
Bekenntnis 111, 112, 116
Benisch 54, 74 f.
Bentzen, Peter 4, 28
Beselin, Johs. Wilh. 31
Beyer, Frode 154
Biennium 81 f.
Bockholte, Joh. 29
Bolte, Joh. 29
—, Peter 17
Borsvlet, J. 3, 28
Boysen, Joh. Sigismund 80
Braun, Jüns 6
Brossmann 157
Buchholt, Johs. 3, 28
Büchsel 98, 105, 114, 131, 135
Bürckstümmer 102, 109, 119 f. 128, 137
Burk, Claues van der 3, 11
—, Drewes van der 11
Burschenschaft 90 f.
Büttner 105

Callisen, Friedrich Leonhard 92
Carl Friedrich, Herzog v. Holstein 50 ff., 56
Carpsel, Im 20
Chamisso 88
Christian I. 2
Christian III. 8
Christian VII. 86
Christusgemeinde Kronshagen 150
Clarenbach, Adolf 152 f.
Clasen, Martin 157
Claßen, Anton Günther 53
Claudius, Matthias 158
—, Peter Heinrich 80
Clodius 148
Clot, Johs. 26
Clytzink, Joachim 25
Conradi, Georg Johs. 31
Copulationsschein 68
Cordes 128, 135

Danismus 88
Dassow (Dassovius), Theodor 31, 147, 148
Demokratie 96, 114, 122, 131, 133 ff.
Dernath, Anna Dorothea, geb. v. Buchwaldt 51
—, Dorothea Elisabeth v. 52f
—, Maria Elisabeth Sophie v. 51 f.
—, Gerhard v. 50 ff.
—, Joh. Georg v. 50
Detlefsen, D. 2
Dreyer, Philipp Aug. 47 ff.

Ebert 100, 106, 116
Eilers, Andreas Erich 31
Eitzen, Paul v. 30
Engel 48
Essen, Hinrick van 29
—, Johan van 29
Exkommunikation 121

Färber, Andreas 4, 11
Feddersen 147
Felde, zum 147
Fick, Conrad Friedrich 146
Fliestedten, Peter 153
Fock 148
Föderalismus, kirchl. 126ff.
Friedrich III. 5
Friedrich VII. 82, 92
Fröhlich 135

Gasthaus z. hl. Kreuz, Krempe 3, 10 f., 14, 28
Gebet 35 f.
Gemeindegliedspflichten 38 ff.
Gemeinschaftsbewegung 98 f., 101 ff., 107 ff., 113, 115, 116 ff., 123 f. 127 ff. 135 f. 136 f.

Gerbode, Johs. 26
Gerhard, Graf zu Holst. 2
Goldbeck, Michael 52, 72
Gotteskasten 15
Gottschalk 1, 28
Gøtzsche, Johs. 156
Grafen v. Holstein 3
Graffen, Nicolaus v. 31
Gude, Ludwig 155

Hamburger Domkirche 4
Hamm, Christian 53
—, Joh. Niklas Günther 53
Harms, Claus 147 f., 150
Harries 148
Hartiges, Joh. 20, 29
Hasselmann 49
Haupt, Richard 2, 5, 8 f., 16
Hedemann-Heespen, Paul v. 84
Heiligengeist, Kiel 150
Henning, Jakob 20
hertiges, Joh. 6, 24 f., 29
— (Hartich), Symon 6, 9, 24
Hilbert 118
Hobe, Peter 7
Hoffmann, Melchior 147
Holsatia, Corps 91
Holst, Emil 1, 10, 15
Horstmann 157
Hosmann 48, 52, 60 f., 65 f. 148
houelyngk, theodericuß, 23, 29
Hoyer 141
Hudermann, Johs. 31
Huge, Nicolaus 2
—, Symon 18

Ibbeken, Rud. 145

Jansen 147, 148
Jensen, Andreas 147, 148
—, Hans 84
—, Niklas 53
—, W. 1
Jeß 148
Jessen 147

Kaftan, Theodor 94—138
Katechismusexamen 34, 38
Katechismuspredigt 34
Kerngemeinde 108 f., 117, 119
Kiene, Andr. 140
Kirchenanschauung 104 ff.
Kirchenbücher 36
Kirchenbuße 35
Kirchenfuhren 40 f.
Kirchenlade 37
Kirchenvorsteher 43
Kirchenzucht 119 f.
Klitzing, v. 25
Kol, Pawel 12
Kollár, Jan 90
Konsistorien 98
Kornerup, Bjørn 155
Kraen, hinrich 18
Kron, Gerth 17
Kule, Baltazar 25
—, Gerhard 25
—, Hans 25
Küsterpflichten 45 f.

Laas, Johs. 6
Laible, W. 94 ff., 102, 106
Laurentii, Nicolaus 31
Lehrer 44 f.
Liberalen 97 f., 99, 104
Liebe 117 f., 127
Linvald, Axel 78
loewe, peter 18, 29
Loofs 124, 128
Lorenzen, Peter Hiort 91
Lübbecke, Jacob 20
Lüdemann 147
Luetkens 66 f.
Luneborgh, Laurenß 18 f.
Lutherbezirk, Kiel 150
Luttekense, Joh. 3, 28

Magaard 157
make, Hinrich 10, 18, 22, 25
Martensen, Hans Lassen 155 f.
mathie, Johan 29
Matthiesen 157
Mau, Heinrich 148
Meinert, E. A. 1
Michaelsen, Franz 1
Minderheitenschutz 122 ff.
Monarchie 122, 132
Monckhusen, Johan v. 4
Mordhorst 148
Muhlius 56, 70, 147 f.
Müller, J. 132

Nasser 50, 52, 54
Neuberg 108, 118, 124, 128
Neue Kirchl. Zeitschrift 94
Nissen 157

Ochsen 144 f.
Oeschey 99 f., 111, 123, 133 f., 137
Olde, Johan 4
—, Marquardt 2, 4 f., 14, 25, 29
Orthodoxen 94 f., 98, 99, 104 f., 115, 136 f.

Pape 5
Parteiwesen 133
Pastoralblätter 94
Pastorenkirche 113, 118
Patkul 143 f.
Pauls 54
Paulsen, Propst zu Kiel 148
—, Claus 80
—, Paul 144 f.
Pechmann 95 f., 98, 100, 102, 105 f., 114, 116, 131, 132, 133, 135
Peter, Herzog von Holst. 65 f., 71
Petrusgemeinde, Kiel-Wik 150
plateman, Henricus 22 f., 29
Popp 157
Pravest, Wilhelm 147
Predigerpflichten 33 ff.

Rade, Martin 131
Radevormwald, Clemens von 152 f.
Rantzau, Joh. 4
ratge, Simen 19
reborch, Johan 13, 29
Reformationszeit 5, 12 ff., 17 f., 19, 20, 158
Reventlow, Conrad 145
Revolution v. 1918 94 ff., 130 ff.
Riethmüller 128
Ruhe, Hermann 1 f., 12 f.

Sakrament 111 f.
Saldern-Günderoth, Graf von 50
Sandhagen, Caspar Hermann 33
Schauenburg, Bernhard v. 26
Schlegel, Friedrich 92
Schmidt 157
Schmidt-Ott 78
schroder, Detleff 19, 23
Schule 39 f., 43
Schulexamen 37
Schulte, Johan 26, 29
schulte, Wilm 17, 18
screuer, hans 13, 17, 18, 19
Seelhorst 48, 59
Sekten 124
Selter, Clemens 152 f.
Slotemaker de Bruine, J. R. 107
Sontag, K., Propst 148
Sozialdemokraten 115
Sozialdemokratie 131, 132 f.
Sperforke 15
Staat 134 f.
Stange 94, 98 f., 99, 101, 108 f., 113, 118 f., 121, 123, 125, 127, 135, 137
Stint, Johan 29
St. Jakobi, Kiel 150
St. Jürgen, Kiel 150
St. Michaelis, Kiel 150
St. Nicolai, Kiel 150
struue, Jacob 15, 19
Struue, Johan 29
struuing, nicolaus 22, 29
Struve, Johs. 24
Stubbe, Joachim 27, 29
Sylvanus 152
Synode 95, 98, 99 f., 103 f.

Telgeten, Vith van 18, 26
Theologiestudenten Schleswigs 79 ff.
titge, Hans 19
Titken, Jacobus 26, 29
tomas, Hans 23, 24

Uhland 91
Universität Kiel 86 f.

Valentiner, Christian Aug. 80, 90
—, Wilhelm 80
Vechtmann, Gerhard 139 ff.
Verfassungsschutz 114 ff.
Verlöbnis 42
Vicelinbezirk, Kiel 150
Visitation 32
Vißbeke, Joachimus 29
Völkerschlacht bei Leipzig 88
Voß 147

Wacker, Emil 84
Wahlrecht 100 ff., 121
Wartburgfest 89
wegekint, hermen 22, 29
Weiland 157
Weimarer Republik 131 ff.
Welcker, Karl Theodor 88
Wellen, Detleuus van der 3, 26, 28
Wester 148
witte, Clawes 14, 15, 16, 19, 21, 22
— (wytte), hinrich 25, 29
—, mauricius 9, 15, 18, 29
Wittehartig, Joh. 20, 29
Wort Gottes 111 f.
wulf, Henneke 20

Zentrum 100
Zerlang 157
Zuchthausgeld 68
Züchtigung 42
Zwoll, Johan Anthony van 21, 29

## 2. Ortsregister

Alsen 81 f.
Altenkrempe 51
Ärröe 81 f.

Bardowyck 18
Berlin 85 f.
Billwärder b. Hamburg 3
Böhl 40
Bonn 85 f.
Bordesholm 12 f., 47 ff.
—, Kloster 150
Bremen 139
Brosum 40
Brügge 53
Brunswik b. Kiel 149
Buxtehude 5

Copelpare b. Kiel 149

Dorpat 78

Ehst 40
Eiderstedt 30
Emmerleff 80
Erlangen 85 f.
Everschop 30

Flensburg 82
Flintbek 53
Florenz 81
Früddenbüll 40

Garding 40
Gießen 140
Glückstädter Marsch 3
Göttingen 85 f.
Grevenkroch 3
Groß Oldersum 40

Haarbleck 40
Hadersleben 81 f.
Halle 85 f.
Hamburg 2, 4 f.
Hassee b. Kiel 149
Hasselburg 50 f.
hassendorpe b. Kiel 149
Hattstedt 152
Heidelberg 85 f.
Heiligstedten 2
Husum 82

Itzehoe 6

Jena 78, 85 f.

Kiel 81 ff.
Kiel-Ellerbek 151
Kiel-Elmschenhagen 151
Kieler Gaarden 149
Kieler Ostufer 149
Kiel-Friedrichsort 151

Kiel-Gaarden 151
Kiel-Holtenau 149, 151
Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf 151
Kiel-Pries 149, 151
Kocksmöhl 40
Kolding 81
Kopenhagen 81 ff.
Krempe 2
Kronshagen b. Kiel 50, 149, 150

Leipzig 85
Lübeck 18

Mecklenburg 101
Medehopp 40
Meimersdorf b. Kiel 149
Meldorf 153
Moorsee b. Kiel 149
Münsterdorf 31

Neuenhuntorf 145
Neumünster 49, 53, 68
Nickelswarff 40
Norderdithmarschen 30
Nortorf 2
Nygenstad 3

Odense 81
Oldensworth 40
Ostprovinzen Preußens 101
ottendorpe b. Kiel 149
Otter-Esing 40
Oxfort 78

Paris 78
Poppenbüll 40
Preetz, Kloster 51 f.
prodensdorpe b. Kiel 49

Radevormwald 152 f.
Reinfeld (Zisterzienserkloster) 157
Rellingen 2
Rendsburg 31
Rethwisch 26
Ripen 80, 81
Russee b. Kiel 149

Schantze 40
Schleswig 82
—, Herzogtum 77 ff.
—-Holstein 101
Schwei 145
Sehestedt 88
Siena 78
Sierhagen 50 f.
Sieversfleth 40
Sieverstedt 140
Sonderburg 80
St. Peter 31, 40
Strückhausen 145
Süderau 1
Süderdiek 40
Süderdithmarschen 30
sukestorpe b. Kiel 149

Tating 40
Tetenbüll 30, 40
Tönning 40
Törninglehn 81 f., 157
Tolk 80
Trittau 50
Tübingen 85 f.

Uffenbüll Teich 40
Uetersen 2, 13
Upsala 78
Utholm 30

Vollerwiek 31

Warmhörn 40
Warschau 141, 145
Wellsee b. Kiel 149
Wesel 153
Wesselburen 152
Westerhever 40
Westerteich 40
Wik b. Kiel 149, 150
Wöhrden 152
Württemberg 97

1956 K 1309